DER PRÄSIDENT
HRH

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG
KOMMUNALER KÖRPERSCHAFTEN

ZWEIUNDVIERZIGSTER ZUSAMMENFASSENDER

KOMMUNAL BERICHT 2026

prüfen - beraten - informieren

Hessischer Landtag
21. Wahlperiode
Drucksache 21/5401
Eingegangen am 04.11.2026
Ausgegeben am 05.11.2026

Weitere Veröffentlichungen und Leistungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften finden Sie auf unserer Homepage unter:

rechnungshof.hessen.de

Kommunalmonitor

Kommunalberatung

Konsolidierungsbuch

Impressum

Herausgeber: Uwe Becker
Präsident des Hessischen Rechnungshofs
• Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften •
Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt

poststelle@uepkk.hessen.de
https://rechnungshof.hessen.de/

Redaktionsschluss: 3. November 2026

Landtagsdrucksache 21/5401

Vorwort

Es sind die Menschen, die Verantwortung übernehmen, Entscheidungen treffen und das Zusammenleben vor Ort gestalten. In unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen sind das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die Beschäftigten in den öffentlichen Einrichtungen sowie die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Doch die Bedingungen in den Kommunen haben sich verändert. Die finanziellen Spielräume sind vielerorts enger, während die Erwartungen an eine moderne und leistungsfähige Verwaltung steigen. Steigende Sozialausgaben, neue Aufgaben ohne vollständige Finanzierung, hohe Energie- und Baukosten sowie steigende Personalausgaben belasten die Haushalte zusätzlich.

Genau hier setzen wir als Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften an. Wir wissen, dass die Herausforderungen komplex sind und dass es keine einfachen Antworten gibt. Wir wollen gemeinsam mit den Verantwortlichen in den Kommunen nach Wegen suchen, wie öffentliche Mittel wirksamer eingesetzt werden können. Uns ist bewusst, dass zahlreiche Beschäftigte ihre Aufgaben mit hohem persönlichem Einsatz erfüllen. Doch zu einer verantwortungsvollen Prüfung gehört auch, klar zu benennen, wo Abläufe verbessert, Ressourcen gezielter eingesetzt oder Entscheidungen auf einer transparenteren Grundlage getroffen werden könnten.

Mit dem vorliegenden Bericht möchten wir nicht nur den geprüften Körperschaften Orientierung geben, sondern auch den Austausch zwischen den Kommunen fördern. Er soll dazu beitragen, erfolgreiche Ansätze weiterzugeben, Schwierigkeiten offen anzusprechen und nach Lösungen zu suchen. Auch wenn die Herausforderungen von Kommune zu Kommune unterschiedlich sind, das gemeinsame Ziel, für gute Bedingungen für die Menschen zu sorgen, ist überall gleich. Viele der dargestellten Erkenntnisse, Kennzahlen und Lösungsansätze lassen sich auch auf die eigene kommunale Praxis übertragen.

Dies alles geschieht vor dem Hintergrund enormer finanzieller Herausforderungen. Die sprunghaft ansteigenden Kassenkredite zeigen, dass die kommunale Handlungsfähigkeit auf dem Spiel steht. Um sie zu sichern, braucht es grundlegende Reformen - gerade auch auf Bundesebene -, eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit bis hin zu Gemeindefusionen sowie kurzfristige Finanzhilfen, etwa durch einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer. Rund 80 Prozent der hessischen Kommunen liegen im Minus. Das zeigt: Die Zeit läuft und vor allem läuft sie den Kommunen davon.

Wir laden die Verantwortlichen in den Kommunen ein, diesen Bericht als Werkzeugkasten zu nutzen. Für die eigene Arbeit ebenso wie für den Austausch untereinander.

Mein Dank gilt allen geprüften Stellen, den beauftragten Gesellschaften und dem Team der Überörtlichen Prüfung. Ihr großes Engagement, die Professionalität und das konstruktive Miteinander haben diese Arbeit getragen.

Darmstadt, 3. November 2026



Uwe Becker

Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Inhaltsverzeichnis

Impressum **II**

Vorwort **III**

Inhaltsverzeichnis **IV**

Redaktionelle Hinweise **VIII**

HESSISCHE KOMMUNALFINANZEN **1**

1 Lage der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2025 **2**

1.1 Haushaltssituation 2

1.2 Einnahmen 12

1.3 Ausgaben 15

1.4 Personal nach Produktbereichen 16

1.5 Ausgaben nach Produktbereichen 18

1.6 Transparenz und Hilfestellungen 20

1.7 Aktuelle Entwicklungen 24

FESTSTELLUNGEN ALLGEMEINER BEDEUTUNG **26**

2 Feststellungen Allgemeiner Bedeutung **27**

HAUSHALTSSTRUKTURPRÜFUNGEN **29**

3 Leitsätze Haushaltsstrukturprüfungen **30**

3.1 „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“ – 251. Vergleichende Prüfung 30

3.2 „Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“ – 252. Vergleichende Prüfung 31

3.3 „Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden“ – 253. Vergleichende Prüfung 32

4 „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“ – 251. Vergleichende Prüfung **34**

4.1 Vorbemerkung 34

4.2 Leitsätze 36

4.3 Allgemeine Grundlagen der Zweckverbände 37

4.4 Organisation der Zweckverbände 39

4.5 Haushaltslage 42

4.6 Wirtschaftlichkeit 46

4.7 Organe 53

4.8 Digitalisierung des Verwaltungshandelns 56

4.9 Zusammenfassung und Ausblick 58

4.10 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 60

4.11 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage 63

5 „Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“ – 252. Vergleichende Prüfung 66

5.1 Vorbemerkung 66

5.2 Leitsätze 68

5.3 Haushaltslage 69

5.4 Vertrags- und Versicherungsmanagement 89

5.5 Output- und Nachhaltigkeitssteuerung 96

5.6 Zusammenfassung und Ausblick 98

5.7 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 100

5.8 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage 103

5.9 Anhang 3: Zentrale Bestandteile einer Vertragsmanagementrichtlinie und eines Vertragsregisters ... 106

6 „Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden“ – 253. Vergleichende Prüfung 108

6.1 Vorbemerkung 108

6.2 Leitsätze 110

6.3 Haushaltslage 111

6.4 Fördermittelmanagement 114

6.5 Allgemeine Verwaltung 120

6.6 Kinderbetreuung 122

6.7 Gebührenhaushalte 126

6.8 Ordnungsmäßigkeit der finanzstatistischen Meldung 129

6.9 Digitalisierung des Verwaltungshandelns 131

6.10 Internes Kontrollsystem 134

6.11 Zusammenfassung und Ausblick 135

6.12 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 136

6.13 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage 139

6.14 Anhang 3: Überprüfung der „Wallmann-Zahl“ 142

FACHPRÜFUNGEN 144

7 Leitsätze Fachprüfungen 145

7.1 „Veterinärwesen / Verbraucherschutz“ – 254. Vergleichende Prüfung 145

7.2 „Umwelt- und Grünpflegemanagement in Bauhöfen“ – 255. Vergleichende Prüfung 146

7.3 „Kommunale Bibliotheken“ – 256. Vergleichende Prüfung 147

8 „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ – 254. Vergleichende Prüfung 148

8.1 Vorbemerkung 148
8.2 Leitsätze 150
8.3 Prüfkontext 151
8.4 Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz 152
8.5 Fleischhygiene und Fleischbeschau 157
8.6 Veterinärwesen 158
8.7 Krisenmanagement 162
8.8 Gebühren 164
8.9 Organisation und Digitalisierung 165
8.10 Risikobewertung und Ausblick 170
8.11 Anhang 1: Haushaltslage 173
8.12 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 175
8.13 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage 177

9 „Umwelt- und Grünpflegemanagement in Bauhöfen“ – 255. Vergleichende Prüfung 179

9.1 Vorbemerkung 179
9.2 Leitsätze 182
9.3 Grünpflegemanagement 183
9.4 Umweltmanagement 199
9.5 Reifegradmodell 206
9.6 Zusammenfassung und Ausblick 207
9.7 Anhang 1: Gesamtbewertung der Haushaltslage 208
9.8 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 211
9.9 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene 214

10 „Kommunale Bibliotheken“ – 256. Vergleichende Prüfung 217

10.1 Vorbemerkung 217
10.2 Leitsätze 219
10.3 Übersicht der kommunalen Bibliothekslandschaft in Hessen . 219
10.4 Leistungsfähigkeit der Bibliotheken 222
10.5 Stand der Digitalisierung 228
10.6 Personalausstattung der Bibliotheken 232
10.7 Inanspruchnahme von Fördermitteln 235
10.8 Reifegrad und Gesamtbeurteilung 237
10.9 Zusammenfassung und Ausblick 239
10.10 Anhang 1: Haushaltslage und Gesamtbewertung 241

10.11 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene244

10.12 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage246

ANLAGEN248

11 Grunddaten der hessischen kommunalen Körperschaften....249

12 Prüfprogramm250

12.1 Beendete Prüfungen....250

12.2 Prüfungsbeauftragte....252

12.3 Laufende Prüfungen....256

13 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)257

14 Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften .260

Redaktionelle Hinweise

Grundsätzlich werden für die herangezogenen Rechtsquellen die jeweils aktuellen Fassungen in den Fußnoten dargestellt. In Einzelfällen werden die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen gültigen Vorschriften angegeben.

Für eine verbesserte Übersichtlichkeit sind Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Als öffentliche Stelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 sind wir bemüht, unseren Kommunalbericht im Einklang mit den Bestimmungen des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG) sowie der Hessischen Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (HVBIT) zur Umsetzung der o.g. Richtlinie barrierefrei zu gestalten.

HESSISCHE KOMMUNALFINANZEN

1 Lage der hessischen Kommunalfinanzen im Jahr 2025

Im Kapitel 1 wird die Finanzsituation der hessischen Kommunen anhand statistischer Daten betrachtet. Damit wird ein Eindruck über die landesweite Situation möglich.

1.1 Haushaltssituation

1.1.1 Finanzierungssaldo

Eine Leitgröße zur finanzstatistischen Analyse der Haushaltssituation ist der Finanzierungssaldo. In der Gesamtschau kann festgestellt werden, inwieweit die Kommunen liquiditätsorientiert von der Substanz leben. Allerdings können mit dem Finanzierungssaldo keine direkten Rückschlüsse auf den Finanzhaushalt und -rechnung getroffen werden.

Finanzstatistisch können ebenfalls Ergebnishaushalt und -rechnung gegenwärtig nicht nachgezeichnet werden.[1] So werden in der Finanzstatistik insbesondere keine Abschreibungen oder Rückstellungen erfasst, sondern ausschließlich zahlungswirksame Vorgänge, wobei bestimmte vermögenswirksame Finanzierungsvorgänge „bereinigt“[2] werden (Kassenwirksamkeitsprinzip).

Negativer Finanzierungssaldo in Hessen weiter auf hohem Niveau mit rund -2,4 Mrd. Euro

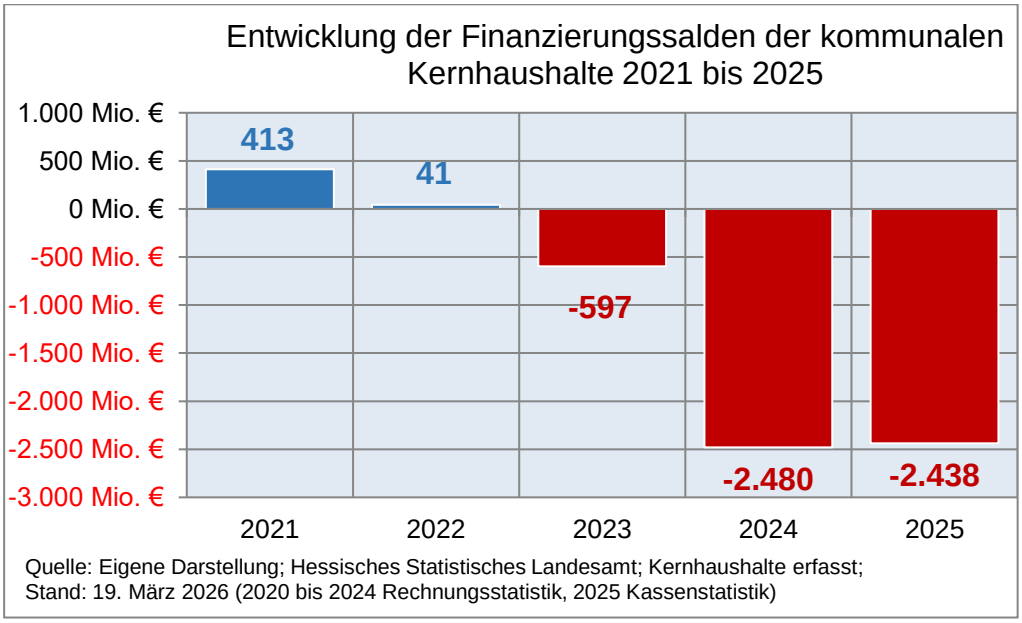
Seit einschließlich 2016 erzielten die kommunalen Kernhaushalte in Hessen Überschüsse im Finanzierungssaldo. In ihrer Summe hatten die Kernhaushalte der hessischen Kommunen 2021 einen positiven Finanzierungsaldo von 412,6 Millionen Euro, im Jahr 2022 ist der noch positive Finanzierungssaldo auf 41,4 Millionen Euro gesunken. Im Jahr 2023 haben die hessischen Kommunen – zum ersten Mal seit 2015 – in ihrer Gesamtheit mit -597,1 Millionen Euro ein Defizit ausgewiesen. Mit dem Jahr 2024 ist der negative Finanzierungssaldo auf -2,5 Milliarden Euro drastisch angestiegen und blieb im Jahr 2025 mit -2,4 Milliarden Euro auf hohem Niveau im Defizit (siehe Ansicht 1).[3]

1 Ab dem Berichtsjahr 2025 wurde eine doppische Finanzstatistik etabliert, mit der die amtliche Statistik neben der Finanz- auch die Ergebnis- und Vermögensrechnung erhebt. Dadurch wird perspektivisch ein Gesamtbild für das doppisch buchende kommunale Deutschland möglich (zunächst noch ohne die kameral rechnenden Kommunen in Bayern und Thüringen). Die ersten Ergebnisse hierzu werden 2027 vorliegen.

2 „Bereinigung“ bedeutet, dass bestimmte vermögenswirksame Finanzierungsvorgänge beim Finanzierungssaldo außer Acht bleiben (insbesondere Aufnahme oder Tilgung von Krediten).

3 Die Werte für den Finanzierungssaldo hessischer Kommunen im Jahr 2025 weichen in den Angaben von Statistischem Bundesamt und Statistischem Landesamt voneinander ab. Die Differenz zwischen den Finanzierungssalden der Kernhaushalte nach der Kassenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts (Defizit von -2.438 Millionen Euro, siehe Ansicht 1: Entwicklung der Finanzierungssalden der kommunalen Kernhaushalte 2021 bis 202) und den Angaben des Statistischen Bundesamts für die Finanzierungssalden der Kernhaushalte (Defizit von -2.764 Millionen Euro) resultiert aus methodischen Unterschieden. Vgl. zu dieser finanzstatistischen Besonderheit auch Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, S. 19 Fußnote 9.

Der kommunale Finanzierungssaldo 2025 von -2,4 Milliarden Euro (2024: -2,5 Milliarden Euro) ergibt sich aus der Differenz der bereinigten Einnahmen von 31,03 Milliarden Euro (2024: 29,81 Milliarden Euro) und der bereinigten Ausgaben von 33,46 Milliarden Euro (2024: 32,29 Milliarden Euro). Quelle: Auswertung des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 13.05.2026 (Daten 2024 Rechnungsstatistik und 2025 Kassenstatistik).



Ansicht 1: Entwicklung der Finanzierungssalden der kommunalen Kernhaushalte 2021 bis 2025

Hessens Kommunen haben 2025 das dritte Jahr infolge ein Finanzierungsdefizit verzeichnet

Die Kernhaushalte der hessischen Kommunen haben im Jahr 2025 ein Finanzierungsdefizit von insgesamt 2,4 Milliarden Euro verzeichnet. Bezogen auf die Gesamtzahl der hessischen Bevölkerung entsprach dies einem negativen Saldo von 388 Euro pro Kopf. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich das Defizit leicht um 42 Millionen Euro bzw. 1,7 Prozent. 2024 hatte es bei rund 2,5 Milliarden Euro gelegen.

Die Kommunen gaben im Vorjahresvergleich vor allem für Sach- und Dienstleistungen mehr Geld aus, insbesondere für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen. Auch die Ausgaben für soziale Leistungen nahmen zu, insbesondere für die Eingliederungshilfe nach SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch). Die Mehrausgaben in diesen Bereichen machten 36,6 Prozent (893,5 Millionen) des Finanzierungsdefizits aus. Auf der Einnahmenseite erhöhten sich die Einzahlungen aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer um 8,2 Prozent (plus 360,1 Millionen) und der Gewerbesteuer um 3,0 Prozent (plus 230,3 Millionen) zum Vorjahr[4].

Multiple Krisen geopolitischer und wirtschaftlicher Art bleiben

Aufgrund multipler Krisen geopolitischer und wirtschaftlicher Art schrumpft das Wirtschaftswachstum in Deutschland seit dem Jahr 2023 sowie stellen die Wirtschaftsprognosen der nächsten Jahre kein nennenswertes Wachstum in Aussicht. Das Bruttoinlandsprodukt war seit 1950 nur in zehn Jahren rückläufig, dreimal davon in den Jahren ab 2020[5]. Das trifft gerade die hessischen Kommunen einnahmeseitig, aufgrund der im Vergleich zu anderen Flächenländern traditionell hohen Bedeutung der Kommunalsteuern. In Kombination mit einer hohen Inflation und den größtenteils extern bedingten Anstiegen bei Sozial- und

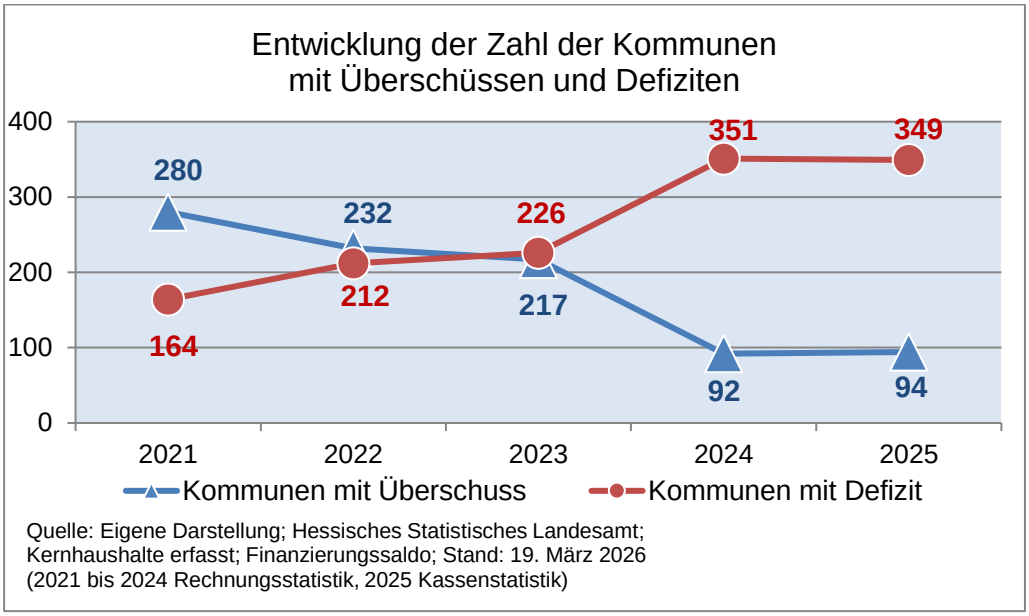
4 Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung vom 1. April 2026, Hessens Kommunen mit Finanzierungsdefizit von 2,4 Milliarden Euro, unter https://statistik.hessen.de/presse/hessens-kommunen-mit-finanzierungsdefizit-von-24-milliarden-euro, zuletzt aufgerufen am 1. April 2026.

5 Vgl. Christian Thater - Wirtschaft und Finanzen (2025), Jahrbuch für öffentliche Finanzen Band 1, 2025/1, Seite 14.

Personalausgaben vergrößerte sich die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben. Die durch den Irankrieg bedingte zweite Energiekrise seit Kappung der russischen Gaslieferungen, wird wiederum zu steigenden Ausgaben führen.

Rund 80% der Kommunen mit Defiziten

Im Jahr 2021 gab es noch deutlich mehr Kommunen[6] mit Überschüssen als solche mit Defiziten im Finanzierungssaldo. Allerdings hat sich in den letzten Jahren die Anzahl von Kommunen mit Defiziten im Finanzierungssaldo deutlich erhöht. Erzielten in 2021 noch annähernd zwei Drittel der Kommunen einen Finanzierungsüberschuss, gelang dies in den Jahren 2022 und 2023 nur noch rund jeder zweiten Kommune. In den Jahren 2024 und 2025 ist ein Finanzierungsüberschuss nur noch rund einem Fünftel der Kommunen in Hessen gelungen (Ansicht 2).



Quelle: Eigene Darstellung; Hessisches Statistisches Landesamt; Kernhaushalte erfasst; Finanzierungssaldo; Stand: 19. März 2026 (2021 bis 2024 Rechnungsstatistik, 2025 Kassenstatistik)

Ansicht 2: Entwicklung der Zahl der Kommunen mit Überschüssen und Defiziten

Überschüsse bei Landkreisen nur die Ausnahme

Besonders augenscheinlich wird die Verschlechterung der Finanzsituation bei den Landkreisen. Im Jahr 2024 konnte kein einziger Landkreis einen Finanzierungsüberschuss ausweisen. In Summe erwirtschafteten die 21 hessischen Landkreise ein Finanzierungsdefizit von rund -700 Millionen Euro. Immerhin reduzierte sich das Finanzierungsdefizit im Jahr 2025 auf rund -468 Millionen Euro. Zudem konnten der Vogelsbergkreis und der Landkreis Waldeck-Frankenberg wieder Überschüsse erzielen. Aufgrund der Systematik der Kreisumlage ist bei einer weiter anhaltenden defizitären Entwicklung davon auszugehen, dass die Lasten mindestens anteilig weiter auf die Ebene der Kreisangehörigen durchschlagen.

Basierend auf den kommunalen Meldungen der voraussichtlichen Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2025 in der Datenbank Kommunal Data Hessen haben die hessischen Kommunen in Summe ein Defizit im Ordentlichen Ergebnis von -1,23 Milliarden Euro geplant.[7]

Diskrepanz zwischen Finanzierungssaldo und Ordentlichem Ergebnis

Ein Unterschied zwischen Finanzierungssaldo und Ordentlichem Ergebnis ist systembedingt (Kassenwirksamkeitsprinzip versus Ressourcenverbrauchskonzept). So wirken sich Sachinvestitionen oder Vermögenszukäufe direkt in voller Höhe negativ im Finanzierungssaldo, aber erst zeitversetzt und anteilig über die

6 Die Anzahl der Kommunen inkludiert jeweils auch den Landeswohlfahrtsverband.

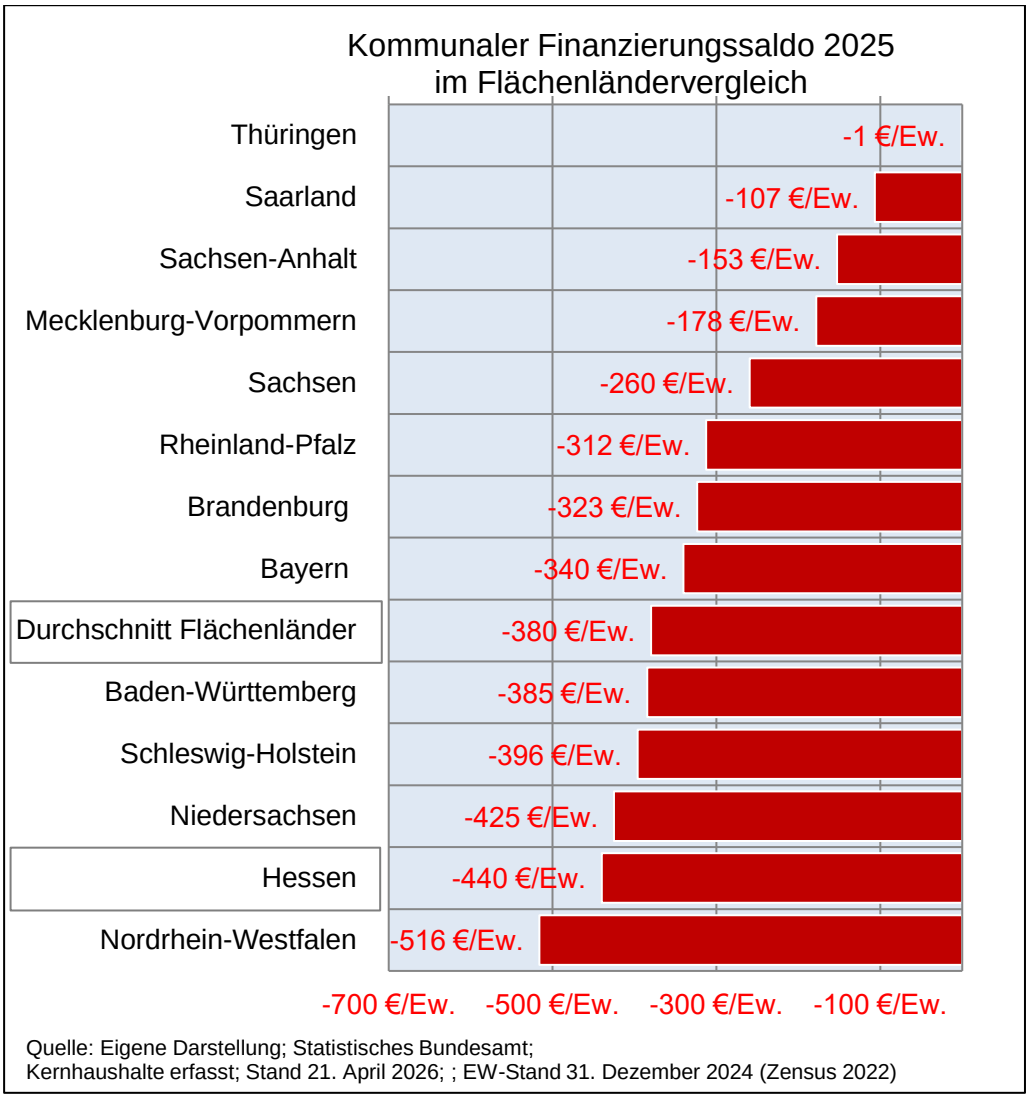
7 Eigene Auswertung vom 4. September 2026. Ausdrücklicher Hinweis: Es handelt sich dabei um vorläufige, ungeprüfte Werte. Im Rahmen der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse kann es zu Anpassungen kommen.

Nutzungsdauer über Abschreibungen im Ordentlichen Ergebnis aus.

Zudem wird der tilgungsähnliche Eigenbeitrag der Kommunen zur Hessenkasse in Höhe von rund 63 Millionen Euro[8] finanzstatistisch zu den bereinigten Ausgaben gezählt. Im Ordentlichen Ergebnis wirkt er sich nicht aus.

Finanzierungsdefizite in allen Flächenländern

Der insgesamt negative hessische Finanzierungssaldo passt in das Bild des bundesweiten Flächenländerdurchschnitts. Die Kommunen verzeichneten in allen Flächenländern nach Angaben des Statistischen Bundesamtes[9] in ihren Kernhaushalten im Jahr 2025 Finanzierungsdefizite (Ansicht 3).



Quelle: Eigene Darstellung; Statistisches Bundesamt;
Kernhaushalte erfasst; Stand 21. April 2026; ; EW-Stand 31. Dezember 2024 (Zensus 2022)

Ansicht 3: Kommunaler Finanzierungssaldo 2025 im Flächenländervergleich

Der hessische Wert für die kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2025 lag mit -440 Euro je Einwohner (2024: -467 Euro je Einwohner) erneut deutlich unter

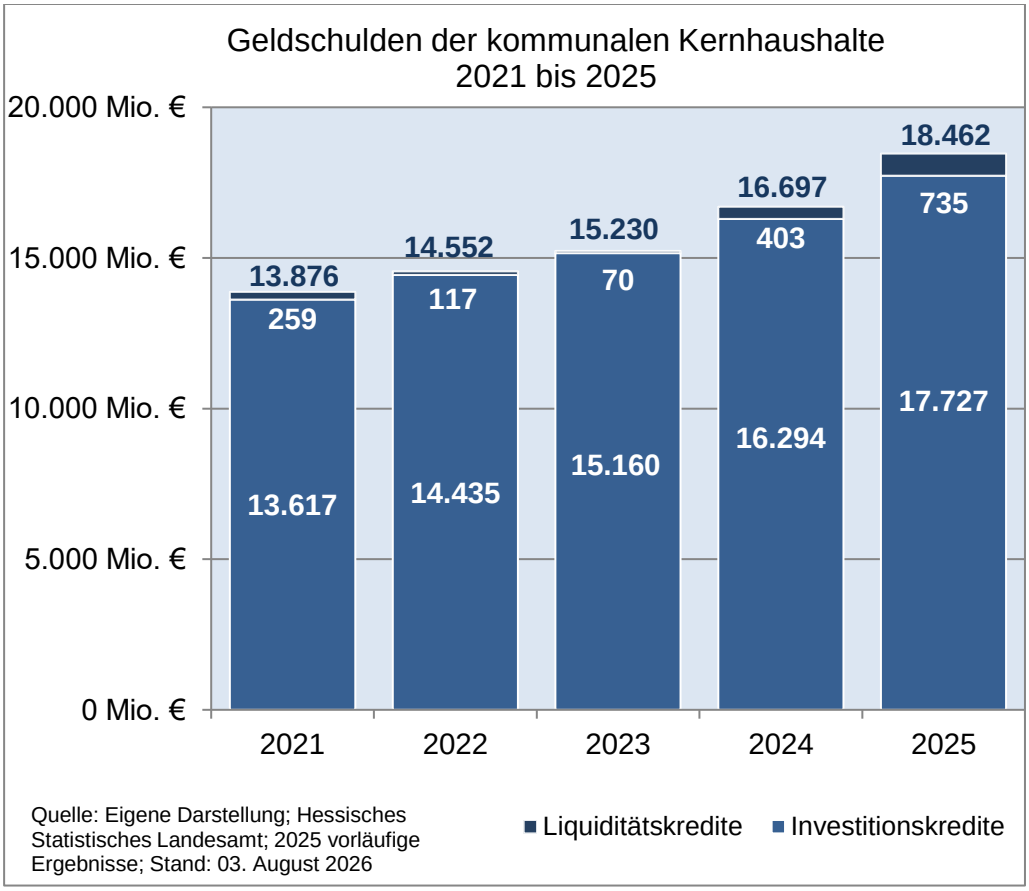
8 Im Jahr 2025 haben die hessischen Kommunen nach Angaben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 26. Mai 2026 rund 62,8 Millionen Euro (inkl. Sondertilgungen und Ratenpausen) an Eigenbeiträgen zur Hessenkasse gezahlt.

9 Vgl. Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-4. Vierteljahr 2025, EVAS-Nummer 71511, erschienen am 21. April 2026.

dem ebenfalls negativen Flächenländerdurchschnitt von -380 Euro je Einwohner (2024: -314 Euro je Einwohner).[10]

1.1.2 Schulden

Ansicht 4 stellt die Entwicklung der Geldschulden in den kommunalen Kernhaushalten der letzten fünf Jahre dar.



Ansicht 4: Geldschulden der kommunalen Kernhaushalte 2021 bis 2025[11]

Im Jahr 2018 erfolgte eine deutliche Entschuldung durch das Landesprogramm der Hessenkasse.[12] In dessen Folge reduzierten sich die Liquiditätskredite von

10 Bei allen Flächenländervergleichen für das Jahr 2025 wurde mit den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2024 gerechnet (Quelle: Destatis, Bundesländer am 31.12.2024 auf Grundlage des Zensus 2022). Die Vorjahreswerte wurden mit den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2023 gerechnet (Quelle: Destatis, Bundesländer am 31.12.2023 auf Grundlage des Zensus 2022). Ohne den tilgungsähnlichen Eigenbeitrag der Kommunen zur Hessenkasse in Höhe von rund 63 Millionen Euro wäre der hessische Finanzierungssaldo zwar um 10 Euro je Einwohner höher, aber trotzdem schlechter als der Durchschnitt.

11 Für die Zeitreihe zu den hessischen Kernhaushaltsschulden der Jahre 2021 bis 2025 wird auf Daten aus der Schuldenstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts (HSL) zurückgegriffen. Implizite Schulden wie Rückstellungen sind nicht berücksichtigt. Erfasst sind als Kernhaushaltsschulden sowohl die Kredite, Wertpapierschulden und Liquiditätskredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie beim öffentlichen Bereich. Die Schuldendaten werden dabei einer Bruttobetrachtung unterzogen. Das heißt, bei den Schulden beim öffentlichen Bereich erfolgt auch dann keine Saldierung, wenn sich beispielsweise eine Kommune bei einer anderen Kommune verschuldet hätte.

Weitere Hinweise des Hessischen Statistischen Landesamtes: Die Verbindlichkeiten als Cash-Pool-Führer (die den Cash-Pool verwaltende Einheit) gegenüber zuführenden Cash-Pool-Einheiten sind nicht in der Position „Liquiditätskredite“ enthalten. Die aus dem Cash-Pool für den eigenen Liquiditätsbedarf entnommenen Mittel hingegen sind bei den Liquiditätskrediten berücksichtigt. Die Daten für 2025 haben noch vorläufigen Charakter.

12 GVBl. 2018, S. 59 ff.

5,5 Milliarden Euro auf 546 Millionen Euro Ende des Jahres 2018. In den darauffolgenden Jahren konnten die Liquiditätskredite bis zum Jahr 2023 auf 70 Millionen Euro weiter reduziert werden. Bis zum Jahr 2025 stiegen die Liquiditätskredite wieder deutlich auf 735 Millionen Euro an.

Anders stellt sich die Situation bei den Investitionskrediten und Wertpapierschulden dar. Sie haben sich in den letzten fünf Jahren permanent erhöht, zuletzt deutlich im Jahr 2024 um 1,1 Milliarden Euro auf insgesamt 16,3 Milliarden Euro und im Jahr 2025 um 1,4 Milliarden Euro auf insgesamt 17,7 Milliarden Euro. Damit sind die investiv bedingten Schulden ursächlich für die in den letzten fünf Jahren jährlich gestiegenen gesamten Kernhaushaltsgeldschulden. Sie liegen Ende des Jahres 2025 bei 18,5 Milliarden Euro.

Schulden sind nicht unbedingt schlecht

Investitionskredite sind im Unterschied zu Liquiditätskrediten durch materiell geschaffene (nicht notwendigerweise veräußerbare) Werte gedeckt. Sie dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Schulden sind auch aus diesem Grund nicht per se negativ anzusehen.

Die Liquiditätskredite machten zum 31. Dezember 2025 insgesamt 4,0 Prozent der Kernhaushaltsgeldschulden aus (2024: 2,4 Prozent), im Jahr 2017 waren dies noch über 31 Prozent. Zusammen 383 Kommunen (Vorjahr: 410 Kommunen) und damit 86 Prozent aller 443 hessischen Kommunen (einschließlich Landeswohlfahrtsverband) hatten Ende 2025 in ihrem Kernhaushalt keine Liquiditätskredite.

Ein Fünftel der Liquiditätskredite entfällt auf Rüsselsheim am Main

Den höchsten absoluten Bestand an Liquiditätskrediten in Hessen wies Ende des Jahres 2025 Rüsselsheim am Main mit 139 Millionen Euro aus (2.116 Euro je Einwohner). Elf Kommunen hatten zum 31. Dezember 2025 bei den Liquiditätskrediten Werte von über 500 Euro je Einwohner. Neben Rüsselsheim am Main waren die fünf Kommunen mit der höchsten Pro-Kopf-Verschuldung bei den Liquiditätskrediten zudem Ronshausen (2 Millionen Euro bzw. 881 Euro je Einwohner), Heringen (Werra) (5,75 Millionen Euro bzw. 862 Euro je Einwohner), Fränkisch-Crumbach (2,2 Millionen Euro bzw. 757 Euro je Einwohner) und Cornberg (0,9 Millionen Euro bzw. 692 Euro je Einwohner).

Unter den einundzwanzig Landkreisen verzeichneten elf Landkreise einen Bestand an Liquiditätskrediten im Umfang von insgesamt 278,8 Millionen Euro (Vorjahr: 142,3 Millionen Euro). Drei Landkreise hatten zum 31. Dezember 2025 bei den Liquiditätskrediten Werte von über 250 Euro je Einwohner. Dabei handelt es sich um den Landkreis Hersfeld-Rotenburg (56,9 Millionen Euro bzw. 484 Euro je Einwohner), den Werra-Meißner-Kreis (26,0 Millionen Euro bzw. 266 Euro je Einwohner) und den Landkreis Groß-Gerau (70,6 Millionen Euro bzw. 263 Euro je Einwohner).

Unter Berücksichtigung der Liquiditäts- und Investitionskredite wies Ende 2025 Heringen (Werra) mit 11.646 Euro je Einwohner den höchsten Geldschuldenstand im Kernhaushalt auf. Zusammen mit Bad Karlshafen (6.526 Euro je Einwohner), Rüsselsheim am Main (6.140 Euro je Einwohner), Schenklengsfeld (5.868 Euro je Einwohner), Homberg (Efze) (5.764 Euro je Einwohner), Grebenau (5.662 Euro je Einwohner) und Hatzfeld (Eder) (5.506 Euro je Einwohner) war Heringen (Werra) eine der sieben hessischen Kommunen mit einem Geldschuldenstand im Kernhaushalt von mehr als 5.500 Euro je Einwohner. Unter den kreisfreien Städten wies Darmstadt mit 4.387 Euro je Einwohner den Höchstwert aus, gefolgt von Frankfurt am Main mit 4.098 Euro je Einwohner.[13]

[13] Die Stadt Hanau (4.740 Euro je Einwohner) wurde hier noch nicht zu den kreisfreien Städten gezählt, da die Kreisfreiheit erst zum 1. Januar 2026 gegeben war.

Von den Landkreisen hatte sich der Hochtaunuskreis mit 2.586 Euro je Einwohner am höchsten verschuldet.

Weimar (Lahn) ist schuldenfrei

Neben dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) wiesen siebzehn Kommunen zum 31. Dezember 2025 Kernhaushaltsschulden von unter 100 Euro je Einwohner aus. Darunter hatten Weimar (Lahn) keine (0 Euro je Einwohner), Gründau (42 Euro je Einwohner) und Eschborn (49 Euro je Einwohner) die geringsten Geldschuldenstände pro Einwohner in ihrem Kernhaushalt.

1.1.3 Schulden im Flächenländervergleich

Liquiditätskredite in Hessen nach zwei Jahren mehr als verzehnfacht

Die hessischen Kommunen hatten im Ländervergleich Ende des Jahres 2025 erneut vergleichsweise geringe Liquiditätskredite in den Kernhaushalten (Ansicht 5). Die Liquiditätskreditverschuldung lag mit 117 Euro je Einwohner deutlich unter den Werten der Kommunen in Sachsen-Anhalt (730 Euro je Einwohner), in Rheinland-Pfalz (873 Euro je Einwohner) und in Nordrhein-Westfalen (1.460 Euro je Einwohner). Der Durchschnitt der Kommunen der Flächenländer lag mit 535 Euro je Einwohner Ende des Jahres 2025 ebenfalls weit über dem hessischen Wert. Neben eigenen Konsolidierungsanstrengungen der hessischen Kommunen resultiert dieser Erfolg aus den Programmen des Kommunalen Schutzschirms und der Hessenkasse.[14] Dennoch hat sich die Liquiditätskreditverschuldung gegenüber dem Vorvorjahr in Hessen mehr als verzehnfacht. Im Jahr 2023 lagen die Liquiditätskredite noch bei elf Euro je Einwohner.

Bei der Analyse der kommunalen Geldschulden ist zu berücksichtigen, dass Städte und Gemeinden ihre Aufgaben in unterschiedlichem Maße in ausgegliederten Einheiten (FEUs) erledigen. Die Schulden dieser Einheiten werden somit nicht in den Kernhaushalten ausgewiesen. Ein aussagekräftiges Bild der Gesamtverschuldung ergibt sich erst, wenn die Schulden der FEUs in die Analyse einbezogen werden.[15]

Zum 31. Dezember 2025 überstiegen in Hessen die ausgelagerten Geldschulden der FEUs (7.020 Euro je Einwohner) die Geldschulden im Kernhaushalt (2.822 Euro je Einwohner) erneut deutlich.[16]

14 Vgl. Dreiundzwanzigster Zusammenfassender Bericht vom 17. Oktober 2012, LT-Drs. 18/5913, S. 34 f. sowie Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, S. 23.

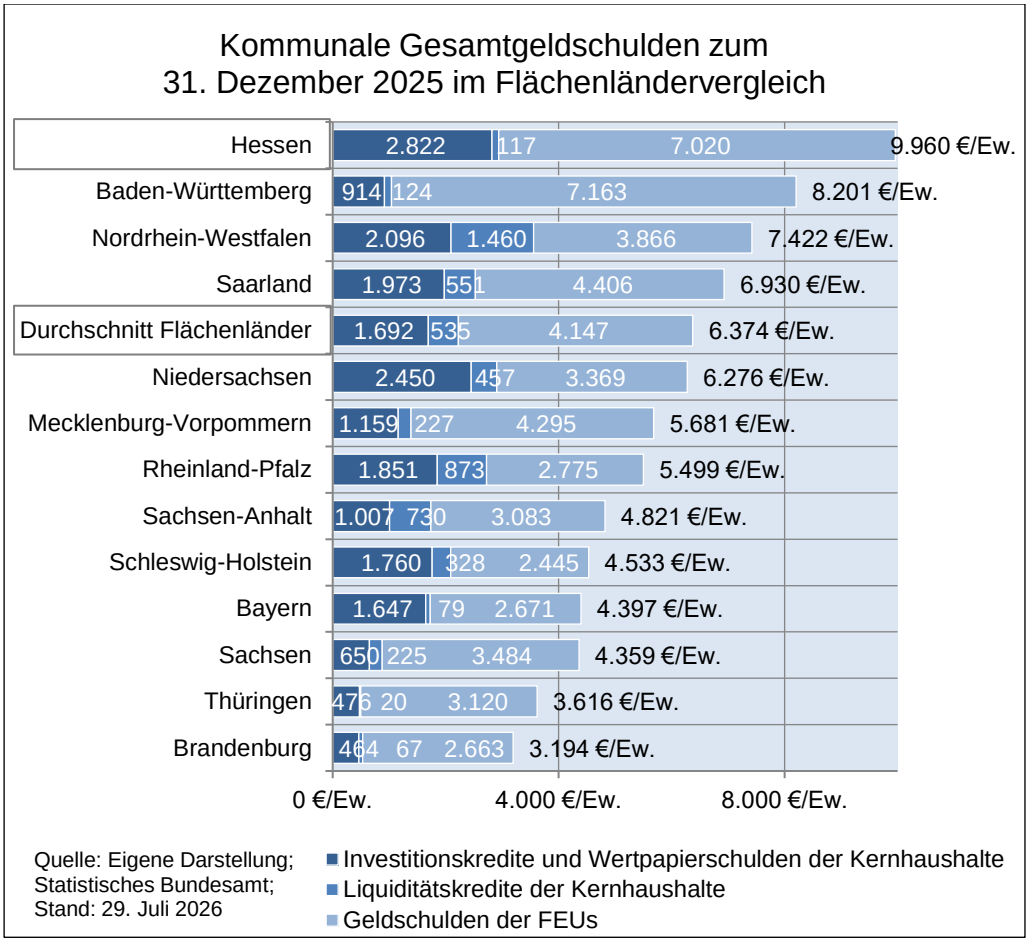
15 Die **FEUs** (öffentliche **F**onds, **E**inrichtungen und **U**nternehmen) werden untergliedert in die FEUs des Staatssektors (Extrahaushalte) und die sonstigen FEUs (Nicht-Staatssektor). Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger mit mehr als 50 Prozent des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den FEUs des Staatssektors) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind (sonstige FEUs). Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 Prozent ist. Sie werden allerdings den FEUs des Staatssektors dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 Prozent) auf der Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten basiert. Quelle: Statistisches Bundesamt (2026), Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2025, Genesis-Online, EVAS-Nummer 71321, Reiter „Informationen zur Statistik“.

Geldschulden der FEUs werden bei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung nicht anteilig, sondern vollständig in die Statistik einbezogen. Da die überwiegende Zahl der FEUs in Hessen Marktteilnehmer sind und damit zu den sonstigen FEUs zählen, spielen die Geldschulden der FEUs des Staatssektors gegenüber den Geldschulden der sonstigen FEUs lediglich eine marginale Rolle.

16 Insgesamt befanden sich somit in Hessen über 70 Prozent der kommunalen Geldschulden außerhalb der Kernhaushalte. Mehr als zwei Drittel der kommunalen Geldschulden sind damit für die kommunalen Entscheidungsträger nicht auf den ersten Blick erkennbar und steuerbar. Im Durchschnitt der Flächenländer lag dieser Wert bei rund 65 Prozent.

Hessens Kommunen erneut am höchsten verschuldet

Mit Blick auf die Gesamtgeldschulden ist Hessen im kommunalen Bereich, wie im Vorjahr, mit deutlichem Abstand zu allen anderen Flächenländern vergleichsweise am höchsten verschuldet. Das liegt an den Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Kommunen und den FEUs.



Ansicht 5: Kommunale Gesamtgeldschulden zum 31. Dezember 2025 im Flächenländervergleich

Unter Hinzurechnung der ausgelagerten Geldschulden lag der Geldschuldenbestand Ende des Jahres 2025 in Hessen bei 9.960 Euro je Einwohner. Der hessische Wert lag damit 3.586 Euro je Einwohner über dem Flächenländerdurchschnitt von 6.374 Euro je Einwohner und stellt den Höchstwert dar.

1.1.4 Integrierte Verschuldung

Für die einzelgemeindliche Ebene ist neben dem Blick auf die Kernhaushalte auch die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder publizierte Modellrechnung der integrierten Schulden[17] der Gemeinden und Gemeindeverbände von Bedeutung. Im Dezember 2025 wurde die Modellrechnung für das

Die gesamten kommunalen Geldschulden in Hessen lagen Ende 2025 nach der Schuldenstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei rund 62,6 Milliarden Euro und umfassten neben den Geldschulden des Kernhaushalts (rund 18,5 Milliarden Euro) auch die Geldschulden der FEUs (rund 44,1 Milliarden Euro).

17 Die Modellrechnung der integrierten kommunalen Schulden rechnet den kommunalen Kernhaushalten die Schulden ihrer direkten und indirekten Beteiligungen anhand ihrer jeweiligen Beteiligungsanteile zu. Damit werden Unterschiede im Ausgliederungsprozess weitestgehend ausgeglichen. Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände, Stand: 31.12.2024, Methodische Vorbemerkungen, S. 5.

Berichtsjahr 2024 veröffentlicht.[18] Durch die Modellrechnung werden auch Verbindlichkeiten ausgegliederter Einheiten den Kernhaushalten anteilig zugerechnet.[19] Damit lassen sich Kommunen unabhängig vom Grad der Ausgliederung ihrer Aufgaben vergleichen.

Integrierte Schulden der hessischen Kommunen um 6,8 Prozent gestiegen 59,9 Prozent der Schulden außerhalb der Kernhaushalte

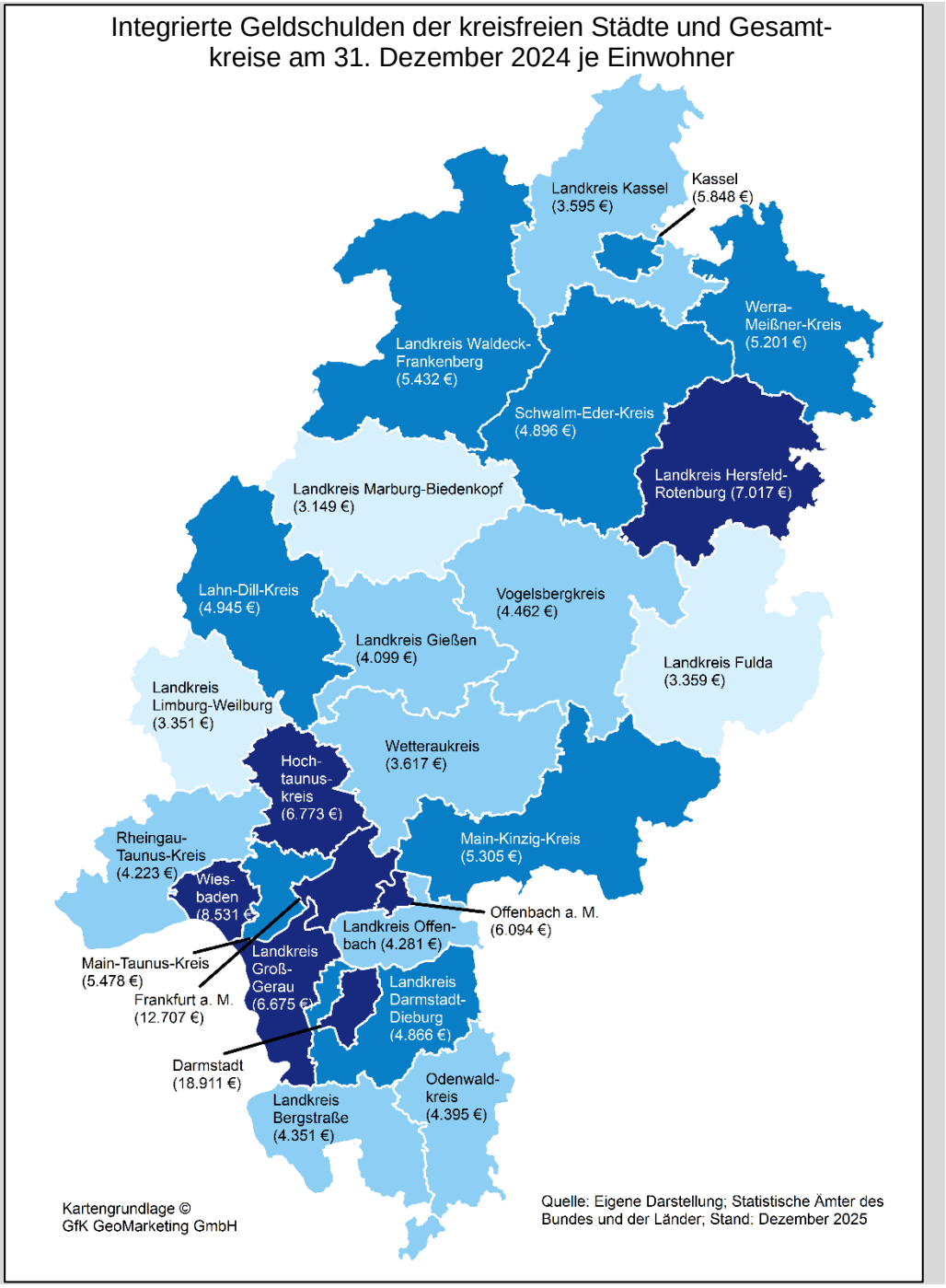
Nach dieser Modellrechnung wiesen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen zum Jahresende 2024 eine 6.291 Euro Pro-Kopf-Verschuldung aus. Dabei stieg der Anteil der Kommunen mit über 5.000 Euro Pro-Kopf-Verschuldung um 20 Prozent. Hatten im Vorjahr 30 Kommunen diesen hohen Wert erreicht, waren es im Jahr 2024 bereits 36 Kommunen.[20]

Innerhalb Hessens werden große Unterschiede bei Betrachtung der integrierten Geldschulden auf Ebene der kreisfreien Städte und der Gesamtkreise, also der kreisangehörigen Gemeinden und der jeweiligen Landkreise, deutlich (siehe Ansicht 6).

18 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 430 vom 2. Dezember 2025, „Integrierte kommunale Schulden steigen im Jahr 2024 um 6,3%“, unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/12/PD25_430_713.html.

19 Es werden ausschließlich die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich in die Berechnung einbezogen (Quelle: siehe „Erläuterungen“ zu den Integrierten Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Stand 31.12.2024).

20 Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung vom 2. Dezember 2025, „Integrierte Schulden der hessischen Kommunen zum Jahresende 2024 um 6,8 Prozent gestiegen“, unter https://statistik.hessen.de/presse/integrierte-schulden-der-hessischen-kommunen-zum-jahresende-2024-gestiegen.



Ansicht 6: Integrierte Geldschulden der kreisfreien Städte und Gesamtkreise am 31. Dezember 2024 je Einwohner

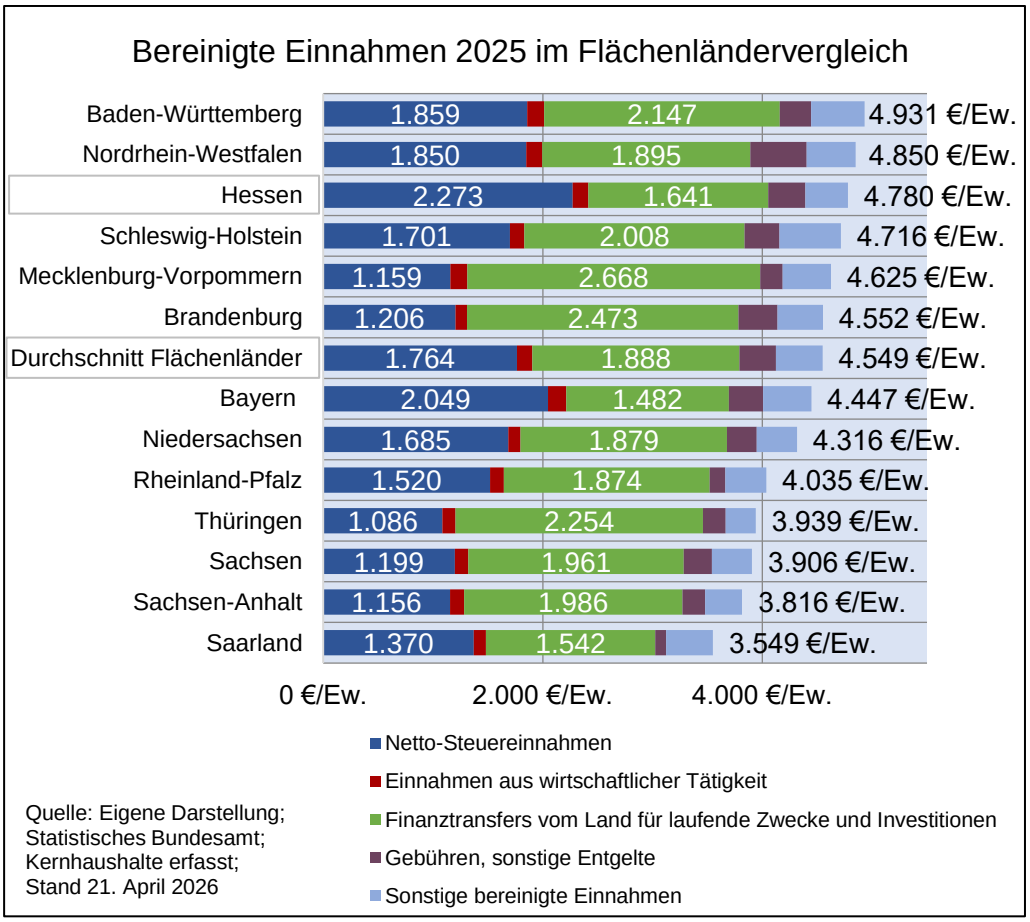
Der höchste Wert bei den integrierten Schulden entfällt auf die Stadt Darmstadt mit 18.911 Euro je Einwohner. Mit 5.848 Euro je Einwohner weist die Stadt Kassel den niedrigsten Wert je Einwohner unter den kreisfreien Städten in Hessen aus (im Jahr 2024 noch ohne die neue kreisfreie Stadt Hanau). Bei den Gesamtkreisen reichen die Werte zu den integrierten Schulden von 3.149 Euro je

Einwohner im Landkreis Marburg-Biedenkopf bis zu 7.017 Euro je Einwohner im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.[21]

1.2 Einnahmen

1.2.1 Bereinigte Einnahmen

In Hessen lagen nach Angaben des Statistischen Bundesamts die bereinigten Einnahmen[22] der kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2025 bei 30.023 Millionen Euro (2024: 28.288 Millionen Euro). Die bereinigten Einnahmen sind damit gegenüber dem Vorjahr um 6,1 Prozent gewachsen. Ansicht 7 zeigt die bereinigten Einnahmen der Kommunen je Einwohner im Flächenländervergleich.



Ansicht 7: Bereinigte Einnahmen 2025 im Flächenländervergleich

Höchste Steuereinnahmen im Flächenländervergleich

Die hessischen Kommunen hatten im Flächenländervergleich mit 4.780 Euro je Einwohner die dritthöchsten bereinigten Einnahmen und konnten gegenüber dem Vorjahr zwei Plätze aufsteigen. Darunter waren die Netto-Steuereinnahmen[23] der hessischen Kommunen, als quantitativ bedeutendste Einnahmeart,

21 Bei der Umrechnung der integrierten Verschuldung in Euro je Einwohner für das Jahr 2024 zog das HSL die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2024 heran. Bei einzelgemeindlicher Betrachtung ohne den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) konnten Biebergemünd (59 Euro), Hünfeld (79 Euro), Ludwigsau (98 Euro) und Gründau (114 Euro), die niedrigsten Werte pro Kopf auf sich vereinen.

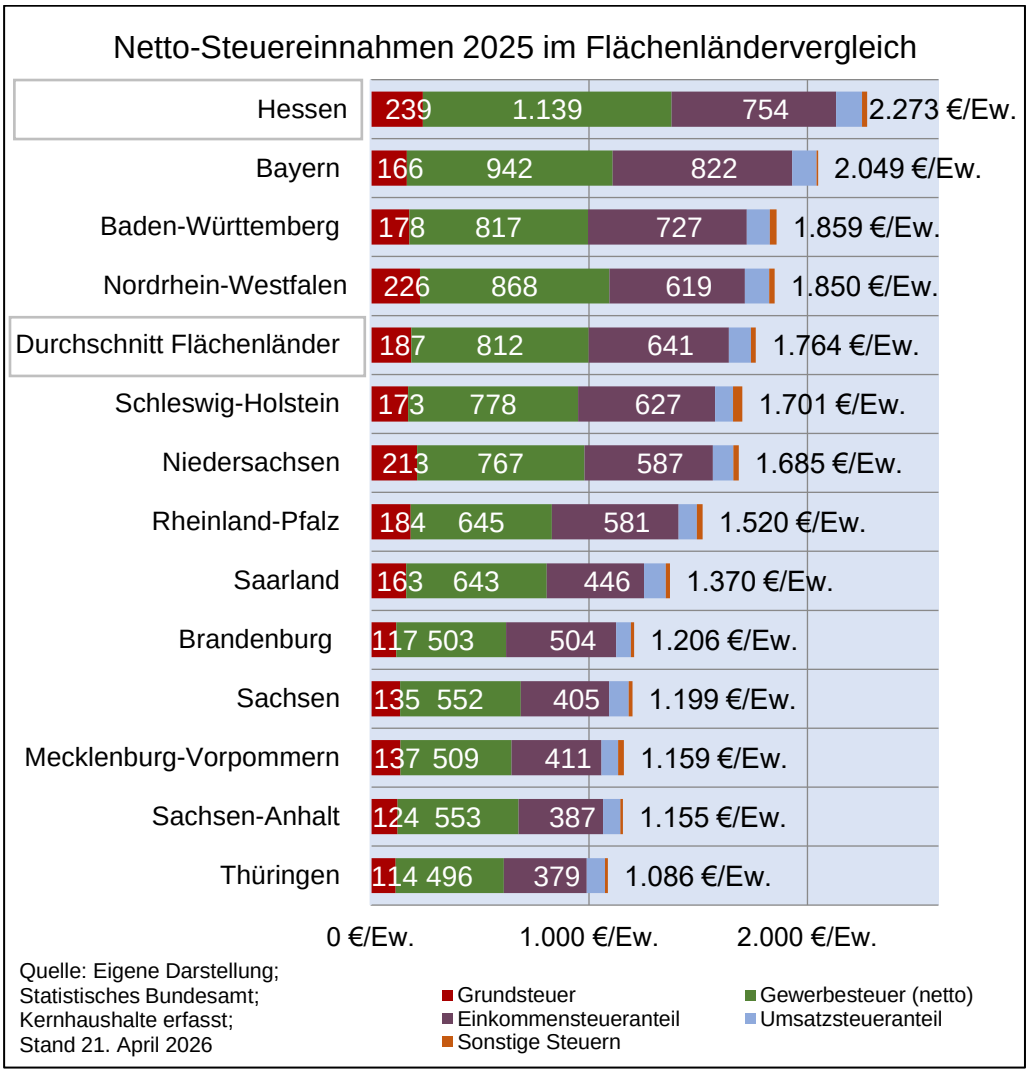
22 Bei den bereinigten Einnahmen handelt es sich um die Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung, vgl. Statistisches Bundesamt (2019), Finanzen und Steuern – Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken, S. 2 f.

23 Die Netto-Steuereinnahmen berechnen sich als die Einnahmen aus Steuern abzüglich der an Bund und Land abzuführenden Gewerbesteuerumlage. Die in Hessen 2020 erstmalig abzuführende „Heimatumlage“ ist beim Abzug nicht berücksichtigt. Die Höhe der im Jahr 2025 entrichteten Heimatumlage lag nach Angaben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 26. Mai 2026 bei 412,2 Millionen Euro.

in Höhe von 2.273 Euro je Einwohner erneut mit weitem Abstand die höchsten im Flächenländervergleich (Vorjahr: 2.176 Euro je Einwohner).[24]

1.2.2 Steuereinnahmen

Im Jahr 2025 machten die Netto-Steuereinnahmen 47,55 Prozent der bereinigten Einnahmen der hessischen Kommunen aus (2024: 48,22 Prozent). Ansicht 8 zeigt die Netto-Steuereinnahmen der Kommunen im Flächenländervergleich. Die hessischen Kommunen hatten mit 2.273 Euro je Einwohner (2024: 2.176 Euro je Einwohner) die höchsten Netto-Steuereinnahmen. Der Flächenländer-Durchschnitt betrug 1.764 Euro je Einwohner (2024: 1.708 Euro je Einwohner).



Ansicht 8: Netto-Steuereinnahmen 2025 im Flächenländervergleich

Die Netto-Steuereinnahmen der hessischen Kommunen beliefen sich im Jahr 2025 auf insgesamt 14.277 Millionen Euro (2024: 13.641 Millionen Euro).[25] Die wichtigste Steuerart für die hessischen Kommunen war wie in den Jahren zuvor die Gewerbesteuer. Die Netto-Einnahmen aus der Gewerbesteuer (ohne Abzug

24 Die steuerähnlichen Abgaben sind an dieser Stelle zu den sonstigen bereinigten Einnahmen hinzugerechnet. In Hessen betrugen sie 54 Millionen Euro im Jahr 2025. Die originären Netto-Steuereinnahmen lagen im gleichen Jahr bei 14.277 Millionen Euro.

25 In der Summe aller Flächenländer lagen die Netto-Steuereinnahmen im Jahr 2025 bei 136.389 Millionen Euro (2024: 131.942 Millionen Euro).

der Heimatumlage) machten mit 7,15 Milliarden Euro 50,1 Prozent der gesamten Netto-Steuereinnahmen des Jahres 2025 aus (2024: 6,95 Milliarden Euro bzw. 50,9 Prozent der gesamten Netto-Steuereinnahmen).

Nur noch knapp 20% der Kommunen profitieren stärker von der Gewerbesteuer

Die Netto-Einnahmen aus der Gewerbesteuer waren innerhalb Hessens sehr heterogen verteilt. Obgleich die Gewerbesteuer in Summe für die hessischen Kommunen die quantitativ bedeutendste Steuerart war, übertraf im Jahr 2025 in 341 der 421 Städte und Gemeinden der Einkommensteueranteil das Netto-Gewerbesteueraufkommen (Vorjahr: 325 Städte und Gemeinden). In 81,0 Prozent (Vorjahr: 77,2 Prozent) der Städte und Gemeinden war damit eine kommunalpolitisch nur bedingt lenkbare Steuerart am ertragsstärksten.[26] Aus demografischer Sicht birgt der Anteil der Einkommensteuer Risiken, da in den kommenden Jahren viele Erwerbstätige in den Ruhestand treten. Mit dem Renteneintritt sinkt in der Regel das zu versteuernde Einkommen und damit der Einkommensteueranteil für die Kommunen.

Hohe Relevanz der Einkommensteuer in Hessen

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer kam in Hessen im Jahr 2025 mit 4,73 Milliarden Euro (2024: 4,38 Milliarden Euro) auf 33,2 Prozent der Netto-Steuereinnahmen (2024: 32,1 Prozent). Damit war die Einkommensteuer die zweitwichtigste Steuerart. Mit 754 Euro je Einwohner (2024: 699 Euro je Einwohner) verzeichneten die hessischen Kommunen nach den Kommunen in Bayern (822 Euro je Einwohner) die zweithöchsten Einnahmen aus der Einkommensteuer im Flächenländervergleich. Der Flächenländerdurchschnitt lag bei dem Einkommensteueranteil bei 641 Euro je Einwohner (2024: 597 Euro je Einwohner).

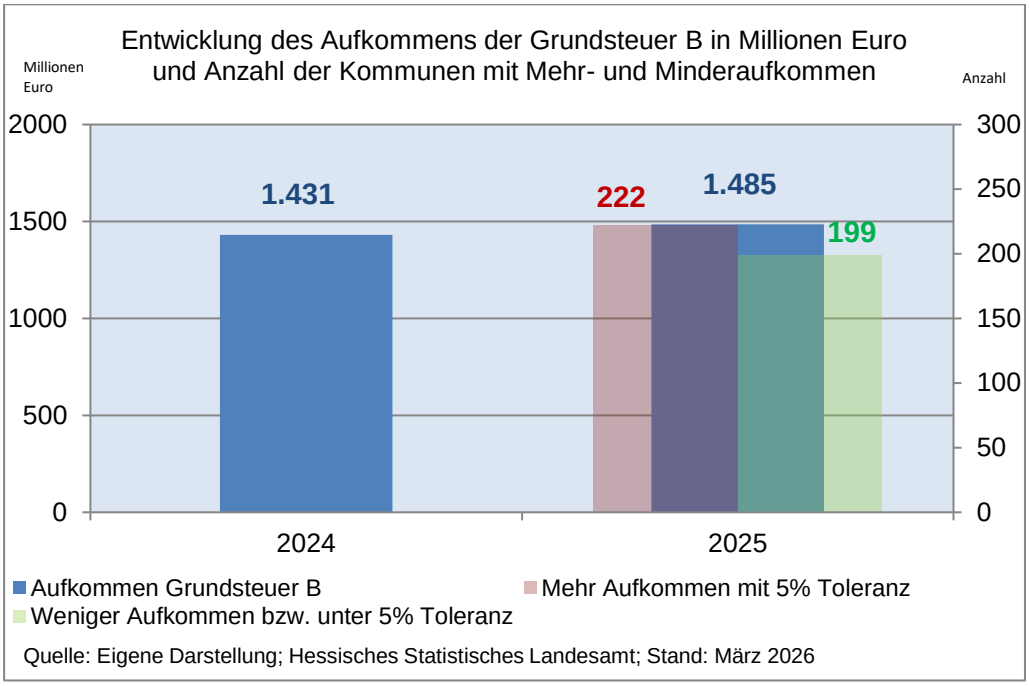
Grundsteuerreform wurde in Hessen aufkommensneutral umgesetzt

Mit der Umsetzung der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 galt das Prinzip der Aufkommensneutralität. Eine Kommune sollte 2025 unter dem neuen Recht etwa gleich viel Grundsteuer einnehmen wie 2024 unter dem alten Recht. Das Hessische Finanzministerium hatte dafür als Orientierungshilfe aufkommensneutrale Hebesatzempfehlungen veröffentlicht[27]. Im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts und mit Blick auf die individuelle finanzielle Lage der Kommunen, stand es den Kommunen frei, auch höhere oder niedrigere Hebesätze zu beschließen. Beim Vergleich des Aufkommens der Grundsteuer B der Jahre 2024 und 2025, ergab sich über alle Kommunen faktisch eine weitestgehend aufkommensneutrale Umsetzung in Hessen[28] (vergleiche Ansicht 9). Für das einzelne Grundstücksobjekt heißt Aufkommensneutralität nicht Belastungsneutralität. Hier kam es teilweise zu deutlichen Veränderungen.

26 Betrachtung ohne Abzug Heimatumlage. Quelle: Eigene Auswertung auf Basis Hessisches Statistisches Landesamt; Steuereinzahlungen der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände; Stand: 13. Mai 2026.

27 Um Aufkommensneutralität zu erreichen, empfahl das Land 344 Kommunen, den Hebesatz zu senken, 72 Kommunen, ihn zu erhöhen und 5 Kommunen, den bisherigen Hebesatz erneut zu beschließen.

28 Bei Betrachtung der einzelnen Grundstückseigentümer ist es durch die Reform der Grundsteuer zu erheblichen Mehrbelastungen gekommen, aber auch zu deutlichen Entlastungen.



Ansicht 9: Entwicklung des Aufkommens der Grundsteuer B in Millionen Euro und Anzahl der Kommunen mit Mehr- und Minderaufkommen

Das Gesamtaufkommen der Grundsteuer B belief sich im Jahr 2025 auf 1.485 Millionen Euro (2024: 1.431 Millionen Euro). Dies entsprach einer Steigerung von 3,7 Prozent. Unter Berücksichtigung einer Toleranzschwelle von 5 Prozent bei der Steigerung des Aufkommens um kleinere regelmäßige Abweichungen auszunehmen, erzielten dabei 222 Kommunen bzw. 52,7 Prozent der Kommunen ein Mehraufkommen, während 199 Kommunen bzw. 47,3 Prozent der Kommunen ein Minderaufkommen (bzw. ein Mehraufkommen unter 5 Prozent) hinnehmen mussten.

Alle kreisfreien Städte mit Minderaufkommen

Alle kreisfreien Städte[29] hatten (unter Hinzurechnung der Stadt Hanau als neue kreisfreie Stadt zum 1. Januar 2026) nach der Grundsteuerreform weniger Aufkommen bei der Grundsteuer B. So sank deren Aufkommen in 2025 auf 444,2 Millionen Euro (2024: 459,4 Millionen Euro).

1.3 Ausgaben

1.3.1 Bereinigte Ausgaben

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts lagen die bereinigten Ausgaben der kommunalen Kernhaushalte 2025 in Hessen bei rund 32.787 Millionen Euro (2024: 31.214 Millionen Euro). Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben demnach um 5,0 Prozent gewachsen.

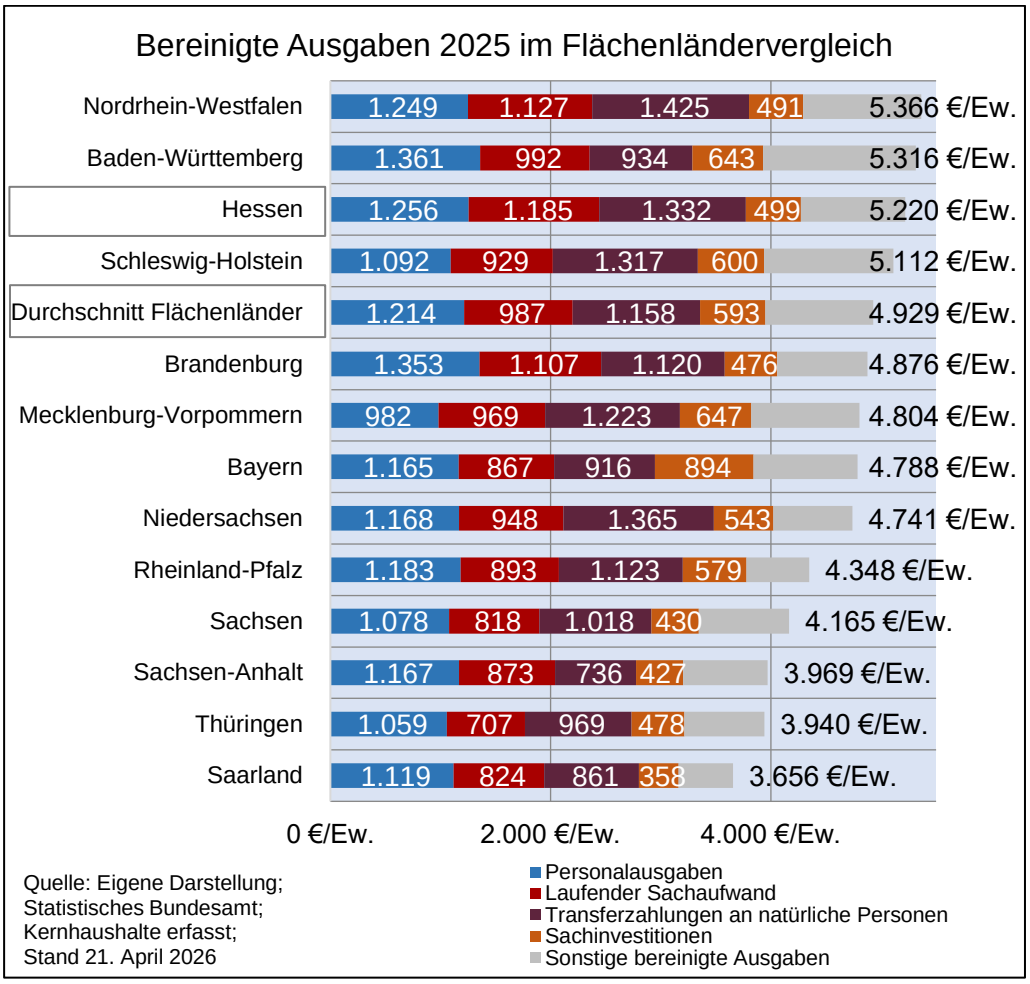
Die drei wichtigsten Ausgabearten in Hessen waren die Transferzahlungen an natürliche Personen mit 25,5 Prozent[30], die Personalausgaben mit 24,1 Prozent und der laufende Sachaufwand mit 22,7 Prozent.

Wie aus Ansicht 10 hervorgeht, hatte Hessen im Flächenländervergleich 2025 mit 5.220 Euro je Einwohner (2024: 4.980 Euro je Einwohner) die dritthöchsten bereinigten Ausgaben. Ein höheres Ausgabenniveau verzeichneten nur die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (5.366 Euro je Einwohner) und Baden-

29 Die Stadt Hanau wurde hier bereits zu den kreisfreien Städten gezählt, obgleich die Kreisfreiheit erst zum 1. Januar 2026 gegeben war.

30 Unter die Transferzahlungen an natürliche Personen fallen Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen (beispielsweise Sozialleistungen).

Württemberg (5.316 Euro je Einwohner). Der Flächenländerdurchschnitt lag 2025 bei 4.929 Euro je Einwohner (2024: 4.696 Euro je Einwohner).



Ansicht 10: Bereinigte Ausgaben 2025 im Flächenländervergleich

Sachinvestitionen erneut auf unterdurchschnittlichem Niveau

Im Jahr 2025 beliefen sich die Sachinvestitionen der hessischen Kommunen auf 9,6 Prozent der bereinigten Ausgaben oder 499 Euro je Einwohner (2024: 515 Euro je Einwohner) und sanken damit sogar gegenüber dem Vorjahr. Die Sachinvestitionen lagen deutlich unter dem Flächenländer-Durchschnitt von 593 Euro je Einwohner (2024: 576 Euro je Einwohner).

Sachinvestitionen können sowohl in Hessen als auch bundesweit von Preissteigerungen betroffen sein. Steigende Investitionsvolumina im Vergleich zum Vorjahr bedeuten nicht zwangsläufig, dass die Infrastruktur ausgebaut wird.

Dritthöchstes Transferzahlungsniveau an natürliche Personen

Ein Treiber der gestiegenen bereinigten Ausgaben in Hessen waren im Jahr 2025 die Transferzahlungen an natürliche Personen. Mit 1.332 Euro je Einwohner (2024: 1.245 Euro je Einwohner) hatten die hessischen Kommunen nach den Kommunen in Nordrhein-Westfalen (1.425 Euro je Einwohner) und in Niedersachsen (1.365 Euro je Einwohner) die dritthöchsten Transferzahlungen an natürliche Personen im Flächenländervergleich. Der Flächenländerdurchschnitt lag bei 1.158 Euro je Einwohner (2024: 1.094 Euro je Einwohner).

Auch bei den Personalausgaben hatten die hessischen Kommunen das dritthöchste Niveau mit 1.256 Euro je Einwohner (2024: 1.179 Euro je Einwohner).

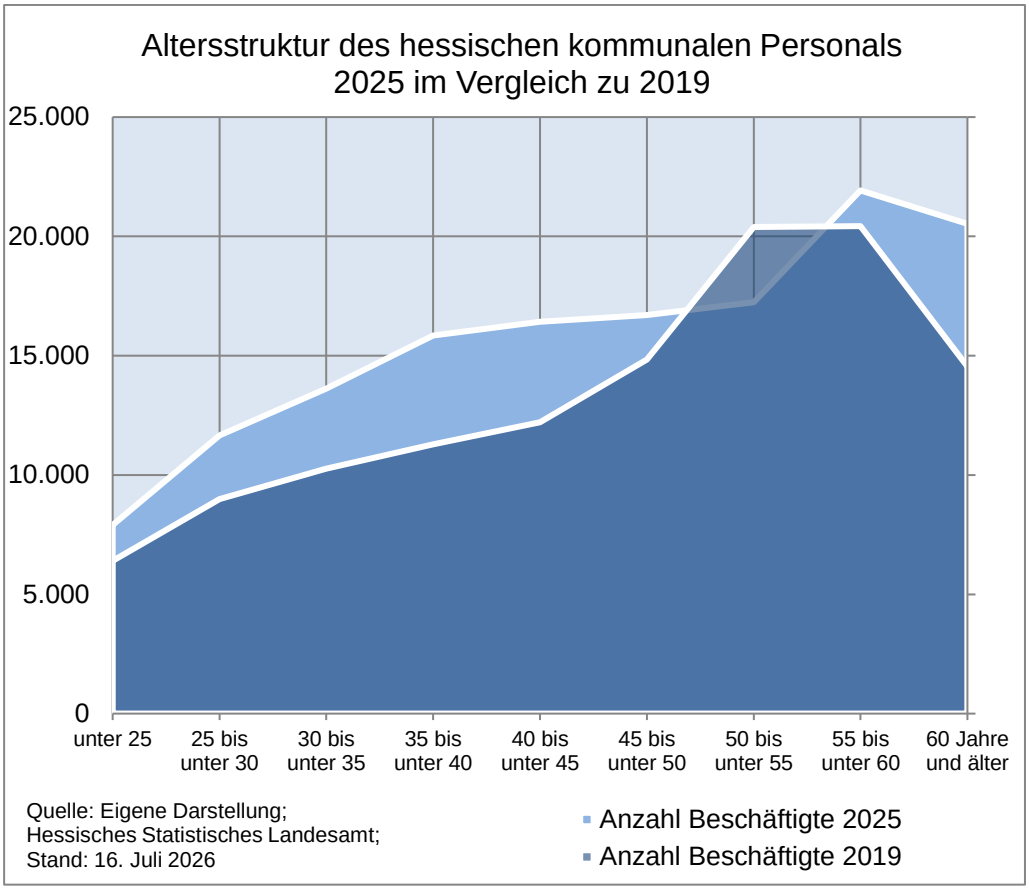
1.4 Personal nach Produktbereichen

Die Personalausgaben sind eine der wichtigsten Ausgabearten der hessischen Kommunen. Im Jahr 2025 beliefen sich die Personalausgaben der Kernhaushalte auf 7.892 Millionen Euro (Vorjahr: 7.387 Millionen Euro).

Zum 30. Juni 2025 arbeiteten insgesamt 141.852 Personen in Voll- oder Teilzeit (30. Juni 2019: 119.362 Personen) für die hessischen Kommunen.[31] Hiervon waren 8,4 Prozent Beamte (2019: 10,6 Prozent) und 91,6 Prozent Arbeitnehmer (2019: 89,4 Prozent). Die Steigerung des kommunalen Personalbestands vom Jahr 2019 zum Jahr 2025 beträgt 18,8 Prozent oder 22.490 Personen. Trotz wachsenden Konsolidierungsdrucks stieg der Personalbestand in den hessischen Kommunen gegenüber dem Vorjahr 2024 um weitere 2,1% an.

Alter des Personals

Ansicht 11 zeigt die Altersstruktur des hessischen kommunalen Personals zum 30. Juni 2025 (hellblau) im Vergleich zum 30. Juni 2019 (dunkelblau).



Ansicht 11: Altersstruktur des hessischen kommunalen Personals 2025 im Vergleich zu 2019

In den nächsten zehn bis 15 Jahren werden viele kommunale Beschäftigte altersbedingt in den Ruhestand eintreten. Zum 30. Juni 2025 waren in Summe der Kommunen 42,1 Prozent der Beschäftigten 50 Jahre oder älter. Aus der Altersstruktur ergeben sich für die Kommunen sowohl Chancen als auch Herausforderungen.

Chancen ergeben sich für konsolidierungsbedürftige Kommunen mit überproportionalem Personalbestand. Diese Kommunen können durch die Nichtbesetzung freiwerdender Stellen zur Konsolidierung des Haushalts beitragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage des Auf- oder Abbaus an Personal mit den Bedarfen vor Ort zusammenhängt. Diese können je nach Aufgabenart und Prioritätensetzung unterschiedlich sein.

31 Dies entsprach 121.152 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), darunter 114.942 bei Kernhaushalten und Eigenbetrieben. Betrachtet wurden die Kernhaushalte, Eigenbetriebe, Zweckverbände und rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter kommunaler Aufsicht. Die ohne Bezüge Beurlaubten und geringfügig Beschäftigten wurden nicht einbezogen. Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Sonderauswertung aus der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes, letzte Aktualisierung 16. Juli 2026.

Eine Herausforderung durch das altersbedingte Ausscheiden eines großen Teils des Personals besteht darin, das wegfallende Arbeitsvolumina sowie das Fach- und Prozesswissen der ausscheidenden Beschäftigten zu kompensieren. Vor allem trifft das auf Kommunen mit nur wenigen Tausend Einwohnern zu, je kleiner die Gemeinde desto größer die Herausforderung. Dem können die Kommunen unter anderem durch interkommunale Kooperationen (Zentralisierung von Prozessen), Aus- und Weiterbildung sowie IT-gestützte Arbeitsverdichtung entgegenwirken.

Darüber hinaus wird der Personalgewinnung eine höhere Bedeutung zukommen. Bei der Personalgewinnung sowohl von Fach- als auch von Führungskräften stehen die Kommunen im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern aus dem privaten und öffentlichen Bereich. Neben der Personalgewinnung ist aber auch das Halten des bestehenden Personals durch ein attraktives Arbeitsumfeld und einer entsprechenden Identifizierung mit der Kommune maßgeblich.

1.5 Ausgaben nach Produktbereichen

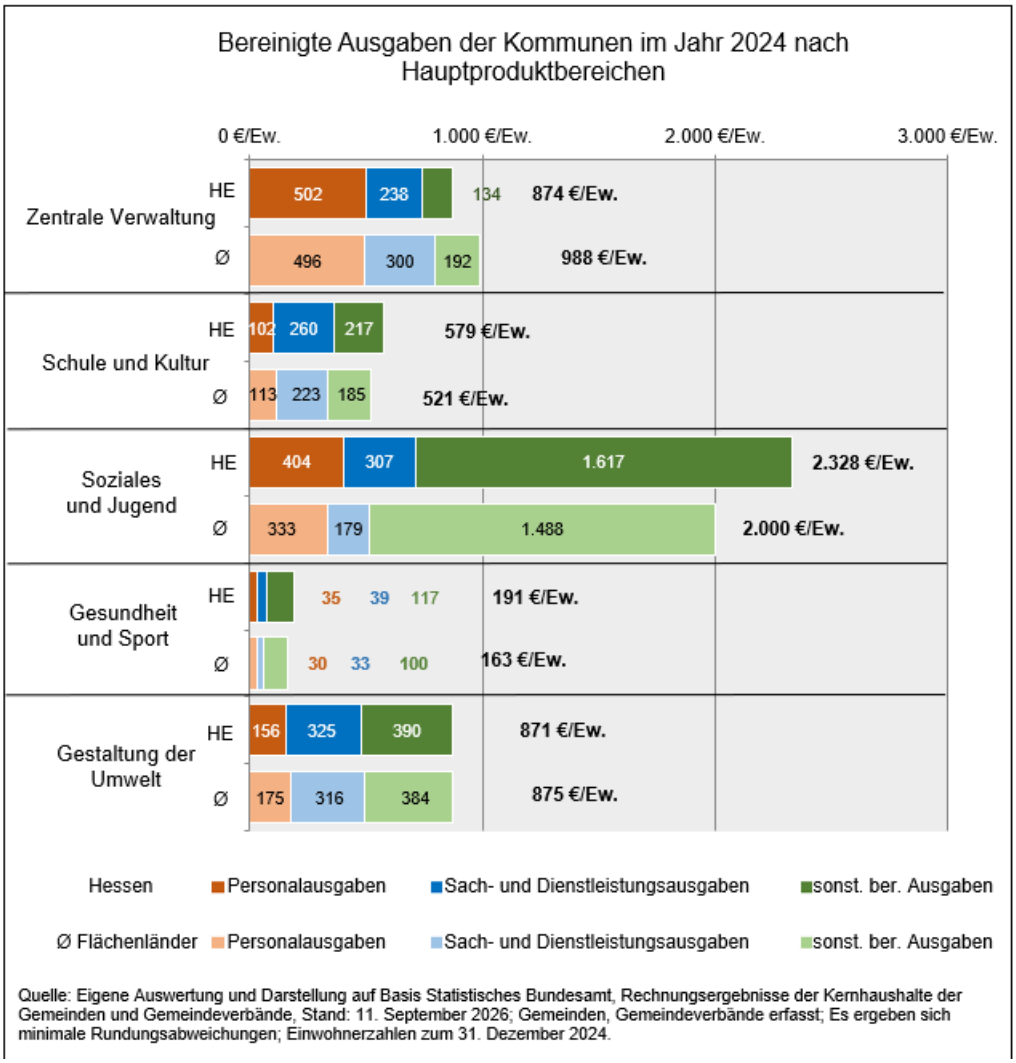
Bei Betrachtung der kommunalen Ausgaben liegen die hessischen Kommunen über dem Flächenländerdurchschnitt. Ursächlich sind insbesondere die Transferzahlungen sowie der Sach- und Dienstleistungsaufwand (siehe Ansicht 12).[32]

Ansicht 12 zeigt die bereinigten Ausgaben der Kommunen nach Hauptproduktbereichen[33] im Jahr 2024 für Hessen und den Durchschnitt der Flächenländer. Zusätzlich werden zwecks Detaillierung die in den bereinigten Ausgaben aufgehenden Personalausgaben sowie die Sach- und Dienstleistungsausgaben[34] abgebildet.

32 Unklar bleibt, in welchen Politikfeldern die erhöhten Ausgaben entstehen. Mit Hilfe der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände ist an dieser Stelle eine differenzierte Auswertung möglich – allerdings im Unterschied zur Kassenstatistik aktuell nur mit Daten des Jahres 2024.

33 *Zentrale Verwaltung* = Innere Verwaltung; Sicherheit und Ordnung
Schule und Kultur = Schulträgeraufgaben; Kultur und Wissenschaft
Soziales und Jugend = Soziale Leistungen; Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Gesundheit und Sport = Gesundheitsdienste; Sportförderung
Gestaltung der Umwelt = Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation; Bauen und Wohnen; Ver- und Entsorgung; Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV; Natur- und Landschaftspflege; Umweltschutz; Wirtschaft und Tourismus.

34 Unter Sach- und Dienstleistungsausgaben wurden folgende statistische Ausgabearten zusammengefasst: Unterhaltungsaufwand; Ausgaben für Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände; Mieten und Pachten; Bewirtschaftung der Grundstücke usw.; Haltung von Fahrzeugen; Besondere Aufwendungen für Bedienstete; Weitere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben; Steuern, Versicherungen, Schadensfälle; Geschäftsausgaben, weitere allg. sächl. Ausgaben; Erstattungen v. Ausgaben d. Verwaltungshaushalts an öffentlichen Bereich und an andere Bereiche; Kalkulatorische Kosten.



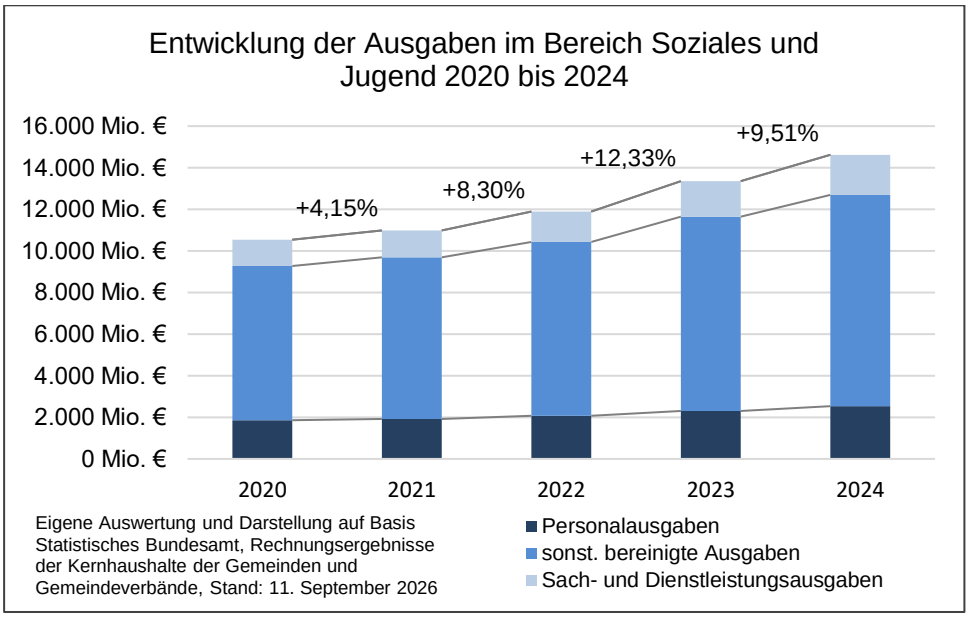
Quelle: Eigene Auswertung und Darstellung auf Basis Statistisches Bundesamt, Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Stand: 11. September 2026; Gemeinden, Gemeindeverbände erfasst; Es ergeben sich minimale Rundungsabweichungen; Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2024.

Ansicht 12: Bereinigte Ausgaben der Kommunen im Jahr 2024 nach Hauptproduktbereichen

Soziales und Jugend

Sowohl in Hessen als auch im Flächenländerdurchschnitt entfallen die höchsten bereinigten Ausgaben auf den Hauptproduktbereich Soziales und Jugend. In Hessen sind die bereinigten Ausgaben in diesem Hauptproduktbereich mit 2.328 Euro je Einwohner jedoch noch einmal deutlich höher als im Flächenländerdurchschnitt (2.000 Euro je Einwohner) und stellen zudem den höchsten Pro-Kopf-Wert aller Flächenländer dar. Innerhalb des Hauptproduktbereichs waren sowohl die Personalausgaben (404 Euro je Einwohner) als auch die Sach- und Dienstleistungsausgaben (307 Euro je Einwohner) deutlich höher als im Durchschnitt der Flächenländer. Die Personalausgaben übertrafen den Durchschnittswert (333 Euro je Einwohner) um rund 71 Euro je Einwohner. Gegenüber dem Flächenländerschnitt (179 Euro je Einwohner) fielen die Sach- und Dienstleistungsausgaben in Hessen mit 307 Euro je Einwohner um mehr als zwei Drittel höher aus.

Es wird mit dieser Betrachtung deutlich, dass die insgesamt erhöhten hessischen Kommunalausgaben vorwiegend im Hauptproduktbereich Soziales und Jugend, mithin in den Produktbereichen Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, anfallen. Unklar bleibt die genaue Ursache der erhöhten Ausgaben. Möglich sind unter anderem gesetzliche Ansprüche, Standardsetzungen, (kommunal-)politische Prioritätensetzungen sowie strukturell oder sozioökonomisch bedingte Mehrbedarfe.



Ansicht 13: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Soziales und Jugend 2020 bis 2024

Deutlicher Ausgabenanstieg ab dem Jahr 2022

In der Zeitreihenbetrachtung der Jahre 2020 bis 2024 zeigt sich für Hessen ab dem Jahr 2022 ein starker Anstieg der Ausgaben im Hauptproduktbereich Soziales und Jugend.

1.6 Transparenz und Hilfestellungen

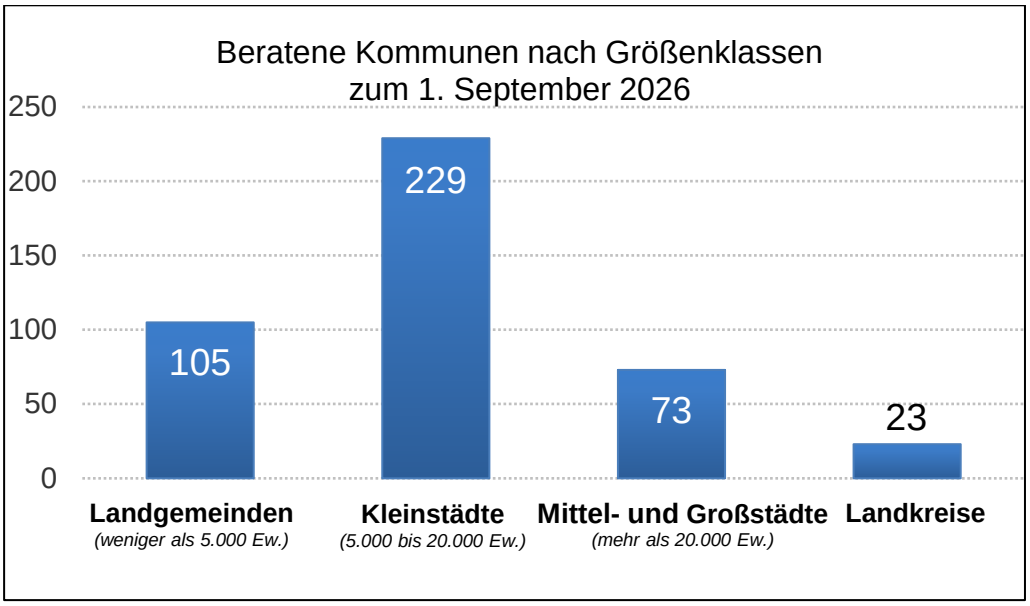
Die Überörtliche Prüfung gibt den Kommunen verschiedene Hilfestellungen an die Hand:

Über 10 Jahre Kommunalberatungs-erfahrung

Kommunen können sich durch das Kommunale Beratungszentrum Hessen zur Haushaltskonsolidierung und zu Nachhaltigkeitshaushalten beraten lassen. Mitarbeiter des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) führen über das Kommunalberatungszentrum seit über zehn Jahren kostenfreie Haushaltsberatungsgespräche für Kommunen durch.[35] Mit Beteiligung der Kommunalabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und des Hessischen Ministeriums der Finanzen können zudem direkt vor Ort alle relevanten Fragen zur Haushaltssituation erörtert werden. Dadurch wird die hessische Finanzkontrolle ihrem beratenden und begleitenden Anspruch gerecht.

Die Orientierung am Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist sowohl in wirtschaftlich guten als auch in schlechten Zeiten unabdingbar. Es ist ein Gebot für alle Körperschaften. Die krisenbedingten Entwicklungen haben gezeigt, wie wichtig strategisch kluge Ausgabenentscheidungen sind. Die Nachfrage nach einer individuellen Haushaltsberatung ist ungebrochen hoch. Bis einschließlich 1. September 2026 wurden 430 Beratungsgespräche durch das Beratungszentrum geführt (teilweise mehrfach, so auch bei Landkreisen, siehe Ansicht 14).

35 Grundlage hierfür ist Ziffer 6 der Richtlinien für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) vom 23. August 2004 (StAnz. 39/2004 S. 3086) i. d. F. vom 11. Dezember 2015 (StAnz. 5/2016 S. 149).



Ansicht 14: Beratene Kommunen nach Größenklassen zum 1. September 2026

In der Mehrzahl wurden Kleinstädte beraten, da diese Größenklasse in Hessen quantitativ von besonderer Bedeutung ist. Drei Viertel der hessischen Städte und Gemeinden fällt in diese Größenklasse.[36] Im Jahr 2026 haben vermehrt Mittel- und Großstädte das Beratungszentrum in Anspruch genommen.

Beratungshinweis und -angebot im Finanzplanungserlass 2027

„Allen hessischen Kommunen steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Gerade in den dargestellten unwägbaren Zeiten mit spürbar größer werdenden wirtschaftlichen Belastungen ist es sinnvoll, die Konsolidierung des Haushalts von einer unabhängigen Institution überprüfen zu lassen. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen, um Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen.“[37]

Kommunalmonitor

Mit dem Kommunalmonitor der Überörtlichen Prüfung können sich Interessierte online schnell und unkompliziert über relevante und aktuelle Daten aller hessischen Gemeinden informieren (beispielsweise die Gesamtgeldschulden oder die Realsteuer-Hebesätze). Dabei stehen die Nutzerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit im Vordergrund. Durch unterschiedliche Farbabstufungen in der Karte kann auf diese Weise schnell überblickt werden, wie sich eine einzelne Kommune im Vergleich mit allen hessischen Kommunen positioniert. Eine Lesehilfe gibt kurze Erklärungen zu den wählbaren Kennzahlen.

Über den Kommunalmonitor können zudem zu jeder Kommune die vergleichenden Prüfungen der Überörtlichen Prüfung direkt als Download abgerufen werden. Der Kommunalmonitor ist im Internet über die Webpräsenz des Hessischen Rechnungshofs unter https://rechnungshof.hessen.de/infothek/kommunalmonitor abrufbar.

Konsolidierungsbuch

Das Konsolidierungsbuch der Überörtlichen Prüfung wird jährlich aktualisiert und in zeitlicher Nähe mit dem Kommunalbericht veröffentlicht. Wesentlicher Inhalt des Buches sind Konsolidierungsempfehlungen, die sich aus den Erkenntnissen der bisherigen Prüfungsergebnisse der Überörtlichen Prüfung

36 Vgl. Wallmann, Walter / Heck, Stefan: Fünf Jahre landesseitige Kommunalberatung in Hessen, in: Jöfin 2-2020, S. 305.

37 Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Finanzplanungserlass 2027 vom 8. September 2026, S. 16.

speisen und mit Best-Practice-Beispielen der kommunalen Praxis ergänzt werden. Bei jeder empfohlenen Ergebnisverbesserungsmaßnahme findet sich ein Hyperlink. Durch Klick auf diesen Hyperlink gelangt der Nutzer sofort zum zugehörigen Kommunalbericht, der weitere Detailinformationen zu der betreffenden Maßnahme enthält. Die Handreichung ist unter der Internetadresse https://rechnungshof.hessen.de/infothek/konsolidierungsbuch abrufbar.

ProduktbuchPlus

Das ProduktbuchPlus ist für Kommunen bei der Zuordnung ihrer Aufgaben bzw. Produkte zu den Produktbereichen und Produktgruppen eine Hilfestellung. Dieses Jahr hat das über die Webpräsenz des Innenministeriums abrufbare Werk eine Weiterentwicklung mit dem Fokus auf einer integrierten Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung erfahren. Dabei wurden mit der jetzigen Neuauflage u.a. die SDG-Indikatoren nach der vierten Auflage des Indikatoren-Kataloges umfassend aktualisiert.

Die Nutzung von Produktzielen und -kenngrößen ist explizit keine Pflicht (siehe Finanzplanungserlass 2027). Dennoch empfehlen wir Kommunen explizit, Strategieentwicklung und Haushalt als wichtigstem Steuerungsinstrument unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten miteinander zu verzahnen. Hintergrund ist das in der Hessischen Landesverfassung verankerte Staatsziel Nachhaltigkeit.

Die in diesem Kommunalbericht veröffentlichten zwei Haushaltsstrukturprüfungen bei Städten und Gemeinden verdeutlichen die Zweckmäßigkeit wie unter einem Brennglas. Mindestens 11 der 32 geprüften Städte und Gemeinden hatten im Prüfungszeitraum keine kostendeckende kalkulierte Trinkwassergebühr.[38] „Politische Preise und Erwägungen“ bei der Wassergebühr sind in keiner Weise nachhaltig. Letztlich führen sie zu einer Belastung der allgemeinen Deckungsmittel und zu vermeidbaren Trinkwasserverbrauchssteigerungen, weil der marktliche Steuerungseffekt durch die monetäre Belastung der Wassernutzer verlorengeht.

Mehrere Hitzewellen hatten Hessen im Jahr 2026 fest im Griff. Für die kommenden Jahre dürfte mit Blick auf langjährige Trends kaum davon ausgegangen werden, dass sich die Situation verbessert. Das Gegenteil wird voraussichtlich der Fall sein. Da die Lufttemperatur immer weiter ansteigt, wird mehr Wasser entzogen. Durch Verdunstung verliert der Boden mehr Wasser als durch Niederschläge wieder zurückkommen. Eine klimaresiliente Wasserversorgung ist notwendig. Von Wasseraktionsplänen, Appellen zum sparsamen Umgang, Verboten der Wasserentnahme, der Vermeidung von Rohrnetzverlusten, Quellenerschließungen, Wasserkreislaufoptimierungen, der vermehrten Regenwassernutzung bis hin zum Schwammstadtprinzip usf. ist die Liste denkbarer Maßnahmen lang.

Speziell zum Trinkwasser kann im Kommunalhaushalt ein ohnehin vielerorts bestehendes Produkt Wasser im Sinne eines Nachhaltigkeitshaushaltes weiterentwickelt werden, mit dem der Verbrauch in Übereinstimmung mit dem Ziel der Finanziellen Leistungsfähigkeit gezielt gesteuert (reduziert) werden kann. Auf diese Weise kann Einfluss auf die Verbräuche genommen werden.

38 Nicht für alle 32 geprüften Kommunen waren Aussagen zur Kostendeckung möglich, da die Gebührenerhebung teilweise ausgelagert war.

Produktbereich	11\| Ver- und Entsorgung					
Produktgruppe	11 … \| Wasserversorgung					
Produkt	11 … \| Wasserversorgung					
Kurzbeschreibung des Produktes	Bereitstellung von Trinkwasser aus dem Leitungsnetz als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge					
Produktverantwortliche(r)	Herr / Frau…					
Auftragsgrundlage	Pflichtige Leistung (Aufgabe) - WHG, HWG, TrinkwV, KAG					
Angesprochene SDGs	 					
Kurzbeschreibung der erhofften Wirkungen und angestrebten (Nachhaltigkeits)-Ziele	Durch eine nachhaltige Bereitstellung von Trinkwasser die Ressource „Wasser“ als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten					
Zielindikatoren mit Beschreibung der gewünschten Indikator-Ausprägungen (Inhalt, Ausmaß, Zeitbezug) zur Messung der Zielerreichung	1. **SDG-Indikator: Trinkwasserverbrauch:** Stabilisierung des Trinkwasserverbrauchs (Haushalte und Kleingewerbe) je Einwohner und Tag auf maximal 115 Liter bis zum 31.12.2029 2. Indikator zur Finanziellen Leistungsfähigkeit: 100% **Kostendeckung** bei Wasser für 2027 ff.					
Haushaltsjahr **Kennzahlen / Indikatoren**	2025 (Ist-Wert)	2026 (Plan-Wert)	2027 (Plan-Wert)	2028 (Plan-Wert)	2029 (Plan-Wert)	2030 (Plan-Wert)
SDG-Indikator, Typ 1: Trinkwasserverbrauch	125 Liter	123 Liter	123 Liter	118 Liter	115 Liter	115 Liter
Trinkwasserqualität überwachen	Beschaffenheit des Trinkwassers gemäß TrinkwV					
FL: Kostendeckung Wasser	84%	84%	100%	100%	100%	100%
Erläuterungen	Rohrnetzverluste durch Erneuerung der Leitungen reduzieren; Nitratreduzierung durch Wasserschutzgebiete im Umkreis der Brunnen der Wasserwerke; Brauchwasser anstelle von Trinkwasser für Baumbewässerung einsetzen …					
… Anheften der Inputseite zum Produkt						

Ansicht 15: Exemplarische und um fiktive Werte ergänzte Darstellung des Kopf- und Indikatorenteils eines Produktes Wasser im Kontext eines Nachhaltigkeitshaushaltes

Indikatoren haben eine Lenkungsfunktion. Indem sie regelmäßig erhoben und im Haushalt berichtet werden, prägen sie den Fokus innerhalb der Verwaltung. Was gemessen wird, wird auch gesteuert. Indikatoren bestimmen, worauf die Aufmerksamkeit fällt, und wirken dadurch auf das Handeln zurück.

Wer also ein derartiges Produkt im Kommunalhaushalt verankert, befördert zugleich zwei wesentliche Ziele: Die Reduzierung der Trinkwassermenge und die vielerorts notwendige Haushaltskonsolidierung.

1.7 Aktuelle Entwicklungen

Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz

Das Hessische Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG) als Ausführungsgesetz des Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) wurde am 18. März 2026 beschlossen. Hessen stehen aus dem Sondervermögen des Bundes rund 7,4 Milliarden Euro zur Verfügung. Davon fließen rund 4,7 Milliarden Euro an die Kommunen.[39]

Die Mittel leisten einen Beitrag für kommunale Infrastrukturinvestitionen. Die Investitionsmittel allein werden die sich verfestigenden Kommunalfinanzprobleme nicht lösen. Das liegt schon allein daran, dass es keine Hilfen zur dauerhaften Aufstockung der Kommunalfinanzmittel sind. Gleichwohl können die Mittel einen Lösungsbeitrag darstellen – zumindest dann, wenn sie vor Ort clever und im Sinne des Gesetzesziels in wachstumsförderliche Bereiche nachhaltig investiert werden.

KommFlexG

Der Hessische Landtag hat am 5. Februar 2026 das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) als weiteren Beitrag zur Verbesserung der Kommunalsituation beschlossen.[40] Das Gesetz zielt darauf ab, Kommunen mehr finanzielle und rechtliche Eigenverantwortung zu geben, um Verwaltungsprozesse kostengünstiger und schneller zu gestalten. Mit dem KommFlexG können sich kommunale Körperschaften unter anderem auf Antrag für bis zu vier Jahre von landesrechtlichen Standards befreien lassen (Standardbefreiungsgesetz).

Die Kommunalfinanzen stehen aktuell weiterhin unter dem Eindruck eines fortdauernden Krisenumfelds. Eine auf den Erhalt finanzieller Leistungsfähigkeit ausgerichtete Haushaltspolitik hat das Ziel, trotz aller Widrigkeiten politische Handlungsfähigkeit dauerhaft zu ermöglichen. Gerade in Krisenzeiten ist es wichtig, Handlungsspielräume zu gewinnen. Der Aufbau von Liquiditätskrediten ist unbedingt zu vermeiden. Die zusätzlichen Zinsbelastungen und Risiken sowie der nachfolgende Abbau der Liquiditätskredite können ansonsten zu einer Vorbelastung kommender Haushalte werden.

Aus Sicht der Überörtlichen Prüfung gilt es insbesondere in Krisenzeiten solidarisch zu sein, zu priorisieren und nötigenfalls Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Gesunde Finanzen sind kein Selbstzweck, sondern schlicht die Voraussetzung für den Fortbestand des demokratischen Gemeinwesens.

Die bisher erreichten Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung, mit Unterstützung durch unter anderem zwei milliardenschwere Landesentschuldungsprogramme (Schutzschirm und Hessenkasse), dürfen trotz der aktuell schwierigen Rahmenbedingungen nicht durch Ausnahmen oder Sonderregelungen gefährdet werden. Notwendig sind klare Regeln, strikte Einhaltung des Haushaltsausgleichs und generationengerechte Finanzpolitik.

Finanzplanungserlass 2027

Durch den mit dem Finanzplanungserlass 2027 erneut möglichen „wahlweisen“ Einsatz der Außerordentlichen Rücklage noch vor dem Einsatz der Ordentlichen Rücklage besteht die Gefahr, dass Konsolidierungsmaßnahmen verschleppt und Anreize zum Verkauf kommunalen Vermögens geschaffen werden. Weiterhin soll ab dem Jahr 2027 in der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung eine dauerhafte Regelung etabliert werden, der es den Kommunen

39 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Kommunalanteil Sondervermögen/Investitionsoffensive, unter https://finanzen.hessen.de/kommunen/kommunalanteil-sondervermoegeninvestitionsoffensive-0, zuletzt aufgerufen am 24. September 2026.

40 Vgl. Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Pressemitteilung vom 2. Februar 2026, Land schafft mehr Freiheit für Kommunen, unter https://hessen.de/presse/land-schafft-mehr-freiheit-fuer-kommunen-0, zuletzt aufgerufen am 24. September 2026.

generell erlaubt, außerordentliche Überschüsse mit Fehlbeträgen des Ordentlichen Ergebnis auszugleichen.

Die ebenfalls im Finanzplanungserlass vorgesehene grundsätzliche Ausklammerung freiwilliger Leistungen im Sport-, Schwimm- und Vereinsbereich verlagert zudem den Konsolidierungsdruck auf andere freiwillige Aufgaben, etwa in den Bereichen Kultur, Klimaschutz und Jugendarbeit.

Sollte ein Haushaltsausgleich nach objektiven Kriterien unter Ausnutzung aller zumutbaren eigenen Konsolidierungsanstrengungen tatsächlich nicht möglich sein, stellen sich notwendigerweise Fragen zur Finanzausstattung in Kombination mit Aufgabenzuweisungen nebst zugehörigen Standards.

FESTSTELLUNGEN ALLGEMEINER BEDEUTUNG

2 Feststellungen Allgemeiner Bedeutung

Feststellungen von allgemeiner Bedeutung nach § 131 Absatz 1 HGO

Gemäß § 131 Absatz 1 Ziffer 4 HGO[41] haben die örtlichen Rechnungsprüfungsämter im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Umsetzung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung aus den Kommunalberichten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)[42] zu berücksichtigen.

Der Kommunalbericht 2026 enthält acht Feststellungen von allgemeiner Bedeutung. Die Sachverhalte sind bei mehreren geprüften Körperschaften aufgefallen:

- **Alle Wasser-, Abwasser- und Abfallzweckverbände sollten erwägen, eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in die Berechnung ihrer Gebühren oder Umlagen einbeziehen, auch wenn sie nicht direkt das KAG anwenden müssen. Das KAG ist dabei sinngemäß anzuwenden, um eine unvollständige und damit zu niedrige Gebührenberechnung zu vermeiden (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“ – 251. Vergleichende Prüfung).**
- **Alle Wasser-, Abwasser- und Abfallzweckverbände sollten ihre Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Gremienmitglieder regelmäßig auf Aktualität prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung vornehmen (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“ – 251. Vergleichende Prüfung).**
- **Kommunen werden vermehrt zum Ziel von Cyberangriffen, die ein größeres Risiko darstellen. Kommunen sollten sich mit der Gesamtschadenproblematik unter Einschätzung der konkreten Risikosituation von Cyberangriffen auseinandersetzen. Auf Grundlage einer solchen Risikoanalyse kann eine Entscheidung über eine Cyber-Versicherung getroffen und dokumentiert werden (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“ – 252. Vergleichende Prüfung).**
- **Um Verträge, insbesondere Versicherungen und Deckungssummen, regelmäßig überprüfen und anpassen zu können, empfiehlt die Überörtliche Prüfung, ein zentrales Vertragsmanagement mit klaren Richtlinien einzurichten (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“ – 252. Vergleichende Prüfung).**
- **Kommunen haben Haushaltspläne und Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, um Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen und den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen. Durch die Veröffentlichung im Internet können Bürger Einblick in die finanzielle Lage der Kommune nehmen.**

41 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

42 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Dies fördert das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunale Verwaltung und unterstützt eine nachvollziehbare und verantwortungsvolle Haushaltsführung (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden“ – 253. Vergleichende Prüfung).

- **Im Veterinärwesen lagen beim Krisenmanagement in den Landkreisen höhere Risiken vor, wo keine praktischen Übungen durchgeführt wurden. Überregionale Übungen bieten aus Sicht der Überörtlichen Prüfung den Vorteil eines kreisübergreifenden Krisenmanagements und Handlungsfähigkeit im Ereignisfall (siehe hierzu „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ – 254. Vergleichende Prüfung).**
- **Kommunen, die der Aufgabenwahrnehmung in der Grünflächenpflege umfassende Pflegekonzepte oder Pflegepläne zugrunde legten, erreichten deutlich bessere Ergebnisse als die Kommunen, die keine konzeptionelle Grundlage vorliegen hatten. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen für das Grünpflegemanagement ein Konzept zu erarbeiten, das Pflegeklassen und -standards (so Häufigkeit der durchschnittlichen Pflegedurchgänge pro Jahr) zur optimierten Grünflächengestaltung definiert (siehe hierzu „Umwelt- und Grünpflegemanagement in Bauhöfen“ – 255. Vergleichende Prüfung).**
- **Geografische Flächendaten, Bestandsdaten zum Baumbestand, Zustandskataster der kommunalen Straßen sowie Daten zum Ressourceneinsatz der Mitarbeitenden sind essenziell für die Steuerung der Bauhöfe. Zur Unterstützung der Datenerhebung, -auswertung und -nutzung empfiehlt die Überörtliche Prüfung den Einsatz von Fachanwendungen zur Betriebssteuerung und Verarbeitung geografischer Informationen. So lassen sich Steuerungs- und Kernprozesse effizient umsetzen und die Qualität der Aufgabenwahrnehmung kontinuierlich verbessern (siehe hierzu „Umwelt- und Grünpflegemanagement in Bauhöfen“ – 255. Vergleichende Prüfung).**

HAUSHALTSSTRUKTUR-PRÜFUNGEN

3 Leitsätze Haushaltsstrukturprüfungen

3.1 „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“ – 251. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 4 ab Seite 34.

Die Haushaltslage war in acht Zweckverbänden stabil, in zwei fragil und in fünf konsolidierungsbedürftig. Bei drei Zweckverbänden war dies auf fehlende Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum zurückzuführen.

Seite 39 ff.

Die Überörtliche Prüfung ermittelte Ergebnisverbesserungspotenziale in der Verwaltung von 1,2 Millionen Euro und im Bereich Gebühren oder Umlagen von 5,8 Millionen Euro.

Seiten 34,46 ff.

Von 15 geprüften Verbänden bezogen acht keine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in die Berechnung ihrer Gebühren oder Umlagen ein. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen Verbänden eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß § 10 Absatz 2 KAG in den Gebührenkalkulationen einzubeziehen. Für Verbände, die zur Deckung ihres Finanzbedarfs Umlagen von ihren Mitgliedern erhoben, empfiehlt die Überörtliche Prüfung die sinngemäße Anwendung des KAG.

Seite 46 ff.

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gremienmitglieder der Verbände wich stark voneinander ab. Die höchsten Gremienaufwendungen wies der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis für seinen ehrenamtlichen Vorstand auf. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis zu prüfen, ob die Aufwendungen für die ehrenamtliche Verbandsleitung verhältnismäßig sind.

Seite 53 ff.

Eine wirtschaftlich effiziente und effektive Verwaltung der Verbände kann mithilfe einer fortschreitenden Digitalisierung erreicht werden. Der Abwasserverband Lauter-Wetter und der Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg hatten kein digitales Rechnungsmanagement und keine digitalen Workflows. Beide Verbände waren auch mit der Aufstellung der Jahresabschlüsse mehrere Jahre im Rückstand.

Seite 56 ff.

3.2 „Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“ – 252. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 5 ab Seite 66.

Die Haushalte von fünf[43] Kommunen waren im Prüfungszeitraum stabil sowie bei acht[44] Kommunen fragil. Lollar und Solms waren aus formalen Gründen als konsolidierungsbedürftig zu bewerten. Höchst i. Odw. wurde als konsolidierungsbedürftig eingestuft, da die Ordentliche Ergebnisrücklage nicht ausreichte, um die geplanten negativen Ergebnisse der Mittelfristigen Ergebnisplanung auszugleichen.

Seite 69 ff.

Nur Biedenkopf stellte in den fünf Jahren des Prüfungszeitraums alle Jahresabschlüsse nahezu fristgerecht[45] und prüffähig auf. Die fristgerechte Aufstellung vollständiger, prüffähiger Jahresabschlüsse ist die Grundlage für eine sachgerechte Planung und zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage.

Seite 69 ff. und Seite 103 f.

In der Allgemeinen Verwaltung bestanden bei elf[46] Kommunen Ergebnisverbesserungspotenziale. Sie können durch eine verursachungsgerechte interne Leistungsverrechnung und durch (digitale) Interkommunale Zusammenarbeit realisiert werden.

Seite 74 ff.

Das Gute-Kita-Gesetz führt zu deutlich steigenden Personalaufwendungen in den Kommunen, da höhere Fachkraftstandards und zusätzliche Ausfallzeiten gesetzlich vorgeschrieben sind. Die pauschalen Landeszuweisungen gleichen diese Mehrkosten nur teilweise aus.

Seite 78 ff.

In zehn[47] von sechzehn Kommunen lagen vollständige Gebührenkalkulationen für Wasser und Abwasser vor. In den weiteren sechs Kommunen[48] gab es Defizite wie fehlerhafte, veraltete oder nicht vorgelegte Kalkulationen sowie zu niedrige Zinssätze. Die Überörtliche Prüfung hält es für erforderlich, für alle Jahre vollständige Vor- und Nachkalkulationen zu erstellen und das Kostendeckungsgebot konsequent einzuhalten.

Seite 84 ff.

Vier Kommunen[49] verfügten über ein zentrales Vertragsregister. Um Verträge, insbesondere Versicherungen und Deckungssummen, regelmäßig überprüfen und anpassen zu können, empfiehlt die Überörtliche Prüfung, ein zentrales Vertragsmanagement mit klaren Richtlinien einzurichten.

Seite 89 ff.

43 Biedenkopf, Braunfels, Hüttenberg, Melsungen, Reiskirchen

44 Aßlar, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Kaufungen, Lohfelden, Michelstadt, Wettenberg. Mit Ausnahme von Aßlar, Michelstadt und Wettenberg waren die vorgenannten Kommunen aus formalen Gründen wegen des fehlenden aufgestellten, prüffähigen Jahresabschlusses 2024 als fragil zu bewerten.

45 In 2020 wurde die Frist um zehn Tage überschritten.

46 Aßlar, Biedenkopf, Braunfels, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Höchst i. Odw., Lollar, Michelstadt, Reiskirchen, Wettenberg

47 Aßlar, Braunfels, Fritzlar, Gladenbach, Höchst i. Odw., Hüttenberg, Kaufungen, Michelstadt, Reiskirchen, Solms

48 Biedenkopf, Egelsbach, Lohfelden, Lollar, Melsungen, Wettenberg

49 Biedenkopf, Braunfels, Melsungen, Solms

3.3 „Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden“ – 253. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 6 ab Seite 108.

Die Haushaltslage war in acht[50] der 16 geprüften Kommunen stabil, in fünf[51] fragil und in drei[52] konsolidierungsbedürftig. Seite 113

Die Überörtliche Prüfung ermittelte Ergebnisverbesserungspotenziale in der Allgemeinen Verwaltung von 1,9 Millionen Euro, in der Kinderbetreuung von 4,9 Millionen Euro und in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser von 2,9 Millionen Euro. Seite 109

Wildeck befand sich mangels genehmigter Haushaltssatzungen seit 2024 im dritten Jahr der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO). Die Jahresabschlüsse waren nur bis 2021 aufgestellt. Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 befanden sich zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung in Prüfung. Laut Revision des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wurden diese eingeschränkt, da getroffene Feststellungen aus den Vorjahren nicht vollständig ausgeräumt wurden. Seite 114

Begrenzte personelle und fachliche Ressourcen in den Kommunen erschwerten Fördermöglichkeiten zu prüfen, Anträge vorzubereiten und Projekte umzusetzen. Es fehlte oft an Erfahrung im Umgang mit Fördermitteln. Die mangelnde Transparenz über verfügbare Programme machte die Akquise und Abwicklung komplex und aufwändig. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, in interkommunaler Zusammenarbeit ein zentrales Fördermittelmanagement einzurichten, um finanzielle Ressourcen gezielt zu erschließen, Fehler und Fristversäumnisse zu vermeiden und den Abruf von Fördermitteln zu vereinfachen. Seite 115 ff.

Die Überörtliche Prüfung sieht die Notwendigkeit für eine umfassende und zukunftsorientierte Reform des Zuwendungs- und Vergaberechts. Im Mittelpunkt sollten die Entbürokratisierung und Digitalisierung stehen. Eine Lösung wäre die Modernisierung der Förderrichtlinien des Landes mit dem Ziel den administrativen Aufwand zu reduzieren. Darüber hinaus empfiehlt die Überörtliche Prüfung die Einführung eines ressortübergreifenden Online-Portals mit standardisierten Formularen und vereinfachten Verfahren für kleinere Förderprojekte. Seite 117 f.

Alle Kommunen - mit Ausnahme von Freiensteinau - wiesen Abweichungen zwischen der Finanzstatistischen Meldung und der Gesamtfinanzrechnung auf. Die Finanzstatistik ist eine zentrale Steuerungsgrundlage für das Land Hessen, die finanzielle Auswirkungen für alle hessischen Kommunen haben kann. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt - vor Abgabe der finanzstatistischen Meldungen - automatisierte Abgleiche mit der Finanzrechnung vorzunehmen, um eine korrekte Produktzuordnung für die Meldung der Zahlungsströme zu erreichen. Seite 129 f.

50 Burghaun, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Gudensberg, Immenhausen, Mücke, Ober-Mörlen und Sontra.

51 Biebergemünd, Linsengericht, Neuental, Stockstadt am Rhein und Willingshausen.

52 Bad Salzschlirf, Herbstein und Wildeck.

Eine digitale SEPA-Vollmachtserteilung spart Zeit und Kosten durch einen geringeren Verwaltungsaufwand und erhöht die Sicherheit durch digitale Signaturen sowie verschlüsselte Übertragungen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die SEPA-Vollmachtserteilung über eine digitale Lösung umzusetzen.

Seite 132 f.

Das Interne Kontrollsystems (IKS) im Bereich der Personalabrechnung konnte in keiner Kommune die Funktionstrennung durch Zugriffberechtigungen darstellen. Es verhindert, dass ein und dieselbe Person Stamm- und variable Entgeltdaten ändern und gleichzeitig Zahlungsläufe anstoßen kann. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, Personalabrechnungsdaten nicht von einer einzelnen Person unkontrolliert erfassen, ändern und freigeben zu lassen.

Seite 134

4 „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“ – 251. Vergleichende Prüfung

4.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 251. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“ war die Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie des Verwaltungshandelns der geprüften Verbände. Die Prüfung schließt sich Vorgängerprüfungen bei Abwasser- oder Abfallzweckverbänden an.[53]

Geprüfte Körperschaften

Abwasserverband Fulda, Abwasserverband Kronberg, Abwasserverband Lauter-Wetter, Abwasserverband Main-Taunus, Abwasserverband Marburg, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim, Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg, Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Zweckverband Abfallverwertung Südhessen, Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Zweckverband Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke, Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe



Ansicht 16: 251. Vergleichende Prüfung - „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“ - Sitz der Körperschaften

53 Zuletzt 190. Vergleichende Prüfung „Abwasserverbände” im Kommunalbericht 2016 (28. Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 214 ff.

Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen betrug rund 168,4 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) der geprüften 15 Körperschaften für das Jahr 2024 zusammen.

Ergebnisverbesserungspotenziale

Die in dieser Vergleichenden Prüfung festgestellten Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP)[54] beliefen sich auf rund sieben Millionen Euro.

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	**Potenziale**
Verwaltung (Anpassung der Vollzeitäquivalente der Verwaltung an den Median von Cluster 1 (0,6 VZÄ) bzw. Cluster 2 (0,2 VZÄ) des Vergleichs je 1 Mio. EUR Umsatz)	1,2 Mio. €
Erhebung kostendeckender Gebühren (Jährlicher Ausgleich der Unterdeckungen der Jahre 2020 bis 2024)	5,8 Mio. €
davon: Abwasserreinigung	5,2 Mio. €
davon: Wasserversorgung	0,5 Mio. €
davon: Abfallentsorgung	0,1 Mio. €
Summe Ergebnisverbesserungspotenziale	7,0 Mio. €
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2024; Stand: November 2025	

Ansicht 17: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Datengrundlage

Sämtliche Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Körperschaften gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren[55] erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Bericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt.

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Januar 2025 bis April 2026
Prüfungszeitraum:	2020 bis 2024
Zuleitung der Schlussberichte:	29. Mai 2026
Prüfungsbeauftragter:	P & P Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft; Idstein (vgl. Seite 253)

Ansicht 18: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

54 Ergebnisverbesserungspotenziale werden grundsätzlich aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen.

55 Ein kontradiktorisches Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem sich mindestens zwei Parteien mit unterschiedlichen Interessen gegenüberstehen. Beide Seiten haben das Recht, ihre Argumente vorzutragen, Belege einzubringen und auf die Einlassungen der Gegenseite zu reagieren.

Gliederung

4.2 Leitsätze 36
4.3 Allgemeine Grundlagen der Zweckverbände 37
4.4 Organisation der Zweckverbände 39
4.5 Haushaltslage 42
4.6 Wirtschaftlichkeit 46
4.7 Organe 53
4.8 Digitalisierung des Verwaltungshandelns 56
4.9 Zusammenfassung und Ausblick 58
4.10 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 60
4.11 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage 63

4.2 Leitsätze

Die Haushaltslage war in acht[56] Zweckverbänden stabil, in zwei[57] fragil und in fünf[58] konsolidierungsbedürftig. Bei drei[59] Zweckverbänden war dies auf fehlende Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum zurückzuführen.

Seite 39 ff.

Die Überörtliche Prüfung ermittelte Ergebnisverbesserungspotenziale in der Verwaltung[60] von 1,2 Millionen Euro und im Bereich Gebühren oder Umlagen von 5,8 Millionen Euro.

Seiten 34,46 ff.

Von 15 geprüften Verbänden bezogen acht[61] keine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in die Berechnung ihrer Gebühren oder Umlagen ein. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen Verbänden eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß § 10 Absatz 2 KAG in den Gebührenkalkulationen einzubeziehen. Für Verbände, die zur Deckung ihres Finanzbedarfs Umlagen von ihren Mitgliedern erhoben, empfiehlt die Überörtliche Prüfung die sinngemäße Anwendung des KAG.

Seite 46 ff.

56 Abwasserverband Fulda, Abwasserverband Kronberg, Abwasserverband Main-Taunus, Abwasserverband Marburg, Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim, Zweckverband Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke und Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe.

57 Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Zweckverband Abfallverwertung Südhessen.

58 Abwasserverband Lauter-Wetter, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg, Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis.

59 Abwasserverband Lauter-Wetter, Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg, Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

60 In diesem Vergleichsring sind Zweckverbände, die entweder das Eigenbetriebsrecht oder das kommunale Haushaltsrecht analog anwandten. Abweichend zum Haushaltsrecht nutzt die Überörtliche Prüfung im Zusammenhang mit den Zweckverbänden daher statt „Allgemeine Verwaltung“ den Begriff „Verwaltung“.

61 Abwasserverband Kronberg, Abwasserverband Lauter-Wetter, Abwasserverband Main-Taunus, Abwasserverband Marburg, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim, Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis-Hersfeld-Rotenburg und Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe.

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gremienmitglieder der Verbände wich stark voneinander ab. Die höchsten Gremienaufwendungen wies der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis für seinen ehrenamtlichen Vorstand auf. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis zu prüfen, ob die Aufwendungen für die ehrenamtliche Verbandsleitung verhältnismäßig sind.

Seite 53 ff.

Eine wirtschaftlich effiziente und effektive Verwaltung der Verbände kann mithilfe einer fortschreitenden Digitalisierung erreicht werden. Der Abwasserverband Lauter-Wetter und der Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg hatten kein digitales Rechnungsmanagement und keine digitalen Workflows. Beide Verbände waren auch mit der Aufstellung der Jahresabschlüsse mehrere Jahre im Rückstand.

Seite 56 ff.

4.3 Allgemeine Grundlagen der Zweckverbände

Die geprüften Körperschaften der 251. Vergleichenden Prüfung umfassten Wasser-, Abwasser- und Abfallzweckverbände mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.[62] Um eine Vergleichbarkeit der Zweckverbände (ZV) in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit herzustellen, wurden zwei Cluster gebildet. Cluster 1 umfasst alle Abwasserverbände (AWV) und Wasserzweckverbände. Cluster 2 umfasst die Abfallzweckverbände.

Ansicht 4 und Ansicht 5 zeigen die grundlegenden Strukturdaten der geprüften Verbände in den beiden Clustern zum 31. Dezember 2024 im Quervergleich.

62 Die Verbände waren entweder ein Zusammenschluss nach § 1 KGG (kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) oder ein Zusammenschluss nach § 1 WVG (Wasser- und Bodenverband für besondere Aufgaben wie Abwasserbeseitigung sowie Beschaffung und Bereitstellung von Wasser).

Allgemeine Strukturdaten Cluster 1: Wasser und Abwasser					
	Mitglieds-kommunen	Einwohner-werte[1)]	Abwasser-mengen in m³ pro Jahr	Einwohner	Fläche in km²
AWV Fulda	3	185.000	16.773.012	98.375	169,8
AWV Kronberg	5	25.700	2.700.000	16.404	33,5
AWV Lauter-Wetter	4	28.570	4.242.990	23.318	308,8
AWV Main-Taunus	13	248.907	9.243.500	112.898	243
AWV Marburg	3	178.490	9.700.000	92.780	197,6
AWV Mittlerer Rheingau	4	75.000	4.000.000	34.443	185,2
AWV Rüsselsheim-Raunheim	2	113.000	6.904.856	80.924	70,9
WAZV LK Hersfeld-Rotenburg[2)]	5	9.480	350.000	9.291	117
ZV Lollar-Staufenberg	3	32.000	871.642	30.590	64,1
ZV Mittelhessische Abwasserwerke	7	48.770	1.919.000	49.365	411
ZV Oberhessische Versorgungsbetriebe	3	30.380	827.854	21.368	134,4

[1)] Der Einwohnerwert (EW) ist eine Maßeinheit, die den Schmutzfrachteintrag oder Wasserverbrauch einer Person beschreibt. Er dient dazu, nicht-menschliche Verursacher (z. B. Betriebe, Gewerbe, Industrie) mit dem Abwasseranfall oder -inhalt eines durchschnittlichen Einwohners gleichzusetzen.
[2)] Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg
= Minimum = Maximum
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Oktober 2025

Ansicht 19: Allgemeine Strukturdaten Cluster 1: Wasser und Abwasser

Allgemeine Strukturdaten Cluster 2: Abfall				
	Mitglieds-kommunen	Müllmengen in Tonnen pro Jahr	Einwohner	Fläche in km²
MZV Großkrotzenburg-Hainburg[2)]	2	7.545	21.749	23,4
ZV Abfallsammlung für den LK Fulda	22	75.700	160.000	1.380
ZV Abfallverwertung Südhessen	3	212.000	565.940	1.375
ZV Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis	19	31.179	118.179	1.459

[2)] Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg
= Minimum = Maximum
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Oktober 2025

Ansicht 20: Allgemeine Strukturdaten Cluster 2: Abfall

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsformen und Aufgabenstellungen der geprüften Körperschaften werden diese in diesem Bericht vereinfachend durchgängig als Zweckverbände[63] bezeichnet.

63 Einzelne Verbände wenden das Eigenbetriebsrecht an. Hier wird abweichend vom Haushaltsrecht unter anderem von der Bilanz und vom Wirtschaftsplan gesprochen. Im vorliegenden Bericht werden bei vergleichenden Darstellungen aus Gründen der Lesbarkeit die Begriffe des Haushaltsrechts verwendet.

Zur Deckung des Finanzbedarfs kann der Zweckverband eine Umlage oder einen Beitrag von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 Absatz 1 KGG[64] und § 28 Absatz 1 WVG[65] erheben. Die Umlagen/Beiträge sollen in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands haben. Alternativ haben Zweckverbände gemäß § 20 KGG die Möglichkeit, nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften Gebühren und Beiträge zu erheben.

4.4 Organisation der Zweckverbände

Sowohl Zweckverbände (§ 6 KGG) als auch Wasser- und Bodenverbände (§ 1 WVG) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern werden jeweils durch Satzung geregelt (§ 6 WVG, § 7 KGG).

Für Zweckverbände nach dem KGG gelten die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts (§ 18 KGG). Ist die Hauptaufgabe eines Zweckverbands der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens, kann die Verbandssatzung bestimmen, dass auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden sind. An die Stelle des Haushaltsplans tritt in diesem Fall der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Jahresrechnung der Jahresabschluss (§ 18 Absatz 2 KGG).

Für Verbände gemäß WVG gelten die Vorschriften des HWVG[66]. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 HWVG sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung anzuwenden. Alternativ kann die Verbandssatzung bestimmen, dass für die Wirtschaft- und Haushaltsführung des Verbandes die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetz angewendet werden dürfen (§ 2 Absatz 2 HWVG). Zehn Verbände[67], die das Eigenbetriebsrecht anwendeten, führten ein kaufmännisches Rechnungswesen (nach EigBGes und HGB) und fünf Verbände[68], die das Gemeindewirtschaftsrecht anwendeten, führten ein doppisches Rechnungswesen (nach HGO und GemHVO).

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der rechtlichen Grundlagen.

64 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 16. Dezember 1969, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83,88).

65 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände in der Fassung vom 12. Februar 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).

66 Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 54).

67 Abwasserverband Kronberg, Abwasserverband Lauter-Wetter, Abwasserverband Marburg, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Zweckverband Abfallverwertung Südhessen, Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Zweckverband Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke, Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe.

68 Abwasserverband Fulda, Abwasserverband Main-Taunus, Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim, Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg, Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda.

Übersicht rechtliche Grundlagen			
	Rechtsgrund-lage	Rechnungslegung	Deckung des Finanzbe-darfs
AWV Fulda	KGG	Gemeindewirtschaftsrecht	Gebühren
AWV Kronberg	WVG	Eigenbetriebsgesetz	Umlage
AWV Lauter-Wetter	WVG	Eigenbetriebsgesetz	Umlage
AWV Main-Taunus	WVG	Gemeindewirtschaftsrecht	Umlage
AWV Marburg	WVG	Eigenbetriebsgesetz	Umlage
AWV Mittlerer Rheingau	WVG	Eigenbetriebsgesetz	Umlage
AWV Rüsselsheim-Raunheim	KGG	Gemeindewirtschaftsrecht	Umlage
MZV Großkrotzenburg-Hainburg	KGG	Gemeindewirtschaftsrecht	Gebühren
WAZV LK Hersfeld-Rotenburg	KGG	Eigenbetriebsgesetz	Gebühren
ZV Abfallsammlung für den LK Fulda	KGG	Gemeindewirtschaftsrecht	Gebühren
ZV Abfallverwertung Südhessen	KGG	Eigenbetriebsgesetz	Gebühren & Umlage
ZV Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis	KGG	Eigenbetriebsgesetz	Gebühren
ZV Lollar-Staufenberg	KGG	Eigenbetriebsgesetz	Gebühren & Umlage
ZV Mittelhessische Abwasserwerke	KGG	Eigenbetriebsgesetz	Gebühren
ZV Oberhessische Versorgungsbetriebe	KGG	Eigenbetriebsgesetz	Gebühren

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Oktober 2025

Ansicht 21: Übersicht rechtliche Grundlagen

Um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen, hatten sich die Verbände unterschiedlich organisiert. Elf[69] der Zweckverbände im Vergleichsring erfüllten ihre Aufgaben mit eigenem Personal. Die Verbände arbeiteten insbesondere im Bereich Personalabrechnung häufig mit Kommunen oder anderen Verbänden zusammen. Die übrigen vier Verbände hatten kein eigenes Personal im Verband angestellt.

69 Abwasserverband Fulda, Abwasserverband Kronberg, Abwasserverband Lauter-Wetter, Abwasserverband Main-Taunus, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim, Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg, Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Zweckverband Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke, Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe.

Verbandsstruktur Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg schloss einen Betriebsführungsvertrag mit der EAM Netz GmbH. Diese übernahm die gesamte Verwaltung, den Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen sowie die Wasserversorgung für den Verband.

Als problematisch stellte sich in diesem Zusammenhang insbesondere die intransparente Kostenstruktur bei der Abrechnung mit der Betriebsführerin dar. Der Verband berichtete, dass in den letzten Jahren erhebliche Umstrukturierungen der Verwaltungsprozesse bei der EAM Netz GmbH vorgenommen wurden, durch welche die Kosten für den Verband deutlich gestiegen sind. Eine detaillierte Aufstellung der Verwaltungs- und Betriebskosten konnte nicht vorgelegt werden. Die Überörtliche Prüfung erachtet dies als nicht sachgerecht.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg sicherzustellen, dass die Betriebsführerin EAM Netz GmbH monatlich eine transparente Aufstellung über die Verwaltungs- und Betriebskosten an den Verband übermittelt.

Der Abwasserverband Marburg hatte einen Betriebsführungsvertrag mit der Stadtwerke Marburg GmbH geschlossen. Die Stadtwerke Marburg übernahmen die Verwaltung sowie den Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen für den Verband.

Für den Zweckverband Abfallverwertung Südhessen wurde die Betriebsführung von der ENTEGA AG übernommen. Die Betriebsführerin übernahm die Verwaltung sowie den Betrieb des Müllheizkraftwerks Darmstadt.

Der Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda hatte ebenfalls kein eigenes Personal. Alle Leistungen des Verbandes wurden über Ausschreibungen fremd vergeben. Der Verband schloss außerdem einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Fulda. Der Landkreis übernahm die gesamte Verwaltung des Verbandes.

Aus den unterschiedlichen Organisationsformen der Zweckverbände konnten im Rahmen der Prüfung keine wesentlichen Vorteile oder Nachteile abgeleitet werden.

4.5 Haushaltslage

Mehrkomponenten-modell

Die Verbände sind gemäß § 18 KGG i. V. m. der HGO[70] dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund bleiben.[71] Die stetige Aufgabenerfüllung soll dabei, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, gesichert sowie der Haushalt ausgeglichen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, haben die Verbände alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Ausgleich herbeizuführen.[72]

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell[73] ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung[74,] Substanzerhaltung[75] und geordnete Haushaltsführung[76]. Das Mehrkomponentenmodell wurde für die Prüfung der Verbände in den Begrifflichkeiten sinngemäß angewendet.

Auf der Ebene der Kapitalerhaltung wird betrachtet, ob das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder von Rücklagen aus Vorjahren positiv war. Weitere Kenngrößen bilden ein positives Jahresergebnis sowie ein positiver Wert des Eigenkapitals.

Bei der Substanzerhaltung wird als erste Kenngröße berechnet, ob die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis des „Ordentlichen Finanzergebnisses“[77] zu den Einnahmen bei acht Prozent[78] oder größer liegt. Alternativ werden die Kenngrößen positives „Ordentliches Finanzergebnis“ oder positiver Zahlungsmittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit herangezogen.

Auf der dritten Beurteilungsebene[79] waren die Jahresabschlüsse und ergänzend die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne Basis für die Bewertung der Haushaltslage.

70 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8).

71 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte
Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

72 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze
(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

73 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Verbände aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu zuletzt Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff.

74 Entwicklung der Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

75 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des ordentlichen Finanzergebnisses und des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch.

76 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

77 Zahlungsmittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen.

78 Dieser Zielwert orientiert sich an vorangegangenen Haushaltsstrukturprüfungen.
Vgl. u.a. 210. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 118 ff.

79 Für Details der dritten Beurteilungsebene siehe Ziffer 4.11 Anhang 2.

Voraussetzung für eine zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und valide Einschätzung der Haushaltslage ist eine fristgerechte Planung vor Beginn des Haushaltsjahrs. Valide Planungen bedürfen belastbarer Vorjahreswerte in Form von aufgestellten und geprüften Jahresabschlüssen. Der Jahresabschluss der Zweckverbände war innerhalb von vier oder fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.[80] Vor diesem Hintergrund hatte die Überörtliche Prüfung das Mehrkomponentenmodell in seiner 3. Beurteilungsebene weiterentwickelt, um stärker auf fehlende, noch nicht fertig aufgestellte oder beschlossene Jahresabschlüsse hinweisen zu können.[81]

Für das Jahr 2024 konnten zwölf[82] aufgestellte Jahresabschlüsse vorgelegt werden. Die übrigen Verbände hatten zum Zeitpunkt der Interimbesprechung[83] noch keinen Jahresabschluss für 2024 aufgestellt. Bei diesen Verbänden war das Haushaltsjahr 2024 aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2024[84] formal als instabil zu bewerten.

Jahresabschlüsse

Die HGO nennt zwar unmittelbar keinen Zeitpunkt für die Prüfung des Jahresabschlusses. Um aber die Jahresabschlüsse nach HGO fristgerecht in der Verbandsversammlung beschließen zu können, sollten sie im zweitfolgenden Jahr geprüft sein.[85] Diese Vorschrift wurde analog auf die nach dem Eigenbetriebsrecht wirtschaftenden Zweckverbände übertragen.

Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP)

Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Jahresergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Die MEP soll in jedem einzelnen Jahr ausgeglichen sein.[86]

Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2025 (Ergebnisplanung 2025 bis 2028) wird geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf durch die Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen werden kann (in Anlehnung an § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO).

80 § 112 HGO - Jahresabschluss (9) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von fünf Monaten […] nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

§ 27 EigBGes – Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

81 Vgl. Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 36 ff. sowie Keilmann, Gnädinger, Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2023, S. 125 ff.

82 Abwasserverbände Fulda, Kronberg, Main-Taunus, Marburg, Mittlerer Rheingau, Rüsselsheim-Raunheim, Zweckverbände Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Abfallverwertung Südhessen, Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke und Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe.

83 Die Interimbesprechungen fanden im Zeitraum vom 2. bis zum 6. Februar 2026 statt.

84 Ziel ist zum einen, Feststellungen zur Haushaltswirtschaft ausschließlich auf Grundlage belastbarer Zahlen der Buchhaltung zu tätigen. Zum anderen wird auf Versäumnisse bei der Aufstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse und damit der Güte des Finanzmanagements insgesamt hingewiesen.

85 Mittelbare Frist abgeleitet aus § 114 HGO

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (…)

86 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(4) Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Nur der MZV Großkrotzenburg-Hainburg und der Zweckverband Abfallsammlung Südhessen planten bei der MEP in Summe für die Jahre 2025 bis 2028 mit einer negativen Entwicklung.

Gesamtbewertung der Haushaltslage

Folgende Ansicht zeigt die Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau nach dem Mehrkomponentenmodell.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell [1]					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2020 bis 20243)	Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau 2025 bis 2028
	2020	2021	2022	2023	2024		
AWV Fulda	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
AWV Kronberg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
AWV Lauter-Wetter	instabil[2]	instabil[2]	instabil[2]	instabil[2]	instabil[2]	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
AWV Main-Taunus	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
AWV Marburg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
AWV Mittlerer Rheingau	stabil	instabil	instabil	stabil	instabil	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
AWV Rüsselsheim-Raunheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
MZV Großkrotzenburg-Hainburg	instabil	instabil	stabil	instabil[2]	instabil[2]	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
WAZV LK Hersfeld-Rotenburg	stabil	stabil	instabil	instabil	instabil[2]	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
ZV Abfallsammlung für den LK Fulda	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
ZV Abfallverwertung Südhessen	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
ZV Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis	instabil	instabil	stabil	stabil	instabil	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
ZV Lollar-Staufenberg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
ZV Mittelhessische Abwasserwerke	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
ZV Oberhessische Versorgungsbetriebe	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil

[1] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte,
< 70 Punkte und/oder [2] fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil
3) Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (MEP)):
und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr, sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2026

Ansicht 22: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

In der Rückschau waren die Haushalte von acht[87] Zweckverbänden stabil. Der Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda und der Zweckverband Abfallverwertung Südhessen wiesen einen Haushalt auf, der in der 5-Jahresbetrachtung fragil war. Bei fünf[88] Zweckverbänden war der Haushalt insgesamt konsolidierungsbedürftig. In drei[89] Zweckverbänden war die Haushaltslage für das Jahr 2024 aufgrund fehlender und/oder nicht prüffähiger Jahresabschüsse als instabil zu bewerten. Der Abwasserverband Lauter-Wetter konnte im Prüfungszeitraum für keines der betrachteten Jahre einen aufgestellten Jahresabschluss vorlegen.

Abwasserverband Lauter-Wetter

Der Abwasserverband Lauter-Wetter hatte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 die gesetzlichen Fristen nach § 22 EigBGes[90] nicht eingehalten. Alle Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2019 waren zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch nicht aufgestellt. Dies stellt einen Verstoß gegen § 27 EigBGes dar.

Der Abwasserverband Lauter-Wetter war ein kleiner Zweckverband. Er wurde vom Städteservice Laubach-Lich bis zu dessen Auflösung im Jahr 2023 mitverwaltet. Der Gemeindeverwaltungsverband Städteservice Laubach-Lich wurde 2017 als interkommunale Kooperation zwischen Laubach und Lich vereinbart, unter anderem mit der Aufgabe die Jahresabschlüsse für den Abwasserverband zu erstellen. Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte der Abwasserverband Lauter-Wetter zwei Verwaltungsmitarbeiter mit insgesamt einem Vollzeitäquivalent. Der Verband hatte in seiner Struktur offensichtlich Probleme, die Verwaltungsaufgaben vollständig und fristgerecht zu erledigen.

Der Zweckverband wurde Ende des Jahres 2023 wieder aufgelöst. Die Jahresabschlüsse des Abwasserverbandes Lauter-Wetter wurden nicht fertiggestellt.

Der Verband hatte den Bedarf erkannt und zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen eine Buchhalterin in Teilzeit angestellt. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt die fehlenden Jahresabschlüsse zeitnah fertig zu stellen, um sicherzustellen, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen.

Der Abwasserverband Lauter-Wetter betrieb sechs Kläranlagen, eine Pumpstation für Mischwasser und drei Hochwasserpumpwerke. Der benachbarte Abwasserverband Ohm-Seenbach betrieb drei Kläranlagen, fünf Pumpstationen sowie 39 Entlastungsanlagen in Form von Regenüberläufen, Regenüberlaufbecken oder Stauraumkanälen sowie sechs Dämpfungsbecken.

In Summe reinigten die beiden Verbände mit neun Kläranlagen ca. 46.500 Einwohnerwerte. Durch Vorgaben zur Elimination von Nährstoffen (Stickstoff- und Phosphorverbindungen) werden insbesondere für den Abwasserverband Lauter-Wetter erhebliche Investitionen notwendig sein.

Bisherigen Bemühungen für einen Zusammenschluss des Abwasserverbandes Lauter-Wetter mit dem benachbarten Verband standen die hohen Investitionen

87 Abwasserverband Fulda, Abwasserverband Kronberg, Abwasserverband Main-Taunus, Abwasserverband Marburg, Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim, Zweckverband Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke und Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe.

88 Abwasserverband Lauter-Wetter, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg, Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis.

89 Abwasserverband Lauter-Wetter, Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg, Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

90 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

an einzelnen Kläranlagen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die bestehenden Mitgliedkommunen entgegen.

Die folgende Ansicht zeigt die Aussicht auf die Klärbecken der Hauptkläranlage des Abwasserverbandes Lauter-Wetter in Ober-Bessingen. Das Bild zeigt ebenfalls einen Teil der Photovoltaikanlagen des Verbandes, die einen Teil zur Energieversorgung des Verbandes beitragen.



Ansicht 23: Kläranlage Ober-Bessingen (eigene Aufnahme vom 18. August 2025)

Interkommunale Kooperationen in der Abwasserwirtschaft sind in der Regel wirtschaftlich sehr sinnvoll, da sie gerade kleinen und mittleren Kommunen ermöglichen, Kosten zu senken, Fachkräfte zu bündeln und Effizienzgewinne zu realisieren[91]. Die Zusammenarbeit kann von loser Kooperation bis zur Gründung eines Zweckverbandes reichen. Durch einen solchen Zusammenschluss könnte die Kläranlageninfrastruktur angepasst und eventuell Kläranlagen eingespart werden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt auf einen Zusammenschluss oder eine Aufgabenzusammenlegung der beiden Verbände hinzuwirken sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitgliedskommunen anzustreben. Grünberg war in beiden Abwasserverbänden mit unterschiedlichen Ortsteilen vertreten.

4.6 Wirtschaftlichkeit

Um die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Verbände beurteilen zu können, wurden die Umsatzerlöse bei Abwasser-, Wasser- und Abfallverbänden als sinnvoller Vergleichsmaßstab herangezogen. Sie spiegeln die insgesamt erbrachten Leistungen wider, unabhängig von der konkreten technischen Ausgestaltung und der Art der Leistung, die im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsanalysen, Benchmarking oder Haushaltsplanungen verwendet werden.

Die Verbände unterschieden sich insbesondere in ihrer Größe (Einwohnerwerte, Müllmenge), in ihrer Organisationsform (zentral oder dezentral) und in ihrer Finanzierungsform (Gebühren, Beiträge, Umlagen).

Verwaltung

Die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wird maßgeblich vom Faktor Personal bestimmt. Zur besseren Vergleichbarkeit wird die Personalausstattung als „Vollzeitäquivalente je 1 Million Euro Umsatz“ gemessen. Umsatzerlöse sind ein neutraler Indikator, der diese Unterschiede einschließen kann und eine vergleichbare Basis für Kennzahlen (Aufwendungen je 1 Million Euro Umsatz, Verwaltungsquote) liefert.

91 Vgl. 190. Vergleichende Prüfung „Abwasserverbände“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 227 ff.

Verwaltungsmitarbeiter in VZÄ in 2024								
	Verwaltungsmitarbeiter	Abzüglich / zuzüglich Erstattungen[1)]	Verwaltungsmitarbeiter nach Erstattungen	Umsatz in Mio. €	Verwaltungsmitarbeiter je 1 Mio.€ Umsatz nach Erstattungen	Mehrpersonal je 1 Mio. € Umsatz gegenüber dem Median	Mehrpersonal absolut gegenüber dem Median	Ergebnisverbesserungspotenzial
Cluster 1								
AWV Fulda	9,8	4,4	14,2	22,8	0,6	0,0	0,0	0 €
AWV Kronberg	1,0	0,5	1,5	1,7	0,9	0,3	0,4	27.818 €
AWV Lauter-Wetter	1,0	0,7	1,7	1,9	0,9	0,2	0,4	28.895 €
AWV Main-Taunus	10,5	0,6	11,1	20,9	0,5	0,0	0,0	0 €
AWV Marburg	0,0	4,3	4,3	7,2	0,6	0,0	0,0	0 €
AWV Mittlerer Rheingau	2,7	0,2	2,9	3,6	0,8	0,2	0,5	39.349 €
AWV Rüsselsheim/ Raunheim	3,0	0,5	3,5	5,4	0,6	0,0	0,0	3.231 €
WAZV LK Hersfeld-Rotenburg	0,0	3,8	3,8	5,5	0,7	0,1	0,2	19.831 €
ZV Lollar-Staufenberg	3,1	0,0	3,1	6,9	0,4	0,0	0,0	0 €
ZV Mittelhessische Abwasserwerke	8,1	0,0	8,1	12,7	0,6	0,0	0,0	0 €
ZV Oberhessische Versorgungsbetriebe	2,1	3,6	5,7	16,7	0,3	0,0	0,0	0 €
Median					0,6			
Summe								119.124 €

Cluster 2								
MZV Großkrotzenburg-Hainburg	0,4	0,0	0,4	2,6	0,2	0,0	0,0	0 €
ZV Abfallsammlung für den LK Fulda	0,0	3,0	3,0	12,0	0,2	0,0	0,1	34.513 €
ZV Abfallverwertung Südhessen	0,0	6,5	6,5	43,7	0,1	0,0	0,0	0 €
ZV Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis	19,0	0,0	19,0	12,3	1,5	1,3	25,3	1.043.762 €
Median					0,2			
Summe								1.078.275 €
Gesamt Ergebnisverbesserungspotenzial								1.197.399 €

[1] Berechnung auf Basis von 93.400 €; entspricht Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert €, inkl. Arbeitsplatzkosten

= Minimum = Maximum = kein Ergebnisverbesserungspotenzial

Quelle: Eigene Erhebungen; Personaldaten 2024

Ansicht 24: Verwaltungsmitarbeiter in VZÄ in 2024

Die Bandbreite der Verwaltungskräfte je 1 Million Euro Umsatz reichte von 0,1 VZÄ im ZV Abfallverwertung Südhessen bis 1,5 VZÄ im ZV Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis.

Aus der Abweichung zum Referenzwert (Median des Quervergleichs) 0,2 VZÄ bei den Abfallzweckverbänden und 0,6 VZÄ bei den Abwasser- und Wasserzweckverbänden wurde ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 1,2 Millionen Euro ermittelt. Für den Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (1,5 VZÄ) und den Abwasserverband Mittlerer Rheingau (0,8 VZÄ) errechneten sich die höchsten Ergebnisverbesserungspotenziale gegenüber dem Referenzwert. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis hatte gegenüber dem Median 25,3 VZÄ Mehrpersonal und bildete damit im Vergleichsring das Maximum. Die Ansicht zeigt außerdem, dass insbesondere kleinere Verbände, mit einem Umsatz unter 2 Millionen Euro, im Quervergleich ein Ergebnisverbesserungspotenzial aufweisen. Die Abwasserverbände Kronberg und Lauter-Wetter bilden mit jeweils 0,9 Verwaltungsmitarbeitern je 1 Million Euro Umsatz das Maximum in Cluster 1. Beide Verbände wiesen einen Umsatz unter 2 Millionen Euro im Jahr 2024 aus.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale in der Verwaltung zu nutzen. Dies könnte durch Anpassung der Verwaltungsstrukturen und der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen umgesetzt werden.[92]

92 Vgl. 190. Vergleichende Prüfung „Abwasserverbände“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 227 ff. sowie 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ sowie 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, Landtagsdrucksache 20/1309, S. 154 ff.

Gebühren / Umlagen

Zur Deckung des Finanzbedarfs kann ein Verband eine Umlage oder Gebühren von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 Absatz 1 KGG oder § 28 Absatz 1 WVG erheben. Die Umlage soll in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands haben. Alternativ haben Zweckverbände gemäß § 20 KGG die Möglichkeit, nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften Gebühren zu erheben.

Die Gebühren oder Umlagen sind nach § 10 Absatz 1 KAG[93] kostendeckend zu kalkulieren und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.[94] Die Überörtliche Prüfung untersuchte, inwieweit kostendeckende Gebühren oder Umlagen vorlagen und ob die Verbände bei ihren Kalkulationen alle vorgegebenen Positionen berücksichtigten.

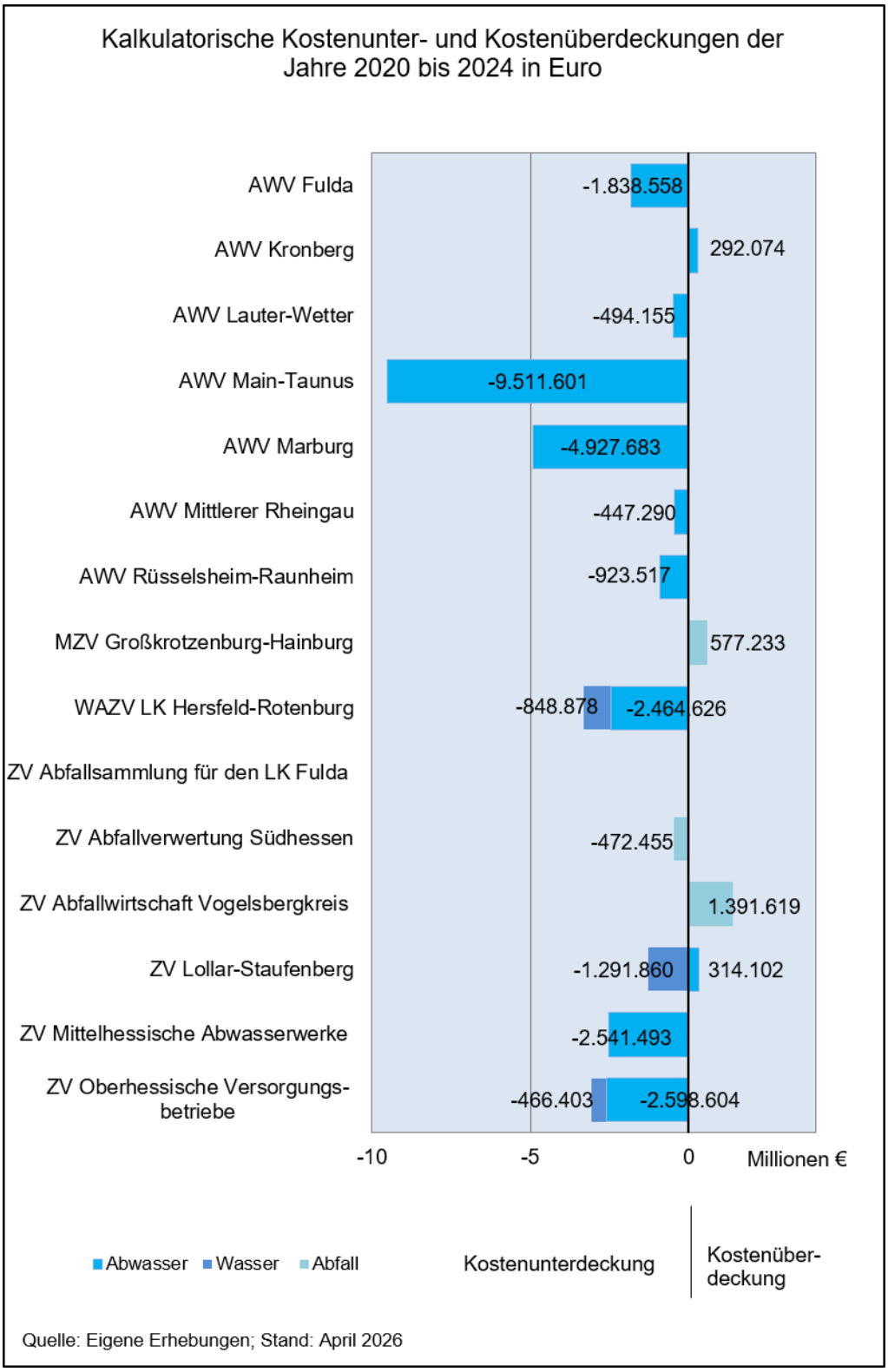
Gemäß § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich aus einer Nachkalkulation ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Unterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Vorschriften des KAG wurden auch auf die das Eigenbetriebsrecht anwendenden Verbände sinngemäß übertragen.

Für die Beurteilung der Wirkung auf die Haushaltsstabilität werden die Ergebnisse kumuliert betrachtet. Die Über- und Unterdeckungen für die Gebühren oder Umlagen sind in folgender Ansicht dargestellt.

93 Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

94 In den Kalkulationen sind sämtliche Kosten für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Das sind insbesondere die Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen sowie Entgelte für Fremdleistungen. Angemessene Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals (ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter) fließen in die Kalkulation kostendeckender Gebühren mit ein.

Kostendeckende Gebühren haben wegen der Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens einen bedeutenden Liquiditätseffekt.



Ansicht 25: Kalkulatorische Kostenunter- und Kostenüberdeckungen der Jahre 2020 bis 2024 in Euro

Der Gebührenhaushalt Abfall wurde von den Zweckverbänden aus Cluster 2[95] nach den Vorschriften des KAG kalkuliert. Die Zweckverbände aus Cluster 1,

95 Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg, Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Zweckverband Abfallverwertung Südhessen, Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis.

die Gebühren erhoben,[96] – mit Ausnahme des WAZV Landkreis Hersfeld-Rotenburg und des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe - erstellten die Gebührenkalkulation ebenfalls nach den Vorschriften des KAG. Dies erachtet die Überörtliche Prüfung als sachgerecht.

Die Zweckverbände aus Cluster 1, die eine Umlage erhoben,[97] kalkulierten sie nicht nach den Vorschriften des KAG. Es wurde insbesondere keine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens vorgenommen. In der Nachkalkulation der Gebührenhaushalte nach den Vorschriften des KAG hat die Überörtliche Prüfung eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens mit einem Zinssatz von drei Prozent berücksichtigt. Dies führte dies insbesondere bei den anlageintensiven Abwasserverbänden Main-Taunus und Marburg zu hohen Kostenunterdeckungen.

Der Abwasserverband Kronberg zog seinen Wirtschaftsplan für die Umlagekalkulation heran. Die Umlage teilte sich auf in eine Investitions- und eine Betriebskostenumlage. Die Investitionsumlage umfasste die im Wirtschaftsplan veranschlagten Zinsen und Abschreibungen. Die Betriebskostenumlage umfasste die im Wirtschaftsplan veranschlagten Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen. Eine Nachkalkulation der Umlage wurde nicht erstellt. Die Umlage ausschließlich auf Basis der im Wirtschaftsplan veranschlagten Zahlen zu erheben ist zwar nicht rechtswidrig, entspricht jedoch nicht der Intention des KAG. Die Überörtliche Prüfung erachtet dies als nicht sachgerecht.

Der Zweckverband Lollar-Staufenberg erhob zur Deckung seines Finanzbedarfs im Bereich Wasserversorgung Gebühren. Für den Bereich Abwasserreinigung erhob der Verband eine Gebühr für die Nutzung des Kanalnetzes und eine Umlage für den Betrieb der Kläranlage. In den Gebührenkalkulationen für den Bereich Wasserversorgung und Abwasserreinigung (Kanal) wurde eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens vorgenommen und die Vorschriften des KAG wurden weitgehend eingehalten. In der Umlagekalkulation zur Deckung des Finanzbedarfs für den Betrieb der Kläranlage wurden die Vorschriften des KAG nicht berücksichtigt. Dies erachtet die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht.

Ansicht 26 zeigt die durchschnittlichen Ergebnisverbesserungspotenziale für ein Jahr in den Gebühren oder Umlagen im Quervergleich.

96 Abwasserverband Fulda, Zweckverband Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke.

97 Abwasserverband Kronberg, Abwasserverband Lauter-Wetter, Abwasserverband Main-Taunus, Abwasserverband Marburg, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim.

Durchschnittliche Ergebnisverbesserungspotenziale (2020 bis 2024)				
	5-Jahresdurchschnitt			
	Abwasser	Wasser	Abfall	Ergebnisverbesse-rungspotenzial[1)]
AWV Fulda	-367.712 €	-	-	367.712 €
AWV Kronberg	58.415 €	-	-	0 €
AWV Lauter-Wetter	-98.831 €	-	-	98.831 €
AWV Main-Taunus	-1.902.320 €	-	-	1.902.320 €
AWV Marburg	-985.537 €	-	-	985.537 €
AWV Mittlerer Rheingau	-89.458 €	-	-	89.458 €
AWV Rüsselsheim-Raunheim	-184.703 €	-	-	184.703 €
MZV Großkrotzenburg-Hainburg	-	-	115.447 €	0 €
WAZV LK Hersfeld-Rotenburg	-492.925 €	-169.776 €	-	662.701 €
ZV Abfall-sammlung für den LK Fulda	-	-	0 €	0 €
ZV Abfall-verwertung Südhessen	-	-	-94.491 €	94.491 €
ZV Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis	-	-	278.324 €	0 €
ZV Lollar-Staufenberg	62.820 €	-258.372 €	-	258.372 €
ZV Mittelhessische Abwasserwerke	-508.299 €	-	-	508.299 €
ZV Oberhessische Versorgungs-betriebe	-519.721 €	-93.281 €	-	613.001 €
Summe Unter-deckungen (EVP)	-5.149.505 €	-521.428 €	-94.491 €	5.765.424 €

[1)] Das Ergebnisverbesserungspotenzial resultiert aus den Kostenunterdeckungen, Kostenüberdeckungen wurden nicht berücksichtigt.
Die Farbskala stuft die Ergebnisverbesserungspotenziale von Wert ≤ unteres Quartil , Wert zwischen dem unteren und oberen Quartil , Wert ≥ oberes Quartil ab.
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2026

Ansicht 26: Durchschnittliche Ergebnisverbesserungspotenziale (2020 bis 2024)

Das jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial aller geprüften Zweckverbände belief sich im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024 auf 5,8 Millionen Euro. Dabei entfiel mit rund 1,9 Millionen Euro der größte Anteil auf den AWV Main-Taunus.

Die bestehenden Kostenüberdeckungen der Jahre 2020 bis 2024 sind bei sinngemäßer Anwendung des KAG in den folgenden fünf Jahren auszugleichen und

die Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 bis 2024 sollten in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden.

Verbände sollen bei der Festsetzung von Gebühren oder Umlagen die Vorgaben des KAG beachten und eine sachgerechte, nachvollziehbare Kalkulation vornehmen. Die Gebühren oder Umlagen sollen auf objektiven Kriterien basieren und nicht durch politische Erwägungen beeinflusst werden, um eine rechtskonforme und angemessene Belastung der Bürger zu gewährleisten.

4.7 Organe

Die Organe der Verbände sind gemäß § 46 WVG und § 14 KGG die Verbandsversammlung und der Vorstand. Gegebenenfalls können durch die Verbandssatzung weitere Organe vorgesehen werden. Alle im Vergleichsring befindlichen Zweckverbände hatten Vorstand und Verbandsversammlung als einzige Organe.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsvorstandes waren in der Regel ehrenamtlich tätig (§ 17 Absatz 1 KGG). Auf die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen ist § 27 HGO i. V. m. § 17 Absatz 5 KGG anzuwenden.

Die folgende Ansicht zeigt die Höhe der Aufwandsentschädigung, die die einzelnen Verbände gezahlt haben, im Quervergleich.

Aufwandsentschädigungen Gremien					
	Euro je Sitzung: Verdienstausfall	Verdienstausfall Selbstständige Euro je Stunde (max.)	Aufwandsentschäd. Verbandsvorstand (Euro je Monat)	Aufwandsentschäd. Verbandsversammlung (Euro je Sitzung)	Gesamtentschädigung Gremien (Euro je Jahr)
AWV Fulda	10	-	40 - 300	25	14.350
AWV Kronberg	-	-	100 - 250	30	12.000
AWV Lauter-Wetter	-	-	-	20	5.812
AWV Main-Taunus	30	30	350 - 1.000	60	64.980
AWV Marburg	-	-	40 - 150	18	2.300
AWV Mittlerer Rheingau	-	-	250	18	3.300
AWV Rüsselsheim-Raunheim	-	10	26- 179	26	2.530
MZV Großkrotzenburg-Hainburg	-	-	225 - 450	30	12.100
WAZV LK Hersfeld-Rotenburg	-	-	10 je Sitzung	10	300
ZV Abfallsammlung für den LK Fulda	10	individuell	35 je Sitzung	35	3.200
ZV Abfallverwertung Südhessen	80	-	100 - 200	80	43.635
ZV Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis	60	50	100 - 350	60	185.177
ZV Lollar-Staufenberg	15	-	250	15	810
ZV Mittelhessische Abwasserwerke	-	-	50 - 200	40 (zzgl. 40 für Vorsitzenden)	7.783
ZV Oberhessische Versorgungsbetriebe	15 je Stunde	25	40 - 90	109	118.225

Die Farbskala stuft die Gremienentschädigungen von Wert ≤ unteres Quartil (2.865 €) , Wert zwischen dem unteren und oberen Quartil (7.783 €) , Wert ≥ oberes Quartil (28.992 €) ab.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 27: Aufwandsentschädigungen Gremien

Ansicht 27 zeigt, dass die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zwischen den einzelnen Verbänden deutlich voneinander abwich. So lagen die geringsten Sitzungsgelder bei 10 Euro je Sitzung und die höchsten bei 80 Euro je Sitzung je nach Funktion des jeweiligen Mitglieds (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer). Auch die durchschnittlichen Gesamtausgaben der einzelnen Verbände für ihre Gremien unterschieden sich signifikant. Der Gesamtbetrag für

die Gremienaufwendungen reichte von 300 Euro pro Jahr beim WAZV Landkreis Hersfeld-Rotenburg bis zu 185.177 Euro pro Jahr beim Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis. Die Höhe war abhängig von der Zahl der Mitglieder der einzelnen Organe und der Zahl der abgehaltenen Sitzungen der jeweiligen Gremien.

Auffallend war außerdem, dass einige Satzungen in den vergangenen Jahren nicht angepasst wurden. So stammte beispielsweise die Satzung des Abwasserverbandes Rüsselsheim-Raunheim noch aus dem Jahr 1995. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen Verbänden ihre Entschädigungssatzung auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung[98] vorzunehmen.

Gremienentgelte Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis wies Gremienaufwendungen in Höhe von 185.177 Euro jährlich auf. Dies waren die höchsten Aufwendungen im gesamten Vergleichsring. Der Verbandsvorstand hatte die formelle Geschäftsführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis übernommen. Gleichzeitig war die Stelle eines Betriebsleiters besetzt. Der ehrenamtliche Vorstand wurde im Rahmen der Entschädigungssatzung für Gremien des Zweckverbandes vergütet. Er erhielt für seine ehrenamtliche Tätigkeit Gesamtaufwandsentschädigungen in Höhe von 84.693 Euro im Kalenderjahr 2024. Der stellvertretende Vorstand erhielt für seine Tätigkeit 13.104 Euro im Kalenderjahr 2024. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, die Notwendigkeit der Stellenausstattung in der Verbandsleitung zu prüfen.



Ansicht 28: Deponie des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (eigene Aufnahme vom 9. September 2025)

Die Ansicht zeigt den Blick auf die Deponie des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis war der einzige Verband im Vergleichsring mit dem Betrieb einer eigenen Deponie.

98 Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB): https://rim.ekom21.de/homberg-ohm/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZTejAYlsypT-1OVSQw-GEpF0dmqJa0wqfT61U3Jb0y-vM/Muster_HSGB.pdf
Der HSGB stellt für seine Mitglieder beispielsweise auch Daten zur Verfügung, die als Grundlage für Satzungsänderungen dienen können.

4.8 Digitalisierung des Verwaltungshandelns

Die Digitalisierung im Verwaltungshandeln bezeichnet den Einsatz moderner Informationstechnologien, um Verwaltungsprozesse effizienter, transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Effizient sind Verwaltungsprozesse dann, wenn sie ohne Medienbrüche organisiert sind und manuelle Tätigkeiten wie Ausdrucken, Kuvertieren, Frankieren und Versenden vermieden werden und stattdessen maschinell über ein Rechenzentrum oder einen Postdienstleister vollzogen werden.

Rechnungs-management

Im Bereich Rechnungsmanagement wurde untersucht, ob ein digitaler Workflow im Einsatz ist. Weiterhin untersuchte die Überörtliche Prüfung, wie und in welchem Format Rechnungsdaten in das System der Verbände gelangen.

Darauf folgte die Untersuchung der weiteren Verarbeitung. Eine komplett medienbruchfreie Verarbeitung von Rechnungsdaten erfordert die programmgestützte Verarbeitung. Beim Rechnungsausgang untersuchte die Überörtliche Prüfung, neben dem Einsatz des digitalen Workflows, die elektronische Verarbeitung von Bankumsätzen sowie den Versand von E-Rechnungen. Die grundsätzliche Verpflichtung zum Empfang und zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung gilt seit dem 18. April 2020.[99]

Ansicht 29 zeigt die Untersuchungsergebnisse im Quervergleich.

99 Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

Digitale Workflows bei der Rechnungsverarbeitung							
	Rechnungseingang		Rechnungsausgang			Freigabe-workflow	Digitaler Auftrags- und/oder Bestell-workflow
	Digitaler Work-flow	Empfang von E-Rech-nungen	Digitaler Work-flow	Versand von E-Rech-nungen	Elektro-nische Verarbeit-ung Bank-umsätze		
AWV Fulda	✓	✓	✓	●	✓	✓	●
AWV Kron-berg	✓	●	✓	●	●	●	●
AWV Lau-ter-Wetter	●	●	●	●	●	●	●
AWV Main-Taunus	✓	✓	✓	●	⦸	●	✓
AWV Mar-burg	✓	✓	●	●	✓	●	●
AWV Mittle-rer Rhein-gau	✓	✓	●	●	●	✓	●
AWV Rüs-selsheim-Raunheim	⦸	✓	●	●	✓	✓	●
MZV Groß-krotzen-burg-Hain-burg	●	●	●	●	●	●	●
WAZV LK Hersfeld-Rotenburg	⦸	⦸	●	●	✓	●	●
ZV Abfall-sammlung für den LK Fulda	●	✓	●	●	●	●	●
ZV Abfall-verwertung Südhessen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ZV Abfall-wirtschaft Vogelsberg-kreis	✓	✓	⦸	●	✓	●	●
ZV Lollar-Staufen-berg	●	✓	●	●	✓	✓	●
ZV Mittel-hessische Abwasser-werke	✓	✓	●	●	✓	✓	⦸
ZV Ober-hessische Versor-gungs-betriebe	✓	✓	✓	✓	⦸	●	⦸

✓ = ja, ● = nein, ⦸ = teilweise
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2026

Ansicht 29: Digitale Workflows bei der Rechnungsverarbeitung

Der digitale Workflow mit einem digitalen Rechnungseingang ist der aktuelle Entwicklungsstandard für die Verwaltung. Der Abwasserverband Lauter-Wetter, der Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg, der Zweckverband

Abfallsammlung für den Landkreis Fulda und der Zweckverband Lollar-Staufenberg hatten diesen Standard noch nicht im Einsatz und konnten teilweise auch keine E-Rechnungen empfangen.

Der digitale Workflow beim Rechnungsausgang und die elektronische Verarbeitung von Bankumsätzen beschleunigen die Rechnungsstellung und dienen der Fehlervermeidung. Der Versand von E-Rechnungen erleichtert zudem die Finanzkontrolle und entspricht den gesetzlichen Vorgaben[100]. Der Abwasserverband Fulda, der Abwasserverband Kronberg, der Abwasserverband Main-Taunus, der Zweckverband Abfallverwertung Südhessen und der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetrieb hatten für den Rechnungsausgang einen digitalen Workflow implementiert. Lediglich acht[101] der 15 geprüften Zweckverbände nutzten vollumfänglich ein automatisiertes Verfahren zum Verbuchen der Zahlungsvorgänge. Die übrigen Zweckverbände verbuchten die Zahlungsvorgänge noch größtenteils von Hand. Zahlungsvorgänge buchen ist ein Massenverfahren und sollte möglichst effizient gestaltet werden. Im Quervergleich hatten nur der Zweckverband Abfallverwertung Südhessen und der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe die Möglichkeit E-Rechnungen uneingeschränkt zu versenden. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Zweckverbänden eine digitale Lösung zur Verarbeitung von elektronischen Banküberweisungen einzuführen und mit der Umstellung auf den E-Rechnungsversand zu beginnen.

4.9 Zusammenfassung und Ausblick

Die Zweckverbände stehen insbesondere in der Abfallentsorgung und der Abwasserreinigung vor Herausforderungen.

Im Bereich der Abfallentsorgung hat die Bundesregierung am 6. August 2025 die zweite Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)[102] beschlossen. Eine Versteigerung löst die im Prüfungszeitraum bestehende Festpreisphase (2021 bis 2025) im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) ab. Es gilt ein Preiskorridor von 55 bis 65 Euro pro Tonne CO_2. Gleichzeitig wird der Übergang des nEHS in den Europäischen Emissionshandel 2 (EU-ETS 2) ab 2027 rechtlich vorbereitet. Es wird geregelt, dass für die dann noch im nEHS verbleibenden Brennstoffmengen ab dem Jahr 2027 ein Zertifikatspreis gilt, der an den Preis im EU-ETS 2 gekoppelt ist. Die Prognosen von Marktbeobachtern für den Zertifikatspreis im Jahr 2027 belaufen sich zwischen 100 und 380 Euro je Tonne CO_2.

Die weite Spanne möglicher Zertifikatspreise wirkt sich insbesondere negativ auf die Aufstellung der Wirtschaftspläne und Gebührenkalkulationen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus. Der aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)[103] resultierende Zertifikatspreis müsste vorkalkulatorisch abgeschätzt werden. Eine rechtssichere Kalkulation der Preise gegenüber dem Gebührenzahler wird schwieriger.

100 Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

101 Abwasserverband Fulda, Abwasserverband Marburg, Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim, WAZV LK Hersfeld-Rotenburg, Zweckverband Abfallverwertung Südhessen, Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Zweckverband Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke.

102 Brennstoffemissionshandelsverordnung vom 17. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2025 (BGBl. 2025 Nr. 209).

103 Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70).

Im Bereich der Abwasserreinigung trat zum 1. Januar 2025 eine neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie[104] in Kraft, die bis 31. Juli 2027 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die neue Richtlinie sieht dabei grundsätzlich vor, dass Kläranlagen ab dem Jahr 2025 Mikroverunreinigungen durch eine vierte Reinigungsstufe entfernen müssen. Dabei sollen die Pharma- und Kosmetikindustrie mindestens 80 Prozent der Kosten übernehmen. Das Ziel der Richtlinie ist es, die Wasserqualität in der EU durch strengere Grenzwerte für Phosphor und Stickstoff, die schrittweise Einführung der vierten Reinigungsstufe bis 2045 und die Vorgabe zur Energieeffizienz der Abwasserbranche zu verbessern.

Der Abwasserverband Mittlerer Rheingau hat bereits die vierte Reinigungsstufe proaktiv gebaut. Der Verband konnte so Investitionen im Millionenbereich vorwegnehmen, da die Baukosten in den folgenden Jahren voraussichtlich steigen werden. Alle übrigen Abwasserverbände erwarteten Investitionskosten zwischen 1.000.000 Euro und 25.000.000 Euro je nach baulichen Gegebenheiten.



Ansicht 30: Kläranlage des Abwasserverbandes Mittlerer Rheingau (eigene Aufnahme vom 2. Juli 2025)

Ansicht 30 zeigt die Klärbecken der vierten Reinigungsstufe bei dem Abwasserverband Mittlerer Rheingau. Das Pumpwerk der vierten Reinigungsstufe befindet sich im Keller. Im Hintergrund ist das Verwaltungsgebäude des Verbandes zu sehen.

Alle anderen betroffenen Verbände werden durch die gesetzlichen Anforderungen voraussichtlich vor größeren Investitionen stehen, die sich wahrscheinlich in Gebühren- oder Umlagesteigerungen niederschlagen werden. Eine weitsichtige Kalkulation mit Berücksichtigung einer kalkulatorischen Anlagenverzinsung kann den Einmaleffekt abschwächen.

Weitere Kosteneinsparungen können im Bereich der Verwaltung durch vermehrte interkommunale Zusammenarbeit und die fortschreitende Digitalisierung erzielt werden. Insbesondere für kleine Verbände kann eine Verwaltungsvereinbarung mit anderen Verbänden oder Kommunen - auch im Hinblick auf Fachkräftemangel, Korruptionsprävention und ein wirksames Internes Kontrollsystem - sinnvoll sein.

104 Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser.

4.10 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene										
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung			
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ordentliches Ergebnis einschließlich ord. Rücklage ≥ 0[2] (in Tausend Euro) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 Prozent[3] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[4] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
AWV Fulda	2020	3.828	3.054	3.828	70.859	55	11,3%	2.217	5.861	45
	2021	2.928	1.858	2.928	73.786	55	27,9%	5.155	8.678	45
	2022	2.322	2.322	2.322	76.108	55	6,5%	1.265	4.948	35
	2023	3.729	3.092	3.729	79.837	55	26,1%	5.564	9.422	45
	2024	3.323	3.265	3.323	83.160	55	15,5%	3.383	7.186	45
AWV Kronberg	2020	13	2.493	13	2.693	55	38,5%	692	481	45
	2021	109	2.603	109	2.803	55	43,2%	789	578	45
	2022	170	2.773	170	2.973	55	35,9%	655	440	45
	2023	17	2.790	17	2.990	55	46,3%	845	490	45
	2024	174	2.957	167	3.157	55	71,8%	1.271	561	45
AWV Lauter-Wetter	2020	196	2.217	196	2.217	-[2]	7,3%	195	992	-[2]
	2021	381	2.825	381	2.825	-[2]	6,0%	160	978	-[2]
	2022	267	3.104	267	3.104	-[2]	-0,9%	-22	861	-[2]
	2023	203	3.311	203	3.311	-[2]	1,1%	27	836	-[2]
	2024	-77	3.339	-77	3.339	-[2]	-8,4%	-201	563	-[2]
AWV Main-Taunus	2020	700	15.143	1.080	52.513	55	21,2%	4.573	5.845	45
	2021	-354	15.143	-63	52.450	40	15,4%	3.305	4.673	45
	2022	70	15.213	-58	52.391	50	16,3%	3.553	5.129	45
	2023	-451	14.362	-906	51.486	40	14,2%	3.068	4.551	45
	2024	-1.816	12.546	-3.626	47.860	40	0,2%	42	1.556	35

AWV Marburg	2020	146	19.661	146	19.661	55	16,8%	1.088	1.699	45
	2021	201	19.862	201	19.862	55	23,3%	1.515	2.057	45
	2022	106	19.968	106	19.968	55	16,3%	1.145	1.639	45
	2023	290	20.258	290	20.258	55	22,3%	1.667	1.978	45
	2024	473	20.731	473	20.731	55	14,3%	1.050	1.512	45
AWV Mittlerer Rheingau	2020	389	2.583	389	2.583	55	13,8%	513	1.486	45
	2021	-32	2.551	-32	2.551	40	-7,6%	-263	682	15
	2022	-274	2.277	-274	2.277	40	-13,0%	-454	498	15
	2023	200	2.477	200	2.477	55	12,1%	430	1.443	45
	2024	-43	2.434	-43	2.434	40	-20,2%	-787	376	15
AWV Rüsselsheim-Raunheim	2020	332	1.245	332	1.337	55	-2,9%	-154	800	15
	2021	236	1.481	236	1.573	55	5,5%	272	1.210	35
	2022	335	1.814	335	1.908	55	8,6%	448	1.454	45
	2023	208	2.039	208	2.116	55	-1,3%	-71	828	15
	2024	31	2.047	31	2.147	55	1,2%	65	787	35
MZV Großkrotzenburg-Hainburg	2020	33	441	58	1.076	55	-1,7%	-41	-41	0
	2021	27	467	29	1.105	55	-3,8%	-93	-93	0
	2022	26	493	26	1.131	55	23,3%	582	582	45
	2023	326	1.231	326	1.869	-[2)]	13,9%	372	372	-[2)]
	2024	147	1.379	147	2.017	-[2)]	11,0%	289	289	-[2)]
WAZV LK Hersfeld-Rotenburg	2020	189	3.102	189	3.153	55	-13,7%	-656	1.370	15
	2021	377	3.303	377	3.354	55	6,2%	343	2.619	35
	2022	-528	2.775	-528	2.826	40	-34,9%	-1.926	384	15
	2023	-725	2.050	-725	2.102	40	-38,2%	-1.978	325	15
	2024	-759	1.291	-759	1.343	-[2)]	-25,5%	-1.416	954	-[2)]
ZV Abfallsammlung für den LK Fulda	2020	0	0	0	0	55	-5,0%	-539	-539	0
	2021	304	304	304	304	55	7,4%	972	972	35
	2022	264	567	264	567	55	13,1%	1.709	1.709	45
	2023	282	669	282	849	55	2,3%	281	281	35
	2024	93	739	93	942	55	-7,2%	-1.011	-1.011	0

ZV Abfallverwertung Südhessen	2020	434	36.003	434	36.003	55	5,2%	1.786	4.025	35
	2021	1.859	37.862	1.859	37.862	55	7,7%	2.624	5.277	35
	2022	2.576	39.838	2.576	39.838	55	23,5%	8.738	11.369	45
	2023	69	39.907	69	39.907	55	27,2%	9.619	11.477	45
	2024	275	40.182	275	40.182	55	-16,6%	-7.285	-3.368	0
ZV Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis	2020	-1.473	-100	-471	-100	0	-0,6%	-76	-76	0
	2021	-460	912	1.013	912	10	27,9%	4.159	4.159	45
	2022	-37	1.335	423	1.335	45	26,5%	3.997	3.997	45
	2023	100	1.473	138	1.473	55	15,5%	2.260	2.260	45
	2024	798	2.271	798	2.271	55	-1,9%	-264	-264	0
ZV Lollar-Staufenberg	2020	411	12.270	411	14.733	55	18,4%	1.062	1.916	45
	2021	93	12.366	93	14.826	55	29,6%	1.744	2.693	45
	2022	131	12.497	131	14.957	55	12,9%	747	1.693	45
	2023	1.336	13.996	1.499	16.456	55	17,6%	1.269	2.239	45
	2024	989	15.067	1.072	17.527	55	39,8%	2.699	3.623	45
ZV Mittelhessische Abwasserwerke	2020	-0	7.191	-0	23.191	40	-5,1%	-610	2.898	15
	2021	673	7.863	673	23.863	55	3,6%	413	4.207	35
	2022	863	8.727	863	24.727	55	0,1%	8	3.973	35
	2023	549	9.276	549	25.276	55	7,2%	905	4.372	35
	2024	435	9.711	435	25.711	55	-2,0%	-250	3.625	15
ZV Oberhessische Versorgungsbetriebe	2020	1.926	6.034	1.926	139.946	55	35,4%	4.195	4.928	45
	2021	1.954	5.760	1.954	139.672	55	-5,1%	-654	94	15
	2022	867	5.508	867	139.420	55	9,7%	1.197	1.950	45
	2023	83	4.561	83	138.473	55	-7,3%	-929	-120	0
	2024	384	4.430	384	138.342	55	0,4%	56	818	35

= Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet.
= Kenngröße erreicht und bepunktet.
= nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht.

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in kursiver Schrift dargestellt.

[1] Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0.

[2] Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0.

[3] „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote).

[4] Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze").

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2026

Ansicht 31: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

4.11 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Interimbesprechungen[1]	Fristgerechte Vorlage des Haushaltsplans[5]	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr[2]	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)[3]	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2023 in Tausend Euro[4]	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnis-planung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
AWV Fulda	2020	ja	17	-2	-398	-382	55	45	100	stabil	stabil	38.107	3.031	stabil
	2021	ja	16	80	-420	-383	55	45	100	stabil				
	2022	ja	15	108	-404	-385	55	45	100	stabil				
	2023	ja	14	91	-421	-386	40	45	85	stabil				
	2024	ja	14	37	-430	-387	55	45	100	stabil				
AWV Kronberg	2020	ja	●	406	4	-32	55	35	90	stabil	stabil	2.957	0	stabil
	2021	ja	●	533	45	●	55	15	70	stabil				
	2022	ja	●	209	-280	-196	45	45	90	stabil				
	2023	ja	●	277	-211	-190	55	35	90	stabil				
	2024	ja	-1	152	-397	○	40	45	85	stabil				
AWV Lauter-Wetter	2020	nein	79	●	●	●	nicht prüffähiger Jahresab-schluss			instabil[6]	kon-soli-die-rungs-be-dürf-tig	3.339	6	kon-soli-die-rungs-be-dürf-tig
	2021	nein	136	●	●	●				instabil[6]				
	2022	nein	78	●	●	●				instabil[6]				
	2023	nein	36	●	●	●				instabil[6]				
	2024	nein	13	●	○	○				instabil[6]				
AWV Main-Taunus	2020	ja	-32	-15	-25	-74	50	30	80	stabil	stabil	12.546	1.358	stabil
	2021	ja	-34	-4	-15	-61	40	15	55	stabil				
	2022	ja	-28	-5	-24	-71	55	45	100	stabil				
	2023	ja	-43	0	●	●	55	45	100	stabil				

	2024	ja	-30	-32	○	○	45	35	80	stabil					
AWV Marburg	2020	ja	13	-64	-25	-29	55	45	100	stabil	stabil	20.731	0	stabil	
	2021	ja	12	-71	-26	-30	55	45	100	stabil					
	2022	ja	2	-4	-48	-26	55	45	100	stabil					
	2023	ja	5	-4	-55	-28	55	5	60	stabil					
	2024	ja	6	79	-30	-29	55	45	100	stabil					
AWV Mittlerer Rheingau	2020	ja	●	-36	-125	-186	55	45	100	stabil	konsolidierungsbedürftig	2.434	0	konsolidierungsbedürftig	
	2021	ja	●	-108	-157	-218	55	45	100	instabil					
	2022	ja	●	-100	-78	-139	40	45	85	instabil					
	2023	ja	●	-74	-197	-258	40	45	85	stabil					
	2024	ja	-7	-69	-123	-184	-	-	-	instabil					
AWV Rüsselsheim-Raunheim	2020	ja	152	236	●	●	55	45	100	stabil	stabil	2.117	1.729	stabil	
	2021	ja	60	166	●	●	55	35	90	stabil					
	2022	ja	-1	190	●	●	55	45	100	stabil					
	2023	ja	-44	321	●	●	55	45	100	stabil					
	2024	ja	-3	128	○	○	55	45	100	stabil					
MZV Großkrotzenburg-Hainburg	2020	ja	●	747	626	●	55	45	100	instabil	konsolidierungsbedürftig	1.416	-151	konsolidierungsbedürftig	
	2021	ja	●	593	●	●	55	45	100	instabil					
	2022	ja	●	821	●	●	55	45	100	stabil					
	2023	nein	●	●	●	●	55	45	100	instabil[6)]					
	2024	nein	14	●	○	○	55	45	100	instabil[6)]					
WAZV LK Hersfeld-Rotenburg	2020	ja	-18	247	124	●	55	45	100	stabil	konsolidierungsbedürftig	1.291	2.198	konsolidierungsbedürftig	
	2021	ja	-18	124	4	-46	55	45	100	stabil					
	2022	ja	126	172	50	●	55	45	100	instabil					
	2023	ja	223	253	134	●	55	35	90	instabil					
	2024	nein	112	●	○	○	55	45	100	instabil[6)]					
ZV Abfallsammlung für den LK Fulda	2020	ja	55	151	-350	-404	55	45	100	instabil	fragil	942	-441	fragil	
	2021	ja	364	194	-214	-20	55	35	90	stabil					
	2022	ja	-1	186	-342	-386	55	45	100	stabil					
	2023	ja	15	177	-232	-44	55	45	100	stabil					
	2024	ja	19	-16	○	○	55	45	100	instabil					
ZV Abfallverwertung Südhessen	2020	ja	61	0	-123	-99	55	45	100	stabil	fragil	40.182	0	fragil	
	2021	ja	59	-29	-152	-95	55	45	100	stabil					
	2022	ja	17	-77	-200	-195	55	45	100	stabil					
	2023	ja	6	-76	-199	-189	55	45	100	stabil					

	2024	ja	14	-2	-162	-104	-	-	-	insta-bil				
ZV Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis	2020	ja	268	-5	-114	-64	55	45	100	insta-bil	kon-soli-die-rungs be-dürf-tig	2.271	0	kon-soli-die-rungs be-dürf-tig
	2021	ja	-98	110	-12	-52	55	45	100	insta-bil				
	2022	ja	28	-38	-152	-185	55	35	90	stabil				
	2023	ja	63	-25	-141	-180	55	45	100	stabil				
	2024	ja	19	35	-150	-181	40	35	75	insta-bil				
ZV Lollar-Staufenberg	2020	ja	●	0	-37	-70	55	45	100	stabil	stabil	15.067	0	stabil
	2021	ja	●	0	-13	-40	40	35	75	stabil				
	2022	ja	●	-15	-15	-51	55	35	90	stabil				
	2023	ja	●	-10	-24	-53	55	35	90	stabil				
	2024	ja	8	61	-123	-54	55	45	100	stabil				
ZV Mittelhessische Abwasserwerke	2020	ja	●	-1	-10	-22	55	35	90	insta-bil	stabil	9.711	0	stabil
	2021	ja	●	-1	-17	-23	55	45	100	stabil				
	2022	ja	●	-2	24	-12	55	45	100	stabil				
	2023	ja	●	89	4	-26	55	35	90	stabil				
	2024	ja	84	56	○	○	40	5	45	stabil				
ZV Oberhessische Versorgungsbetriebe	2020	ja	17	-12	-135	-100	55	35	90	stabil	stabil	4.430	0	stabil
	2021	ja	23	-6	-129	-113	55	45	100	stabil				
	2022	ja	15	-49	-172	-100	55	35	90	stabil				
	2023	ja	7	-30	-153	-109	55	35	90	insta-bil				
	2024	ja	22	56	-128	-112	-	-	-	Stabil				

= fristgerecht, Angabe in Tagen
= nicht fristgerecht, Angabe in Tagen
= und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt
= und ○ = Frist nicht fällig

[1] Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

[2] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte
und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

[3] Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

[4] Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

[5] Nach § 97 Absatz 3 HGO soll der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

[6] Aufgrund des fehlenden Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Interimbesprechung wird das Haushaltsjahr als instabil bewertet.

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: April 2026

Ansicht 32: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

5 „Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“ – 252. Vergleichende Prüfung

5.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 252. Vergleichenden Prüfung war, die Haushaltsstruktur von 16 Städten und Gemeinden (9.744 bis 15.396 Einwohner[105]) zu analysieren sowie die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen. Aus den Erkenntnissen der Prüfung leitete die Überörtliche Prüfung Handlungsempfehlungen und Ergebnisverbesserungspotenziale für die Kommunen ab. Ein Schwerpunkt der Prüfung war die Untersuchung des Vertrags- und Versicherungsmanagements.

Geprüfte Körperschaften

Aßlar, Biedenkopf, Braunfels, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Höchst im Odenwald, Hüttenberg, Kaufungen, Lohfelden, Lollar, Melsungen, Michelstadt, Reiskirchen, Solms, Wettenberg



Ansicht 33: 252. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“ – Lage der Körperschaften

105 Auf Basis des Zensus 2022 zum Stand 31. Dezember 2024

Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen betrug rund 560 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen sowie außerordentliche Aufwendungen) der geprüften Kommunen für das Jahr 2024 zusammen.

Ergebnisverbesserungspotenziale

Die identifizierten jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale[106] beliefen sich auf rund 11,2 Millionen Euro.

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	Potenziale
Allgemeine Verwaltung (Anpassung der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung an den unteren Quartilswert des Vergleichs)	4,7 Mio. €
Kindertagesbetreuung (Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertagesstätten an die Vorgaben des HKJGB)	4,8 Mio. €
Kindertagesbetreuung (Optimierung der Betreuungsdauer je Woche)	1,4 Mio. €
Gebührenhaushalte (Anpassung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs)	0,1 Mio. €
Gebührenhaushalte (Erhebung kostendeckender Gebühren)	0,2 Mio. €
Summe Ergebnisverbesserungspotenziale	11,2 Mio. €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2025	

Ansicht 34: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Datengrundlage

Sämtliche Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren[107] erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt.

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Januar 2025 bis Januar 2026
Prüfungszeitraum:	2020 bis 2024
Zuleitung der Schlussberichte:	18. Mai 2026
Prüfungsbeauftragter:	Willitzer Baumann Schwed Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notar und Rechtsanwälte, Wiesbaden (vgl. Seite 253)

Ansicht 35: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

106 Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen.

107 Ein kontradiktorisches Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem sich mindestens zwei Parteien mit unterschiedlichen Interessen gegenüberstehen. Beide Seiten haben das Recht, ihre Argumente vorzutragen, Belege einzubringen und auf die Einlassungen der Gegenseite zu reagieren.

Gliederung

5.2 Leitsätze 68
5.3 Haushaltslage 69
5.4 Vertrags- und Versicherungsmanagement 89
5.5 Output- und Nachhaltigkeitssteuerung 96
5.6 Zusammenfassung und Ausblick 98
5.7 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 100
5.8 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage 103
5.9 Anhang 3: Zentrale Bestandteile einer Vertragsmanagementrichtlinie und eines Vertragsregisters ... 105

5.2 Leitsätze

Die Haushalte von fünf[108] Kommunen waren im Prüfungszeitraum stabil sowie bei acht[109] Kommunen fragil. Lollar und Solms waren aus formalen Gründen als konsolidierungsbedürftig zu bewerten. Höchst i. Odw. wurde als konsolidierungsbedürftig eingestuft, da die Ordentliche Ergebnisrücklage nicht ausreichte, um die geplanten negativen Ergebnisse der Mittelfristigen Ergebnisplanung auszugleichen.

Seite 69 ff.

Nur Biedenkopf stellte in den fünf Jahren des Prüfungszeitraums alle Jahresabschlüsse nahezu fristgerecht[110] und prüffähig auf. Die fristgerechte Aufstellung vollständiger, prüffähiger Jahresabschlüsse ist die Grundlage für eine sachgerechte Planung und zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage.

Seite 69 ff. und Seite 103 f.

In der Allgemeinen Verwaltung bestanden bei elf[111] Kommunen Ergebnisverbesserungspotenziale. Sie können durch eine verursachungsgerechte interne Leistungsverrechnung und durch (digitale) Interkommunale Zusammenarbeit realisiert werden.

Seite 74 ff.

Das Gute-Kita-Gesetz führt zu deutlich steigenden Personalaufwendungen in den Kommunen, da höhere Fachkraftstandards und zusätzliche Ausfallzeiten gesetzlich vorgeschrieben sind. Die pauschalen Landeszuweisungen gleichen diese Mehrkosten nur teilweise aus.

Seite 78 ff.

In zehn[112] von sechzehn Kommunen lagen vollständige Gebührenkalkulationen für Wasser und Abwasser vor. In den weiteren sechs Kommunen[113]

Seite 84 ff.

108 Biedenkopf, Braunfels, Hüttenberg, Melsungen, Reiskirchen

109 Aßlar, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Kaufungen, Lohfelden, Michelstadt, Wettenberg. Mit Ausnahme von Aßlar, Michelstadt und Wettenberg waren die vorgenannten Kommunen aus formalen Gründen wegen des fehlenden aufgestellten, prüffähigen Jahresabschlusses 2024 als fragil zu bewerten.

110 In 2020 wurde die Frist um zehn Tage überschritten.

111 Aßlar, Biedenkopf, Braunfels, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Höchst i. Odw., Lollar, Michelstadt, Reiskirchen, Wettenberg

112 Aßlar, Braunfels, Fritzlar, Gladenbach, Höchst i. Odw., Hüttenberg, Kaufungen, Michelstadt, Reiskirchen, Solms

113 Biedenkopf, Egelsbach, Lohfelden, Lollar, Melsungen, Wettenberg

gab es Defizite wie fehlerhafte, veraltete oder nicht vorgelegte Kalkulationen sowie zu niedrige Zinssätze. Die Überörtliche Prüfung hält es für erforderlich, für alle Jahre vollständige Vor- und Nachkalkulationen zu erstellen und das Kostendeckungsgebot konsequent einzuhalten.

Vier Kommunen[114] verfügten über ein zentrales Vertragsregister. Um Verträge, insbesondere Versicherungen und Deckungssummen, regelmäßig überprüfen und anpassen zu können, empfiehlt die Überörtliche Prüfung, ein zentrales Vertragsmanagement mit klaren Richtlinien einzurichten.

Seite 89 ff.

5.3 Haushaltslage

Kommunen sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)[115] verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte im Sinne gesunder Gemeindefinanzen zu verwalten.[116] Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben sichergestellt ist.[117]

Mehrkomponentenmodell

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell[118] ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung[119], Substanzerhaltung[120] und geordnete Haushaltsführung[121].

Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen. Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2025 (Ergebnisplanung 2025 bis 2028) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der

114 Biedenkopf, Braunfels, Melsungen, Solms

115 In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I 2005 S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026, GVBl. 2026 Nr. 8

116 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte
Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

117 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze
(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

118 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. Keilmann/Gnädinger/Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom Juni 2023, S. 125 ff. m. w. N.

119 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

120 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

121 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

Für jede Kommune sind in Anhang 1 ihr jeweiliger Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie in Anhang 2 verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.[122]

Ansicht 36 zeigt die Gesamtbewertung der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell[1]					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2020 bis 2024[3]	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau 2025 bis 2028
	2020	2021	2022	2023	2024		
Aßlar	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Biedenkopf	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Braunfels	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Egelsbach	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Fritzlar	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	fragil
Gladenbach	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	fragil
Höchst i. Odw.	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	konsolidierungsbedürftig[4]
Hüttenberg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Kaufungen	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Lohfelden	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	fragil
Lollar	instabil[2]	instabil[2]	instabil[2]	stabil	instabil[2]	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Melsungen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Michelstadt	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Reiskirchen	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Solms	instabil[2]	instabil[2]	instabil[2]	instabil[2]	instabil[2]	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Wettenberg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil

[1] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte,
und instabil bei < 70 Punkte und/oder [2] fehlender aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss
[3] Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
[4] Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Januar 2026

Ansicht 36: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

122 Für Details der Beurteilung der Haushaltslage siehe Abschnitt 5.7 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene und Abschnitt 5.8 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage.

Ansicht 36 zeigt für fünf[123] Kommunen bei der Gesamtbeurteilung in der Rückschau eine stabile Haushaltslage. Bei neun[124] Kommunen war die Haushaltslage vor MEP als fragil zu bewerten, wobei bei drei[125] dieser Kommunen die Haushaltslage für das Jahr 2024 aufgrund des fehlenden und/oder nicht prüffähigen Jahresabschlusses[126] als instabil bewertet wurde, was Auswirkung auf die Gesamtbewertung hatte. Lollar und Solms wiesen eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage aus, da für mindestens vier Jahre des Prüfungszeitraums kein vollständiger, aufgestellter Jahresabschluss vorlag. Höchst i. Odw. wies eine negative MEP sowie nicht ausreichende Rücklagen des Ordentlichen Ergebnisses aus. Die Gemeinde war vor MEP als fragil zu bewerten, sodass sie entsprechend der Systematik des Mehrkomponentenmodells um eine Stufe niedriger als konsolidierungsbedürftig bewertet wurde.[127]

Nur Biedenkopf stellte in vier Jahren des Prüfungszeitraums die Jahresabschlüsse fristgerecht und prüffähig auf. Im Jahr 2020 wurde die Frist um zehn Tage überschritten.[128] Die fristgerechte Aufstellung vollständiger, prüffähiger Jahresabschlüsse ist die Grundlage für eine sachgerechte Planung und zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können die Haushaltsstabilität in Frage stellen.

Angesichts multipler Herausforderungen sind bei der Krisenbewältigung diejenigen Kommunen im Vorteil, die die gute wirtschaftliche Lage der Vor-Corona-Jahre zur Stabilisierung ihrer Haushaltslage und zur Bildung von Rücklagen genutzt haben. Alle Kommunen standen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen vor der Herausforderung, die Haushaltslage stabil zu halten.

Haushaltsgenehmigung 2025 in Solms trotz fehlender vollständiger Jahresabschlüsse seit 2019

Die Kommunalaufsicht des Lahn-Dill-Kreises genehmigte die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Solms für das Haushaltsjahr 2025 mit Datum vom 12. Dezember 2024. In der Haushaltsbegleitverfügung wies die Aufsicht darauf hin, dass die Vorlage der Jahresabschlüsse nachgewiesen wäre und die Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises am 6. Dezember 2024 die Vorgaben der Ziffer II Nr. 6 des Finanzplanungserlasses 2025[129] bestätigt hätte. Außerdem wurde in der Verfügung weiter ausgeführt, dass damit kein Aufstellungsrückstand bestehen würde, sondern ein Prüfungsrückstand.

123 Biedenkopf, Braunfels, Hüttenberg, Melsungen, Reiskirchen

124 Aßlar, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Höchst i. Odw., Kaufungen, Lohfelden, Michelstadt, Wettenberg

125 Fritzlar, Gladenbach, Lohfelden

126 Zum letzten Tag der Interimbesprechungen

127 Vgl. Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 36 ff. sowie Keilmann/Gnädinger/Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2023, S. 125 ff.

128 Vgl. Anhang 2

129 Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2028 (Finanzplanungserlasse 2025), Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Erlass vom 11. November 2024, Geschäftszeichen: 0005-IV2-43a09-00003#2024-00001

6. Erfordernis von fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüssen

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltsgenehmigung nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 HGO). Die Unterrichtung der Gemeindevertretung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Nach Erkenntnissen der Überörtlichen Prüfung waren die Jahresabschlüsse der Stadt Solms seit dem Jahr 2019 unvollständig. Es fehlten gemäß § 112 HGO Anhang, Übersichten und Rechenschaftsbericht sowie wesentliche Jahresabschlussbuchungen. Sowohl die Stadt Solms als auch die Abteilung Revision hatten im Zuge der Vorlage des Haushalts für das Jahr 2025 auf die Unvollständigkeit des Jahresabschlusses 2023 hingewiesen. Begründete Ausnahmen im Sinne des Finanzplanungserlasses lagen bei der Stadt Solms nicht vor.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Gießen genehmigte hingegen den Doppelhaushalt 2025/2026 der Stadt Lollar erst im Juli 2025, nachdem von der Revision des Landkreises Gießen ein Schreiben vorlag, das die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2023 entsprechend den Vorgaben von HGO und Finanzplanungserlass bestätigte.

Die Haushaltsgenehmigung für die Stadt Lollar der Kommunalaufsicht des Lahn-Dill-Kreises für das Jahr 2025 stellt damit einen Verstoß gegen die HGO[130] sowie die Verwaltungsvorschrift des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz dar und hätte bis zur Vorlage eines vollständigen, prüffähigen Jahresabschlusses für das Jahr 2023 nicht erteilt werden dürfen.

Was ist ein vollständiger, prüffähiger Jahresabschluss?

Aus den Prüfungserfahrungen der Überörtlichen Prüfung der letzten drei Jahre wurden bei rund elf Prozent der Jahresabschlüsse von Kommunen Aufstellungsbeschlüsse gefasst, obwohl die Jahresabschlüsse lediglich aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung bestanden. Der Anhang mit Übersichten und der Rechenschaftsbericht wurden zeitverzögert, teilweise erst bei Prüfung der Jahresabschlüsse, erstellt.

Die staatliche Doppik folgt nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)[131] den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften (Drittes Buch). Nach dem HGB besteht ein Jahresabschluss aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet. Außerdem ist ein Lagebericht aufzustellen.[132]

Eine Haushaltsgenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand mittels einer Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts gegenüber der Aufsichtsbehörde die Vollständigkeit des Jahresabschlusses (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang und Rechenschaftsbericht, Jahresabschlussaufstellungsbeschluss des Gemeindevorstands mit Vollständigkeitserklärung) nachweist.

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen (fehlende Eröffnungsbilanz nach Fusionen, Eingliederung von Eigenbetrieben etc.) trotz fehlender Vollständigkeitsbestätigung ausnahmsweise eine Genehmigung erteilen.

130 § 112 HGO – Jahresabschluss

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 bekannt gemacht werden.

131 § 7a HGrG – Grundsätze der staatlichen Doppik

(1) Die staatliche Doppik folgt den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch und den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung. […] Maßgeblich sind die Bestimmungen für Kapitalgesellschaften.

132 § 242 HGB – Pflicht zur Aufstellung

(3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

Auf Basis dieser Vorschriften wurden die Regelungen der HGO erlassen. So besteht der doppische Jahresabschluss aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Finanzrechnung. Der Jahresabschluss ist außerdem durch einen Rechenschaftsbericht (Lagebericht) zu erläutern und dem Jahresabschluss sind als Anlagen ein Anhang mit Übersichten beizufügen.[133]

Dass mit dem Begriff des Jahresabschlusses im Sinne der HGO nicht abschließend die Aufzählung des § 112 Absatz 2 HGO zu verstehen ist, ergibt sich aus der HGO i. V. m. den Ausführungen der Hinweise zur HGO. So ist der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.[133] Die Hinweise führen dazu explizit aus, dass der aufgestellte Jahresabschluss aus den in § 112 Absatz 2 bis 4 HGO genannten Bestandteilen besteht. Ferner fordern die Hinweise, dass der Jahresabschluss unter dem Datum des Beschlusses unter dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zu unterschreiben ist.[134]

Die Überörtliche Prüfung bewertet Jahresabschlüsse als unvollständig und nicht prüffähig, wenn Teile gemäß § 112 Absatz 2 bis 4 HGO fehlen.

Die Überörtliche Prüfung hat fünf wesentliche Erfolgsfaktoren für den Ausgleich des Haushalts identifiziert.[135] Davon wurden mit dem Personal der Allgemeinen Verwaltung[136], den Tageseinrichtungen für Kinder sowie Vorkalkulationen der

§ 264 HGB – Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

(1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluss (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. […]

133 § 112 HGO – Jahresabschluss

(2) Der Jahresabschluss besteht aus 1. der Vermögensrechnung (Bilanz), 2. der Ergebnisrechnung und 3. der Finanzrechnung.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemeinden mit bis zu 7.500 Einwohnern können auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts verzichten.

(4) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen 1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie 2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von fünf Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

134 Hinweise zu § 112 HGO:

2. Der Gemeindevorstand soll die Jahresabschlüsse innerhalb der in § 112 Abs. 5 HGO genannten Frist aufstellen. Die Jahresabschlüsse sind unter dem Datum des Beschlusses durch den Bürgermeister oder den für die Verwaltung des Finanzwesens zuständigen Beigeordneten zu unterschreiben; die Unterschrift soll unter dem Anhang zum Jahresabschluss (Anhang zum Jahresabschluss) erfolgen. Für den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss gilt Satz 1 entsprechend.

3. Der aufgestellte Jahresabschluss (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) ist ab 1. Januar 2019 auch den Aufsichtsbehörden bekannt zu geben (§ 112 Abs. 5 HGO).

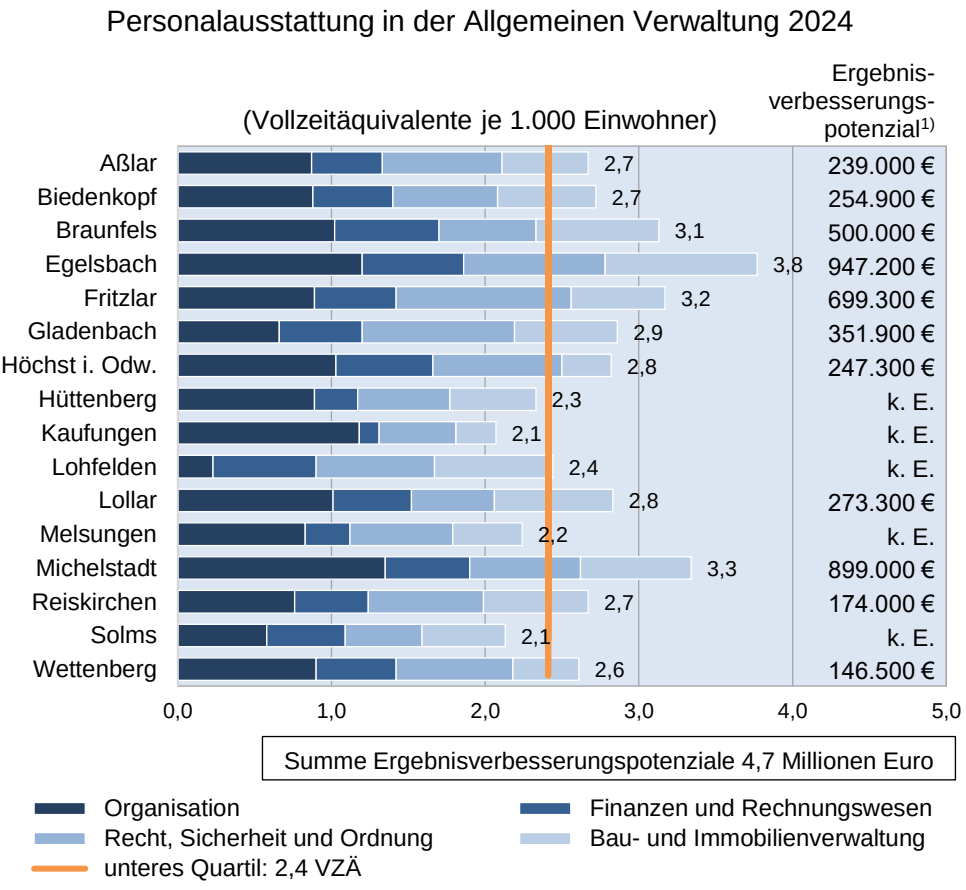
135 Kostendeckende Gebührenhaushalte, wirtschaftliche Verwaltung, wirtschaftliche Kindertagesbetreuung, angemessene Aufwendungen für freiwillige Leistungen sowie angemessene Realsteuerhebesätze. Vgl. insbesondere 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbereich 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2014, LT-Drs. 19/2404, S. 133 ff.

136 Unter Allgemeine Verwaltung fasst die Überörtliche Prüfung die vier Aufgabenbereiche: Organisation (Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Personalverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung), Finanzen und Rechnungswesen (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt), Recht, Sicherheit und Ordnung (Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen) sowie Bau- und Immobilienverwaltung (Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung). Vgl. 117. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2007: Größere Gemeinden“ im Achtzehnten Zusammenfassenden Bericht vom 15. Oktober 2008, LT-Drs. 17/400, S. 135

Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der 252. Vergleichenden Prüfung drei dieser Faktoren näher untersucht.

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung ist die Personalausstattung ein zentraler Faktor. Im Jahr 2024 fielen in den 16 Vergleichskommunen für die Allgemeine Verwaltung insgesamt rund 43,3 Millionen Euro Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwendungen) an. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden Vollzeitäquivalente (VZÄ) ermittelt, die in Ansicht 37 für die einzelnen Aufgabenbereiche der Allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner dargestellt sind.



k. E. = kein Ergebnisverbesserungspotenzial
1) Ergebnisverbesserungspotenzial durch Anpassung der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung auf den unteren Quartilswert des Vergleichs. Es wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 63.400 Euro (Basis: TVöD VKA 2022/2024, E 9a Stufe 3) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 30. Juni 2024;
Stand: September 2025

Ansicht 37: Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung 2024

Für die Allgemeine Verwaltung beschäftigten die Vergleichskommunen zwischen 2,1 und 3,8 Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner. Bei der Analyse wurden die Vollzeitäquivalente abgezogen, die durch interne Leistungsverrechnungen in die Gebührenhaushalte verrechnet und so über Gebühren refinanziert waren. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)[137] sind die Kosten für die laufende Verwaltung dann nicht über die Allgemeinen Deckungsmittel, sondern durch Gebühren zu finanzieren, wenn Gebührenbescheide zu erstellen, zu versenden oder korrespondierende Zahlungen zu buchen sind.

137 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. 2013 S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025, GVBl. 2025 Nr. 24

Die Leistungen der Allgemeinen Verwaltung sind für die kostenrechnenden Gebührenhaushalte, wie beispielsweise Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, zu erfassen und sachgerecht den Gebührenhaushalten zuzuordnen. In Lohfelden wurden für Leistungen der Allgemeinen Verwaltung 19,9 VZÄ (37 Prozent der gesamten VZÄ) über die interne Leistungsverrechnung oder Weiterberechnung an Eigenbetriebe den Gebührenhaushalten zugeordnet und somit verursachungsgerecht über die Gebühren finanziert. Bei der Gemeinde lag dadurch kein Ergebnisverbesserungspotenzial vor.

Dagegen waren in Gladenbach lediglich 0,9 VZÄ (2,5 Prozent der gesamten VZÄ) verrechnet. Der Wert für die in der Allgemeinen Verwaltung tätigen VZÄ lag in Gladenbach mit 2,9 auf dem oberen Quartil des Vergleichs. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, Leistungen der Allgemeinen Verwaltung insbesondere für gebührenfinanzierte Teilhaushalte verursachungsgerecht zu verrechnen und über Gebühren zu finanzieren. Soweit sich allein daraus die Ergebnisverbesserungspotenziale nicht heben lassen, empfiehlt die Überörtliche Prüfung auf Grundlage ihrer bisherigen Prüfungserfahrung[138] verstärkt interkommunal zusammenzuarbeiten.

Tageseinrichtungen für Kinder

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt regelmäßig einen der größten Zuschussbedarfe in den Kommunalhaushalten dar.[139] Die Rahmenvorgaben sind im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)[140] geregelt. So benötigen Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Betreuungsplätzen.[141] Gleichzeitig gibt es personelle Mindestvorgaben.[142]

138 Vgl. u. a. 166. Vergleichende Prüfung „Konsolidierung Kreis Offenbach: Wirkung Interkommunaler Zusammenarbeit kreisangehöriger Gemeinden“ im Kommunalbericht 2014 (Sechsundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, LT-Drs. 19/801, S. 196 ff., 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff., 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 263 ff. und 243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2024 (Neununddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 125 ff.

139 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 135 ff.

140 In der Fassung vom 18. Dezember 2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025, GVBl. 2025 Nr. 93

141 Vgl. § 25 Absatz 4 HKJGB i. V. m. § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Die Träger der Einrichtungen haben eine Konzeption für den Betrieb vorzulegen und entsprechende räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen für den Betrieb zu erfüllen. Die Erlaubnis enthält Angaben zur Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder, deren Altersspanne und kann weitere Vorgaben zur Unterbringung der Gruppen sowie den Gruppengrößen in den einzelnen Einrichtungsteilen vorgeben. Außerdem kann die Erlaubnis mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

142 Vgl. § 25c HKJGB

Der personelle Mindestbedarf ergibt sich aus der Zahl der Kinder und deren Alter unter Berücksichtigung von vorgegebenen Fachkraftfaktoren und Betreuungsmittelwerten. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie für die Leitungsfreistellung sind prozentuale Aufschläge vorzunehmen. Weiterhin sind für die Integration von Kindern mit Behinderung weitere Fachkraftstunden vorzuhalten sowie weitere Vorgaben bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs einzubeziehen.

Die Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen wird wesentlich durch die Determinanten Angebot, Standards, Steuerung und Gebühren bestimmt.[143] Vor diesem Hintergrund analysierte die Überörtliche Prüfung den Einfluss der Faktoren Auslastungsquote, Betreuungsdauer und Personalausstattung auf die Zuschussbedarfe der Kindertageseinrichtungen (Ansicht 38).

Einflussfaktoren, Zuschussbedarfe und Ergebnisverbesserungspotenziale Kindertageseinrichtungen 2024

	Auslastungsquote[1]		Ø-Betreuungsdauer[2]		Abweichung Betreuungsdauer[3]		Zuschussbedarf[4] in Euro		Ergebnisverbesserungspotenzial[6] aus der Anpassung der Personalausstattung eigene Einrichtungen an die Vorgaben des HKJGB in Euro
	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	
			in Stunden				je Kinderäquivalent[5]		
Aßlar	97,2 %	99,6 %	7,2	7,9	2,4	1,7	6.058	6.622	37.300
Biedenkopf	–	98,3 %	–	8,6	–	1,4	–	6.691	k. E.
Braunfels	96,6 %	89,0 %	7,3	7,2	2,7	1,3	7.887	9.259	460.300
Egelsbach	84,5 %	84,7 %	7,0	7,4	2,2	1,8	8.065	6.410	429.200
Fritzlar	–	93,1 %	–	7,9	–	1,7	–	6.697	k. E.
Gladenbach	–	95,1 %	–	7,2	–	1,8	–	5.963	k. E.
Höchst i. Odw.	96,7 %	–	7,0	–	3,0	–	6.187	–	360.800
Hüttenberg	89,6 %	–	6,6	–	2,4	–	6.021	–	429.200
Kaufungen	96,7 %	100,0 %	6,2	6,0	4,0	0,0	6.151	4.361	161.700
Lohfelden	85,5 %	93,3 %	6,1	6,1	2,9	2,9	7.114	8.465	534.900
Lollar	93,4 %	100,0 %	7,6	8,5	2,0	0,3	5.547	3.268	186.600
Melsungen	94,7 %	94,7 %	8,4	8,7	0,6	1,3	6.359	7.606	12.400
Michelstadt	89,1 %	96,0 %	6,7	7,2	3,3	2,8	10.062	5.249	1.200.500
Reiskirchen[7]	94,8 %	100,6 %	7,1	7,2	2,5	2,8	6.921	8.718	6.200
Solms	96,8 %	–	7,3	–	2,3	–	7.386	–	951.700
Wettenberg	99,1 %	–	7,6	–	2,4	–	5.445	–	k. E.
Summe									4.770.800

k. E. = kein Ergebnisverbesserungspotenzial
Die farbliche Markierung soll den Einfluss der Faktoren auf die Höhe des Zuschussbedarfs darstellen. Dieser ergibt sich aus Erfahrungen früherer Vergleichender Prüfungen. Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff., 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6483, S. 75 ff., 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 156 ff. und 172 ff.
= eher reduzierend/neutral; = leicht erhöhend; = stark erhöhend
[1] Zahl der belegten Plätze im Vergleich zu den genehmigten Plätzen laut Betriebserlaubnis.
= ≥ 95 %, = ≥ 85 % < 95 %, = < 85 %
[2] Durchschnittliche Betreuungsdauer anhand der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeiten.
= < 7,0 Stunden, = ≥ 7,0 Stunden < 8,0 Stunden, = ≥ 8,0 Stunden
[3] Abweichung der durchschnittlichen Betreuungsdauer zur höchsten angemeldeten Betreuungsdauer.
= ≤ 1,0 Stunden, = > 1,0 Stunden ≤ 2,0 Stunden, = > 2,0 Stunden

143 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff. und 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 62 ff.

Einflussfaktoren, Zuschussbedarfe und Ergebnisverbesserungspotenziale Kindertageseinrichtungen 2024

	Auslastungsquote[1]		Ø-Betreuungsdauer[2]		Abweichung Betreuungsdauer[3]		Zuschussbedarf[4] in Euro		Ergebnisverbesserungspotenzial[6] aus der Anpassung der Personalausstattung eigene Einrichtungen an die Vorgaben des HKJGB in Euro
	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	eigene	externe	
	in Prozent		in Stunden				je Kinderäquivalent[5]		

[4] Der Zuschussbedarf enthält das Ordentliche Ergebnis und das Ergebnis der internen Leistungsverrechnung. Das Außerordentliche Ergebnis wurde aufgrund der Jahresbetrachtung nicht berücksichtigt.
[5] Die Kennzahlen ergeben sich aus dem Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen dividiert durch die Zahl der zum Stichtag gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der in § 25d Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB genannten Faktoren und des Alters des jeweiligen Kindes sowie bei Integrationskindern zusätzlich die Faktoren der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung" vom 1. August 2014.
= < 5.000 €, = ≥ 5.000 € < 7.000 €, = ≥ 7.000 €
[6] Das Ergebnisverbesserungspotenzial wurde anhand des festgestellten Mehrpersonal nach § 25c HKJGB in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen anhand standardisierter Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 62.200 Euro (Basis: TVöD SuE 2022/2024/2024b, S 8a Stufe 3) berechnet (ohne Arbeitsplatzkosten).
[7] Für die Überbelegung lag eine Ausnahmegenehmigung vor.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2024; Stand: September 2025

Ansicht 38: Einflussfaktoren, Zuschussbedarfe und Ergebnisverbesserungspotenziale Kindertageseinrichtungen 2024

Aus dem festgestellten Mehrpersonal und standardisierten Personalaufwendungen ergibt sich für die geprüften Kommunen ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 4,8 Millionen Euro in den eigenen Kindertageseinrichtungen.[144] Will man vor Ort das Potenzial nicht heben, könnten mit diesem Personalüberhang rein rechnerisch rund 1.000 Kinder[145] zwischen 3 und 6 Jahren bei einem Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden je Woche zusätzlich betreut werden.

144 Rund 1,2 Millionen Euro des Ergebnisverbesserungspotenzials entfiel auf Michelstadt. Im Vergleich war hier der Unterschied beim Zuschussbedarf je Kinderäquivalent zwischen eigenen Einrichtungen mit 10.062 Euro und externen Einrichtungen mit 5.249 Euro auffällig. Mehrere Faktoren beeinflussten diese Werte. Von den insgesamt 15 Kindertageseinrichtungen waren 6 eingruppige Einrichtungen (4 eigene und 2 externe) aufgrund eines politischen Beschlusses zur wohnortnahen Versorgung, was eine höhere Zahl von pädagogischem Personal bedingt. Die 252. Vergleichende Prüfung stellte zum Stichtag 1. März 2024 einen über dem gesetzlichen Mindeststandard liegende personelle Ausstattung von 19,3 VZÄ fest. So hatte Michelstadt in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt rund elf neue S 8b Stellen in den eigenen Einrichtungen geschaffen sowie rund fünf S 9 Stellen auf S 11a höhergruppiert. Hierdurch stiegen die Personalaufwendungen vom Jahr 2023 auf 2024 um rund 1,0 Millionen Euro (rund 20 Prozent) und gleichzeitig stiegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rund 181.000 Euro (rund 19 Prozent). Wohingegen die Zuschüsse der Stadt für die externen Einrichtungen um lediglich rund 7 Prozent stiegen. Weiteren Einfluss nahmen die vergleichsweise geringere Auslastungsquote mit rund 89 Prozent sowie die hohe Abweichung zwischen der durchschnittlichen Betreuungsdauer sowie der maximal angebotenen Betreuungsdauer von 3,3 Wochenstunden.

145 In die Berechnung flossen ausschließlich die reinen Personalaufwendungen anhand der standardisierten Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalente in Höhe von 62.200 Euro (Basis: TVöD SuE 2022/2024/2024b, S 8a Stufe 3; ohne Arbeitsplatzkosten). Angenommen wurden Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, bei einem Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden je Wochen, ohne Integrationskinder. Rechenweg: (Summe Mehrpersonal eigene Kindertageseinrichtungen in VZÄ x wöchentliche Fachkraftstunden (FKS) je VZÄ) / (Betreuungsmittelwert in Stunden x Fachkraftfaktor) = Zahl Kinder:
(76,7 VZÄ x 39 FKS/VZÄ) / (42,5 h x 0,07) = 1.005

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt,[146]

- eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent,
- die Betreuungsdauer an die tatsächliche Inanspruchnahme anzupassen,
- eine darauf ausgerichtete angemessene Personalausstattung,
- angemessene Elternbeiträge,
- bei Neuabschlüssen von Trägerverträgen feste Zuschusszahlungen je Kind zu vereinbaren oder
- mit den externen Trägern die personellen Standards unter Berücksichtigung der mittelbaren pädagogischen Arbeit festzulegen.

Wirtschaftliche Auswirkungen des Gute-Kita-Gesetzes

Mit der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes[147] ergeben sich steigende Personalaufwendungen aufgrund des höheren Fachkräftebedarfs. Vor diesem Hintergrund hat die Überörtliche Prüfung eine Beispielrechnung erstellt, welche Auswirkungen die Anpassung der Aufschläge für Ausfallzeiten und Leitungsfreistellung auf die Personalaufwendungen haben. Hierbei wurde eine Kindertageseinrichtung mit 100 Kindern zwischen drei und sechs Jahren und eine durchschnittliche Betreuungszeit von 42,5 Stunden je Woche unterstellt. Ansicht 39 zeigt die Berechnung des personellen Mindestbedarfs.

Beispielrechnung personeller Mindestbedarf
Anwendung alte zu neue Vorgaben

Altersgruppe	Fachkraftfaktor	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Betreuungsmittelwert	Zahl Kinder	Fachkraftstunden je Woche
3-6 Jahre	0,07	mehr als 35 bis unter 45 Stunden	42,5 Stunden	100	297,5[1)]

	alte Vorgaben	neue Vorgaben
+ 15 % zum Ausgleich von Ausfallzeiten (§ 25c Absatz 1 HKJGB a. F.)	44,6	–
+ 22 % zum Ausgleich von Ausfallzeiten (§ 25c Absatz 1 HKJGB n. F.)	–	65,5
+ 20 % für die Leitungstätigkeit (§ 25c Absatz 3 HKJGB n. F.)	–	59,5
Personeller Mindestbedarf in Fachkraftstunden je Woche	342,1	422,5
Personeller Mindestbedarf in Vollzeitäquivalenten	8,8	10,8
Personalaufwendungen[2)]	547.360 €	671.760 €
Mehraufwendungen durch Anwendung des neuen Mindestbedarfs	124.400 €	

146 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff., 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6483, S. 75 ff., 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 62 ff.

147 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2018, BGBl. 2018 I S. 2696

Um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und weiterzuentwickeln hat der Bund das „Gute-Kita-Gesetz“ beschlossen. Zur Umsetzung dieses Gesetzes und des mit dem Bund geschlossenen Vertrags hat das Land Hessen mit Wirkung zum 1. August 2020 Änderungen im HKJGB beschlossen. So wurde der Aufschlag zum Ausgleich von Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 Prozent auf 22 Prozent bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs erhöht und zusätzlich ein fester Zeitanteil für die Freistellung zur Leitungstätigkeit der Einrichtung in Höhe von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs im HKJGB verankert. Das Land hatte für die vollständige Umsetzung des erhöhten personellen Mindestbedarfs eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2022 festgesetzt, die im Dezember 2022 auf den 31. Juli 2024 sowie im Juli 2024 auf den 31. Juli 2026 verlängert wurde.

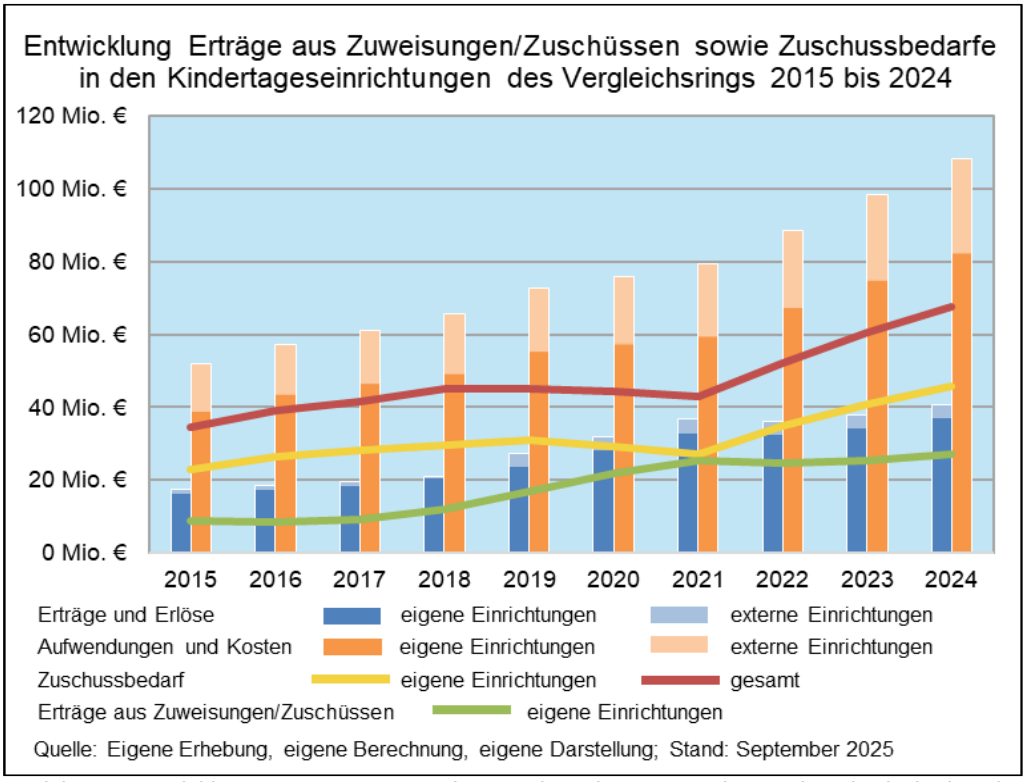
[1] Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert x Zahl Kinder = Fachkraftstunden je Woche:
0,07 x 42,5 h x 100 Kinder = 297,5 Fachkraftstunden
[2] Der Berechnung der Mehraufwendungen wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 62.200 Euro (Basis: TVöD SuE 2022/2024/2024b, S 8a Stufe 3) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).
Quelle: Eigene Berechnung; Stand: September 2025

Ansicht 39: Beispielrechnung personeller Mindestbedarf Anwendung alte zu neue Vorgaben

In der Beispielrechnung ergibt sich ein um 2,0 VZÄ höherer Personalbedarf, was einem rechnerischen Mehraufwand in Höhe von 124.400 Euro jährlich entspricht.

Nach dem Konnexitätsprinzip sind Kosten, die durch die Übertragung von Aufgaben vom Land auf die Kommunen entstehen, auch vom Land zu tragen. Dies soll verhindern, dass Kommunen durch neue Aufgaben in finanzielle Schwierigkeiten geraten.[148] Mit der Anpassung des HKJGB zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes wurden auch die Zuweisungen des Landes angepasst. Diese werden jedoch pauschal angesetzt und berücksichtigen beispielsweise weder die Entwicklung der Inflation noch die Tarifabschlüsse.

Ansicht 40 zeigt die kumulierten Erträge und Aufwendungen einschließlich interner Leistungsverrechnungen der Kommunen des Vergleichsrings, der sich daraus ergebende Zuschussbedarf für alle Kindertageseinrichtungen sowie die Entwicklung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für die eigenen Einrichtungen im Vergleichsring.



Ansicht 40: Entwicklung Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen sowie Zuschussbedarfe der Kindertageseinrichtungen des Vergleichsrings 2015 bis 2024

148 Artikel 137 Verfassung des Landes Hessen
(6) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Aus Ansicht 40 ist zu entnehmen, dass sich die Erträge und Erlöse (blaue Balken) von rund 17,6 Millionen Euro im Jahr 2015 auf rund 40,6 Millionen Euro im Jahr 2024 sowie die Aufwendungen und Kosten (orange Balken) von rund 52,0 Millionen Euro im Jahr 2015 auf rund 108,0 Millionen Euro im Jahr 2024 erhöhten. Der Zuschussbedarf gesamt (rote Linie) der Kommunen stieg von rund 34,4 Millionen Euro im Jahr 2015 auf rund 67,4 Millionen Euro im Jahr 2024 an.

Die Landesförderung für die Freistellung der Ü3-Kinder ab dem 1. August 2018 sowie die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes ab dem 1. August 2020 sind aus Ansicht 40 ab dem Jahr 2018 ablesbar. So stiegen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für die eigenen Einrichtungen (grün Linie) zwischen 2018 und 2021 um rund 112 Prozent an. Dies führte zu einem Rückgang des Zuschussbedarfs bei den eigenen Einrichtungen (gelbe Linie) um 8,0 Prozent im Zeitraum 2018 bis 2021.

Ab 2021 drehte sich das Bild und die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (grün Linie) blieben ebenso wie die Erträge und Erlöse insgesamt (blaue Balken) fast unverändert, während die Aufwendungen und Kosten (orange Balken) um rund 38 Prozent bei den eigenen Einrichtungen stiegen und damit zu einem Anstieg des Zuschussbedarfs bei den eigenen Einrichtungen (gelbe Linie) durch die Kommunen von 68,1 Prozent führte.

Mitursächlich für diese Entwicklung waren, neben der Anpassung der personellen Standards, auch die Inflationsrate sowie die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, die in Ansicht 41 für den Zeitraum 2015 bis 2024 gezeigt werden.

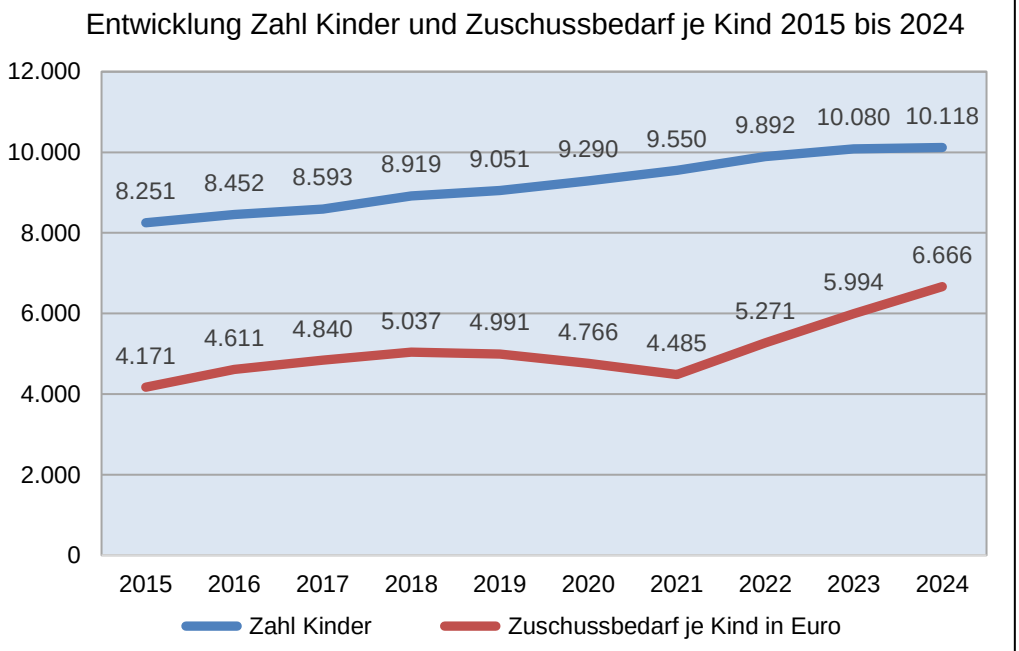
Entwicklung Inflationsrate und Tarifabschlüsse 2015 bis 2024										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Verbraucherpreisindex	0,5 %	0,5 %	1,5 %	1,8 %	1,4 %	0,5 %	3,1 %	6,9 %	5,9 %	2,2 %
Tarifabschluss TVöD SuE	2,4 %	2,4 %	2,35 %	3,11 %	3,02 %	1,03 %	1,4 %	1,8 %	0,0 % 2.560 €	200 € + 5,5 % + 440 €

Quelle: Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland – Lange Reihe ab 1948, Stand Juni 2025; Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Sozial- und Erziehungsdienst, zwischen 2015 und 2024 jeweils gültige Fassung; 2023 und 2024 Sonderzahlung in Summe 3.000 €; Eigene Darstellung

Ansicht 41: Entwicklung Inflationsrate und Tarifabschlüsse 2015 bis 2024

Während die Jahre 2015 bis 2021 von moderaten Inflationsraten und Tarifabschlüssen gekennzeichnet waren, lagen die Inflationsraten in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine bei 5,9 Prozent und 6,9 Prozent. Gleichzeitig wurden in den Jahren 2023 und 2024 mit der einmaligen steuer- und abgabenfreien Sonderzahlung von 3.000 Euro als Inflationsausgleich sowie der Tariferhöhung um 200 Euro sowie plus 5,5 Prozent vergleichsweise hohe Abschlüsse vereinbart. Bei den eigenen Kindertageseinrichtungen im Vergleichsring hatten die Personalaufwendungen kumuliert einen Anteil von 78,6 Prozent an den gesamten ordentlichen Aufwendungen und Kosten.

Ansicht 42 zeigt die Entwicklung der Zahl der Kinder in den Kindertageseinrichtungen[149] und Zuschussbedarfe je Kind im Vergleichsring der 252. Vergleichenden Prüfung für den Zeitraum 2015 bis 2024.



Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung, eigene Darstellung; Stand: September 2025

Ansicht 42: Entwicklung Zahl Kinder und Zuschussbedarf je Kind 2015 bis 2024

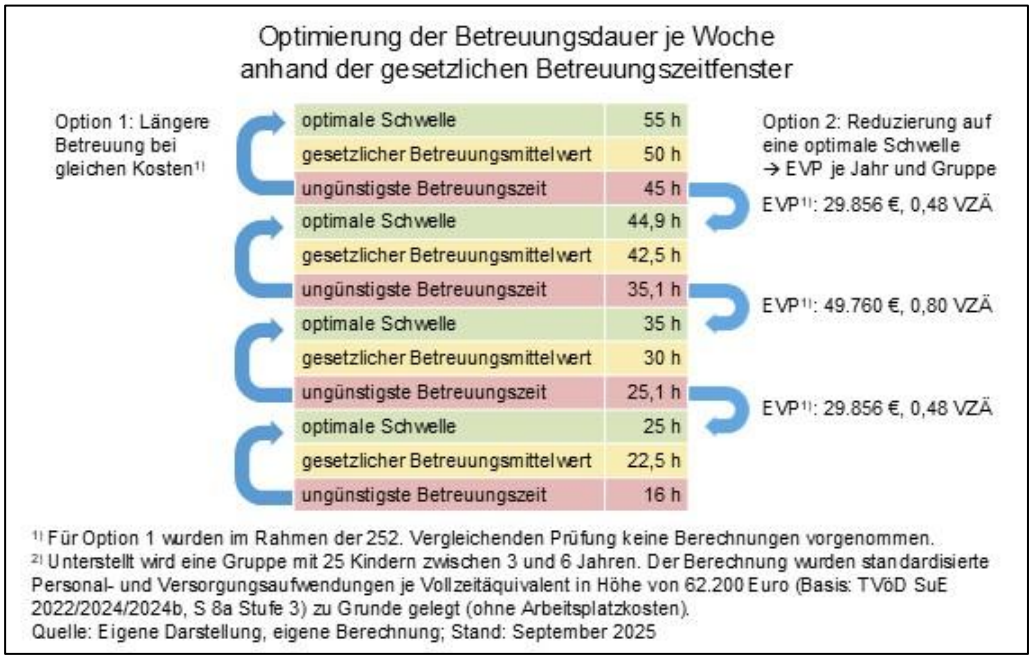
Wie Ansicht 42 zu entnehmen ist, stieg die Zahl der Kinder von 8.251 im Jahr 2015 kontinuierlich auf 10.118 im Jahr 2024 an. Wie bereits bei den kumulierten Zuschussbedarfen festgestellt, ging der Zuschussbedarf im Zeitraum 2018 bis

149 Hierbei wurde eine Vollauslastung der Kindertageseinrichtungen anhand der nach Betriebserlaubnissen jeweils maximal anwesenden Kindern angenommen.

2021 je Kind von 5.037 Euro ebenfalls zurück auf 4.485 Euro im Jahr 2021 (minus 11,0 Prozent) und stieg dann bis zum Jahr 2024 auf 6.666 Euro (plus 48,6 Prozent). Insgesamt stieg der Zuschussbedarf je Kind im Zeitraum 2015 bis 2024 um 59,8 Prozent an. Dies unterstreicht, unter welchem haushalterischen Kostendruck die Kommunen bei der Kindertagesbetreuung stehen.

Optimierung Betreuungszeiten Kindertageseinrichtungen

Das HKJGB[150] definiert für unterschiedliche Betreuungszeiträume feste Betreuungsmittelwerte, die den Fachkraftbedarf bestimmen. So wird für eine Betreuungszeit größer 25 Wochenstunden und kleiner gleich 35 Wochenstunden ein Betreuungsmittelwert für den Fachkrafteinsatz von 30 Wochenstunden vorgegeben. Bewegen sich die Kindertagesstätten in diesem beispielhaften Zeitfenster leicht über der unteren Grenze mit 26 Wochenstunden, so wäre es möglich, die Betreuungszeit ohne zusätzlichen Fachkräfteeinsatz auf die nächste Schwelle zu erhöhen (Option 1) und somit 35 Wochenstunden anzubieten. Alternativ könnte die tägliche Betreuungsdauer um 12 Minuten auf 25 Wochenstunden verringert werden. Durch diese Optimierung der Betreuungsdauer (Option 2) könnten am Beispiel einer Ü3-Gruppe 0,48 VZÄ an Fachkräften reduziert und damit ein Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 29.900 Euro im Jahr erreicht werden.



Ansicht 43: Optimierung der Betreuungsdauer je Woche anhand der gesetzlichen Betreuungszeitfenster

Im Rahmen der Prüfung hat die Überörtliche Prüfung die Betreuungszeiten aller Kinder zum Stichtag 1. März 2024 ausgewertet und soweit diese maximal zwei Stunden über der Obergrenze des darunterliegenden Betreuungszeitfensters (optimale Schwelle) lagen, auf die optimale Schwelle reduziert. Ansicht 44 zeigt die Ergebnisse im Vergleich.

150 Vgl. § 25c HKJGB

Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Optimierung der Betreuungszeiten

	von Reduktion betroffene Kinder	Anteil betroffene Kinder an Gesamtzahl	Mittelwert tägliche Betreuungs-zeitreduktion der betroffe-nen Kinder in Minuten	durch Reduktion weniger notwendige VZÄ	EVP durch Personal-einsparung (teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle)[1)] in Euro
Aßlar	0	0,0 %	0	0,0	k. E.
Biedenkopf	44	8,4 %	7	1,0	62.200
Braunfels	0	0,0 %	0	0,0	k. E.
Egelsbach	19	4,0 %	10	0,3	18.700
Fritzlar	180	33,5 %	13	4,9	304.800
Gladenbach	0	0,0 %	0	0,0	k. E.
Höchst i. Odw.	73	18,3 %	1	1,6	99.500
Hüttenberg	88	17,1 %	1	2,0	124.400
Kaufungen	32	6,3 %	15	1,2	74.600
Lohfelden	30	5,3 %	9	1,0	62.200
Lollar	183	45,5 %	12	3,9	242.600
Melsungen	108	16,0 %	1	2,3	143.100
Michelstadt	27	4,3 %	1	0,8	49.800
Reiskirchen	33	6,7 %	11	0,8	49.800
Solms	78	13,6 %	1	1,7	105.700
Wettenberg	0	0,0 %	0	0,0	k. E.
Summe	895			21,5	1.337.400

k. E. = kein Ergebnisverbesserungspotenzial
[1)] Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 62.200 Euro (Basis: TVöD SuE 2022/2024/2024b, S 8a Stufe 3) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten). Auf 100 Euro gerundet.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum Stichtag 1. März 2024

Ansicht 44: Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Optimierung der Betreuungszeiten

Zwölf Kommunen[151] wiesen Optimierungspotenziale auf. Im Mittel würde dies für die betroffenen Kinder zu einer täglichen Reduzierung zwischen 1 Minute und 15 Minuten führen. Rein rechnerisch könnten weitere rund 280 Kinder[152] zwischen 3 und 6 Jahren bei einem Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden je Woche zusätzlich betreut werden. Alternativ resultiert aus der Reduzierung ein

151 Biedenkopf, Egelsbach, Fritzlar, Höchst i. Odw., Hüttenberg, Kaufungen, Lohfelden, Lollar, Melsungen, Michelstadt, Reiskirchen, Solms

152 In die Berechnung flossen ausschließlich die reinen Personalaufwendungen anhand der standardisierten Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalente in Höhe von 62.200 Euro (Basis: TVöD SuE 2022/2024/2024b, S 8a Stufe 3; ohne Arbeitsplatzkosten). Angenommen wurden Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, bei einem Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden je Wochen, ohne Integrationskinder. Rechenweg: (Summe Mehrpersonal eigene Kindertageseinrichtungen in VZÄ x wöchentliche Fachkraftstunden (FKS) je VZÄ) / (Betreuungsmittelwert in Stunden x Fachkraftfaktor) = Zahl Kinder:
(21,5 VZÄ x 39 FKS/VZÄ) / (42,5 h x 0,07) = 282

rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial in Summe von rund 1,3 Millionen Euro.[153] Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, ihr Betreuungszeitmodell regelmäßig zu prüfen und zu optimieren.

Doppelte Meldungen von statistischen Daten der Kindertageseinrichtungen

Die Kommunen und externen Träger der Kindertageseinrichtungen melden nach §§ 98 ff. SGB VIII jährlich die Daten der Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März an die Hessische Kinder- und Jugendhilfestatistik des Hessisches Statistischen Landesamts (HSL). Daneben haben die Träger von Kindertageseinrichtungen jährlich einmal im Rahmen des § 47 SGB VIII i. V. m. §§ 18, 15 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 HKJGB die Daten der Kindertageseinrichtungen an das jeweils zuständige Jugendamt zu melden. Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII soll der staatlichen Aufsicht über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen dienen und sicherstellen, dass die personelle Ausstattung jederzeit den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Im Rahmen der 252. und 253. Vergleichenden Prüfung wurden die von den Landkreisen angeforderten Meldungen nach § 47 SGB VIII erhoben und ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass Art, Umfang und Form der übermittelten Daten erheblich voneinander abwichen.

Die Prüfung ergab, dass die Landkreise unterschiedliche Verfahren und Formate für die Meldungen nach § 47 SGB VIII verwendeten. Teilweise wurden Tabellenformate, teilweise PDF-Dateien übermittelt. Während beispielsweise einige Landkreise die Angaben nach Gruppen aufgliederten, meldeten andere die gesamte Kindertageseinrichtung als Einheit. Auch bei der Bezeichnung der Tätigkeiten und Funktionen der gemeldeten Zusatzkräfte bestanden erhebliche Unterschiede.

Es zeigte sich, dass alle Träger die Informationen, die an das HSL gemeldet wurden, auch in einer zweiten Meldung im Rahmen des § 47 SGB VIII an das zuständige Jugendamt übermittelten. Damit erfolgt in der Praxis eine Doppelmeldung derselben oder weitgehend identischen Daten in unterschiedlicher Form an unterschiedliche Stellen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den zuständigen Jugendämtern gemeinsam mit den Kommunen zu prüfen, ob die Meldungen nach § 47 SGB VIII mit den Datenerhebungen der Hessischen Kinder- und Jugendhilfestatistik technisch verknüpft werden können, um Doppelmeldungen zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Dazu bietet sich ein landesweit einheitliches, nach Möglichkeit automatisiertes Meldeverfahren an. Dieses sollte ein standardisiertes Format, eine klare Struktur, verbindliche Definitionen sowie einen einheitlichen Stichtag enthalten. Dies würde die Datenqualität, Vergleichbarkeit und Auswertbarkeit verbessern sowie zum Bürokratieabbau beitragen.

Gebührenkalkulation Wasser und Abwasser

Ein Erfolgsfaktor, um den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind kostendeckende Gebührenhaushalte.[154] Nach dem im Kommunalabgabengesetz (KAG)

153 Rechenweg: Ermittlung der Kinder mit zwei Stunden Abweichung zur Randzeit; Verschiebung dieser Kinder in den nächstniedrigeren Betreuungsmittelwert und individuelle Berechnung des personellen Mindestbedarfs nach den Vorgaben des HKJGB. Die sich ergebende Differenz beim personellen Mindestbedarf in VZÄ wird anhand der standardisierten Personal- und Versorgungsaufwendungen je VZÄ in Höhe von 62.200 Euro (Basis: TVöD SuE 2022/2024/2024b, S 8a Stufe 3; ohne Arbeitsplatzkosten) multipliziert: 21,5 VZÄ x 62.200 Euro/VZÄ = 1.337.400 Euro.

154 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 130 ff.

festgeschriebenen Kostendeckungsgebot (§ 10 Absatz 1 KAG[155]) soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 10 Absatz 2 Satz 2 KAG[155]).

Erwirtschaftete Unterdeckungen sollen und Überdeckungen müssen innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden (§ 10 Absatz 2 Satz 7 KAG[155]). Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren (§ 10 Absatz 2 Satz 1 KAG[155]).

Die folgenden Ansichten zeigen, ob die letzten erstellten Vorkalkulationen für die Wassergebühren (Ansicht 45) und die Abwassergebühren (Ansicht 46) des Prüfungszeitraums den vorgenannten Kriterien entsprachen.

Gebührenvorkalkulationen Wasser und geprüfte Komponenten im Vergleich

	Komponenten der Kalkulation[1)]									
	Aßlar	Braunfels	Höchst i. Odw.	Kaufungen	Lohfelden	Lollar[2)]	Melsungen	Reiskirchen	Solms	Wettenberg
Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓
Angemessene Abschreibungen	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	●
Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	●	✓
Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	✓	✓	✓	✓	–	●	–	–	✓	✓
Berücksichtigung des kommunalen Löschwasseranteils	✓	✓	✓	✓	●	●	●	✓	✓	✓
Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	✓	✓	✓	✓	⊘	●	✓	✓	✓	✓
Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	●
Angabe der kalkulierten Gebührensätze	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓
Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	●
Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	●

155 § 10 KAG – Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenvorkalkulationen Wasser und geprüfte Komponenten im Vergleich

	Komponenten der Kalkulation[1]									
	Aßlar	Braunfels	Höchst i. Odw.	Kaufungen	Lohfelden	Lollar[2]	Melsungen	Reiskirchen	Solms	Wettenberg
Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	✓	–	✓	✓	●	●	●	✓	✓	●

und ● = nein, und ✓ = ja, und ⦸ = teilweise erfüllt, und – = nicht anwendbar
Mit Ausnahme von Höchst i. Odw. wurde die Wasserversorgung durch Eigenbetriebe, privatrechtliche Unternehmen oder Verbände sichergestellt.
Die zuständige Wasserversorgungsunternehmen in Biedenkopf, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Hüttenberg und Michelstadt hatten keine Kalkulation nach dem KAG vorzunehmen, sondern unterlagen dem Preisrecht, daher wurde auf die Darstellung verzichtet.
[1] Die einzelnen Komponenten wurde anhand der letzten Kalkulationen im Prüfungszeitraum bewertet.
[2] Kalkulationen wurden nicht vorgelegt.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2025

Ansicht 45: Gebührenvorkalkulationen Wasser und geprüfte Komponenten im Vergleich

Gebührenvorkalkulationen Abwasser und geprüfte Komponenten im Vergleich

	Komponenten der Kalkulation[1]															
	Aßlar	Biedenkopf	Braunfels	Egelsbach[2]	Fritzlar	Gladenbach	Höchst i. Odw.	Hüttenberg	Kaufungen	Lohfelden	Lollar[3]	Melsungen	Michelstadt	Reiskirchen	Solms	Wettenberg
Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓
Angemessene Abschreibungen	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	●
Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	●	✓
Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	✓	✓	✓	●	✓	–	✓	✓	✓	✓	●	–	✓	–	✓	✓
Berücksichtigung des kommunalen Straßenentwässerungsanteils	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	✓
Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	⦸	●	✓	✓	✓	✓	✓
Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	●
Angabe der kalkulierten Gebührensätze	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	⦸	✓	✓	✓	✓
Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	●
Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	●
Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	✓	●	✓	–	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	–	✓	✓	●

und ● = nein, und ✓ = ja, und ⦸ = teilweise erfüllt, und – = nicht anwendbar
[1] Die einzelnen Komponenten wurde anhand der letzten Kalkulationen im Prüfungszeitraum bewertet.
[2] Keine Kalkulationen erstellt
[3] Kalkulationen wurden nicht vorgelegt.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2025

Ansicht 46: Gebührenvorkalkulationen Abwasser und geprüfte Komponenten im Vergleich

In neun Kommunen[156] lagen Vorkalkulationen vor, die alle von der Überörtlichen Prüfung untersuchten Komponenten beinhalteten. Egelsbach hatte keine Vorkalkulationen erstellt und der für Lollar zuständige Zweckverband verweigerte die Vorlage der Vorkalkulationen. In den übrigen fünf Kommunen[157] wiesen die Vorkalkulationen Defizite auf.

Seit 2014 keine Kalkulationen für die Abwassergebühren in Egelsbach

Im Prüfungszeitraum hatte die Gemeinde Egelsbach keine Vor- und Nachkalkulationen für die Abwassergebühren erstellt. Die Gebühren waren zuletzt zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühren im Jahr 2014 in der Entwässerungssatzung angepasst worden und seither unverändert. Die Haushaltspläne von Egelsbach wiesen für den Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung im Jahr 2020 einen Überschuss sowie in den Jahren 2021 bis 2025 jährlich steigende Fehlbeträge aus. Auf die fehlenden Gebührenkalkulationen hatte die Überörtliche Prüfung bereits im Schlussbericht der 203. Vergleichenden Prüfung im Jahr 2018 hingewiesen.

Egelsbach kam ihrer Verpflichtung zur Vor- und Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr nach KAG in keinem Jahr des Prüfungszeitraums nach. Die erhobenen Gebührensätze entsprachen nicht den Vorgaben des KAG. Dies war nicht rechtmäßig.

Der Prüfungsbericht des letzten geprüften Jahresabschluss 2020 enthielt keine besondere Prüfung der Gebührenhaushalte. In den Genehmigungsverfügungen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 des RP Darmstadt wurde lediglich allgemein auf das Kostendeckungsgebot hingewiesen. Die Genehmigungsverfügung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2025 enthielt, trotz geplantem Fehlbetrag, keine Hinweise. Durch die fehlenden Kalkulationen kann Egelsbach die Rechtmäßigkeit der Gebühren nicht nachweisen. Dies kann zu Widersprüchen und zum Ausfall von Gebühren führen.

Zweckverband Lollar-Stauffenberg verweigerte Kalkulationen vorzulegen

Die Zuständigkeit und Gebührenhoheit für die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung der Stadt Lollar lagen beim Zweckverband Lollar-Staufenberg. Der Zweckverband verweigerte die Vorlage der Vorkalkulationen gegenüber der Überörtlichen Prüfung mit der Begründung, dass diese nur in einem Tabellenkalkulationsprogramm vorlägen, die mit vielen Verknüpfungen versehen seien. Nach dem KAG sind die Gebührenpflichtigen berechtigt, in die Kostenrechnung und die Gebührenkalkulation Einsicht zu nehmen.[158] Vorkalkulationen sind so zu gestalten, dass sie ohne Zuhilfenahme weiterer Unterlagen nachvollziehbar sind. Auch hier besteht ein erhöhtes Risiko von Widersprüchen, wenn der Zweckverband Einsichtsersuchen der Gebührenpflichtigen nicht nachkommt.

156 Aßlar, Braunfels, Fritzlar, Gladenbach, Höchst i. Odw., Hüttenberg, Kaufungen, Michelstadt, Reiskirchen, Solms

157 Biedenkopf, Lohfelden, Melsungen, Solms, Wettenberg

158 § 10 KAG – Benutzungsgebühren

(7) Die Gebührenpflichtigen grundstücksbezogener Benutzungsgebühren sind berechtigt, in die Kostenrechnung und die Gebührenkalkulation Einsicht zu nehmen. § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die in Satz 1 genannten Gebührenpflichtigen Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

Nach den Vorgaben des KAG sollen die Kommunen bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigen.[159] Bei der 252. Vergleichenden Prüfung lag die Bandbreite des Zinssatzes der kalkulatorischen Verzinsung zwischen 2,5 Prozent und 5,0 Prozent. Die Überörtliche Prüfung bewertet Zinssätze unter 3,0 Prozent als aktuell nicht angemessen im Sinne des KAG.[160]

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Aufsichtsbehörden, in den Gebührenhaushalten zu prüfen, ob

- für jedes Jahr Vor- und Nachkalkulationen erstellt wurden,
- die vorgenannten Komponenten in den Kalkulationen enthalten sind und
- das Kostendeckungsgebot nach § 10 KAG in Haushaltsplanung und Jahresabschluss eingehalten wird.

159 Vgl. 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 139 f.

160 Vgl. 235. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023 (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 161 f.

5.4 Vertrags- und Versicherungsmanagement

Allgemeines Vertragsmanagement

Das Vertragsmanagement in der öffentlichen Verwaltung verfolgt die Ziele

- öffentliche Mittel im Sinne des Gebots der Wirtschaftlichkeit effizient zu nutzen,
- finanzielle, rechtliche und steuerliche Risiken zu steuern und zu vermeiden sowie
- Wissen über Verträge und Vertragspartner strukturiert bereitzustellen.

Das Vertragsmanagement stellt für Kommunen ein zentrales Controllinginstrument dar. Es dient der systematischen Steuerung, Überwachung und Bewertung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen. Dadurch werden Risiken transparenter, Steuerungspotenziale erkennbar und die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel unterstützt. Zudem können Genehmigung und Freigabe der zu den Verträgen zugehörigen Rechnungen weiter standardisiert werden, was langfristig zu reduziertem Arbeitsaufwand führen kann.

In kleineren Kommunen ist die Organisation häufig dezentral gewachsen und überschaubar. Dennoch bietet eine zentrale Bündelung der Verträge erhebliche Vorteile, insbesondere durch einheitliche Standards. Mit zunehmender Größe der Kommune steigt die Zahl und Komplexität der Verträge deutlich an. In diesen Fällen wird eine zentrale Organisation des Vertragsmanagements umso wichtiger, um Transparenz zu gewährleisten, Vergleichbarkeit herzustellen und ein wirksames Controlling sicherzustellen. Unabhängig von der Größe der Kommune trägt ein zentral gebündeltes Vertragsmanagement somit wesentlich dazu bei, Verträge übersichtlich zu erfassen, gezielt zu steuern und wirtschaftlicher zu gestalten. Schließlich kann die Einführung eines Vertragsmanagements als logische Konsequenz aus den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der HGO geschlossen werden.[161]

Vor diesem Hintergrund untersuchte die Überörtliche Prüfung, ob die Kommunen die allgemeinen Hinweise der 214. Vergleichenden Prüfung „Vertragsmanagement“[162] aufgegriffen hatten. Die Überörtliche Prüfung erhob im Rahmen einer Aufbauprüfung, ob die Kommunen ein Vertragsmanagement eingerichtet hatten. Dabei wurde untersucht, ob und in welcher Form ein Vertragsregister vorhanden war, welche Vertragsarten und Informationen darin erfasst waren sowie ob eine Richtlinie für das Vertragsmanagement existierte. Zusätzlich wurden durch Interviews mit den zuständigen Sachbearbeitenden weitere allgemeine Regelungen geprüft.[163]

Ansicht 47 zeigt die Ergebnisse der Aufbauprüfung zum Vertragsmanagement im Vergleich.

161 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze
(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. […]

162 214. Vergleichende Prüfung „Vertragsmanagement“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 268 ff.

163 War ein Verantwortlicher für die zentrale Verwaltung von Verträgen benannt; wurde das Register regelmäßig gepflegt, aktualisiert und überwacht; bestand eine turnusmäßige Abstimmung zwischen dem zentralen Vertragsmanagement und den Fachbereichen; war ein Wiedervorlage-System für vertraglich vereinbarte Fristen vorhanden; wurden standardisierte Musterverträge verwendet; wurden bei der Verhandlung von Verträgen Checklisten angewendet; bestanden Vorgaben, ab wann eine juristische Prüfung der Verträge durch interne oder externe Sachverständige durchzuführen war.

Wesentliche Informationen zum Vertragsmanagement im Vergleich

	Vertragsregister					Vertragsmanagementrichtlinie vorhanden	weitere allgemeine Regelungen[4]
	vorhanden (ja/nein)	Form des Registers[1]	enthaltene Vertragsarten[2]	enthaltene Informationen[3]	Summe enthaltene Komponenten		
Aßlar	⦸	Programm	5/5	10/10	15/15	○	1/7
Biedenkopf	✓	Programm	5/5	7/10	12/15	●	1/7
Braunfels	✓	Tabelle	5/5	6/10	11/15	●	3/7
Egelsbach	○	●	●	●	●	●	0/7
Fritzlar	○	●	●	●	●	●	0/7
Gladenbach	●	●	●	●	●	●	0/7
Höchst i. Odw.	●	●	●	●	●	●	0/7
Hüttenberg	○	●	●	●	●	●	2/7
Kaufungen	⦸	Text	●	●	●	⦸	3/7
Lohfelden	○	●	●	●	●	●	0/7
Lollar	●	●	●	●	●	●	0/7
Melsungen	✓	Tabelle	5/5	9/10	14/15	✓	4/7
Michelstadt	●	●	●	●	●	●	0/7
Reiskirchen	○	●	●	●	●	○	0/7
Solms	✓	Programm	3/5	9/10	12/15	●	1/7
Wettenberg	○	●	●	●	●	●	0/7

und ✓ = vorhanden; und ● = nicht vorhanden,
und ⦸ = teilweise vorhanden, und ○ = geplant

[1] „Programm“ bedeutet, dass eine spezielle Vertragsmanagementsoftware, bei „Tabelle“ ein Tabellenkalkulationsprogramm und bei „Text" ein Textverarbeitungsprogramm eingesetzt wurde.

[2] Es wurde geprüft, ob im Vertragsregister nach den Vertragsarten Finanzen, Leistungen, Sachen, Nutzung und sonstige Vertragsarten unterschieden wurde.

[3] Es wurde geprüft, ob Informationen zu Vertragsbeginn, Vertragsende, Kündigungsfrist, Verlängerung-/Kündigungsoptionen, zuständiger Fachbereich, Vertragsart, Vertragspartner, Vertragsvolumen, Vertragsgegenstand, Zustimmung der Gremien im Vertragsregister angegeben waren.

[4] War ein Verantwortlicher für die zentrale Verwaltung von Verträgen benannt; wurde das Register regelmäßig gepflegt, aktualisiert und überwacht; bestand eine turnusmäßige Abstimmung zwischen dem zentralen Vertragsmanagement und den Fachbereichen; war ein zentrales Wiedervorlage-System für vertraglich vereinbarte Fristen vorhanden; wurden standardisierte Musterverträge verwendet; wurden bei der Verhandlung von Verträgen Checklisten angewendet; bestanden Vorgaben, ab wann eine juristische Prüfung der Verträge durch interne oder externe Sachverständige durchzuführen war.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2025

Ansicht 47: Wesentliche Informationen zum Vertragsmanagement im Vergleich

Vier Kommunen[164] hatten ein Vertragsregister erstellt. Bei zwei Kommunen[165] lag ein Vertragsregister in Teilbereichen vor.[166] Sechs Kommunen[167] planten, ein Vertragsregister einzurichten. Vier Kommunen[168] hatten kein Vertragsregister und planten auch nicht dessen Aufbau. Aßlar, Biedenkopf und Solms bildeten das Vertragsregister über eine spezielle Vertragsmanagementsoftware ab,

164 Biedenkopf, Braunfels, Melsungen, Solms

165 Aßlar, Kaufungen

166 Aßlar hatte das Vertragsregister bereits teilweise in der Software erfasst. Aufgrund technischer Probleme des Anbieters konnte die Software zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung jedoch nicht verwendet werden. In Kaufungen bestand das Vertragsregister aus einer Auflistung der einzelnen Verträge.

167 Egelsbach, Fritzlar, Hüttenberg, Lohfelden, Reiskirchen, Wettenberg

168 Gladenbach, Höchst i. Odw., Lollar, Michelstadt

Braunfels und Melsungen über ein Tabellenkalkulationsprogramm sowie Kaufungen über ein Textverarbeitungsprogramm. Nur Melsungen hatte eine Vertragsmanagementrichtlinie zum Vertragsmanagement erstellt. In Kaufungen bestand eine allgemeine Anweisung zum Umgang mit Verträgen. Aßlar und Reiskirchen planten eine Richtlinie zu erstellen.

Um das Ziel des wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel im Rahmen von Verträgen sicherzustellen, finanzielle und rechtliche Risiken aktiv zu steuern sowie Wissen über Vertragsarten und Vertragspartner zusammenzufassen, empfiehlt die Überörtliche Prüfung allen Kommunen, ein zentrales Vertragsmanagement einzurichten und ein Vertragsregister zu führen. In einer Vertragsmanagementrichtlinie sollten Regelungen festgelegt werden, die darauf abzielen, die Mitarbeitenden zur konsequenten Unterstützung des zentralen Vertragsmanagements zu verpflichten. Im Anhang[169] hat die Überörtliche Prüfung die zentralen Bestandteile einer Vertragsmanagementrichtlinie und eines Vertragsregisters zusammengefasst.

Versicherungsmanagement

Das Versicherungsmanagement ist ein besonderer Teil des Vertragsmanagements und organisatorisch in dieses eingebunden. Es gehört zum Risikomanagement und dient dem Schutz des kommunalen Vermögens (Vermeidung von Doppel-, Über- und Unterversicherung). Darüber hinaus sind das haftungsrechtliche Risiko der Kommune sowie das damit verbundene persönliche haftungs- und strafrechtliche Risiko von Amts- und Mandatsträgern sowie Verwaltungsmitarbeitenden zu berücksichtigen. Die Risiken sind zu bewerten und zu entscheiden, ob sie durch eine Versicherung minimiert oder zumindest reduziert werden können. Die Überörtliche Prüfung hat die bestehenden wesentlichen Versicherungsverträge erhoben. Ansicht 48 zeigt die Ergebnisse der Erhebung im Vergleich.

Wesentliche Versicherungen 2024 im Vergleich

	Haftpflicht-versicherung	Sach-versicherung		Maschinen-versicherung		Elektronik-versicherung		Rechtschutz-versicherung	Vermögeneigen-schadenversicherung	Beihilfeablöse-versicherung
		vorhanden ja/nein	Kristall-Konzept	vorhanden ja/nein	Zeitwert oder Neuwert	vorhanden ja/nein	Pauschale Versicherung			
Aßlar	✓	✓	✓	✓	Zeit	✓	✓	✓	✓	●
Biedenkopf	✓	✓	●	●	●	✓	●	✓	✓	●
Braunfels	✓	✓	✓	✓	Zeit	✓	✓	✓	✓	●
Egelsbach	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	●
Fritzlar	✓	✓	✓	✓	Neu	✓	●	✓	✓	●
Gladenbach	✓	✓	✓	●	●	✓	●	✓	✓	●
Höchst i. Odw.	✓	✓	✓	●	●	✓	●	✓	✓	✓
Hüttenberg	✓	✓	●	✓	Neu	✓	✓	✓	✓	✓
Kaufungen	✓	✓	✓	●	●	✓	●	✓	✓	✓
Lohfelden	✓	✓	●	✓	Neu	●	●	✓	✓	●
Lollar	✓	✓	✓	●	●	●	●	✓	✓	●
Melsungen	✓	✓	✓	●	●	●	●	✓	✓	●
Michelstadt	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	●
Reiskirchen	✓	✓	✓	✓	Neu	✓	✓	✓	✓	●

169 Siehe Anhang 3: Zentrale Bestandteile einer Vertragsmanagementrichtlinie und eines Vertragsregisters

Wesentliche Versicherungen 2024 im Vergleich

	Haftpflicht-versicherung	Sach-versicherung		Maschinen-versicherung		Elektronik-versicherung		Rechtschutz-versicherung	Vermögeneigen-schadenversicherung	Beihilfeablöse-versicherung
		vorhanden ja/nein	Kristall-Konzept	vorhanden ja/nein	Zeitwert oder Neuwert	vorhanden ja/nein	Pauschale Versicherung			
Solms	✓	✓	✓	✓	Neu	✓	✓	✓	✓	✓
Wettenberg	✓	✓	✓	✓	Neu	✓	✓	✓	●	✓

und ✓ = vorhanden; und ● = nicht vorhanden
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2025

Ansicht 48: Wesentliche Versicherungen 2024 im Vergleich

Nachfolgend werden die Ergebnisse und Empfehlungen der einzelnen Versicherungen zusammengefasst.

Haftpflicht-versicherung

Alle geprüften Kommunen hatten ihre Haftpflichtversicherung beim Gemeindeversicherungsverband abgeschlossen. Unterschiede in den gezahlten Prämien ergaben sich im Wesentlichen aus der Mitversicherung weiterer Risiken, die nicht bei allen Kommunen – zumindest nicht im gleichen Umfang – vorhanden waren, beispielsweise:

- Versicherung von Umweltrisiken aus stillgelegten Hausmülldeponien,
- Versicherung von Sachschäden bei Feuerwehrleuten, die während des Dienstes entstehen,
- Versicherung von Haftpflichtschäden aus der Wasserversorgung bei einem überdurchschnittlich langen Wassernetz.

Der Gemeindeversicherungsverband berücksichtigt bei der kommunalen Haftpflichtversicherung speziell kommunale Risikointeressen. Der Verband ist laut Satzung nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet. Das Deckungskonzept der kommunalen Haftpflichtversicherung wird den Risikointeressen der Körperschaften gerecht. Aufgrund der unbegrenzten Grunddeckungssummen sind die Prämiensätze als vorteilhaft zu bezeichnen. Alle Körperschaften verfügten über eine angemessene (risikogerechte) Haftpflichtversicherung.

Sachversicherung

Alle Kommunen des Vergleichs hatten für ihre Immobilien und Mobilien (bewegliche Vermögenswerte) Sachversicherungen abgeschlossen. Dabei wurden die Immobilien vor allem gegen die Gefahren durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und die Mobilien gegen die gleichen Gefahren und darüber hinaus gegen die Gefahr von Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus versichert.

Elementarversicherung

Aufgrund sich mehrender Starkregenereignisse regte die Überörtliche Prüfung bereits in der Vergangenheit[170] an, den Einschluss von Elementarereignissen zu erwägen. Weitere Elementargefahren sind beispielsweise Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck und Erdbeben, die als Baustein „Elementar“ in die Sachversicherung eingeschlossen werden können.

170 Vgl. 214. Vergleichende Prüfung „Vertragsmanagement“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 268 ff.

Des Weiteren empfiehlt die Überörtliche Prüfung, die Höchstentschädigung je Schaden zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. So hatten Aßlar und Wettenberg im Jahr 2024 die Höchstentschädigungssumme von 1,0 Millionen Euro auf 5,0 Millionen Euro angehoben.

Sachversicherung KRISTALL-Konzept

Von den 16 Kommunen hatten 13[171] das sogenannte KRISTALL-Konzept bei der Sachversicherung abgeschlossen. Dabei handelt es sich um Versicherungsbedingungen, die ohne Versicherungssummen auskommen. Wird Versicherungsschutz für eine Gefahr (beispielsweise Feuer) abgeschlossen, gelten alle eingeschlossenen Gebäude und Inhalte zum Neuwert gegen diese Gefahr versichert. Dies schließt einerseits die Gefahr einer Unterversicherung aus, führt andererseits aber dazu, dass die Prämie nicht vergleichbar ist.

Lohfelden hatte in der Vergangenheit das „KRISTALL-Konzept“ vereinbart und entschieden, für die Sachversicherung einen Marktvergleich anzustellen. Seitdem führt die Gemeinde regelmäßig Ausschreibungen für die Sachversicherungen durch.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die Sachversicherungssummen für Mobilien und Immobilien regelmäßig zu aktualisieren, auch dann, wenn die Körperschaft das „KRISTALL-Konzept“ vereinbart hat und daher für diese Versicherung an sich keine Versicherungssummen benötigt. Um auf dem Versicherungsmarkt einen Prämienvergleich erstellen zu können und somit wirtschaftlichere Alternativen zu überprüfen, ist der eigene Überblick über die aktuellen Versicherungssummen notwendig.

Maschinenversicherung

Bei der Maschinenversicherung werden unvorhergesehen eintretende Schäden, die mit dem Betrieb zusammenhängen, versichert. Der Versicherungsumfang der Maschinenversicherung erstreckt sich beispielsweise auf Maschinenschäden durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder Ähnlichem. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzleistung regelmäßig durch den Zeitwert der versicherten Anlagen begrenzt wird. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert der Anlage, gilt der Schaden als Totalschaden und der Versicherer entschädigt mindestens bis zur Höhe des Zeitwerts.

Je nach Wert der Maschinen stellt die Beschädigung oder Zerstörung von Maschinen ein mittleres bis großes Risiko dar. Der Abschluss einer Versicherung ist daher für ausgewählte Maschinen sinnvoll. Da bei der Maschinenversicherung nach Zeitwert entschädigt wird, ist das Alter/der Restwert der versicherten Anlagen zu berücksichtigen. Abgeschriebene Maschinen sind daher eher nicht zu versichern, neuere aufgrund des höheren Zeitwerts sind eher zu versichern.[172] Alternativ besteht die Möglichkeit, Maschinen zum Neuwert zu versichern. Hier wird, ausgehend vom ursprünglichen Anschaffungspreis, die Versicherungssumme anhand von Faktoren auf das aktuelle Jahr hochgerechnet. Von den in die Prüfung einbezogenen Kommunen hatten acht eine Maschinenversicherung abgeschlossen. Aßlar und Braunfels setzten dabei auf Zeitwert-Versicherungen, während Fritzlar, Hüttenberg, Lohfelden, Reiskirchen, Solms und Wettenberg die Maschinen zum Neuwert versicherten.[173]

171 Aßlar, Braunfels, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach Höchst i. Odw., Kaufungen, Lollar, Melsungen, Michelstadt, Reiskirchen, Solms, Wettenberg

172 Ein zentrales Vertragsmanagement unterstützt die sachgerechte Entscheidung über Abschluss, Fortführung oder Beendigung von Maschinenversicherungen.

173 Vgl. Ansicht 48 auf S. 25

Zu den Maschinenversicherungen empfiehlt die Überörtliche Prüfung, die Versicherungssummen laufend zu kontrollieren und für den Fall eines Totalschadens eine Ersatzleistung zu vereinbaren, die sich prozentual am Neuwert der Maschine orientiert.

Elektronik-versicherung

Die Elektronikversicherung versichert alle Schäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse, sofern die Ereignisse nicht explizit ausgeschlossen sind (Allgefahrenversicherung).[174] Bei der Auswahl der zu versichernden Anlagen und Geräte bei der Elektronikversicherung ist, aufgrund der nicht unerheblichen Kosten, eine besondere Risikoanalyse erforderlich. Fernsprech-, EDV-, Fernwirkanlagen, Funkstationen und dergleichen gehören nach allgemeiner Auffassung zu den versicherungswürdigen Geräten. Bei Einschluss von Büroeinrichtungen und Geräten (beispielsweise Computern nebst Zubehör, Mobiltelefonen, Zeiterfassungs- und Alarmanlagen) sollte eine Risikoabwägung hinsichtlich der Versicherungswürdigkeit vorgenommen werden.

In 13[175] der untersuchten Körperschaften wurden ausgewählte Geräte bzw. Anlagen versichert. Acht[176] dieser Körperschaften hatten elektronische Geräte und Anlagen der Verwaltung pauschal versichert. Die Prämiensätze der Vergleichskörperschaften fielen je nach Umfang und Gegenstand unterschiedlich aus.

Die 252. Vergleichende Prüfung bestätigte die Ergebnisse der 214. Vergleichenden Prüfung, dass hohe Prämiensätze dann anfielen, wenn Geschwindigkeitsmessanlagen, Schrankenanlagen oder Funkgeräte der Feuerwehr (mit-) versichert waren. So hatte beispielsweise Kaufungen mit dem höchsten Prämiensatz eine Geschwindigkeitsmessanlage sowie die Funkgeräte der Feuerwehr und Höchst i. Odw. mit dem zweithöchsten Prämiensatz im Wesentlichen die Funkgeräte der Feuerwehr mitversichert. Dies lag vor allem daran, dass aus Sicht der Versicherer diese Geräte/Anlagen einer erhöhten Gefahr durch weitere Naturgewalten, Transport oder Beschädigungen seitens Dritter ausgesetzt sind.

Die pauschale Elektronikversicherung für sämtliche Geräte der Bürotechnik oder EDV der Verwaltung ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu empfehlen, da dies zu hohen Versicherungsprämien führt. Hier können durch die hohe Zahl von Einzelgeräten, die für sich gesehen nicht versicherungswürdig wären, hohe Gesamtversicherungssummen zustande kommen, die dann auch zu unerwünscht hohen Versicherungsprämien führen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, eine spezifische Auswahl der versicherungswürdigen Geräte und Anlagen vorzunehmen. Dabei erscheinen beispielsweise Geschwindigkeitsmessanlagen und Photovoltaikanlagen in der Regel durchaus versicherungswürdig.

Cyber-Versicherung

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung werden auch Kommunen vermehrt zum Ziel von Cyberangriffen, die ein größeres Risiko darstellen. Mit einer Cyber-Versicherung können Ansprüche Dritter, Eigenschäden sowie Kostenpositionen gedeckt werden, die sich beispielsweise aufgrund von Schäden durch Computerviren, Trojanern, Hackerangriffen oder Datenverlusten ergeben.

174 Beispielhaft versichert sind Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, Höhere Gewalt, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

175 Aßlar, Biedenkopf, Braunfels, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Höchst i. Odw., Hüttenberg, Kaufungen, Michelstadt, Reiskirchen, Solms, Wettenberg

176 Aßlar, Braunfels, Egelsbach, Hüttenberg, Michelstadt, Reiskirchen, Solms, Wettenberg

Sechs der geprüften Kommunen[177] hatten eine spezielle Cyber-Versicherung abgeschlossen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, sich mit der Gesamtschadenproblematik von Cyberangriffen auseinanderzusetzen. Hierbei sollte zunächst die konkreten Risikosituation eingeschätzt werden. Auf Grundlage einer solchen Risikoanalyse sollte eine Entscheidung zur Cyber-Versicherung getroffen und dokumentiert werden.

Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten, die sich bei einem Rechtsstreit durch Gebühren für Anwälte, Gericht, Zeugen und Sachverständige ergeben. Dabei werden Rechtschutzversicherungen immer für näher bestimmte Rechtsgebiete abgeschlossen, beispielsweise Strafrecht, Verkehrsrecht, Mietrecht oder Arbeitsrecht.

Der Abschluss einer Strafrechtsschutzversicherung war bei den kommunalen Körperschaften üblich. Auf den Abschluss weiterer betrieblicher Rechtsschutzversicherungen wurde dagegen überwiegend verzichtet.

Alle Kommunen hatten eine Strafrechtsschutzversicherung bei demselben Rechtsschutzversicherer mit einer Versicherungssumme von 2,0 Millionen Euro abgeschlossen. Unterschiede bei den Prämien ergaben sich bei fünf Kommunen[178] durch den Abschluss einer zusätzlichen Verkehrsrechtsschutzversicherung. Insgesamt verfügten die Kommunen damit über einen dem Risiko angemessenen Strafrechtsschutz.

Vermögenseigenschadenversicherung

Die Vermögenseigenschadenversicherung für Kommunen ist ein üblicher Bestandteil kommunaler Risikovorsorge. Die Vermögenseigenschadendeckung bietet Schutz vor Vermögensschäden, die u. a. durch Bedienstete entstehen. Versichert sind direkte Vermögensschäden durch vorsätzliche oder fahrlässige Dienstpflichtverletzungen sowie schuldlose Ereignisse. Die Deckungssummen werden von den Kommunen selbst festgelegt und liegen zwischen 50.000 Euro und maximal 500.000 Euro.

Von den 16 Kommunen hatten 15 eine Vermögenseigenschadenversicherung bei demselben Kommunalversicherer abgeschlossen. Nur Wettenberg hatte keine Vermögenseigenschadenversicherung abgeschlossen, versicherte sich jedoch ab dem 1. Januar 2026. Die Kommunen hatten Deckungssummen zwischen 50.000 Euro und 250.000 Euro vereinbart.

Die Überörtliche Prüfung hatte in der Vergangenheit festgestellt, dass die Schadenquoten der Vermögenseigenschadenversicherung im Durchschnitt gering ausfielen. Die gezahlten Prämiensätze waren hoch, was zu dem Schluss führte, dass aus diesem Grund die Wirtschaftlichkeit anhand der Schadensquoten der Vermögenseigenschadenversicherung allgemein zu hinterfragen ist.

Beihilfeablöseversicherung

Durch die Beihilfeablöseversicherung können Kommunen Beihilfe-Aufwendungen[179] auf einen Versicherer übertragen und dadurch die Risiken aus unerwarteten Beihilfefällen minimieren.

177 Zur Vermeidung möglicher Risiken für die IT-Sicherheit wird auf die vergleichende Darstellung verzichtet.

178 Aßlar, Egelsbach, Kaufungen, Lohfelden, Melsungen

179 Die Beihilfe ist eine Form der Fürsorge des Dienstherrn für Beamte und deren Angehörigen, der als Zuschuss einen Teil der Krankheitskosten abdeckt. Rechtsgrundlage für die Beihilfe sind § 80 Bundesbeamtengesetz, in der Fassung vom 5. Februar 2009, BGBl. I S. 160, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2025, BGBl. 2025 I Nr. 72, sowie die Hessische Beihilfeverordnung, in der Fassung vom 5. Dezember 2001, GVBl. I 2001 S. 482, 491, 564, zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 20. November 2024, GVBl. 2024 Nr. 65.

Die Beitragshöhe für die Beihilfeablöseversicherung richtet sich im Wesentlichen nach dem Alter der versicherten Person, dem Status der Krankenversicherung sowie dem gewählten Tarif der Beihilfeversicherung. Je höherwertiger der Versicherungsschutz und mit zunehmendem Alter der versicherten Person erhöhen sich die Beiträge.

Fünf Kommunen[180] hatten eine Beihilfeablöseversicherung abgeschlossen. Michelstadt hatte im Jahre 2023 den Abschluss einer Beihilfeablöseversicherung geprüft. Die Risikoanalyse der Verwaltung führte zum Ergebnis, dass aufgrund hoher Versicherungsbeiträge im Vergleich zu den durchschnittlich zu zahlenden Beihilfen auf die Versicherung verzichtet wurde.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, eine Risikoanalyse der Beihilfezahlungen über mehrere Jahre vorzunehmen und zu bewerten, ob eine Beihilfeablöseversicherung abgeschlossen werden sollte.

5.5 Output- und Nachhaltigkeitssteuerung

Die Kommunen sind nach der GemHVO verpflichtet, in den Teilhaushalten der wesentlichen Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung anzugeben.[181] Mit dieser Vorgabe soll eine „Outputsteuerung“ ermöglicht werden. Mit den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln (Budget) soll ein bestimmtes Ziel erreicht werden, dessen Zielerreichung oder Ergebnis (Output) durch die definierten Kennzahlen kontrolliert werden kann. Trotz dieser gesetzlichen Vorgabe haben nach den Erfahrungen der Überörtlichen Prüfung die meisten Kommunen bisher keine Produktziele und -kennzahlen definiert.[182]

Vor diesem Hintergrund hat die Überörtliche Prüfung erhoben, ob die Kommunen Ziele und Kennzahlen in ihre Haushaltsplanung für das Jahr 2025 aufgenommen hatten. Außerdem wurde geprüft, ob die Kennzahlen – soweit vorhanden – in der unterjährigen Berichterstattung (§ 28 GemHVO) entsprechend kontrolliert wurden und damit die Gremien unterjährig Einfluss auf die Zielerreichung nehmen konnten. Ansicht 49 zeigt die Ergebnisse der Erhebung.

Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und in der Berichterstattung

	Allgemeine Ziele definiert[1)]	Zielgruppen definiert[2)]	Produktorientierte[3)] Ziele definiert	Produktorientierte[3)] Kennzahlen definiert	Kennzahlen in Berichterstattung § 28 GemHVO
Aßlar	✓	✓	●	●	●
Biedenkopf	✓	✓	●	●	●
Braunfels	●	●	●	●	●
Egelsbach	✓	✓	●	●	●
Fritzlar	⦸	✓	●	●	●

180 Höchst i. Odw., Hüttenberg, Kaufungen, Solms, Wettenberg

181 § 4 GemHVO – Teilhaushalte, Budgets

(2) […] In den Teilhaushalten sollen nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die wesentlichen Produkte außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.

§ 10 GemHVO – Allgemeine Planungsgrundsätze

(3) In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft und sind in die Berichterstattung nach § 28 einzubeziehen.

182 Vgl. Keilmann; Gnädinger: Integrierte Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung, in: Jahrbuch der öffentlichen Finanzen 2-2022, Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 125 ff.

Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und in der Berichterstattung					
	Allgemeine Ziele definiert[1)]	Zielgruppen definiert[2)]	Produkt-orientierte[3)] Ziele definiert	Produkt-orientierte[3)] Kennzahlen definiert	Kennzahlen in Bericht-erstattung § 28 GemHVO
Gladenbach	✓	✓	●	●	●
Höchst i. Odw.	✓	●	●	●	●
Hüttenberg	✓	✓	●	●	●
Kaufungen	✓	✓	✓	✓	✓
Lohfelden	✓	✓	●	⦸	●
Lollar	●	●	●	●	●
Melsungen	⦸	⦸	●	●	●
Michelstadt	⦸	⦸	●	●	●
Reiskirchen	✓	✓	●	●	●
Solms	●	●	●	●	●
Wettenberg	✓	●	●	●	●

und ✓ = ja, und ⦸ = teilweise, und ● = nein
[1)] Bei den allgemeinen Zielen soll definiert sein, was in dem jeweiligen Produkt gemacht wird.
[2)] Bei den Zielgruppen wird definiert, wen das Produkt betrifft.
[3)] Produktorientiert meint, was bei dem jeweiligen Produkt erreicht werden soll.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2025

Ansicht 49: Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und in der Berichterstattung

Wie Ansicht 49 zu entnehmen ist, hatten drei Kommunen[183] in ihren Haushaltsplänen weder allgemeine noch produktorientierte Ziele und Zielgruppen definiert. Fünf Kommunen[184] hatten zumindest (teilweise) allgemeine Ziele und (teilweise) Zielgruppen aufgenommen. Acht Kommunen[185] hatten für alle Produkte allgemeine Ziele und Zielgruppen im Haushaltsplan oder in einem separaten Dokument erarbeitet. Lohfelden hatte überdies für einzelne Produkte produktorientierte Kennzahlen entwickelt. Einzig Kaufungen hatte allgemeine sowie eigene Ziele und entsprechende Kennzahlen für wesentliche Produkte definiert, die auch in der unterjährigen Berichterstattung ausgewertet wurden. Eine Steuerungsrelevanz der Ziele und Kennzahlen war jedoch nicht erkennbar, da es an Zusammenhang fehlte oder nicht definiert war, welche Werte erreicht werden sollen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, für alle Produkte Zielgruppen und allgemeine Ziele zu hinterlegen. Für die wesentlichen Produkte sollten produktorientierte Ziele und Kennzahlen definiert werden. Die Ziele sollten genau beschrieben, messbar und in einem realistischen Zeitrahmen umsetzbar sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kennzahlen einen relevanten Zusammenhang zum Ziel haben, um so das Ergebnis messen zu können. Hierbei kann auch auf die kommunalen SDG-Indikatoren zurückgegriffen werden.

SDGs

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (UN) haben sich im September 2015 mit der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ einstimmig auf insgesamt 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs), geeinigt. Die SDGs setzen Maßstäbe in sozialen, ökonomischen und ökologischen Dimensionen.[186] Indikatorenwerte zu ausgewählten SDG-Indikatoren für Kommunen ab 5.000 Einwohner werden über das

183 Braunfels, Lollar, Solms

184 Fritzlar, Höchst i. Odw. Melsungen, Michelstadt, Wettenberg

185 Aßlar, Biedenkopf, Egelsbach, Gladenbach, Hüttenberg, Kaufungen, Lohfelden, Reiskirchen

186 Vgl. https://sdgs.un.org und https://globalgoals.org, zuletzt aufgerufen am 5. März 2026

SDG-Portal[187] abgebildet. Für die nach der GemHVO verpflichteten Leistungsziele und Kennzahlen im Haushalt bietet es sich an, geeignete, ausgewählte SDG-Indikatoren aufzunehmen, um damit parallele Steuerungsstrukturen sowie einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbericht zu vermeiden.[188]

Keine der 16 geprüften Kommunen hatte bisher eine Haushaltssteuerung zur Nachhaltigkeit erstellt oder spezifische Kennzahlen in bereits vorhandene Berichte integriert. Lohfelden plante Ziele und Kennzahlen am Produktbuch[Plus 189] auszurichten und das Thema Nachhaltigkeit im Haushalts- und Rechnungswesen zu implementieren.

Die Überörtliche Prüfung legt den Kommunen nahe, für ihre Haushaltssteuerung – wo möglich und zweckmäßig – SDG-Indikatoren auszuwählen. Die Kommunen sollten hierbei entscheiden, welche SDG-Indikatoren und Kennzahlen für ihre Handlungsfelder sowie Nachhaltigkeitsziele steuerungsrelevant sind. Über das SDG-Portal[187] können die Kennzahlen zu den Indikatoren mit anderen Kommunen verglichen werden, um beispielsweise im interkommunalen Austausch voneinander zu lernen. Die Werte können in die Haushalts- und Nachhaltigkeitssteuerung sowie -berichterstattung einfließen.

5.6 Zusammenfassung und Ausblick

Die Kommunen stehen vor der Herausforderung, die Haushaltslage stabil zu halten. Wesentliche Einflussfaktoren für die Haushaltsstabilität sind dabei die Allgemeine Verwaltung, die Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Gebührenhaushalte. Gleichzeitig stehen die Kommunen vor der Aufgabe, die Auswirkungen des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels in Bezug auf den Personalbestand in der Verwaltung und den Kindertageseinrichtungen zu begegnen.

Die fristgerechte Aufstellung vollständiger, prüffähiger Jahresabschlüsse ist die Grundlage für eine sachgerechte Planung und zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können die Haushaltsstabilität in Frage stellen.

Der nachhaltige Erhalt der Haushaltsstabilität wird maßgeblich davon abhängen, inwieweit es gelingt, vorhandene digitale Möglichkeiten konsequent zu nutzen und Verwaltungsprozesse zielgerichtet weiterzuentwickeln. Eine verstärkte Digitalisierung bietet erhebliche Potenziale für eine effizientere Steuerung, mehr Transparenz sowie eine Entlastung der Beschäftigten – insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des zunehmenden Fachkräftemangels.

Ein zentrales Vertragsmanagement unterstützt dabei die Kommunen bei der Einhaltung der Allgemeinen Haushaltsgrundsätze und stellt zusammen mit dem Versicherungsmanagement einen wichtigen Bestandteil der Risikovorsorge und Risikominimierung dar. In Verbindung mit einer stärkeren Standardisierung lassen sich Verwaltungsabläufe vereinfachen und Ressourcen gezielter einsetzen. Dies schafft Freiräume für strategische Steuerungsaufgaben und erhöht zugleich die Handlungsfähigkeit der Kommunen.

187 Vgl. https://sdg-portal.de/de/, zuletzt aufgerufen am 5. März 2026

188 Vgl. zum Themenkomplex ausführlich: Keilmann, Gnädinger, Volk - Kommunales Klima- und Energiemanagement im Lichte der Nachhaltigkeitssteuerung, in: Junkernheinrich, Korioth, Lenk, Scheller, Woisin, Ranscht-Ostwald (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2024, S. 439 ff.; Keilmann, Gnädinger, Volk - Nachhaltigkeitshaushalte - von der Kür zur Pflicht?, in: Der Gemeindehaushalt 2024 S. 198 ff.

189 https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-08/produktbuch_plus_2023-08-16.pdf, zuletzt aufgerufen am 5. März 2026

Angesichts der demografischen Entwicklungen wird es zudem erforderlich sein, Verwaltungsstrukturen und Arbeitsweisen so auszurichten, dass sie auch bei rückläufigen Personalressourcen leistungsfähig bleiben. Wer die identifizierten Handlungsempfehlungen konsequent umsetzt, die Digitalisierung vorantreibt und nachhaltige Personalentwicklung betreibt, kann die Haushaltsstabilität und die kommunale Daseinsvorsorge langfristig sichern sowie zukunftsfähig gestalten.

5.7 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene												
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein)[2] (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %[3] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[4] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 %[5] (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)	
Aßlar	2020	-413	ja	-265	46.517	40	-1,3 %	-166	392	17,1 %	15	
	2021	254	–	1.312	47.931	55	9,7 %	1.355	2.084	17,9 %	45	
	2022	603	–	1.110	48.586	55	-3,7 %	-521	314	18,8 %	15	
	2023	13	–	100	49.030	55	18,1 %	2.932	3.815	18,0 %	45	
	2024	-10	ja	251	48.134	45	-4,6 %	-711	199	14,8 %	15	
Biedenkopf	2020	2.690	–	3.285	72.845	55	10,0 %	1.384	3.495	19,1 %	45	
	2021	1.833	–	686	74.651	55	19,8 %	2.633	3.950	31,6 %	45	
	2022	1.855	–	3.074	78.027	55	23,4 %	3.105	4.265	38,0 %	45	
	2023	3.065	–	3.007	81.034	55	14,3 %	2.203	3.379	43,0 %	45	
	2024	2.090	–	1.148	82.182	55	22,9 %	3.467	4.550	49,7 %	45	
Braunfels	2020	928	–	983	40.300	55	7,9 %	643	1.249	16,6 %	35	
	2021	358	–	683	41.135	55	7,4 %	645	1.447	12,7 %	35	
	2022	1.057	–	3.505	44.669	55	1,5 %	143	992	39,1 %	35	
	2023	1.027	–	1.195	45.770	55	11,1 %	1.183	2.095	43,6 %	45	
	2024	59	–	106	45.857	55	-1,9 %	-222	691	34,0 %	15	
Egelsbach	2020	536	–	533	30.535	55	4,1 %	483	1.090	6,3 %	35	
	2021	2.077	–	2.091	32.609	55	17,9 %	2.343	3.174	19,0 %	45	
	2022	2.992	–	2.990	35.616	55	5,4 %	827	1.742	20,2 %	35	
	2023	255	–	267	35.884	55	24,1 %	3.471	4.396	28,4 %	45	
	2024	-961	ja	-882	35.002	40	-11,8 %	-1.719	-757	11,7 %	5	
Fritzlar	2020	3.629	–	3.715	42.459	55	19,9 %	3.354	4.365	31,3 %	45	
	2021	1.457	–	1.700	44.099	55	11,5 %	1.688	2.720	13,5 %	45	
	2022	3.558	–	3.651	47.773	55	24,9 %	4.267	5.318	38,8 %	45	
	2023	4.036	–	4.117	51.802	55	35,9 %	7.163	8.313	38,5 %	45	
	2024	*-2.062*	*ja*	*-1.140*	*50.662*	–	*-6,6 %*	*-1.310*	*-190*	*28,5 %*	–	
Gladenbach	2020	2.296	–	3.082	33.780	55	20,6 %	2.397	3.120	24,7 %	45	
	2021	1.871	–	2.323	36.103	55	10,8 %	1.293	2.174	28,4 %	45	
	2022	1.294	–	1.366	37.469	55	7,0 %	935	1.904	32,9 %	35	
	2023	1.016	–	1.972	39.441	55	19,1 %	2.661	3.441	36,5 %	45	
	2024	*1.846*	–	*1.998*	*41.503*	–	*4,9 %*	*773*	*1.536*	*41,2 %*	–	

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein)[2] (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %[3] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[4] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 %[5] (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Höchst i. Odw.	2020	456	–	522	27.777	55	26,0 %	1.926	2.539	27,9 %	45
	2021	815	–	865	28.642	55	23,2 %	1.779	2.357	26,6 %	45
	2022	1.269	–	1.513	30.155	55	16,7 %	1.466	2.057	27,7 %	45
	2023	214	–	52	30.207	55	20,4 %	1.730	2.343	32,3 %	45
	2024	-150	ja	-216	29.991	40	-3,1 %	-298	332	30,9 %	15
Hüttenberg	2020	454	–	319	39.970	55	17,3 %	1.542	2.421	45,5 %	45
	2021	2.800	–	2.940	41.942	55	32,5 %	3.303	4.042	69,0 %	45
	2022	2.941	–	2.798	42.548	55	21,1 %	2.380	3.141	72,6 %	45
	2023	1.955	–	1.967	44.212	55	16,0 %	1.800	2.567	72,6 %	45
	2024	-790	ja	-689	43.515	40	3,4 %	367	1.209	58,4 %	35
Kaufungen	2020	1.375	–	1.331	36.899	55	14,0 %	1.714	2.282	14,0 %	45
	2021	2.197	–	2.016	38.915	55	21,8 %	2.950	3.510	14,6 %	45
	2022	3.924	–	4.131	43.043	55	22,4 %	3.672	4.246	16,8 %	45
	2023	201	–	115	43.159	55	12,3 %	1.743	2.318	9,8 %	45
	2024	-1.702	ja	-1.756	41.396	40	-13,7 %	-1.775	-1.209	12,1 %	5
Lohfelden	2020	3.370	–	3.389	60.464	55	23,6 %	4.073	4.276	18,4 %	45
	2021	1.619	–	1.659	62.123	55	21,7 %	3.284	3.628	18,2 %	45
	2022	-1.253	ja	-1.414	60.709	40	26,2 %	3.463	3.897	32,0 %	45
	2023	729	–	873	61.582	55	27,8 %	5.272	5.697	35,6 %	45
	2024	*-343*	*ja*	*-448*	*61.134*	–	*5,3 %*	*954*	*1.439*	*32,0 %*	–
Lollar	2020	*1.115*	–	*1.152*	*24.932*	–	*18,2 %*	*1.679*	*2.464*	*30,3 %*	–
	2021	*-233*	*ja*	*-247*	*24.685*	–	*-10,4 %*	*-835*	*114*	*23,3 %*	–
	2022	*-1.146*	*ja*	*-996*	*23.679*	–	*-19,8 %*	*-1.624*	*-612*	*18,0 %*	–
	2023	-212	ja	-270	23.390	40	2,5 %	256	1.449	20,7 %	35
	2024	*1.063*	–	*1.010*	*24.339*	–	*3,7 %*	*414*	*1.671*	*13,0 %*	–
Melsungen	2020	5.034	–	5.633	35.601	55	31,8 %	5.736	6.613	17,3 %	45
	2021	5.815	–	6.270	41.690	55	38,9 %	8.822	9.681	39,8 %	45
	2022	4.614	–	4.688	46.395	55	15,7 %	3.144	4.067	22,4 %	45
	2023	1.927	–	2.012	48.408	55	10,6 %	2.024	2.826	18,4 %	45
	2024	6.926	–	6.875	55.360	55	45,4 %	13.457	14.322	42,7 %	45

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein)[2] (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %[3] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[4] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 %[5] (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Michelstadt	2020	2.779	–	3.591	53.134	55	25,0 %	3.688	4.003	30,2 %	45
	2021	2.423	–	2.641	55.778	55	16,3 %	2.420	2.729	32,8 %	45
	2022	3.321	–	3.268	59.049	55	25,1 %	4.043	4.356	46,5 %	45
	2023	-1.161	ja	-1.083	56.326	40	8,2 %	1.171	1.513	46,0 %	45
	2024	-2.891	ja	-3.257	53.070	40	-20,6 %	-3.335	-2.978	32,5 %	5
Reiskirchen	2020	1.368	–	1.402	29.702	55	17,3 %	1.662	2.003	34,4 %	45
	2021	1.549	–	1.541	31.243	55	5,3 %	489	871	32,6 %	35
	2022	-1.137	ja	-1.238	29.798	40	-8,3 %	-806	-420	26,2 %	5
	2023	-275	ja	-465	29.333	40	1,1 %	114	490	19,5 %	35
	2024	-473	ja	-486	28.846	40	8,0 %	920	1.362	30,1 %	45
Solms	2020	*193*	–	*278*	*37.153*	–	*5,3 %*	*524*	*1.718*	*16,8 %*	–
	2021	*1.392*	–	*1.612*	*38.765*	–	*1,8 %*	*198*	*1.624*	*13,5 %*	–
	2022	*2.364*	–	*2.440*	*41.205*	–	*15,6 %*	*2.147*	*3.377*	*22,2 %*	–
	2023	*1.327*	–	*2.618*	*43.823*	–	*10,7 %*	*1.554*	*2.773*	*41,3 %*	–
	2024	*-1.728*	*ja*	*-1.688*	*41.912*	–	*-16,2 %*	*-2.103*	*-738*	*22,4 %*	–
Wettenberg	2020	1.434	–	1.570	49.867	55	25,8 %	2.823	3.168	28,3 %	45
	2021	1.618	–	2.131	51.998	55	27,9 %	2.867	3.231	32,9 %	45
	2022	1.444	–	1.534	53.533	55	13,5 %	1.644	1.997	24,9 %	45
	2023	5.040	–	5.069	58.601	55	42,2 %	7.403	7.776	45,9 %	45
	2024	912	–	937	59.538	55	-5,9 %	-800	-421	27,6 %	5

= Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet
= Kenngröße erreicht und bepunktet
= nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

[1] Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0

[2] Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0

[3] „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)

[4] Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)

[5] Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1 HGO).

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Januar 2026

Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

5.8 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

		3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen[1)]	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr[2)]	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)[3)]	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2024 in Tausend Euro[4)]	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2025 bis 2028 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Aßlar	2020	ja	167	52	485	555	40	15	55	instabil	fragil	6.145	1.062	fragil
	2021	ja	211	9	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	37	57	●	●	55	15	70	stabil				
	2023	ja	85	34	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	ja	95	-33	○	○	45	15	60	instabil				
Biedenkopf	2020	ja	13	10	-104	-100	55	45	100	stabil	stabil	25.284	2.915	stabil
	2021	ja	102	-5	623	613	55	45	100	stabil				
	2022	ja	17	-6	257	247	55	45	100	stabil				
	2023	ja	16	-1	-108	-118	55	45	100	stabil				
	2024	ja	22	-19	○	○	55	45	100	stabil				
Braunfels	2020	ja	10	31	●	●	55	35	90	stabil	stabil	13.988	-7.466	stabil
	2021	ja	43	142	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	120	57	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	90	55	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	ja	126	30	○	○	55	15	70	stabil				
Egelsbach	2020	ja	152	319	263	285	55	35	90	stabil	fragil	6.592	-6.460	fragil
	2021	ja	121	388	652	704	55	45	100	stabil				
	2022	ja	30	324	286	338	55	35	90	stabil				
	2023	ja	23	259	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	ja	19	157	○	○	40	5	45	instabil				
Fritzlar	2020	ja	23	-1	1.017	●	55	45	100	stabil	fragil	21.851	588	fragil
	2021	ja	18	65	652	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	27	260	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	21	202	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	nein	20	●	○	○	–	–	–	instabil				
Gladenbach	2020	ja	108	108	448	446	55	45	100	stabil	fragil	12.151	-10.394	fragil
	2021	ja	275	439	83	81	55	45	100	stabil				
	2022	ja	239	575	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	124	209	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	nein	103	184	○	○	–	–	–	instabil				

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

		3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage								
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen1)	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr2)	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)3)	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2024 in Tausend Euro4)	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2025 bis 2028 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)	
Höchst i. Odw.	2020	ja	73	195	394	387	55	45	100	stabil	fragil	4.590	-5.790	konsolidierungsbedürftig5)	
	2021	ja	64	222	185	169	55	45	100	stabil					
	2022	ja	69	179	33	48	55	45	100	stabil					
	2023	ja	119	8	-151	-184	55	45	100	stabil					
	2024	ja	113	75	-341	-381	40	15	55	instabil					
Hüttenberg	2020	ja	10	-4	●	●	55	45	100	stabil	stabil	7.436	-4.703	stabil	
	2021	ja	14	-11	●	●	55	45	100	stabil					
	2022	ja	45	43	●	●	55	45	100	stabil					
	2023	ja	36	139	●	●	55	45	100	stabil					
	2024	ja	98	-2	○	○	40	35	75	stabil					
Kaufungen	2020	ja	100	150	151	173	55	45	100	stabil	fragil	6.852	-3.109	fragil	
	2021	ja	105	23	-174	-192	55	45	100	stabil					
	2022	ja	86	8	-433	-439	55	45	100	stabil					
	2023	ja	49	69	●	●	55	45	100	stabil					
	2024	ja	97	191	○	○	40	5	45	instabil					
Lohfelden	2020	ja	102	458	●	●	55	45	100	stabil	fragil	12.271	-6.615	fragil	
	2021	ja	94	352	●	●	55	45	100	stabil					
	2022	ja	148	260	●	●	40	45	85	stabil					
	2023	ja	125	349	●	●	55	45	100	stabil					
	2024	nein	83	●	○	○	–	–	–	instabil					
Lollar	2020	nein	102	346	●	●	–	–	–	instabil	konsolidierungsbedürftig	2.029	1.151	konsolidierungsbedürftig	
	2021	nein	112	352	●	●	–	–	–	instabil					
	2022	nein	98	267	●	●	–	–	–	instabil					
	2023	ja	90	363	●	●	40	35	75	stabil					
	2024	nein	21	●	○	○	–	–	–	instabil					
Melsungen	2020	ja	22	40	●	●	55	45	100	stabil	stabil	26.738	-6.752	stabil	
	2021	ja	22	39	●	●	55	45	100	stabil					
	2022	ja	27	360	●	●	55	45	100	stabil					
	2023	ja	22	-6	●	●	55	45	100	stabil					
	2024	ja	12	11	○	○	55	45	100	stabil					

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

		3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss1)	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr2)	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)3)	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2024 in Tausend Euro4)	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2025 bis 2028 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Michelstadt	2020	ja	82	145	380	493	55	45	100	stabil	fragil	11.431	-9.278	fragil
	2021	ja	49	95	224	381	55	45	100	stabil				
	2022	ja	85	66	-21	15	55	45	100	stabil				
	2023	ja	126	43	-151	-113	40	45	85	stabil				
	2024	ja	106	-3	-365	-380	40	5	45	instabil				
Reiskirchen	2020	ja	72	235	●	●	55	45	100	stabil	stabil	4.678	-1.589	stabil
	2021	ja	46	311	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	34	366	●	●	40	5	45	instabil				
	2023	ja	20	392	●	●	40	35	75	stabil				
	2024	ja	112	241	○	○	40	45	85	stabil				
Solms	2020	nein	-3	-10	●	●	–	–	–	instabil	konsolidierungs-bedürftig	6.879	-3.454	konsolidierungs-bedürftig
	2021	nein	18	-4	●	●	–	–	–	instabil				
	2022	nein	7	-12	●	●	–	–	–	instabil				
	2023	nein	0	-7	●	●	–	–	–	instabil				
	2024	nein	0	-32	○	○	–	–	–	instabil				
Wettenberg	2020	ja	59	32	753	817	55	45	100	stabil	fragil	20.943	-11.795	fragil
	2021	ja	37	128	562	522	55	45	100	stabil				
	2022	ja	44	82	407	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	77	111	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	ja	15	114	○	○	55	5	60	instabil				

= fristgerecht, Angabe in Kalendertagen
= nicht fristgerecht, Angabe in Kalendertagen
und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt
und ○ = Frist nicht fällig

1) Lag zum letzten Tag der Interimbesprechungen für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

2) Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte,
und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

3) Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

4) Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

5) Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentlichen Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Januar 2026

5.9 Anhang 3: Zentrale Bestandteile einer Vertragsmanagementrichtlinie und eines Vertragsregisters

Vertragsmanagement-richtlinie

Als zentrale Grundlage für das Vertragsmanagement stellte die 214. Vergleichende Prüfung „Vertragsmanagement“[190] eine Vertragsmanagementrichtlinie heraus und empfahl folgende Sachverhalte aufzugreifen:

- Zuständigkeiten (einschließlich Zuständigkeit für das zentrale Register mit Haupt- und Nebenverantwortlichkeiten)
- Aufgaben der zuständigen Mitarbeiter (Erfassung, Pflege, Aktualisierung, Überwachung, Weiterleitung der Vertragsdaten; Konsolidierung der Vertragsdaten in ein zentrales Register)
- Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vertragsmanagements
- Festlegung der Systematik des Vertragsregisters (beispielsweise Registernummerierung, Verantwortlichkeiten, finanzielle Verpflichtungen, Kündigungsfristen, Laufzeiten, Vertragspartner, Vertragsart, Zustimmungspflichten, Ablage, Wiedervorlage)
- Zentrale Überwachung des Vertragslebenszyklus
- Festlegung von Risikoklassifizierungen
- Nutzung von Vertragsvorlagen, Checklisten und weiteren risikominimierenden Instrumenten
- Inventur der Verträge und Erstellung eines Berichtswesens

Zentrales Vertragsregister

Grundlage eines zentralen Vertragsmanagements ist ein zentrales Vertragsregister, das alle wesentlichen Vertragsinformationen beinhaltet, um daraus schlussfolgern zu können,

- wer die Vertragspartner der Kommune sind,
- ob zu bilanzierende Verträge vorliegen und deren möglicher Rückstellungsbedarf im Jahresabschluss und
- wie Risiken zu bewerten sind und Vertragsfristen eingehalten werden können.

Im Vertragsregister sollten ausschließlich aktuelle und gültige Verträge geführt werden. Gekündigte oder archivierte Verträge sind aus der Liste zu entfernen und können in einer gesonderten Datei berücksichtigt werden. Zudem sind nur Verträge zu erfassen, die keine einmaligen Verträge darstellen. Dazu, ob ein Vertrag im Register geführt werden soll, hatte die 214. Vergleichende Prüfung[190] folgende Kriterien herausgearbeitet:

- Verpflichtet der Vertrag die Körperschaft zu einer dauerhaften/längerfristigen Aufgabenerfüllung?
- Ergehen aus dem Vertrag regelmäßige finanzielle Verpflichtungen oder regelmäßige Forderungen?
- Ist der Vertrag kein einmaliger Vertrag, sondern mit einer Vertragslaufzeit verbunden?
- Hat der Vertrag eine Kündigungsfrist?
- Ergehen aus dem Vertrag Sicherungsmaßnahmen?
- Sind mit dem Vertrag Risiken für die Körperschaft verbunden?

190 Vgl. 214. Vergleichende Prüfung „Vertragsmanagement“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 268 ff.

Aus diesen Kriterien lässt sich ableiten, welche Informationen im Vertragsregister hinterlegt werden sollten:

- Vertragsart (Finanzen, Leistungen, Sachen, Nutzung, sonstige Vertragsarten)
- Vertragsbeginn
- Vertragsende
- Kündigungsfrist
- Verlängerungs-/Kündigungsoptionen
- zuständige Fachbereiche/Mitarbeitende
- Vertragspartner
- Vertragsvolumen (jahresbezogen/gesamt)
- Vertragsgegenstand
- Zustimmung der Gremien (soweit erforderlich)

6 „Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden“ – 253. Vergleichende Prüfung

6.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

Ziel der 253. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden" war die Haushaltsstruktur von 16 Städten und Gemeinden (von 2.783 bis 10.059 Einwohner) zu analysieren sowie die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen. Ein Schwerpunkt der Prüfung war die Untersuchung und Analyse des Fördermittelmanagements.

Geprüfte Körperschaften

Bad Salzschlirf, Biebergemünd, Burghaun, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Gudensberg, Herbstein, Immenhausen, Linsengericht, Mücke, Neuental, Ober-Mörlen, Sontra, Stockstadt am Rhein, Wildeck, Willingshausen



Ansicht 50: 253. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden" – Lage der Körperschaften

Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen betrug rund 295 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) der geprüften Kommunen für das Jahr 2024 zusammen.

Ergebnisverbesserungspotenziale

Die in dieser Vergleichenden Prüfung festgestellten Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP)[191] beliefen sich für die geprüften Bereiche auf rund 9,7 Millionen Euro pro Jahr (Ansicht 2).

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	Potenziale
Allgemeine Verwaltung (Anpassung der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung an den unteren Quartilswert des Vergleichs von 1,9 VZÄ je 1.000 Einwohner)	1,9 Mio. €
Kinderbetreuung (gemäß des individuell durch die Kommune angewendeten Standards)	4,9 Mio. €
Elternbeiträge (Anpassung der Elternbeiträge an den jeweiligen oberen Quartilswert je Betreuungsstunde)	1,0 Mio. €
Personalausstattung (Anpassung der Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen an die Vorgaben des HKJGB und des individuell angewendeten Standards)	2,4 Mio. €
Personaleinsparung durch teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle	1,4 Mio. €
Erhebung kostendeckender Gebühren (Jährlicher Ausgleich der Unterdeckungen der Jahre 2020 bis 2024)	2,9 Mio. €
Abwasserentsorgung	2,0 Mio. €
Wasserversorgung	1,0 Mio. €
Summe Ergebnisverbesserungspotenziale	9,7 Mio. €

Rundungsdifferenzen wurden bei der Summenbildung nicht ausgeglichen.
Daher kann es zu geringfügigen Rechnungsdifferenzen kommen.
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2024; Stand: Januar 2026

Ansicht 51: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Datengrundlage

Alle Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren[192] erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt.

191 Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen.

192 Ein kontradiktorisches Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem sich mindestens zwei Parteien mit unterschiedlichen Interessen gegenüberstehen. Beide Seiten haben das Recht, ihre Argumente vorzutragen, Belege einzubringen und auf die Einlassungen der Gegenseite zu reagieren.

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Februar 2025 bis April 2026
Prüfungszeitraum:	2020 bis 2024
Zuleitung der Schlussberichte:	20. Mai 2026
Prüfungsbeauftragter:	P & P Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft; Idstein (vgl. Seite 254)

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Ansicht 52: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

6.2 Leitsätze 110
6.3 Haushaltslage 111
6.4 Fördermittelmanagement 114
6.5 Allgemeine Verwaltung 120
6.6 Kinderbetreuung 122
6.7 Gebührenhaushalte 126
6.8 Ordnungsmäßigkeit der finanzstatistischen Meldung 129
6.9 Digitalisierung des Verwaltungshandelns 131
6.10 Internes Kontrollsystem 134
6.11 Zusammenfassung und Ausblick 135
6.12 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 136
6.13 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage 139
6.14 Anhang 3: Überprüfung der „Wallmann-Zahl“ 142

Gliederung

6.2 Leitsätze

Die Haushaltslage war in acht[193] der 16 geprüften Kommunen stabil, in fünf[194] fragil und in drei[195] konsolidierungsbedürftig.

Seite 113

Die Überörtliche Prüfung ermittelte Ergebnisverbesserungspotenziale in der Allgemeinen Verwaltung von 1,9 Millionen Euro, in der Kinderbetreuung von 4,9 Millionen Euro und in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser von 2,9 Millionen Euro.

Seite 109

Wildeck befand sich mangels genehmigter Haushaltssatzungen seit 2024 im dritten Jahr der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO). Die Jahresabschlüsse waren nur bis 2021 aufgestellt. Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 befanden sich zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung in Prüfung. Laut Revision des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wurden diese eingeschränkt, da getroffene Feststellungen aus den Vorjahren nicht vollständig ausgeräumt wurden.

Seite 114

193 Burghaun, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Gudensberg, Immenhausen, Mücke, Ober-Mörlen und Sontra.

194 Biebergemünd, Linsengericht, Neuental, Stockstadt am Rhein und Willingshausen.

195 Bad Salzschlirf, Herbstein und Wildeck.

Begrenzte personelle und fachliche Ressourcen in den Kommunen erschwerten Fördermöglichkeiten zu prüfen, Anträge vorzubereiten und Projekte umzusetzen. Es fehlte oft an Erfahrung im Umgang mit Fördermitteln. Die mangelnde Transparenz über verfügbare Programme machte die Akquise und Abwicklung komplex und aufwändig. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, in interkommunaler Zusammenarbeit ein zentrales Fördermittelmanagement einzurichten, um finanzielle Ressourcen gezielt zu erschließen, Fehler und Fristversäumnisse zu vermeiden und den Abruf von Fördermitteln zu vereinfachen.

Seite 115 ff.

Die Überörtliche Prüfung sieht die Notwendigkeit für eine umfassende und zukunftsorientierte Reform des Zuwendungs- und Vergaberechts. Im Mittelpunkt sollten die Entbürokratisierung und Digitalisierung stehen. Eine Lösung wäre die Modernisierung der Förderrichtlinien des Landes mit dem Ziel den administrativen Aufwand zu reduzieren. Darüber hinaus empfiehlt die Überörtliche Prüfung die Einführung eines ressortübergreifenden Online-Portals mit standardisierten Formularen und vereinfachten Verfahren für kleinere Förderprojekte.

Seite 117 f.

Alle Kommunen - mit Ausnahme von Freiensteinau - wiesen Abweichungen zwischen der finanzstatistischen Meldung und der Gesamtfinanzrechnung auf. Die Finanzstatistik ist eine zentrale Steuerungsgrundlage für das Land Hessen, die finanzielle Auswirkungen für alle hessischen Kommunen haben kann. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt - vor Abgabe der finanzstatistischen Meldungen - automatisierte Abgleiche mit der Finanzrechnung vorzunehmen, um eine korrekte Produktzuordnung für die Meldung der Zahlungsströme zu erreichen.

Seite 129 f.

Eine digitale SEPA-Vollmachtserteilung spart Zeit und Kosten durch einen geringeren Verwaltungsaufwand und erhöht die Sicherheit durch digitale Signaturen sowie verschlüsselte Übertragungen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die SEPA-Vollmachtserteilung über eine digitale Lösung umzusetzen.

Seite 132 f.

Das Interne Kontrollsystems (IKS) im Bereich der Personalabrechnung konnte in keiner Kommune die Funktionstrennung durch Zugriffberechtigungen darstellen. Es verhindert, dass ein und dieselbe Person Stamm- und variable Entgeltdaten ändern und gleichzeitig Zahlungsläufe anstoßen kann. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, Personalabrechnungsdaten nicht von einer einzelnen Person unkontrolliert erfassen, ändern und freigeben zu lassen.

Seite 134

6.3 Haushaltslage

Die Städte und Gemeinden sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund bleiben.[196] Die stetige Aufgabenerfüllung soll dabei, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, gesichert sowie der Haushalt ausgeglichen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, haben die

196 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte
Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Städte und Gemeinden alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Ausgleich herbeizuführen.[197]

Mehrkomponenten-modell

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell[198] ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung[199], Substanzerhaltung[200] und geordnete Haushaltsführung[201].

Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.[202] Für jede Kommune sind in Anhang 1 ihr jeweiliger Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie in Anhang 2 verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert.

Ansicht 22 zeigt die Gesamtbewertung[203] der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

197 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze
(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

198 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. Keilmann, Gnädinger, Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom Juni 2023, S. 125 ff. m. w. N.

199 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

200 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

201 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte.

202 Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist. Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Die MEP soll in jedem der einzelnen Jahre ausgeglichen sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2025 (Ergebnisplanung 2025 bis 2028) wird geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann.

203 Für Details siehe Gliederungspunkt 6.13 Anhang 2

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell[1)]					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2020 bis 2024[3)]	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau 2025 bis 2028
	2020	2021	2022	2023	2024		
Bad Salzschlirf	instabil	instabil	instabil	instabil	instabil	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Biebergemünd	stabil	stabil	instabil	stabil	instabil [3)]	fragil	fragil
Burghaun	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Freiensteinau	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Gemünden (Felda)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Gudensberg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Herbstein	instabil	instabil	instabil	instabil	stabil	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Immenhausen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Linsengericht	stabil	stabil	stabil	instabil	instabil	fragil	fragil
Mücke	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil
Neuental	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil [3)]	fragil	fragil
Ober-Mörlen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Sontra	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Stockstadt am Rhein	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil [3)]	fragil	fragil
Wildeck	instabil	instabil	instabil [3)]	instabil [3)]	instabil [3)]	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Willingshausen	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil [3)]	fragil	fragil

[1)] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
- und stabil bei ≥ 70 Punkte,
- < 70 Punkte und/oder [2)] fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss und damit instabil

[3)] Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (MEP)):
- und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr, sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
- und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
- und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Januar 2026

Ansicht 53: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

In der Gesamtschau waren die Haushalte von acht[204] Kommunen im Vergleichszeitraum als stabil zu bewerten. Biebergemünd, Linsengericht, Neuental, Stockstadt am Rhein und Willingshausen wiesen einen Haushalt auf, der in der 5-Jahresbetrachtung als fragil zu bewerten war. Bei Bad Salzschlirf, Herbstein

204 Burghaun, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Gudensberg, Immenhausen, Mücke, Ober-Mörlen und Sontra.

und Wildeck war der Haushalt insgesamt als konsolidierungsbedürftig zu beurteilen. In fünf[205] Kommunen war die Haushaltslage für das Jahr 2024 aufgrund fehlender und/oder nicht prüffähiger Jahresabschüsse als instabil zu bewerten.

Haushaltslage Wildeck

Die Gemeinde Wildeck (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) hatte zum Stichtag 31. Dezember 2024 eine Einwohnerzahl von 4.778 und einen Siedlungsindex von 0,6912 (eher zersiedelt). Die Gemeinde hatte in keinem der geprüften Jahre ein positives ordentliches Ergebnis. Zum Bilanzstichtag 2024 wies Wildeck im ungeprüften Jahresabschluss einen Verlustvortrag in Höhe von -11,4 Millionen Euro, vor Berücksichtigung einer Verlustverrechnung mit der Nettoposition, aus. Die Haushaltslage war als konsolidierungsbedürftig zu bewerten.

Die Haushaltssatzungen 2024 und 2025 waren bis zum Ende der Erhebungsphase noch nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Entsprechend musste Wildeck zum Redaktionsschluss im Juni 2026 mit einem vorläufigen Haushalt gemäß § 99 HGO im dritten Jahr arbeiten.

Wildeck hatte die Jahresabschlüsse nur bis zum Jahr 2021 aufgestellt. Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde betrifft das Jahr 2014. Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 befanden sich zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung in Prüfung. Laut Revision werden diese eingeschränkt, da getroffene Feststellungen aus den Vorjahren nicht vollständig ausgeräumt wurden.

Die Gebührenhaushalte Abwasser und Wasser waren in den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Wildeck“ ausgelagert. Die Gemeinde konnte nur die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 ihres Eigenbetriebs vorlegen. Für den Gebührenhaushalt Friedhof konnte Wildeck keine Gebührenkalkulation vorlegen. Die fehlenden Jahresabschlüsse haben bei den drei genannten Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser und Friedhof) direkte finanzielle Auswirkungen, da keine ausreichenden Grundlagen für die Gebührenkalkulation und Nachkalkulation vorliegen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt der Gemeinde, die fehlenden Jahresabschlüsse der Gemeinde und des Eigenbetriebs zeitnah fertig zu stellen, um sicherzustellen, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen. Erst mit dem aufgestellten Jahresabschluss 2022 ist ebenso eine der Voraussetzungen für die Genehmigung des Haushalts 2024 erfüllt.

Gerade für eine Gemeinde mit unter 5.000 Einwohnern empfiehlt es sich, in Back-Office-Bereichen (wie Jahresabschlusserstellung, Gebührenkalkulation) zumindest digital mit anderen Kommunen interkommunal zusammenzuarbeiten, um den Anforderungen gerecht zu werden.[206]

6.4 Fördermittelmanagement

Die Nutzung öffentlicher Fördermittel ist für hessische Kommunen ein Instrument zur Finanzierung von Projekten der Daseinsvorsorge, wie in den Bereichen Infrastruktur, Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung. Insbesondere angesichts angespannter Haushaltslagen gewinnt ein strukturiertes und zielgerichtetes Fördermittelmanagement zunehmend an Bedeutung.

Die Ansicht zeigt die Auszahlungen für Investitionen sowie die Einzahlungen aus Investitionszuschüssen der Jahre 2020 bis 2024

205 Biebergemünd, Neuental, Stockstadt am Rhein, Wildeck und Willingshausen.

206 Vgl. „Erfolgsgeschichte Interkommunale Zusammenarbeit Glashütten und Usingen“, 244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement“ im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 11. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 162 f.

Verhältnis Investitionen zu Investitionszuschüssen			
	Auszahlungen für Investitionen 2020-2024	Erhaltene Investitionszuschüsse 2020-2024	Verhältnis[1)]
Bad Salzschlirf	9.258.902	3.250.934	35%
Biebergemünd	29.045.557	1.908.568	7%
Burghaun	5.558.359	1.399.904	25%
Freiensteinau	7.063.002	3.723.918	53%
Gemünden (Felda)	7.494.192	1.589.669	21%
Gudensberg	32.176.570	16.054.290	50%
Herbstein	12.510.398	2.900.722	23%
Immenhausen	11.390.463	4.786.040	42%
Linsengericht	33.068.606	4.752.146	14%
Mücke	19.301.239	5.798.362	30%
Neuental	8.350.712	2.851.213	34%
Ober-Mörlen	9.149.647	972.048	11%
Sontra	22.252.770	8.235.014	37%
Stockstadt am Rhein	8.229.347	693.663	8%
Wildeck	7.690.996	2.668.158	35%
Willingshausen	6.794.060	3.457.015	51%
Median			32%

[1)] Die Farbskala stuft das Verhältnis der erhaltenen Investitionszuschüsse gegenüber den Auszahlungen für Investitionen ab Wert ≤ unteres Quartil , Wert zwischen dem unteren und oberen Quartil = , Wert ≥ oberes Quartil ab.
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Januar 2026

Ansicht 54: Verhältnis Investitionen zu Investitionszuschüssen

Ansicht 54 zeigt, dass die Investitionsförderung für kleine Gemeinden einen wesentlichen Bestandteil zur Finanzierung von Investitionen darstellt. Der höchste Anteil an Investitionszuschüssen im Verhältnis zu den Investitionen betrug 53 Prozent in Freiensteinau. Der Median lag bei 32 Prozent.

Die Überörtliche Prüfung untersuchte, inwieweit die Strukturen und Prozesse des Fördermittelmanagements in hessischen Kommunen geeignet waren, eine rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung von Fördermitteln sicherzustellen. Ziel war es, bestehende Stärken und Schwächen zu identifizieren und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verwaltungs- und Steuerungspraxis abzuleiten.

Ansicht 55 zeigt die organisatorischen Rahmenbedingungen der Kommunen im Bereich Fördermittelmanagement.

Organisatorische Rahmenbedingungen Fördermittelmanagement			
	Zentraler Ansprechpartner	Förderlotse des Landes Hessen in Anspruch genommen	Unterstützung durch Landkreis
Bad Salzschlirf	●	●	●
Biebergemünd	●	●	●
Burghaun	●	✓	✓
Freiensteinau	✓	✓	⦸
Gemünden (Felda)	●	✓	●
Gudensberg	⦸	✓	●
Herbstein	●	✓	⦸
Immenhausen	✓	●	●
Linsengericht	●	●	✓
Mücke	●	●	⦸
Neuental	●	●	●
Ober-Mörlen	●	●	●
Sontra	●	●	●
Stockstadt am Rhein	●	●	⦸
Wildeck	●	●	●
Willingshausen	●	●	⦸

✓ und = ja, ● und = nein, ⦸ und = teilweise
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand Januar 2026

Ansicht 55: Organisatorische Rahmenbedingungen Fördermittelmanagement

Ansicht 55 zeigt, dass die Gemeinden keine zentralen Ansprechpartner hatten, um den Überblick über verschiedene „Töpfe“ zu behalten. Nur die Kommunen Freiensteinau und Immenhausen hatten zentrale Ansprechpartner für das Fördermittelmanagement. Bei diesen Kommunen war die Förderquote überdurchschnittlich im Quervergleich. Burghaun und Linsengericht wurden aktiv durch den Landkreis bei der Fördermittelakquise unterstützt. Lediglich fünf der 16 Kommunen haben im Prüfungszeitraum das Angebot des Förderlotsen des Landes Hessen[207] in Anspruch genommen.

Fördermittelmanagement interkommunale Zusammenarbeit

Begrenzte personelle Ressourcen erschwerten es den Fachbereichen, neben dem täglichen Dienstgeschäft, Fördermöglichkeiten zu prüfen, Anträge vorzubereiten und Projekte umzusetzen. Gleichzeitig fehlte es an ausreichender Erfahrung im Umgang mit Fördermitteln, was die Akquise von Mitteln und die Abwicklung von Förderprojekten zusätzlich erschwerte. Auch die mangelnde Transparenz über verfügbare Förderprogramme und Zuständigkeiten trug dazu bei, dass der Abruf von Fördermitteln komplex und aufwändig war.

Ein Lösungsansatz ist die Einrichtung eines zentralen Fördermittelmanagements, das es Kommunen ermöglicht, finanzielle Ressourcen gezielt zu er-

207 https://innen.hessen.de/kommunales/foerderlotse, zuletzt aufgerufen am 27. Januar 2026.

schließen. Für kleine Kommunen bietet es sich an, dies in einer interkommunalen Zusammenarbeit, zum Beispiel mit dem Landkreis oder mit mehreren Kommunen, zu realisieren.

Eine zielgerichtete Koordination und Berichterstattung hilft den Kommunen, im Einklang mit den Fördervorgaben zu bleiben. Zudem minimiert ein gut organisiertes Fördermittelmanagement das Risiko, Fördergelder aufgrund von Formfehlern oder Fristversäumnissen zurückzahlen zu müssen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt ein interkommunales Fördermittelmanagement zu etablieren. Auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen gibt es eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten für Kommunen. Da die einzelnen Kommunen in diesem komplexen Umfeld nicht über ausreichende personelle und fachliche Ressourcen verfügen, bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit mindestens auf dem Gebiet der Fördermittel-Akquise an.

Förderlotse des Landes Hessen

Die hessische Landesregierung hat für einen leichteren Zugang zu Fördermitteln den sogenannten Förderlotsen[208] installiert. Der Förderlotse steht Kommunen, Vereinen, Verbänden sowie Unternehmen beratend und als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung, wenn es darum geht, finanzielle Mittel für Projekte und Maßnahmen aufzufinden. Er vermittelt Informationen über bestehende Angebote des Landes, des Bundes sowie der EU und koordiniert alle Anfragen an die jeweils zuständigen Stellen. Der Förderlotse ist damit erste Anlaufstelle und Wegweiser zu allen verfügbaren Förderprogrammen und Beratungsangeboten. Als Erstanlaufstelle sorgt der Förderlotse für Orientierung und einen verbesserten Zugang zu Fördermitteln.[209] Letztlich kann sich durch seine Inanspruchnahme oftmals ein erheblicher Zeitgewinn realisieren lassen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen den Förderlotsen des Landes systematisch anzufragen. Bei den Anfragen analysiert und kontaktiert der Förderlotse unterschiedlichste Informationsquellen, um die möglichst passende Fördermöglichkeit für das kommunenspezifische Vorhaben aufzeigen zu können.

Komplexe Antragsvoraussetzungen am Beispiel „Kommunale Klimarichtlinie“

Über die zentrale Zielsetzung des Förderprogramms „Kommunale Klimarichtlinie für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte“[210] waren sich die Kommunen bewusst. In der praktischen Umsetzung ergaben sich jedoch insbesondere für kleinere Kommunen, wie hier im Fall der Stadt Gudensberg, Hürden.

Die Stadt Gudensberg hat für den Abwasserverband Mittleres Emstal einen Antrag auf Förderung einer Photovoltaikanlage im Rahmen der Kommunalen Klimarichtlinie gestellt. Das Antragsverfahren war in eine verwaltungs- und fachtechnische Prüfung unterteilt. Die Bewilligungsstelle (WI-Bank) musste zusätzlich eine fachtechnische Prüfung bei der HessenEnergie GmbH einholen.

Für Gudensberg bedeutete die Abstimmung der Antragsvoraussetzungen und -unterlagen Rückfragen und eine zeitliche Belastung.

208 https://beratungszentrum.hessen.de/foerderlotse; zuletzt aufgerufen am 30. Juni 2026

209 Die Gemeinden Freiensteinau und Gudensberg nutzten den Förderlotsen und hatten im Prüfungszeitraum Förderquoten von über 50 Prozent.

210 Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten (Kommunale Klimarichtlinie) veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen, Nr. 38/2019, S. 873, zuletzt geändert am 4. Juni 2025 veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen, Nr. 27/2025, S. 707

Hinzu kam das Anerkennungsverfahren als Klima-Kommune durch die Landesenergieagentur LEA Hessen. Da nur die Stadt Gudensberg und nicht der Abwasserverband selbst Mitglied im Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ war, bedurfte es zusätzlicher paralleler Klärungen, Umsetzungen der Voraussetzungen und weitere notwendige Gremienbeschlüsse. Dies nahm laut Gudensberg einige Wochen in Anspruch.

Das gesamte Antragsverfahren hatte auf kommunaler Seite aufgrund der Vorgaben, Nachweisanforderungen und Simulationen erhöhte Personalressourcen gebunden.

- Vorgabe eines Maßnahmenpakets:

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahme Teil eines Klimaschutzkonzepts ist. Ergänzende Einzelprojekte – wie die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung – sind im Förderprogramm ausgeschlossen.

- Hohe Nachweisanforderungen:

Bereits für die Antragstellung mussten detaillierte Berechnungen zur Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfs sowie des CO_2-Ausstoßes vorgelegt werden.[211] Solche Berechnungen erfordern technisches Fachwissen, das in kleineren Kommunalverwaltungen häufig nicht vorhanden ist.

- Simulation des Eigenverbrauchsanteils:

Für Photovoltaikanlagen mussten die Kumulationskriterien des EEG eingehalten werden. Diese erforderten eine Simulation der Stromerzeugung und -verbräuche im 15-Minuten-Takt über ein gesamtes Jahr.[212] Diese Vorgabe war, wie im Fall Gudensberg, ohne externe Fachunterstützung technisch und personell nicht umsetzbar und verursachte bereits vor Antragstellung zusätzliche nicht förderfähige Kosten.

Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wies darauf hin, dass bei Bedarf die HessenEnergie GmbH die Kommunen bei der Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens unterstützt.[213]

Komplexe Förderstrukturen

Kommunen sahen teilweise von der Beantragung von Fördermitteln ab, weil der damit verbundene Verwaltungsaufwand sehr hoch war. Förderprogramme erfordern umfangreiche Antragsunterlagen, detaillierte Projektbeschreibungen,

211 Vgl. Ziffer 1.3 b) der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten (Kommunale Klimarichtlinie) veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 27/2025, S. 707

212 Vgl. FAQ – Förderrichtlinie Klimaschutz – Stand 01.07.2025

Können Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften gefördert werden?

Die Förderung von PV-Anlagen ist nur möglich, wenn die Kumulationskriterien des EEG eingehalten werden. Im Zusammenhang mit der Förderantragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

o Lastgangdaten des Verbrauchs (Viertelstundenwerte/Stundenwerte)

o Auflistung der finanziellen Einnahmen und Ausgaben über die Nutzungsdauer

o Erklärung des Antragstellers über Einhaltung des § 80a EEG

Batteriespeicher in Verbindung mit PV-Anlagen können nur in Kombination mit der Förderung der PV-Anlage bezuschusst werden. Der Batteriespeicher muss so bemessen sein, dass er innerhalb eines Jahres mindestens 180 Volladezyklen erreicht.

213 https://www.hessenenergie.de/leistungen/fuer-kommunen-und-einrichtungen-der-oeffentlichen-hand/foerderprogramme-beratung-und-begleitung-von-foerdervorhaben/; zuletzt aufgerufen am 30. Juni 2026

Finanzierungspläne und Nachweise[214]. Hinzu kommen strenge Berichtspflichten während der Umsetzung und nach Abschluss des Projekts[215]. Für viele Verwaltungen, bedeutete das einen erheblichen zusätzlichen Aufwand, der mit den vorhandenen Ressourcen kaum zu bewältigen war. Neben Verwendungsnachweisen, Zwischenberichten und Abschlussberichten war in nahezu allen Fällen die Einreichung von Einzelrechnungen notwendig.

Dies ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung zu § 44 „Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen“.[216] Im Prüfungszeitraum waren digitale Verfahren bei der Vergabe von Fördermitteln nur eingeschränkt oder gar nicht vorhanden. Bei Hessen Mobil ist die Einreichung von Förderunterlagen (wie zum Beispiel Verwendungsnachweise oder Anträge) zur Fristwahrung vorab digital möglich. Die Originalunterlagen sollten anschließend jedoch in der Regel auf dem klassischen Postweg nachgereicht werden. Das Land Hessen zum Beispiel stellte das Antragsverfahren für Feuerwehr-Zuschüsse (Fahrzeuge und Gerätehäuser) sukzessive auf ein Online-Verfahren um. In ersten Landkreisen (wie dem Vogelsbergkreis) wurden bereits Pilotprojekte gestartet, bei denen Kommunen alle Antragsunterlagen direkt in eine gesicherte behördliche Cloud hochladen konnten.

Die Vielzahl an Programmen[217], komplexe Förderbedingungen sowie hohe Anforderungen an Nachweisführung und Dokumentation stellen eine erhebliche Herausforderung für die Verwaltung dar.

Förderbedingungen, die sich von Programm zu Programm unterscheiden, können ein Hemmnis für Kommunen bedeuten. Viele Förderrichtlinien haben eigene Anforderungen an Antragsfristen, förderfähige Kosten, Nachweisformen und Prüfkriterien. Fehlinterpretationen oder kleine formale Fehler können dazu führen, dass Anträge abgelehnt oder Mittel später zurückgefordert werden.

214 wie Nachweise gegenüber der WI-Bank Landesprogramm „Hessenkasse“ – Formblatt zum Verwendungsnachweis, Sachbericht, Bauausgabebuch, Rechnungsunterlagen, Vergabevermerke und Leistungsverzeichnisse

215 Zuwendungsbereich „Förderung aus dem Landesprogramm „Hessenkasse“- Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis durch Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen: Überprüfung der Baumaßnahmen vor Ort inkl. Besichtigung; vgl. https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/306692/5e5cb76ef195075f4e2fd7517602191f/liste-baufachliche-pruefung-verwendungsnachweis-data.pdf; zuletzt aufgerufen am 18. Mai 2026

216 Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung zu § 44 - Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenstände- Ziffer 11.1

Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 1.4 zuständige oder sonstige beauftragte Stelle hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG - unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob

-der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,

-die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,

-der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.

217 Allein die Fördermitteldatenbank für Länder, Bund und EU weist 953 verschiedene Programme für Kommunen auf; https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Startseitensuche_Formular.html?resourceId=86eabea6-8d08-40e7-a272-b337e51c6613&input_=285abce9-4339-43b9-9e4d-b1cac15665f4&pageLocale=de&filterCategories=FundingProgram&templateQueryString=kommunen&submit=Suchen; zuletzt aufgerufen am 18. Mai 2026

Ein ressortübergreifendes Online-Portal könnte allen Kommunen die Antragstellung und Abwicklung erleichtern. Zudem würde dies erlauben, standardisierte Formulare und Berichtsvorlagen zu nutzen, um so den Aufwand für die Kommunen erheblich zu reduzieren.

Für kleinere Förderprojekte (Small Grants) könnten vereinfachte Verfahren mit geringeren Nachweispflichten und Pauschalbeträgen eingeführt werden. Dies kann den administrativen Aufwand für die Kommunen erheblich reduzieren. Darüber hinaus sollten übermäßig kleinteilige und spezifische Vorgaben in den Förderrichtlinien (zum Beispiel Hessische Klimaschutzrichtlinie), die oft zu hohem Abstimmungsbedarf führen, vereinfacht werden.

Die Überörtliche Prüfung sieht die Notwendigkeit für eine umfassende und zukunftsorientierte Reform des Zuwendungs- und Vergaberechts. Im Mittelpunkt sollten die Entbürokratisierung und Digitalisierung des Zuwendungs- und Vergaberechts stehen. Dafür wären Gesetzesvorhaben wirkungsvollere Mittel als Verwaltungsvorschriften. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen stets die Grundlage von Investitionsentscheidungen sein.[218] Die Überörtliche Prüfung begrüßt daher die aktuelle Entwicklung im Land Hessen.[219] Der „Zukunftspakt zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden“ skizziert den „neuen Hessenweg“ und stellt einfachere und effizientere Förderverfahren in Aussicht.

6.5 Allgemeine Verwaltung

Die Personalaufwendungen stellten im Quervergleich mit rund 69 Prozent den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen der Allgemeinen Verwaltung[220] dar. Bei der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Allgemeinen Verwaltung wurde deshalb der Fokus der Analyse auf die Personalausstattung gelegt. Zur besseren Vergleichbarkeit wird sie als „Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner“ gemessen.

218 Vgl. Bremer Erklärung Föderalen Modernisierungsagenda; zuletzt abgerufen am 10. Juni 2026

219 Der „Zukunftspakt“ zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und nachhaltigen Verbesserung der Kommunalfinanzen wurde am 6. Februar 2026 unterzeichnet: https://finanzen.hessen.de/sites/finanzen.hessen.de/files/2026-02/zukunftspakt.pdf, zuletzt aufgerufen am 18. Mai 2026.

220 Unter Allgemeine Verwaltung fasst die Überörtliche Prüfung die vier Aufgabenbereiche: Organisation (Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Personalverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung), Finanzen und Rechnungswesen (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt), Recht, Sicherheit und Ordnung (Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen) sowie Bau- und Immobilienverwaltung (Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung). Vgl. 117. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2007: Größere Gemeinden“ im Achtzehnten Zusammenfassenden Bericht vom 15. Oktober 2008, LT-Drs. 17/400, S. 135

Verwaltungsmitarbeiter in der Allgemeinen Verwaltung 2024 (in VZÄ)					
	Verwaltungsmitarbeiter nach Erstattungen[1)]	davon Erstattungen[3)]	Verwaltungsmitarbeiter je 1.000 Einwohner nach Erstattungen[1)]	Mehrpersonal je 1.000 Einwohner gegenüber Referenzwert[2)]	Jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial[3)]
Bad Salzschlirf	7,8	-	2,1	0,1	11.666 €
Biebergemünd	19,4	-	2,3	0,3	132.300 €
Burghaun	10,0	1,0	1,5	-	-
Freiensteinau	7,6	-2,2	2,4	0,4	70.387 €
Gemünden (Felda)	7,0	0,2	2,5	0,5	79.399 €
Gudensberg	24,8	-0,8	2,5	0,5	286.983 €
Herbstein	9,0	-	1,9	-	-
Immenhausen	13,3	-1,7	1,9	-	-
Linsengericht	23,5	-	2,4	0,4	221.367 €
Mücke	20,0	-	2,1	0,1	30.105 €
Neuental	10,3	0,9	3,4	1,4	260.536 €
Ober-Mörlen	11,1	0,9	1,9	-	-
Sontra	23,0	-	3,0	1,0	460.940 €
Stockstadt am Rhein	11,0	-	1,7	-	-
Wildeck	14,1	-	2,8	0,8	236.704 €
Willingshausen	12,0	-	2,5	0,5	136.630 €
Unteres Quartil	9,7	-1,2	2,1	0,3	74.893 €
Oberes Quartil	19,5	0,9	2,5	0,6	248.620 €
Summe					1.927.018 €

[1)] ohne direkte Zuordnungen in den Gebührenhaushalten
[2)] Referenzwert entspricht dem unteren Quartil des Vergleichs = 2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner - Abweichungen durch Rundungen
[3)] Berechnung auf Basis von 63.400 Euro; entspricht Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro.
Quelle: Eigene Erhebungen; Personaldaten 2024; Stand: Januar 2026

Ansicht 56: Verwaltungsmitarbeiter in der Allgemeinen Verwaltung 2024 (in VZÄ)

Die Bandbreite der Verwaltungskräfte je 1.000 Einwohner reichte von 1,5 VZÄ in Burghaun bis 3,4 VZÄ in Neuental.

Aus der Abweichung zum Referenzwert[221] (2,1 VZÄ je 1.000 Einwohner) wurde für die geprüften Kommunen ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 1,9 Millionen Euro ermittelt.[222]

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale in der Verwaltung zu nutzen. Dies könnte durch Anpassung der Verwaltungsstrukturen und der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen umgesetzt werden.[223]

Die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Allgemeine Verwaltung bringt nachweislich Vorteile.[224] Sie trägt dazu bei, die betreffenden Aufgaben arbeitsteilig, wirtschaftlicher, fokussierter und schneller zu erledigen. Dies bestätigt sich auch durch die Gemeinde Burghaun. Sie arbeitete im Bereich der Verwaltungsleistungen umfangreich mit anderen Kommunen zusammen. Die Kennzahl Verwaltungskräfte je 1.000 Einwohner war die niedrigste im Quervergleich und trotzdem wurden die Jahresabschlüsse stets fristgerecht aufgestellt und geprüft[225].

6.6 Kinderbetreuung

Die Ausgestaltung der Kinderbetreuung hat elementare Auswirkungen auf die Haushaltsstabilität einer Kommune. Der prozentuale Anteil der Jahresfehlbeträge vom Gesamthaushalt (ohne Allgemeine Finanzwirtschaft) des Bereichs reichte von 20 Prozent in Biebergemünd bis zu 43 Prozent in Stockstadt am Rhein.

Ein Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung.[226]

221 Die in Ansicht 56 dargestellte Mitarbeiterzahl der Allgemeinen Verwaltung in Vollzeitäquivalenten wurde angepasst, wenn Verwaltungskostenerstattungen oder Leistungsverrechnungen zum Beispiel für Zweckverbände, Gebührenhaushalte oder IKZ vorlagen. Die Erstattungen wurden mit 93.400 Euro je Vollzeitäquivalent (einschließlich Arbeitsplatzkosten) umgerechnet.; vgl. „Kosten eines Arbeitsplatzes 2024“ Götz, Heller, Köbler

222 Vgl. auch Anhang 3: Überprüfung der „Wallmann-Zahl“

223 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ sowie 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

224 Vgl. 243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2024 (Vierzigster Zusammenfassender Bericht) vom 10. Oktober 2024, LT-Drs. 21/1148, S. 125 ff.

225 Vgl. Anhang 2 Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

226 § 24 Absatz 1 SGB VIII

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Für berufstätige Erziehungsberechtigte besteht dieser Anspruch bereits vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.[227] Kinder unter drei Jahren haben einen Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Ziel dieser frühkindlichen Förderung ist unter anderem, eine Chancengleichheit für alle Kinder zu schaffen.[228] Gesetzliche Vorgaben zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen finden sich u.a. im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).[229]

Digitale Kita-Verwaltung WebKita

Willingshausen nutzte das digitale und bürgerorientierte System WebKita umfangreich. Die Gemeinde hat das Programm an ihre eigenen, kommunenspezifischen Anforderungen angepasst. Über das System können Eltern Kitaplätze online vormerken und anmelden. Die flexible An- und Abmeldung vom Mittagessen wird durch eine Schnittstelle zur Finanzsoftware ohne zusätzlichen Aufwand für die monatliche Zahlung mittels SEPA-Lastschrift genutzt. In Willingshausen wird WebKita als zentrale Softwarelösung eingesetzt, um die Verwaltung der Kinderbetreuung zu digitalisieren und die gesetzliche Meldepflicht zur Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) effizient zu erfüllen.

227 § 24 Absatz 1 SGB VIII

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

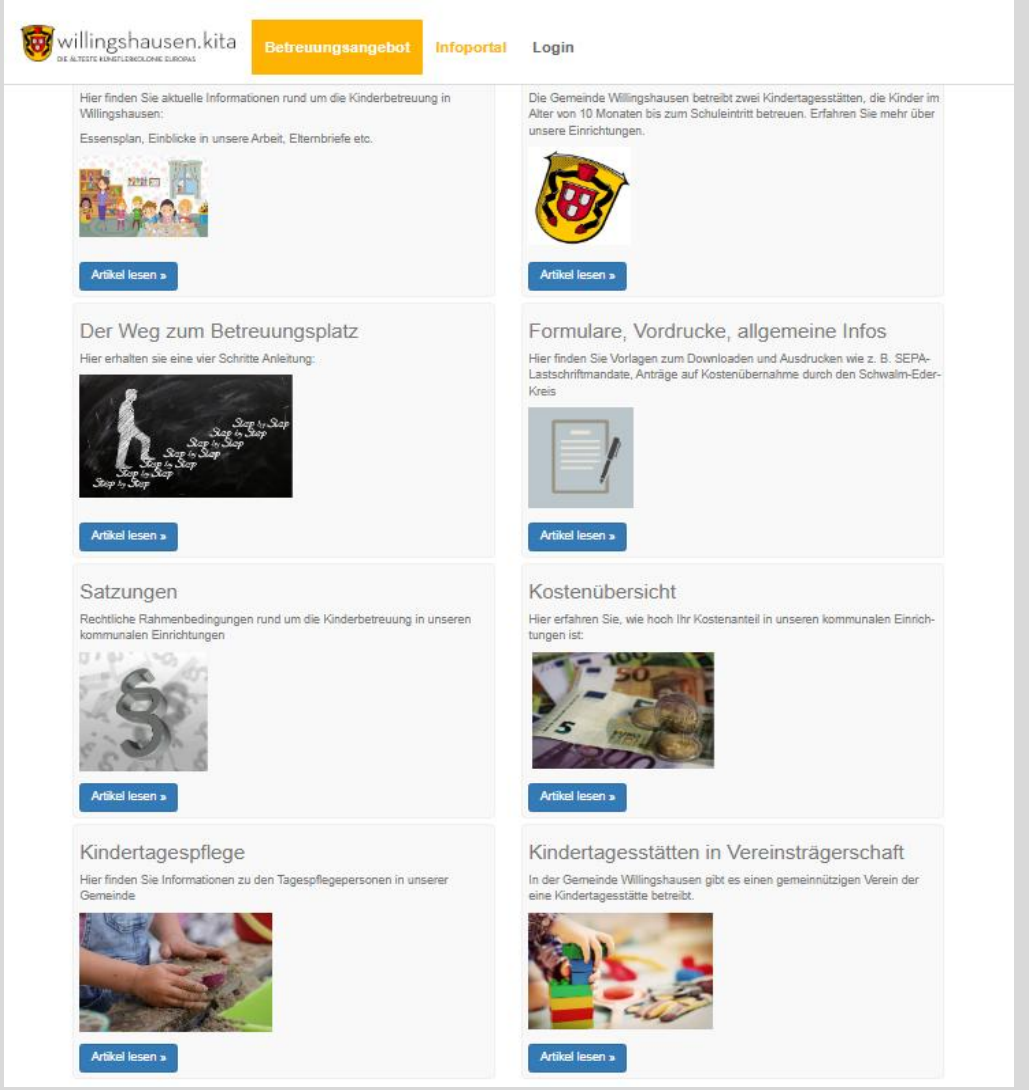
b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

228 Gleiche Chancen durch frühe Bildung, BMBFSFJ, vgl. https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/gleiche-chancen-durch-fruehe-bildung-112556; zuletzt aufgerufen am 20. März 2026

229 In der Fassung vom 18. Dezember 2006, GVBl. I, S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93)



Ansicht 57: willingshausen.kita; Quelle: https://www.webkita1.de/willingshausen/infoportal?2, zuletzt aufgerufen am 20. März 2026

Die Kinderbetreuung ist ein wesentlicher Faktor[230] für die Haushaltsstabilität einer Kommune. Die Jahresfehlbeträge in absoluten Zahlen für das Jahr 2024 lagen zwischen 0,6 Millionen Euro in Freiensteinau und 3,9 Millionen Euro in Linsengericht. Auch wenn die Kinderbetreuung eine hohe Regelungsdichte aufweist[231] gibt es für die Kommunen Handlungsoptionen. Die wichtigsten Steuerungskomponenten sind die Personalausstattung mit optimierten Betreuungszeiten und die Einhaltung der Standards sowie die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung.

Ansicht 58 stellt die insgesamt ermittelten Ergebnisverbesserungspotenziale in der Kinderbetreuung dar.

230 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ in: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Kommunalbericht 2015, S. 122 ff., LT-Drs. 19/2404 vom 12. November 2015

231 Neben den bundesgesetzlichen Vorgaben im Gute-Kita-Gesetz und dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kindertagespflege) etc. greifen auch Landesregelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB), dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) für die Schulkindbetreuung an Schulen und dem Landesprogramm „Pakt für den Nachmittag“.

Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen					
	Personaleinsparung durch teilweise Reduktion der Betreuungszeit auf eine optimale Schwelle[1)]	Einhaltung des gesetzlichen Standards (wie Gruppengröße, Fachkraftquote etc.)[1)]	Anpassung der Elternbeiträge und Umstellung der Abrechnung[1)]	Summe Ergebnisverbesserungspotenziale	Summe Ergebnisverbesserungspotenziale je belegtem Platz
Bad Salzschlirf	19.378 €	0 €	41.796 €	61.174 €	294 €
Biebergemünd	58.452 €	86.609 €	124.620 €	269.681 €	619 €
Burghaun	220.571 €	0 €	55.006 €	275.576 €	925 €
Freiensteinau	64.353 €	0 €	26.651 €	91.004 €	578 €
Gemünden (Felda)	27.432 €	0 €	11.155 €	38.586 €	318 €
Gudensberg	0 €	857.557 €	36.119 €	893.676 €	2.349 €
Herbstein	21.531 €	114.849 €	32.070 €	168.450 €	1.003 €
Immenhausen	2.153 €	360.270 €	67.992 €	430.414 €	1.351 €
Linsengericht	465.703 €	386.421 €	126.990 €	979.114 €	1.874 €
Mücke	44.018 €	582.424 €	102.319 €	728.762 €	1.754 €
Neuental	6.938 €	0 €	25.378 €	32.316 €	262 €
Ober-Mörlen	61.482 €	0 €	134.677 €	196.159 €	786 €
Sontra	16.507 €	0 €	132.018 €	148.525 €	439 €
Stockstadt am Rhein	180.460 €	0 €	0 €	180.460 €	468 €
Wildeck	126.872 €	0 €	79.940 €	206.812 €	727 €
Willingshausen	107.415 €	0 €	43.382 €	150.796 €	693 €
Summe	1.423.264 €	2.388.130 €	1.040.111 €	4.851.505 €	

[1)] Für eine ausführliche Erläuterung vgl. 246. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2024: Städte und Gemeinden I“ im Kommunalbericht 2025 vom 21. November 2025, LT-Drs. 21/2980, S. 81 ff.
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2024; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2024; Gebührensatzungen zum 01.08.2024

Ansicht 58: Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen

Im Bereich der Kinderbetreuung bestand bei den 16 Vergleichskommunen insgesamt ein Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 4,9 Millionen Euro. Die höchsten Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich Kindertagesbetreuung hatten Linsengericht mit rund 1,0 Millionen Euro sowie Gudensberg mit rund 0,9 Millionen Euro.

Doppelte Meldungen von statistischen Daten der Kindertageseinrichtungen

Die Kommunen und externen Träger der Kindertageseinrichtungen melden nach §§ 98 ff. SGB VIII jährlich die Daten der Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März an die Hessische Kinder- und Jugendhilfestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL). Daneben haben die Träger von Kindertageseinrichtungen jährlich einmal im Rahmen des § 47 SGB VIII i. V. m.

§§ 18, 15 Absatz 3 Seite 1, Absatz 4 HKJGB die Daten der Kindertageseinrichtungen an das jeweils zuständige Jugendamt zu melden. Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII soll der staatlichen Aufsicht über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen dienen und sicherstellen, dass die personelle Ausstattung jederzeit den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Im Rahmen der 252. und 253. Vergleichenden Prüfungen wurden die von den Landkreisen angeforderten Meldungen nach § 47 SGB VIII erhoben und ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass Art, Umfang und Form der übermittelten Daten erheblich voneinander abwichen.

Die Prüfung ergab, dass die Landkreise unterschiedliche Verfahren und Formate für die Meldungen nach § 47 SGB VIII verwendeten. Teilweise wurden Tabellenformate, teilweise PDF-Dateien übermittelt. Während beispielsweise einige Landkreise die Angaben nach Gruppen aufgliederten, meldeten andere die gesamte Kindertageseinrichtung als Einheit. Auch bei der Bezeichnung der Tätigkeiten und Funktionen der gemeldeten Zusatzkräfte bestanden erhebliche Unterschiede.

Es zeigte sich, dass alle Träger die Informationen, die an das HSL gemeldet wurden, auch in einer zweiten Meldung im Rahmen des § 47 SGB VIII an das zuständige Jugendamt übermittelten. Damit erfolgt in der Praxis eine Doppelmeldung derselben oder weitgehend identischen Daten in unterschiedlicher Form an unterschiedliche Stellen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den zuständigen Jugendämtern gemeinsam mit den Kommunen zu prüfen, ob die Meldungen nach § 47 SGB VIII mit den Datenerhebungen der Hessischen Kinder- und Jugendhilfestatistik technisch verknüpft werden können, um Doppelmeldungen zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Dazu bietet sich ein landesweit einheitliches, nach Möglichkeit automatisiertes Meldeverfahren an. Dieses sollte ein standardisiertes Format, eine klare Struktur, verbindliche Definitionen sowie einen einheitlichen Stichtag enthalten. Dies würde die Datenqualität, Vergleichbarkeit und Auswertbarkeit verbessern sowie zum Bürokratieabbau beitragen.

6.7 Gebührenhaushalte

Die Gebührenkalkulation stellt für die Kommunen eine wesentliche Grundlage für die kostendeckende und rechtssichere Finanzierung kommunaler Leistungen dar.

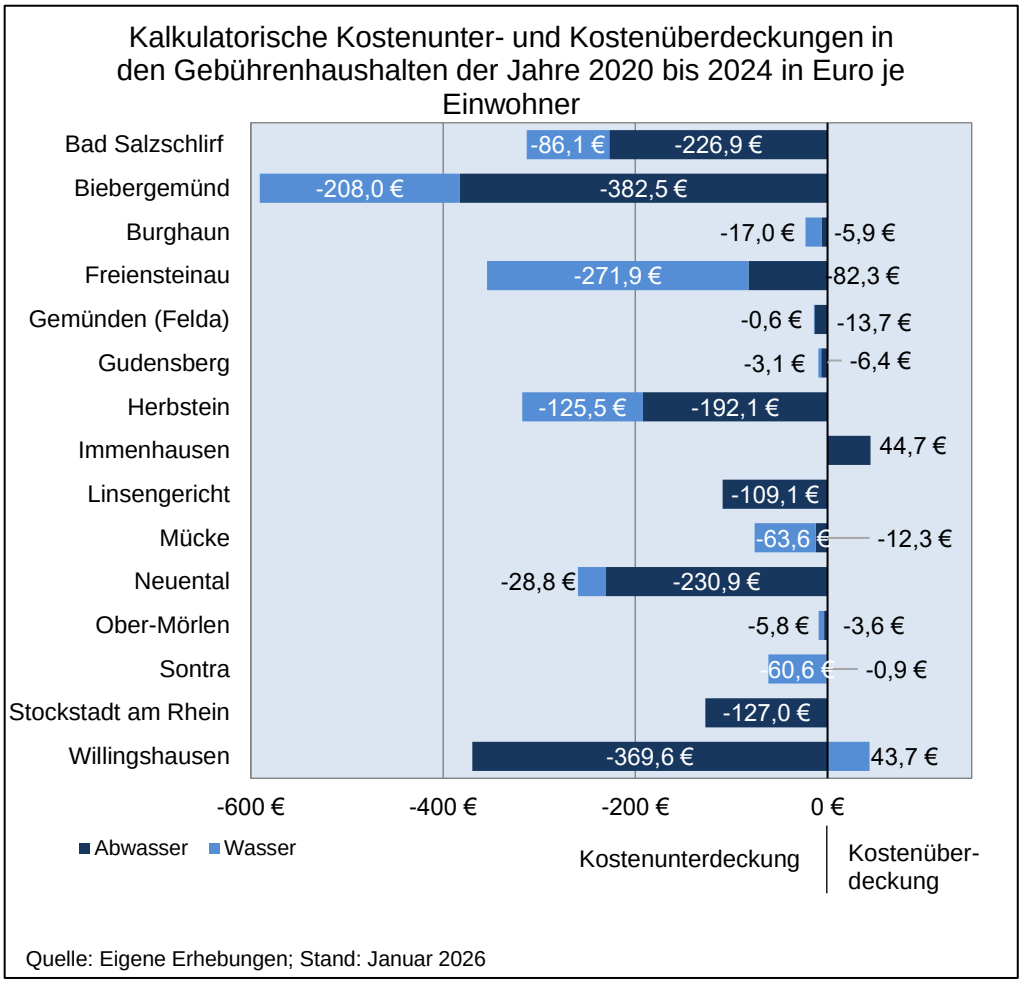
Die Gebührenhaushalte Abwasser und Wasser sind nach § 10 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend zu kalkulieren und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln[232]. Die Überörtliche Prüfung untersuchte, inwieweit kostendeckende Gebührenhaushalte vorlagen und ob die Kommunen bei ihren Kalkulationen alle vorgegebenen Kosten berücksichtigten.

Gemäß § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich aus einer Nachkalkulation ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Unterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

232 In den Kalkulationen sind sämtliche Kosten für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Das sind insbesondere die Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen sowie Entgelte für Fremdleistungen. Angemessene Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals (ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter) fließen in die Kalkulation kostendeckender Gebühren mit ein.

Kostendeckende Gebühren haben wegen der Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens einen bedeutenden Liquiditätseffekt.

Für die Beurteilung der Wirkung auf die Haushaltsstabilität werden die Ergebnisse kumuliert betrachtet. Die Über- und Unterdeckungen je Einwohner für die Gebührenhaushalte Abwasser und Wasser sind in Ansicht 59 dargestellt.



Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Januar 2026

Ansicht 59: Kalkulatorische Kostenunter- und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten der Jahre 2020 bis 2024 in Euro je Einwohner

Immenhausen, Linsengericht und Stockstadt am Rhein hatten keine Gebührenhoheit für den Gebührenhaushalt Wasser. Eine Bewertung dieser Gebührenhaushalte entfällt daher.

Wildeck hatte die Gebührenhaushalte Abwasser und Wasser in den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Wildeck“ ausgelagert. Zur Nachkalkulation der Gebühren für die Jahre 2020 bis 2024 konnte Wildeck nur die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs für die Jahre 2020 und 2021 vorlegen. Für die Jahre 2022 bis 2024 lagen keine Jahresabschlüsse vor und es standen keine vorläufigen Zahlen zur Verfügung. Eine Nachkalkulation der Gebühren für den Gebührenhaushalt Abwasser und Wasser war somit nicht möglich. Dies erachtet die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht.

Ansicht 60 zeigt die durchschnittlichen Ergebnisverbesserungspotenziale für ein Jahr in den Gebührenhaushalten im Quervergleich.

Durchschnittliche Ergebnisverbesserungspotenziale (2020 bis 2024) für ein Jahr in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser

	je Einwohner			absolut
	Abwasser	Wasser	Jährliches Ergebnisverbesserungspotenzial[1)]	
Bad Salzschlirf	45,4 €	17,2 €	62,6 €	230.432 €
Biebergemünd	76,5 €	41,6 €	118,1 €	985.831 €
Burghaun	1,2 €	3,4 €	4,6 €	29.595 €
Freiensteinau	16,5 €	54,4 €	70,8 €	224.694 €
Gemünden (Felda)	2,7 €	0,1 €	2,9 €	7.936 €
Gudensberg	1,3 €	0,6 €	1,9 €	19.162 €
Herbstein	38,4 €	25,1 €	63,5 €	293.859 €
Immenhausen	0 €	-	-	0 €
Linsengericht	21,8 €	-	21,8 €	217.633 €
Mücke	2,5 €	12,7 €	15,2 €	144.235 €
Neuental	46,2 €	5,8 €	51,9 €	158.107 €
Ober-Mörlen	0,7 €	1,2 €	1,9 €	10.947 €
Sontra	0,2 €	12,1 €	12,3 €	94.102 €
Stockstadt am Rhein	25,4 €	-	25,4 €	160.803 €
Wildeck[2)]	-[2)]	-[2)]	-[2)]	-[2)]
Willingshausen	73,9 €	0,0 €	73,9 €	354.030 €
Summe				2.931.365 €

[1)] Das Ergebnisverbesserungspotenzial resultiert aus den Kostenunterdeckungen, Kostenüberdeckungen wurden nicht berücksichtigt.
Die Farbskala stuft die Ergebnisverbesserungspotenziale je Einwohner von Wert ≤ unteres Quartil , Wert zwischen dem unteren und oberen Quartil = , Wert ≥ oberes Quartil ab.
[2)] Die Gebührenhaushalte von Wildeck konnten aufgrund von fehlenden Jahresabschlüssen sowie fehlenden Rechnungswesendaten oder vorläufigen Zahlen nicht beurteilt werden.
- = keine Gebührenhoheit und somit keine Kalkulation nach KAG
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Januar 2026

Ansicht 60: Durchschnittliche Ergebnisverbesserungspotenziale (2020 bis 2024) für ein Jahr in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser

Das durchschnittliche jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial aller geprüften Kommunen belief sich im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024 auf 2,9 Millionen Euro.

Die bestehenden Kostenüberdeckungen der Jahre 2020 bis 2024 sind in den folgenden fünf Jahren auszugleichen und die Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 bis 2024 sollten in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden.

Kommunen sollen bei der Festsetzung von Gebühren die Vorgaben des KAG beachten und eine sachgerechte, nachvollziehbare Kalkulation vornehmen. Die Gebühren sollen auf objektiven Kriterien basieren und nicht durch politische Erwägungen beeinflusst werden, um eine rechtskonforme und angemessene Belastung der Gebührenzahler zu gewährleisten.

6.8 Ordnungsmäßigkeit der finanzstatistischen Meldung

Aufgrund der hohen Bedeutung der finanzstatistischen Meldung für Transparenz, Steuerungsfähigkeit und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben in Kommunen hat die Überörtliche Prüfung deren Ordnungsmäßigkeit einer Prüfung unterzogen. Die Kommunen sind aufgrund des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG)[233] verpflichtet, finanzstatistische Meldungen gegenüber dem Hessischen Statistischen Landesamt vorzunehmen. Die Daten der Finanzstatistik nutzen Bund und Länder zur Überwachung und Analyse der Haushaltswirtschaft von öffentlichen Gebietskörperschaften. Weiterhin dient die Finanzstatistik als Informationsquelle für Gesetzesvorhaben. So wurden auf Basis der Finanzstatistik zuletzt das Schutzschirmgesetz beschlossen und die Reform des kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen. Die Finanzstatistik stellt eine wichtige Steuerungsgrundlage für das Land Hessen dar, die auch finanzielle Auswirkungen für alle hessischen Kommunen haben kann. Deshalb ist eine hohe Datenqualität der finanzstatistischen Meldungen essentiell.

Aus diesem Grund wurde analysiert, ob die finanzstatistischen Meldungen der Kommunen ordnungsgemäß vorgenommen und ob die finanzstatistischen Produkte korrekt angesprochen wurden. Insbesondere wurden die Vollständigkeit und die Zuordnung zu den korrekten finanzstatistischen Produkten untersucht.

Finanzstatistische Meldung

Zur Prüfung der Vollständigkeit wurde die finanzstatistische Meldung mit der Finanzrechnung abgeglichen. Die für die Statistik gemeldeten Zahlungsflüsse müssen mit den Zahlungsflüssen der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmen.

Ansicht 61 zeigt das Ergebnis dieser Analyse im Quervergleich.

233 Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 377)

Abweichungen zwischen Finanzstatistischer Meldung und Finanzrechnung (in T€) 2024							
	Laufende Verwaltungstätigkeit			Investitionstätigkeit			Gesamtabweichung
	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	
Bad Salzschlirf	0,0	213,9	213,8	-253,3	0,0	-253,3	-39,5
Biebergemünd	410,1	-138,4	271,7	256,7	-230,0	26,7	298,4
Burghaun	-287,2	-756,0	-1.043,1	176,5	-66,6	110,0	-933,2
Freiensteinau	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gemünden (Felda)	1,2	2,8	3,9	0,0	0,0	0,0	3,9
Gudensberg	-93,2	15,9	-77,3	98,0	0,0	98,0	20,7
Herbstein	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,8	-0,8	-0,8
Immenhausen	11,9	15,4	27,3	0,0	0,5	0,5	27,8
Linsengericht	512,8	-1.183,8	-671,0	2,6	-33,6	-31,0	-702,0
Mücke	151,7	-164,4	-12,8	0,0	-0,4	-0,4	-13,2
Neuental	-4,5	-16,7	-21,2	0,0	-57,0	-57,0	-78,2
Ober-Mörlen	71,8	30,3	102,1	0,0	0,0	0,0	102,1
Sontra	-95,1	-7,3	-102,3	0,1	5,0	5,1	-97,3
Stockstadt am Rhein	2,2	-0,4	1,8	0,0	0,0	0,0	1,8
Wildeck	75,1	1,1	76,3	0,0	-0,6	-0,6	75,7
Willingshausen	-3,4	-113,1	-116,5	0,0	0,0	0,0	-116,5

Minuswert bei Einzahlungen = Finanzstatistische Meldung ist höher
Minuswert bei Auszahlungen = Finanzrechnungswert ist höher
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 61: Abweichungen zwischen Finanzstatistischer Meldung und Finanzrechnung (in T€) 2024

Ansicht 61 zeigt, dass bis auf Freiensteinau alle Kommunen Abweichungen zwischen der Finanzstatistischen Meldung und der Gesamtfinanzrechnung aufwiesen. Geringfügige Abweichungen lagen in Herbstein, Stockstadt am Rhein und Gemünden (Felda) vor. Die höchsten Abweichungen gab es in Burghaun sowie Linsengericht.

Bei der laufenden Verwaltungstätigkeit hatte Burghaun mit 0,3 Millionen Euro bei den Einzahlungen und mit 0,8 Millionen Euro bei den Auszahlungen die höchsten Abweichungen im Saldo. Dies zeigt, dass automatisierte Abgleiche und Plausibilisierungen, die spezialisierte Finanzsoftware anbieten, nicht genutzt werden.

finanzstatistischen Produkte

Weiterhin untersuchte die Überörtliche Prüfung, ob bei der Finanzstatistischen Meldung die finanzstatistischen Produkte korrekt angesprochen wurden. Dabei beschränkte sich die Überörtliche Prüfung auf die Analyse der Produkte mit hohem Haushaltsvolumen und offensichtlichen Unrichtigkeiten.

Hierzu wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Sechs[234] der 16 Kommunen erfassten Investitionen bei der Allgemeinen Finanzwirtschaft (Produktbereich 16), obwohl sie den Produkten zuzuordnen sind, in denen die Investitionen zur Aufgabenerfüllung beitragen. Hieraus entstanden in Summe Buchungsfehler von über 1,0 Millionen Euro.

- Gudensberg, Mücke und Neuental meldeten in Summe 0,2 Millionen Euro Personalaufwand auf dem Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und nicht verursachungsgerecht auf den Produktbereichen 1 bis 15.

- Sieben[235] der 16 Kommunen meldeten 0,4 Millionen Euro Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Auszahlungen auf dem Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und nicht verursachungsgerecht auf den Produktbereichen 1 bis 15.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die Feststellungen zum Anlass zu nehmen, künftig - vor Abgabe der finanzstatistischen Meldungen – automatisierte Abgleiche mit der Finanzrechnung vorzunehmen, um korrekte Produktzuordnung für die Meldung der Zahlungsströme zu erreichen.[236]

6.9 Digitalisierung des Verwaltungshandelns

Aufgrund der steigenden Relevanz der Digitalisierung für Effizienz, Bürgernähe und rechtssichere Verwaltungsprozesse wurde der Umsetzungsstand untersucht. Die Digitalisierung in der Verwaltung bezeichnet den Einsatz moderner IT-Systeme, um Verwaltungsprozesse effizienter, transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Effizienter sind Verwaltungsprozesse beispielsweise dann, wenn sie ohne Medienbrüche organisiert sind und manuelle Tätigkeiten wie Ausdrucken, Kuvertieren, Frankieren und Versenden vermieden werden und stattdessen maschinell über ein Rechenzentrum oder einen Postdienstleister vollzogen werden.[237]

Digitaler Workflow

Im Bereich Rechnungsmanagement wurde untersucht, ob ein digitaler Workflow im Einsatz ist. Weiterhin betrachtete die Überörtliche Prüfung, wie und in welchem Format Rechnungsdaten in das System der Kommune gelangen. Darauf folgte die Untersuchung des weiteren Prozesses. Eine komplett medienbruchfreie Verarbeitung von Rechnungsdaten erfordert einen programmgestützten Ablauf. Beim Rechnungsausgang analysierte die Überörtliche Prüfung, neben dem Einsatz des digitalen Workflows, die elektronische Verarbeitung von Bankumsätzen sowie den Versand von E-Rechnungen. Die grundsätzliche Verpflichtung zum Empfang und zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung gilt seit dem 18. April 2020.[238]

234 Gudensberg, Immenhausen, Mücke, Sontra, Wildeck und Willingshausen

235 Gemünden (Felda), Gudensberg, Mücke, Neuental, Sontra, Wildeck und Willingshausen

236 Hierzu empfehlen wir das ProduktbuchPlus. Es ist kostenlos abrufbar unter: https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-08/produktbuch_plus_2023-08-16.pdf

237 Vgl. 244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement“ in: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Kommunalbericht 2024, S. 144 ff., LT-Drs. 21/1148 vom 11. Oktober 2024

238 Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen;

Umsetzung in Hessen:

Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Hessen (ERechnungsVerordnung – ERechV) vom 15. April 2020, GVBl. S. 253

Ansicht 62 zeigt die Untersuchungsergebnisse im Quervergleich.

Digitale Workflows bei der Rechnungsverarbeitung						
	Rechnungseingang		Rechnungsausgang			
	Digitaler Workflow	Empfang von E-Rechnungen	Digitaler Workflow	Versand von E-Rechnungen	Elektronische Verarbeitung Bankumsätze	Digitale SEPA-Vollmachtserteilung
Bad Salzschlirf	✓	✓	●	●	✓	●
Biebergemünd	✓	✓	●	●	✓	✓
Burghaun	✓	✓	✓	●	✓	●
Freiensteinau	✓	✓	⦸	✓	●	●
Gemünden (Felda)	✓	✓	✓	●	✓	●
Gudensberg	✓	✓	✓	●	✓	✓
Herbstein	✓	✓	✓	⦸	✓	●
Immenhausen	✓	✓	✓	●	✓	●
Linsengericht	✓	✓	●	●	✓	✓
Mücke	✓	✓	●	●	✓	●
Neuental	✓	✓	✓	●	✓	●
Ober-Mörlen	✓	✓	●	●	✓	●
Sontra	✓	✓	●	●	✓	●
Stockstadt am Rhein	✓	✓	●	✓	✓	●
Wildeck	✓	✓	✓	●	✓	●
Willingshausen	✓	✓	✓	●	✓	●

✓ und = ja, ● und = nein, ⦸ und = teilweise

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Januar 2026

Ansicht 62: Digitale Workflows bei der Rechnungsverarbeitung

Alle Kommunen hatten einen digitalen Workflow für den Rechnungseingang implementiert und konnten E-Rechnungen empfangen.

Der digitale Workflow beim Rechnungsausgang und die elektronische Verarbeitung von Bankumsätzen beschleunigt die Rechnungsstellung und die Fehlervermeidung. Der Versand von E-Rechnungen erleichtert zudem die Finanzkontrolle und hält die gesetzlichen Vorgaben ein. Neun der 16 Kommunen hatten für den Rechnungsausgang ganz oder teilweise einen digitalen Workflow implementiert. Alle Kommunen – bis auf Freiensteinau – nutzten ein automatisiertes Verfahren zum Verbuchen der Zahlungsvorgänge. Zahlungsvorgänge buchen ist ein Massenverfahren und sollte möglichst effizient gestaltet werden. Im Quervergleich hatten nur Freiensteinau und Stockstadt am Rhein die Möglichkeit E-Rechnungen uneingeschränkt zu versenden. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen mit der Umstellung auf den E-Rechnungsversand zu beginnen.

Eine digitale SEPA-Vollmachtserteilung spart Zeit und Kosten durch einen geringeren Verwaltungsaufwand und erhöht die Sicherheit durch digitale Signaturen sowie verschlüsselte Übertragungen. Digitale SEPA-Vollmachtserteilungen

konnten bei drei Kommunen[239] ganz oder teilweise genutzt werden. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die SEPA-Vollmachtserteilung über eine digitale Lösung umzusetzen.

Digitalisiertes Berichtswesen

Zudem wurde untersucht, ob eine spezialisierte Software für die Erstellung von Berichten in den Bereichen Haushaltsplan, Jahresabschluss und unterjährige Berichterstattung eingesetzt wurde und ob die Kommunen Haushaltsplan sowie Jahresabschluss im Internet veröffentlichten.

In Ansicht 63 wird der Stand der Digitalisierung der Kommunen bei Haushaltsplanung und Jahresabschluss dargestellt.

Digitalisierung bei Haushaltsplanung und Jahresabschluss

	Digitaler Sitzungsdienst	Berichtssoftware im Einsatz			Veröffentlichung von Haushaltsplan und Jahresabschluss im Internet
		Haushaltsplan	Jahresabschluss	Unterjährige Berichterstattung	
Bad Salzschlirf	✓	✓	✓	✓	✓
Biebergemünd	✓	●	●	✓	✓
Burghaun	✓	✓	✓	✓	✓
Freiensteinau	✓	●	●	●	✓
Gemünden (Felda)	✓	✓	✓	●	✓
Gudensberg	✓	✓	✓	●	✓
Herbstein	✓	●	●	●	✓
Immenhausen	●	●	●	●	●
Linsengericht	✓	●	●	●	✓
Mücke	✓	✓	✓	●	✓
Neuental	✓	✓	✓	✓	✓
Ober-Mörlen	✓	●	●	●	✓
Sontra	✓	⦸	⦸	⦸	✓
Stockstadt am Rhein	●	✓	✓	✓	●
Wildeck	●	✓	●	●	●
Willingshausen	✓	✓	✓	●	✓

✓ und = ja, ● und = nein, ⦸ und = teilweise
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Januar 2026

Ansicht 63: Digitalisierung bei Haushaltsplanung und Jahresabschluss

Alle Kommunen – bis auf Immenhausen, Stockstadt am Rhein und Wildeck - hatten einen digitalen Sitzungsdienst im Einsatz. Bei Reportings, die ständig wiederkehren, bietet sich der Einsatz einer Berichtssoftware an. Spezialisierte Software gewährleistet eine höhere Effizienz durch automatisierte Prozesse,

239 Biebergemünd, Gudensberg und Linsengericht

minimiert Fehlerquellen und sorgt für eine konsistente Datenverarbeitung. Zudem erleichtert sie die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und verbessert die Nachvollziehbarkeit sowie Transparenz der Berichterstattung. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die komplexen Anforderungen an Haushaltsdaten und Finanzberichte für Kommunen von großer Bedeutung.

Elf Kommunen[240] hatten eine Berichtssoftware eingesetzt. Bad Salzschlirf, Burghaun, Neuental und Stockstadt am Rhein nutzten für alle drei Bereiche eine Berichtssoftware. Freiensteinau, Herbstein, Immenhausen, Linsengericht und Ober-Mörlen hatten keine Berichtssoftware im Einsatz.

Aufgrund der Vorteile in Effizienz, Fehlervermeidung und rechtlicher Sicherheit empfiehlt die Überörtliche Prüfung für die Erstellung von Haushaltsplan, Jahresabschluss und unterjährigen Berichten eine spezialisierte Berichtssoftware einzusetzen.

Kommunen sind angehalten, Haushaltspläne und Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, um Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen und den gesetzlichen Anforderungen[241] nachzukommen. Durch die Veröffentlichung im Internet können Bürger jederzeit Einblick in die finanzielle Lage der Kommune sowie in wichtige Entscheidungen und Entwicklungen nehmen[242]. Dies fördert das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunale Verwaltung und unterstützt eine nachvollziehbare und verantwortungsvolle Haushaltsführung. Der inzwischen in Kraft getretenen gesetzlichen Verpflichtung kamen Immenhausen, Stockstadt am Rhein und Wildeck nicht nach. Dies erachtet die Überörtliche Prüfung als nicht sachgerecht. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die Jahres- und Haushaltsberichte im Internet zu veröffentlichen.

6.10 Internes Kontrollsystem

Gegenstand der Untersuchungen zum Internen Kontrollsystem (IKS) waren das Rechtemanagement, insbesondere die digitale Abbildung der Funktionstrennung bei der Personalabrechnung.

Die Personalabrechnung ist ein Subsystem, das Sammelanweisungen erstellt, die dann in der Regel bei der Kasse zur Auszahlung gebracht werden. Für die Personalabrechnung gelten in Bezug auf das IKS grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie sie im Finanzwesen selbst gefordert sind.

Bei der Prüfung des IKS im Bereich der Personalabrechnung wurde untersucht, ob die vorgefundenen Abläufe die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

240 Bad Salzschlirf, Biebergemünd, Burghaun, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Gudensberg, Herbstein, Linsengericht, Mücke, Neuental, Ober-Mörlen, Sontra und Willingshausen.

241 § 114 Absatz 2 HGO in der Fassung vom 1. April 2025, gültig ab 5. April 2025 – Entlastung

Der Beschluss über den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss, der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss mit dem Rechenschaftsbericht mindestens für ein Jahr im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Der Beschluss nach Satz 1 ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 97 Absatz 4 HGO – Erlass der Haushaltssatzung

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungsbedürftige Teile nach § 97a, so ist sie erst nach der Erteilung der Genehmigung bekannt zu machen. Sofern die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt.

242 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), § 80.

durch die Zugriffberechtigung bei den Softwareanwendungen sichergestellt werden.

Die organisatorische Trennung von Bearbeitungsschritten oder Zuständigkeiten ist dabei bedeutsam. In keiner Kommune konnte die Funktionstrennung durch Zugriffberechtigungen dargestellt werden. Es konnten nur Burghaun und Gudensberg eine Funktionstrennung organisatorisch und systemisch vorweisen, da die Personalabrechnung durch Dritte (Kommunale Versorgungskassen) vorgenommen wurde.

Das eingesetzte Personalabrechnungsprogramm ermöglichte keine geeignete Verwaltung der Zugriffsberechtigungen (Eingabe und Freigabe), wodurch im digitalen Prozess der Personalabrechnung das Vier-Augen-Prinzip weiterhin nicht sichergestellt werden konnte.

Eine Personalabrechnung unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips durch Zugriffsberechtigungen ist ein wesentlicher Bestandteil des IKS.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, dass Personalabrechnungsdaten nicht von einer einzelnen Person unkontrolliert erfasst, geändert und freigegeben werden können, um Fehler zu minimieren und dolosen Handlungen vorzubeugen. Hierfür sollten Zugriffsberechtigungen ermöglichen, dass derjenige, der Daten erfasst (wie Stammdaten, variable Entgeltdaten), diese systemisch nicht selbst freigeben oder verbuchen kann.

6.11 Zusammenfassung und Ausblick

Viele Kommunen vergaben die Gebührennachkalkulation (zum Beispiel für Abwasser, Wasser oder Friedhofswesen) nach wie vor an externe Beratungsbüros, was oft mit hohen Kosten und Zeitverlusten verbunden war. Dabei lagen die notwendigen Daten meist bereits in den eigenen Finanzsystemen vor.

Obwohl die Automatisierung technisch möglich wäre, wurden neben der Sorge vor Rechtsmitteln gegen Gebührenbescheide, die fehlenden Ressourcen und die fehlenden Schnittstellen als Hemmnisse für die Kommunen aufgeführt.

Die Vorteile für die Kommune die Nachkalkulation zu automatisieren liegen neben der Erstellung der Daten für den Jahresabschluss darin, dass das Knowhow über die Kostenstruktur in der Verwaltung bleibt. Darüber hinaus fallen geringere Kosten für externe Berater an.

Die jährlichen Gebührennachkalkulationen könnten durch Schnittstellen zwischen dem Finanzwesen und einer Gebührenkalkulationsauswertung automatisiert werden.

Die kleinen Gemeinden können nicht alle Aufgaben wirtschaftlich sinnvoll eigenständig übernehmen. Die Ausgliederung von Aufgaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ermöglicht es, durch Bündelung und Zentralisierung erhebliche Synergieeffekte zu erzielen.[243]

Durch die Zusammenlegung identischer Prozesse können Doppelstrukturen abgebaut werden und Kosten für IT-Infrastruktur oder Softwarelizenzen gesenkt werden. Die Bündelung des Personaleinsatzes führt zu einer besseren Auslastung und Prozessharmonisierung. Die Qualität der Aufgabenerfüllung kann gesteigert werden, da spezialisiertes Wissen für mehrere Kommunen gleichzeitig nutzbar wird.

243 Vgl. Burghaun im Rahmen des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel.

6.12 Anhang 1: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein)[2] (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 Prozent[3] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[4] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 2,0 Prozent[5] (in Prozent) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Bad Salzschlirf	2020	-1.127	nein	-738	1.479	5	3,4%	82	846	10,3%	35
	2021	-1.003	nein	138	1.621	10	-19,8%	-601	229	10,0%	15
	2022	-755	nein	381	2.005	10	4,0%	156	952	7,2%	35
	2023	-541	nein	190	2.200	10	-11,9%	-466	393	4,7%	15
	2024	-1.885	nein	-1.551	722	5	-31,3%	-1.021	-261	-19,8%	0
Biebergemünd	2020	8.739	-	8.864	64.547	55	33,8%	7.489	7.489	79,7%	45
	2021	9.398	-	9.594	74.141	55	47,2%	10.915	10.915	99,4%	45
	2022	24	-	106	74.247	55	-43,0%	-5.557	-5.557	71,6%	5
	2023	3.891	-	3.854	78.101	55	15,8%	2.684	2.684	66,1%	45
	2024	4.776	-	4.722	82.823	-[3]	32,8%	6.879	6.879	60,9%	-[3]
Burghaun	2020	993	-	737	20.383	55	29,7%	1.520	2.165	15,6%	45
	2021	-397	ja	-354	20.029	40	14,1%	807	1.531	18,1%	45
	2022	1.818	-	1.752	21.781	55	17,1%	1.126	2.308	28,9%	45
	2023	950	-	1.210	22.991	55	1,8%	121	776	23,4%	35
	2024	1.387	-	1.544	24.535	55	16,5%	1.152	1.964	24,3%	45
Freiensteinau	2020	191	-	380	14.933	55	10,7%	210	567	40,0%	45
	2021	397	-	529	15.461	55	16,9%	414	740	52,1%	45
	2022	-1	ja	29	15.490	45	3,0%	62	455	47,0%	35
	2023	-114	ja	-35	15.455	40	8,8%	186	594	50,3%	45
	2024	735	-	753	16.189	55	22,3%	745	1.173	55,8%	45
Gemünden (Felda)	2020	428	-	367	9.521	55	40,1%	743	965	59,5%	45
	2021	536	-	553	10.074	55	32,2%	627	764	49,6%	45
	2022	-71	ja	-27	10.047	40	20,1%	389	494	25,2%	45
	2023	7	-	97	10.143	55	20,0%	370	482	58,4%	45

	2024	117	-	193	10.243	55	30,0%	695	773	43,6%	45
Gudensberg	2020	1.347	-	1.505	38.203	55	47,7%	3.576	3.706	58,7%	45
	2021	1.177	-	1.374	38.337	55	29,0%	2.447	2.573	41,0%	45
	2022	776	-	1.756	40.094	55	19,9%	1.805	1.922	45,6%	45
	2023	711	-	950	41.139	55	16,1%	1.548	1.675	41,4%	45
	2024	774	-	948	41.951	55	14,4%	1.478	1.613	35,1%	45
Herbstein	2020	346	-	367	20.872	55	-47,0%	-2.345	-1.916	13,2%	5
	2021	-363	ja	-155	21.063	40	-14,7%	-597	-239	2,7%	5
	2022	-471	ja	-318	20.399	40	-4,8%	-176	193	16,8%	15
	2023	-789	ja	-797	19.601	40	-9,3%	-331	97	21,7%	15
	2024	229	-	236	19.838	55	52,9%	2.933	3.394	59,8%	45
Immenhausen	2020	1.516	-	1.477	16.169	55	13,3%	652	2.134	25,7%	45
	2021	979	-	1.358	17.518	55	13,4%	641	2.098	39,9%	45
	2022	272	-	636	18.149	55	-3,2%	-183	1.587	27,2%	15
	2023	680	-	827	18.969	55	11,0%	677	2.287	25,9%	45
	2024	398	-	535	19.500	55	-0,1%	-3	1.134	12,4%	15
Linsengericht	2020	1.256	-	2.690	33.701	55	13,5%	1.378	1.679	-27,9%	40
	2021	2.820	-	4.537	38.237	55	13,6%	1.562	1.882	-153,3%	40
	2022	1.398	-	3.722	41.959	55	8,3%	834	1.392	162,9%	45
	2023	-271	ja	758	42.717	45	-1,3%	-147	653	32,9%	15
	2024	-2.743	ja	-2.732	18.823	40	-20,8%	-1.999	-1.066	24,9%	5
Mücke	2020	1.014	-	955	21.696	55	31,7%	2.304	2.945	27,7%	45
	2021	423	-	643	22.338	55	21,6%	1.648	2.359	31,8%	45
	2022	551	-	522	22.861	55	6,6%	531	1.187	20,2%	35
	2023	-1.456	ja	-1.025	21.835	40	-0,2%	-20	523	20,2%	15
	2024	-1.037	ja	-955	20.881	40	2,7%	233	805	11,0%	35
Neuental	2020	361	-	467	5.295	55	12,8%	297	661	8,2%	45
	2021	171	-	218	5.513	55	13,9%	335	740	6,3%	45
	2022	504	-	554	6.068	55	5,5%	141	571	29,4%	35
	2023	85	-	152	6.220	55	-0,6%	-18	642	22,5%	15
	2024	-273	ja	-268	6.545	-[3)]	-10,4%	-266	184	1,0%	-[3)]
Ober-Mörlen	2020	1.203	-	1.209	22.914	55	48,6%	2.417	2.482	31,0%	45
	2021	1.598	-	1.861	24.776	55	41,7%	2.251	2.309	34,5%	45
	2022	1.134	-	1.506	26.281	55	27,9%	1.467	1.522	40,0%	45
	2023	705	-	989	27.271	55	47,8%	2.439	2.483	53,0%	45
	2024	1.565	-	1.583	28.854	55	25,0%	1.713	1.758	45,2%	45

Sontra	2020	842	-	983	24.387	55	13,3%	909	1.845	28,5%	45
	2021	1.587	-	1.643	26.030	55	21,3%	1.521	2.606	44,8%	45
	2022	1.739	-	1.979	28.010	55	8,0%	586	1.734	23,0%	35
	2023	833	-	840	28.850	55	6,8%	545	1.967	57,5%	35
	2024	678	-	707	29.557	55	5,0%	458	2.067	42,2%	35
Stockstadt am Rhein	2020	622	-	1.018	9.052	55	1,5%	71	430	66,8%	35
	2021	2.756	-	2.967	10.226	55	16,4%	878	1.242	63,1%	45
	2022	854	-	857	11.083	55	19,7%	1.132	1.499	56,9%	45
	2023	1.408	-	3.130	14.213	55	16,6%	1.127	1.480	57,0%	45
	2024	-10	ja	-9	14.213	-[3]	2,9%	169	527	53,2%	-[3]
Wildeck	2020	-11.488	nein	-168	5.694	5	-3,3%	-125	546	29,1%	15
	2021	-11.656	nein	-574	5.121	5	20,9%	862	1.607	-10,0%	40
	2022	-12.229	nein	-204	4.916	-[3]	-16,2%	-769	44	3,0%	-[3]
	2023	-12.434	nein	-146	4.771	-[3]	0,4%	17	874	4,1%	-[3]
	2024	-12.580	nein	-95	4.676	-[3]	-14,2%	-721	173	-6,1%	-[3]
Willingshausen	2020	1.243	-	1.389	7.366	55	20,9%	759	1.403	13,1%	45
	2021	558	-	750	8.115	55	39,4%	1.489	2.183	12,2%	45
	2022	541	-	567	8.682	55	22,1%	891	1.609	24,4%	45
	2023	230	-	242	8.924	55	16,8%	761	1.497	25,7%	45
	2024	782	-	791	9.715	-[3]	1,2%	58	802	18,0%	-[3]

= Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet.
= Kenngröße erreicht und bepunktet.
= nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht.

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in kursiver Schrift dargestellt.

[1] Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0.

[2] Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0.

[3] „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote).

[4] Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlung für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze").

[5] Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1 HGO)

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Januar 2026

Ansicht 64: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

6.13 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen[1]	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr[2]	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)[3]	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2024 in Tausend Euro[4]	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2025 bis 2028 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Bad Salzschlirf	2020	ja	163	437	259	●	5	35	40	instabil	konsolidierungsbedürftig	-1.885	2.281	konsolidierungsbedürftig
	2021	ja	88	688	293	●	10	15	25	instabil				
	2022	ja	111	533	125	●	10	35	45	instabil				
	2023	ja	201	335	-127	-104	10	15	25	instabil				
	2024	ja	85	163	○	○	5	0	5	instabil				
Biebergemünd	2020	ja	87	403	●	●	55	45	100	stabil	fragil	67.984	-12.341	fragil
	2021	ja	64	516	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	108	151	●	●	55	5	60	instabil				
	2023	ja	155	398	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	nein	113	●	○	○	-	-	-	instabil[7]				
Burghaun	2020	ja	●	-32	-420	-410	55	45	100	stabil	stabil	5.124	-884	stabil
	2021	ja	79	-5	-263	-290	40	45	85	stabil				
	2022	ja	90	-6	-178	-189	55	45	100	stabil				
	2023	ja	85	-1	-262	-274	55	35	90	stabil				
	2024	ja	77	-33	○	○	55	45	100	stabil				
Freiensteinau	2020	ja	1.910	66	●	●	55	45	100	stabil	stabil	4.200	189	stabil
	2021	ja	67	219	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	91	330	●	●	45	35	80	stabil				
	2023	ja	110	321	●	●	40	45	85	stabil				
	2024	ja	69	100	○	○	55	45	100	stabil				

Gemünden (Felda)	2020	ja	-299	192	639	●	55	45	100	stabil	stabil	3.849	-3.620	stabil
	2021	ja	66	184	442	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	17	-4	252	●	40	45	85	stabil				
	2023	ja	149	-1	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	ja	75	-19	○	○	55	45	100	stabil				
Gudensberg	2020	ja	58	279	442	●	55	45	100	stabil	stabil	13.955	281	stabil
	2021	ja	21	229	629	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	66	263	267	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	20	261	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	ja	77	73	○	○	55	45	100	stabil				
Herbstein	2020	ja	277	347	●	●	55	5	60	instabil	konsoli-dierungs-bedürftig	4.298	-1.521	konsoli-dierungs-bedürftig
	2021	ja	108	374	●	●	40	5	45	instabil				
	2022	ja	87	51	●	●	40	15	55	instabil				
	2023	ja	111	168	●	●	40	15	55	instabil				
	2024	ja	89	129	○	○	55	45	100	stabil				
Immenhausen	2020	ja	69	293	522	●	55	45	100	stabil	stabil	8.603	557	stabil
	2021	ja	107	271	300	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	84	305	207	●	55	15	70	stabil				
	2023	ja	69	289	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	ja	98	116	○	○	55	15	70	stabil				
Linsengericht	2020	ja	●	115	●	●	55	40	95	stabil	fragil	6.231	-6.228	fragil
	2021	ja	58	16	●	●	55	40	95	stabil				
	2022	ja	101	43	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	75	83	●	●	45	15	60	instabil				
	2024	ja	63	149	○	○	40	5	45	instabil				
Mücke	2020	ja	-239	115	878	●	55	45	100	stabil	stabil	9.472	-7.332	stabil
	2021	ja	121	9	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	100	50	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	71	27	●	●	40	15	55	instabil				
	2024	ja	76	23	○	○	40	35	75	stabil				
Neuental	2020	ja	163	122	715	●	55	45	100	stabil	fragil	848	137	fragil
	2021	ja	-44.165	86	350	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	86	309	-16	-57	55	35	90	stabil				
	2023	ja	118	258	●	●	55	15	70	stabil				
	2024	nein	134	●	○	○	-	-	-	instabil[7)]				

Ober-Mörlen	2020	ja	158	-51	-132	-107	55	45	100	stabil	stabil	9.421	1.477	stabil
	2021	ja	86	-31	14	-19	55	45	100	stabil				
	2022	ja	97	-32	175	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	90	8	-123	-128	55	45	100	stabil				
	2024	ja	117	-59	-487	○	55	45	100	stabil				
Sontra	2020	ja	88	305	9	●	55	35	90	stabil	stabil	8.446	-307	stabil
	2021	ja	107	297	496	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	148	408	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	120	420	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	ja	175	135	○	○	-	-	-	stabil				
Stockstadt am Rhein	2020	ja	114	238	735	●	5	15	20	stabil	fragil	5.321	-1.232	fragil
	2021	ja	21	227	444	●	5	40	45	stabil				
	2022	ja	16	226	123	●	-	-	-	stabil				
	2023	ja	21	294	-211	-197	-	-	-	stabil				
	2024	nein	21	●	○	○	-	-	-	instabil[7)]				
Wildeck	2020	ja	76	276	●	●	55	45	100	instabil	konsoli-dierungs-bedürftig	-11.361	-167	konsoli-dierungs-bedürftig
	2021	ja	57	226	●	●	55	45	100	instabil				
	2022	nein	91	●	●	●	55	45	100	instabil[7)]				
	2023	nein	135	●	●	●	55	45	100	instabil[7)]				
	2024	nein	417	●	○	○	-	-	-	instabil[7)]				
Willingshausen	2020	ja	202	332	581	●	-	-	-	stabil	fragil	5.314	132	Fragil
	2021	ja	78	362	●	●	-	-	-	stabil				
	2022	ja	127	358	●	●	-	-	-	stabil				
	2023	ja	79	279	●	●	-	-	-	stabil				
	2024	nein	78	●	○	○	-	-	-	instabil[7)]				

= fristgerecht, Angabe in Tagen
= nicht fristgerecht, Angabe in Tagen
und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt
und ○ = Frist nicht fällig

[1)] Lag zum Zeitpunkt der Interimbesprechung für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

[2)] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte
und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

[3)] Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerte sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

[4)] Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

[5)] Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen

[6)] Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2024 auszugleichen

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Januar 2026

Ansicht 65: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

6.14 Anhang 3: Überprüfung der „Wallmann-Zahl“

Die Überörtliche Prüfung hat wiederholt festgestellt, dass die Allgemeine Verwaltung einer Gemeinde eine Mindestpersonalausstattung erfordert. Diese gilt unabhängig von der Einwohnerzahl. Die Allgemeine Verwaltung kleinerer Gemeinden ist aufgrund des nachgewiesenen größenunabhängigen Mindestbedarfs personalintensiver und damit kostenungünstiger je Einwohner als in größeren Gemeinden. Neben der Ermittlung von Ergebnisverbesserungspotenzialen wurde bei der Allgemeinen Verwaltung auch die „Wallmann-Zahl“ auf ihre Aktualität überprüft.[244] Das Aufgabenspektrum der Kommunen war vergleichbar. In allen fünf Vergleichenden Prüfungen wurde die Allgemeinen Verwaltung gleich normiert. Maßgebend für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit war die Kennzahl „Mitarbeiter bereinigt[245] in der Dimension Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner“.

Einwohnerzahlen und Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung ausgewählter Haushaltsstrukturprüfungen vorangegangener Jahre

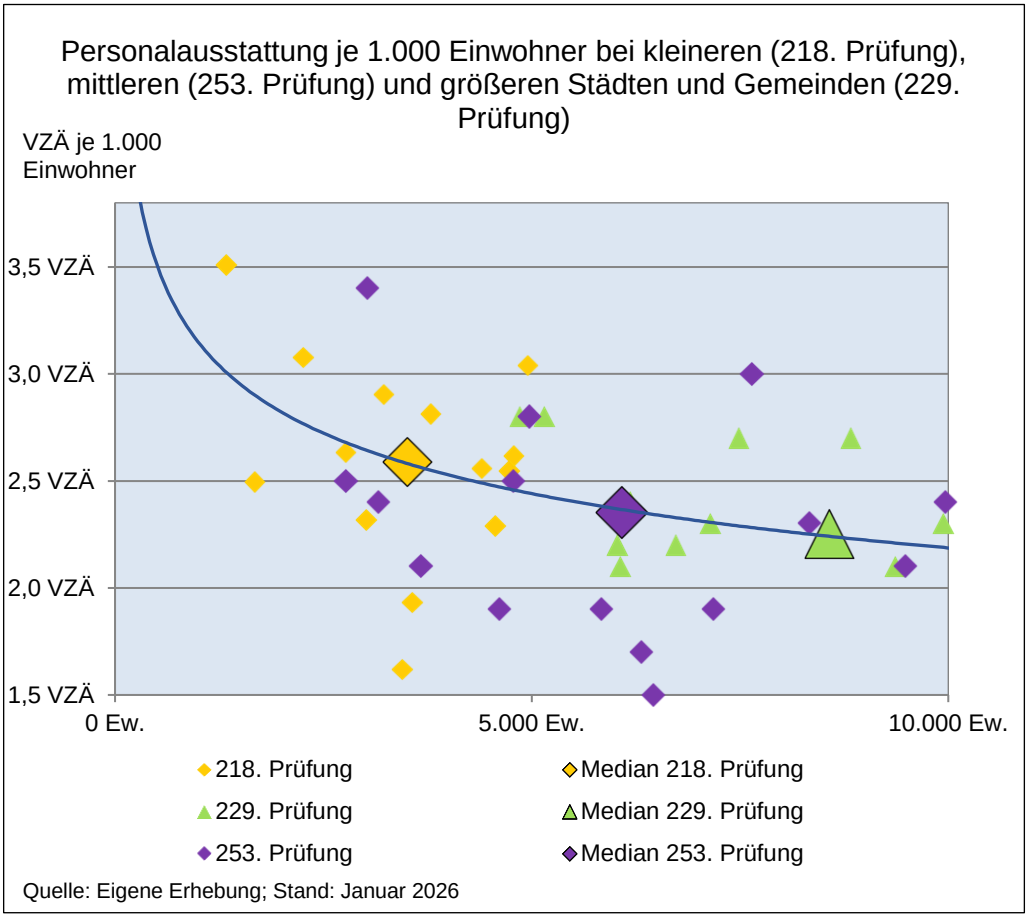
	Einwohnerzahl im jeweiligen Vergleichsring			Median der Mitarbeiter
	Minimum	Median	Maximum	in Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner
Kleinere Städte und Gemeinden				
175. Vergleichende Prüfung	959	2.377	2.904	2,5
160. Vergleichende Prüfung	612	3.164	3. 772	2,4
Mittlere Städte und Gemeinden				
170. Vergleichende Prüfung	3.582	4.727	8.063	2,3
253. Vergleichende Prüfung	2.783	6.091	10.059	2,4
Größere Städte und Gemeinden				
152. Vergleichende Prüfung	6.089	8.330	10.175	2,2
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Januar 2026				

Ansicht 66: Einwohnerzahlen und Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung ausgewählter Haushaltsstrukturprüfungen vorangegangener Jahre

Ansicht 66 übersetzt die Ergebnisse der Kennzahlen drei aktuellerer Vergleichender Prüfungen grafisch.

244 Vgl. dazu die 175. Vergleichende Prüfung in: Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Kommunalbericht 2015, S. 88 ff., LT-Drs. 19/2404 vom 12. November 2015

245 Die Bereinigung bezog sich auf Mitarbeiter, die für Gebührenhaushalte tätig waren. Diese hierfür zurechenbaren Vollzeitäquivalente wurden deshalb herausgerechnet.



Ansicht 67: Personalausstattung je 1.000 Einwohner bei kleineren (218. Prüfung), mittleren (253. Prüfung) und größeren Städten und Gemeinden (229. Prüfung)

Ansicht 67 zeigt, wie sich auch die aktuelle 253. Vergleichende Prüfung in das Bild der bisherigen Prüfungen integriert und die damaligen Erkenntnisse bestätigt.[246]

246 Vgl. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Kommunalbericht 2015, S. 88 ff., LT-Drs. 19/2404 vom 12. November 2015; Wallmann, Keilmann, Gnädinger - Lösungsansätze zur Behebung von Größennachteilen kleinerer Gemeinden bei der Allgemeinen Verwaltung, in DVBl 2020 S. 1061 ff.; Keilmann, Gnädinger, Volk - Gemeindliche Mindestgröße als Voraussetzung für eine effiziente Allgemeine Verwaltung, in: Scheller, Junkernheinrich. Korioth, Lenk (Hrsg.), Jahrbuch für öffentliche Finanzen I-2020 S. 441 ff.; Keilmann - Größennachteile kleiner Kommunen in Behörden Spiegel September 2018 S. 21

FACHPRÜFUNGEN

7 Leitsätze Fachprüfungen

7.1 „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ – 254. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 8 ab Seite 148.

Die Erfüllungsquoten für die Plankontrollen der Lebensmittelüberwachung haben sich in allen Landkreisen im Prüfungszeitraum verbessert, allerdings hatte kein Landkreis die normierte geforderte Anzahl der Plankontrollen erreicht. Den höchsten Wert im Jahr 2024 erreichte mit 96 Prozent der Werra-Meißner-Kreis. Im Kreis Waldeck-Frankenberg lag die Erfüllungsquote nur bei 54 Prozent. Es ergaben sich durch die Untererfüllung Risiken im Bereich des Verbraucherschutzes.

Seite 153 ff

Bei der Lebensmittelüberwachung wiesen vier Landkreise Optimierungspotentiale auf[247]. Besonders kritisch war die Situation im Landkreis Waldeck-Frankenberg, wo die Kontrollquote von 154 weniger als 50 Prozent des Zielwerts betrug. Als Orientierungsgröße für die durchzuführenden Kontrollen je Lebensmittelkontrolleur empfiehlt die Überörtliche Prüfung den oberen Quartilswert von 373 Kontrollen je Vollzeitäquivalent. Damit ergab sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial, das von 10.516 Euro (0,17 VZÄ) im Werra-Meißner-Kreis bis 288.663 Euro (4,53 VZÄ) im Landkreis Waldeck-Frankenberg reichte.

Seite 154

Im Veterinärwesen existierten bis zum Jahr 2024 keine Soll-Vorgaben für die Plankontrollen der Tiergesundheits- und Tierschutzüberwachung. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Werra-Meißner-Kreis erreichten die Planvorgaben im Jahr 2024 nicht.

Seite 158 ff

Die Veterinärbehörden nutzten zwar alle das Fachverfahren BALVI, doch wurden gleiche Sachverhalte nicht einheitlich erfasst. Abfragen zu Daten aus der Vergangenheit waren nicht generell wiederholbar. Dies führt zu Unschärfen beim Vergleich von Daten und schränkt zentrale Auswertungsmöglichkeiten und Abfragen ein.

Seite 162

Höhere Risiken beim Krisenmanagement lagen im Landkreis Gießen und im Schwalm-Eder-Kreis vor, wo keine praktischen Übungen durchgeführt wurden. Überregionale Übungen bieten aus Sicht der Überörtlichen Prüfung den Vorteil eines kreisübergreifenden Krisenmanagements und Handlungsfähigkeit im Ereignisfall.

Seite 162 ff

Ergebnisverbesserungspotenziale durch Anpassung der Gebühren ermittelte die Überörtliche Prüfung in insgesamt fünf Landkreisen[248]. Diese betrugen zwischen 33.142 Euro im Werra-Meißner-Kreis und 163.984 Euro im Schwalm-Eder-Kreis.

Seite 164

Der Digitalisierungsgrad zeigte mit Ausnahme des Landkreises Fulda bei allen Veterinärbehörden noch Entwicklungsmöglichkeiten auf. Mit dem Einsatz einer veterinärspezifischen App schaffte der Landkreis Fulda im Jahr 2024 die Möglichkeit, Prozesse zu Schlachttier- und Fleischuntersuchungen digital und nutzerfreundlich zu gestalten.

Seite 168

247 Landkreis Gießen, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis.

248 Landkreis Fulda, Landkreis Gießen, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis.

7.2 „Umwelt- und Grünpflegemanagement in Bauhöfen“ – 255. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 9 ab Seite 179.

In Bereichen der regelmäßigen Grünflächenpflege setzte der überwiegende Teil der Kommunen auf die Eigenleistung des Bauhofs. In Bereichen, in denen besondere Kenntnisse und Qualifikationen erforderlich waren, wie Baumkontrolle, setzten die Bauhöfe überwiegend auf den Einsatz von Dienstleistern. Seite 185

Zwischen der Größe der Grünflächen und dem Personaleinsatz bestand ein leicht gegenläufiger Zusammenhang. Mit zunehmender Grünflächengröße der Kommunen nahm der Personaleinsatz je Hektar tendenziell ab. Seite 186

Die Aufwendungen der geprüften Kommunen im Bereich der Grünflächenpflege lagen zwischen 0,37 Euro je Quadratmeter in Ortenberg und Bebra und 10,96 Euro je Quadratmeter in Schmitten im Taunus. Auf dieser Grundlage konnte ein Ergebnisverbesserungspotenzial von über 1,4 Millionen Euro ausgewiesen werden. Seite 188

Nur fünf von fünfzehn Kommunen hatten die Intensitäten, mit denen die öffentlichen Grünflächen zu pflegen waren, in Pflegeklassen standardisiert. Reichelsheim (Wetterau) hatte drei und Schmitten im Taunus sechs Pflegeklassen definiert. Bebra, Gründau und Rotenburg an der Fulda nutzten jeweils fünf Pflegeklassen. Seite 191

Kommunen unterliegen keiner allgemeinen gesetzlichen Pflicht öffentliche Grünflächen vorzuhalten. Daher sollten sie die Intensität der Grünflächenpflege an ihre finanzielle Leistungsfähigkeit anpassen. Seite 192

Mit Ausnahme der Stadt Reichelsheim (Wetterau) nutzten alle geprüften Kommunen eine Fachanwendung im Bereich des Bauhofs. Seite 194

Rund 60 Prozent der Bauhöfe hatten eine Software zur Betriebssteuerung im Einsatz. Im Vergleich zur 197. Vergleichenden Prüfung „Bauhöfe III“ aus 2017, bei der lediglich 25 Prozent der geprüften Bauhöfe eine Bauhofsoftware nutzten, ist dies eine deutliche Steigerung. Seite 195

Kommunen, die umfassende Pflegekonzepte oder Pflegepläne der Aufgabenwahrnehmung zugrunde legten, hatten mit einer Zielerreichung von 50 Prozent ein deutlich besseres Ergebnis als die Kommunen, die keine konzeptionelle Grundlage vorliegen hatten. Seite 199

Die Anzahl der E-Fahrzeuge in den Bauhöfen variierte zwischen den Kommunen. Zehn Kommunen hatten im Bauhof keine E-Fahrzeuge im Einsatz. Jeweils zwei Kommunen verfügten im Bauhof über zwei bzw. ein E-Fahrzeug. Roßdorf verfügte über drei E-Fahrzeuge. Seite 202

Die Untersuchung zeigte, dass die geprüften Kommunen auf der operativen Ebene in vielen Themenbereichen begonnen haben, Maßnahmen im Bereich Umweltmanagement umzusetzen. Grundlage hierfür waren jedoch nicht immer konzeptionelle Überlegungen, die in Strategien, Vorgaben oder Zielen dokumentiert wurden. Seite 205

7.3 „Kommunale Bibliotheken“ – 256. Vergleichende Prüfung

Die Prüfungsfeststellungen finden sich in Textziffer 10 ab Seite 217.

Vier Bibliotheken[249] erreichten den Reifegrad 1. Die sechs weiteren wurden im Reifegrad 2 eingestuft.[250] Keine der geprüften Bibliotheken erreichte im Gesamtergebnis den höchsten Reifegrad 3. Seite 250

Alle Bibliotheken verfügten über tragfähige Grundstrukturen und befanden sich im Übergang von einer grundlegend eingerichteten Bibliothek zu einer weiterentwickelten, ganzheitlich ausgerichteten Bibliothek[251]. Seite 237

Strukturmerkmale wie Bestandsgröße, Öffnungszeiten oder Flächenausstattung allein führten nicht zu einer höheren Nutzung der Bibliotheken. Seite 222

Drei Bibliotheken unterhielten eigene Social-Media-Kanäle und stellten App-Angebote zur Verfügung.[252] Keine der Bibliotheken nutzte die vorhandenen Analyse- und Auswertungsfunktionen von Social-Media-Plattformen oder von App-Anwendungen. Seite 228

Die Personalausstattung variierte zwischen den geprüften Bibliotheken. Bibliotheken mit höherer personeller Ausstattung je Öffnungsstunde führten im Vergleich mehr Veranstaltungen durch. Seite 222

Drei von zehn Bibliotheken[253] stellten im Prüfungszeitraum keine Förderanträge. Acht von zehn Bibliotheken nutzten kostenfreie Beratungsangebote zum Thema Fördermittel.[254] Seite 235

249 Butzbach, Grünberg, Hainburg und Pfungstadt

250 Borken (Hessen), Büdingen, Erbach, Kelsterbach, Kronberg im Taunus und Viernheim

251 Vgl. hierzu auch die Definition der Reifegradstufen in Kapitel 1.8.

252 Borken (Hessen), Büdingen und Kelsterbach betrieben eigene Social-Media-Kanäle. Eine eigene App-Anwendung hatten Borken (Hessen), Erbach und Grünberg.

253 Butzbach, Grünberg und Pfungstadt

254 Nicht dazu zählen: Butzbach und Pfungstadt

8 „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ – 254. Vergleichende Prüfung

8.1 Vorbemerkung

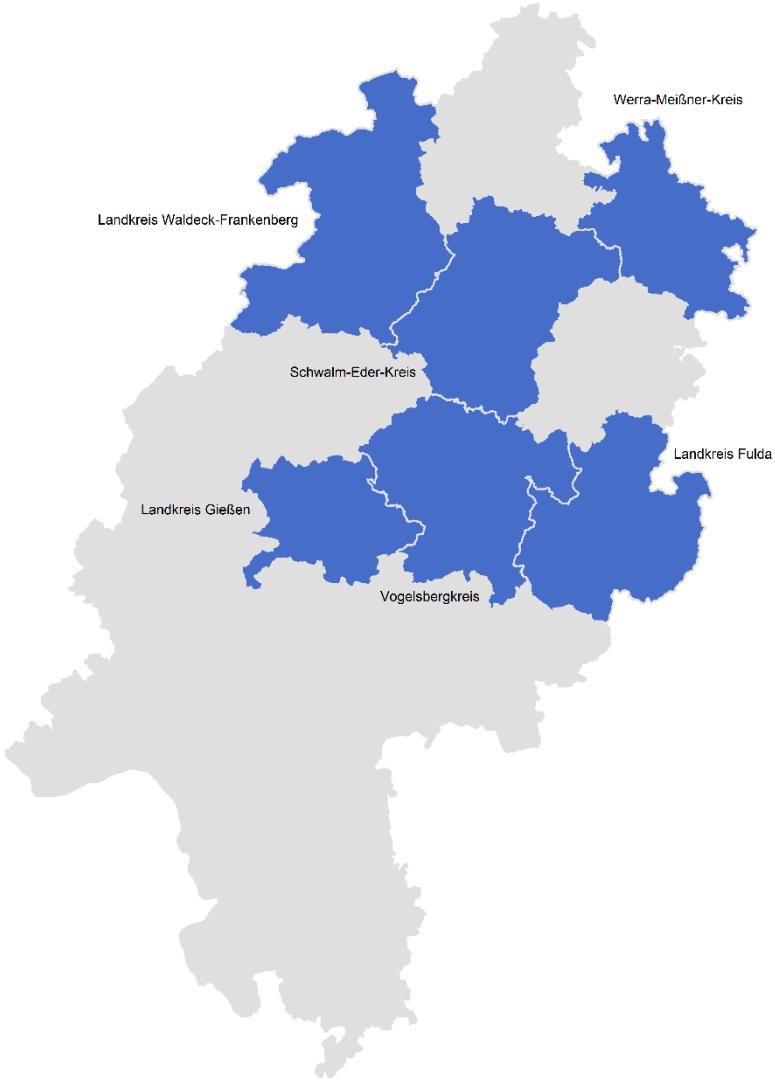
Prüfungsthema

Die 254. Vergleichende Prüfung „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ untersuchte sechs Landkreise und griff die Prüfungsaspekte Lebensmittel und Verbraucherschutz, Veterinärwesen sowie Organisation und Digitalisierung auf. Mit der 254. Vergleichenden Prüfung „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ erfolgte erstmalig eine vergleichende Prüfung in diesem Fachbereich.

Ziel der Prüfung war es, ämtereinheitliche Kontroll- und Überwachungsstandards zu analysieren, gute Beispiele in den Veterinärbehörden herauszuarbeiten und Ergebnisverbesserungspotenziale abzuleiten.[255]

Geprüfte Körperschaften

Landkreis Gießen, Landkreis Fulda, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis



Ansicht 68: „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ – Lage der Körperschaften

255 Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen.

Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen betrug rund 16 Millionen Euro. Es umfasste die Höhe der Gesamtaufwendungen (Summe ordentliche und außerordentliche Aufwendungen sowie der Finanzaufwendungen) der Produkte Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Haushaltsansatzes für das Jahr 2024.

Ergebnisverbesserungspotenziale

In der 254. Vergleichenden Prüfung wurden folgende Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Durchführung von Lebensmittelkontrollen sowie bei den Gebühreneinnahmen bei Schlachtungen ermittelt (Ansicht 69).

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	
Bereich	Potenzial
Lebensmittelkontrollen je Vollzeitäquivalent Lebensmittelkontrolleur	435.747 €
Gebühreneinnahmen Schlachtung von Rindern und Schweinen	488.901 €
Summe	924.648 €

Quelle: Eigene Erhebungen, eigene Berechnung; Stand: Dezember 2025

Ansicht 69: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale

Datengrundlage

Sämtliche Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren[256] erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt.

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Januar 2025 bis März 2026
Prüfungszeitraum:	2020 bis 2024
Zuleitung der Schlussberichte:	28. April 2026
Prüfungsbeauftragter:	Kienbaum Consultants International GmbH, Köln mit dem Unterauftragnehmer: Willitzer Baumann Schwed Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notar und Rechtsanwälte, Wiesbaden (vgl. Seite 254)

Ansicht 70: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

256 Ein kontradiktorisches Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem sich mindestens zwei Parteien mit unterschiedlichen Interessen gegenüberstehen. Beide Seiten haben das Recht, ihre Argumente vorzutragen, Belege einzubringen und auf die Einlassungen der Gegenseite zu reagieren.

7.2 Leitsätze150
7.3 Prüfkontext151
7.4 Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz152
7.5 Fleischhygiene und Fleischbeschau157
7.6 Veterinärwesen158
7.7 Krisenmanagement162
7.8 Gebühren164
7.9 Organisation und Digitalisierung165
7.10 Risikobewertung und Ausblick170
7.11 Anhang 1: Haushaltslage173
7.12 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene175
7.13 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage177

Gliederung

8.2 Leitsätze

Die Erfüllungsquoten für die Plankontrollen der Lebensmittelüberwachung haben sich in allen Landkreisen im Prüfungszeitraum verbessert, allerdings hatte kein Landkreis die normierte geforderte Anzahl der Plankontrollen erreicht. Den höchsten Wert im Jahr 2024 erreichte mit 96 Prozent der Werra-Meißner-Kreis. Im Kreis Waldeck-Frankenberg lag die Erfüllungsquote nur bei 54 Prozent. Es ergaben sich durch die Untererfüllung Risiken im Bereich des Verbraucherschutzes.

Seite 153 ff

Bei der Lebensmittelüberwachung wiesen vier Landkreise Optimierungspotentiale auf[257]. Besonders kritisch war die Situation im Landkreis Waldeck-Frankenberg, wo die Kontrollquote von 154 weniger als 50 Prozent des Zielwerts betrug. Als Orientierungsgröße für die durchzuführenden Kontrollen je Lebensmittelkontrolleur empfiehlt die Überörtliche Prüfung den oberen Quartilswert von 373 Kontrollen je Vollzeitäquivalent. Damit ergab sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial, das von 10.516 Euro (0,17 VZÄ) im Werra-Meißner-Kreis bis 288.663 Euro (4,53 VZÄ) im Landkreis Waldeck-Frankenberg reichte.

Seite 154

Im Veterinärwesen existierten bis zum Jahr 2024 keine Soll-Vorgaben für die Plankontrollen der Tiergesundheits- und Tierschutzüberwachung. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Werra-Meißner-Kreis erreichten die Planvorgaben im Jahr 2024 nicht.

Seite 158 ff

Die Veterinärbehörden nutzten zwar alle das Fachverfahren BALVI, doch wurden gleiche Sachverhalte nicht einheitlich erfasst. Abfragen zu Daten aus der Vergangenheit waren nicht generell wiederholbar. Dies führt zu Unschärfen beim Vergleich von Daten und schränkt zentrale Auswertungsmöglichkeiten und Abfragen ein.

Seite 162

257 Landkreis Gießen, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis.

Höhere Risiken beim Krisenmanagement lagen im Landkreis Gießen und im Schwalm-Eder-Kreis vor, wo keine praktischen Übungen durchgeführt wurden. Überregionale Übungen bieten aus Sicht der Überörtlichen Prüfung den Vorteil eines kreisübergreifenden Krisenmanagements und Handlungsfähigkeit im Ereignisfall. Seite 162 ff

Ergebnisverbesserungspotenziale durch Anpassung der Gebühren ermittelte die Überörtliche Prüfung in insgesamt fünf Landkreisen[258]. Diese betrugen zwischen 33.142 Euro im Werra-Meißner-Kreis und 163.984 Euro im Schwalm-Eder-Kreis. Seite 164

Der Digitalisierungsgrad zeigte mit Ausnahme des Landkreises Fulda bei allen Veterinärbehörden noch Entwicklungsmöglichkeiten auf. Mit dem Einsatz einer veterinärspezifischen App schaffte der Landkreis Fulda im Jahr 2024 die Möglichkeit, Prozesse zu Schlachttier- und Fleischuntersuchungen digital und nutzerfreundlich zu gestalten. Seite 168

8.3 Prüfkontext

Die Prüfungsthemen der 254. Vergleichenden Prüfung gliedern sich in die fachlichen Prüfungsaspekte Lebensmittel und Verbraucherschutz, Fleischhygiene und Fleischbeschau sowie Veterinärwesen.[259] Zudem wurden die klassischen Verwaltungsaufgaben Krisenmanagement, Gebühren, Organisation und Digitalisierung einbezogen. Aus den Prüfungsaspekten ergaben sich unterschiedliche Risiken zum Veterinärwesen und Verbraucherschutz in den sechs Landkreisen, für die eine Risikobewertung herausgearbeitet wurde.



Ansicht 71: Prüfungsaspekte und abgeleitete Risiken

Die Lebensmittelüberwachung und der Verbraucherschutz wie auch das Veterinärwesen sind durch ein dynamisches Umfeld gekennzeichnet. Der Tier-, Lebensmittel- und Verbrauchsgüterhandel expandiert. Dies trifft auf ein Umfeld, in dem immer weniger Lebensmittel regional angebaut und verbraucht werden. Es

258 Landkreis Fulda, Landkreis Gießen, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis.

259 Nicht Gegenstand der 254. Vergleichenden Prüfung waren die Aufgabenbereiche der Tierarzneimittel, der tierischen Nebenprodukte sowie der Bedarfsgegenstände im Bereich der Lebensmittelüberwachung.

ist ein zunehmender Lebensmittel-Tourismus[260] festzustellen, der insgesamt die Tierseuchensituationen befördert. Zudem verändert sich das gesellschaftliche Bewusstsein für den Tierschutz, das Tierwohl und die Lebensmittelsicherheit. Die beschriebenen Entwicklungen erhöhen die Anforderungen an die Veterinärbehörden, insbesondere hinsichtlich der Überwachung komplexerer Waren- und Tierströme sowie der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen. Gleichzeitig steigen die Erwartungen an eine risikoorientierte, wirksame und zeitnahe Aufgabenerfüllung im Bereich des Tier- und Verbraucherschutzes.

Die zentrale Rechtsgrundlage für die fachlichen Prüfungsaspekte ist die EU-Kontrollverordnung 2017/625[261]. Sie regelt unter anderem die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Tiergesundheit und Tierschutz, die in Bundesgesetzen niedergelegt sind. Das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)[262], das Tierschutzgesetz (TierSchG)[263], das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)[264] sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung (AVV RÜb[265]) konkretisieren die Aufgaben der kommunalen Veterinärbehörden.

Mit dem Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG)[266] wurden diese Aufgaben im Jahr 2005 kommunalisiert. Die Regierungspräsidien haben eine Fachaufsichtsfunktion.

8.4 Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz

Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz haben die Aufgabe, den Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und Irreführung zu schützen. Um das sicherzustellen, gibt der Gesetzgeber regelmäßige Kontrollen, Kontrollquoten der Lebensmittelkontrolleure sowie Probenentnahmen in Betrieben vor.

Erfüllungsquoten Lebensmittelüberwachung

Die Anzahl der durchzuführenden Lebensmittelkontrollen und Probenentnahmen richtet sich nach der EU-Kontrollverordnung 2017/625. Mit geeigneten Informationssystemen sollen diese geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Die konkreten Soll-Vorgaben für die Plankontrollen und Probenentnahmen sind in BALVI[267] hinterlegt und basieren auf einer Risikoklassifizierung, die sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) ergibt.

Ansicht 72 zeigt die Erfüllungsquote der Plankontrollen im Zeitreihenvergleich.

260 https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Reisen-nach-Deutschland-aus-einem-nicht-eu-Staat/Einschraenkungen/Tiere-und-Pflanzen/Schutz-Tierseuchen/Regelungen-Erzeugnisse-tierischen-Ursprungs/regelungen-erzeugnisse-tierischen-ursprungs_node.html

261 EU-Kontrollverordnung vom 15. März 2017 (ABl. L 95 S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2019 (ABl. L 126 S. 73 (2019/478))

262 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 60)

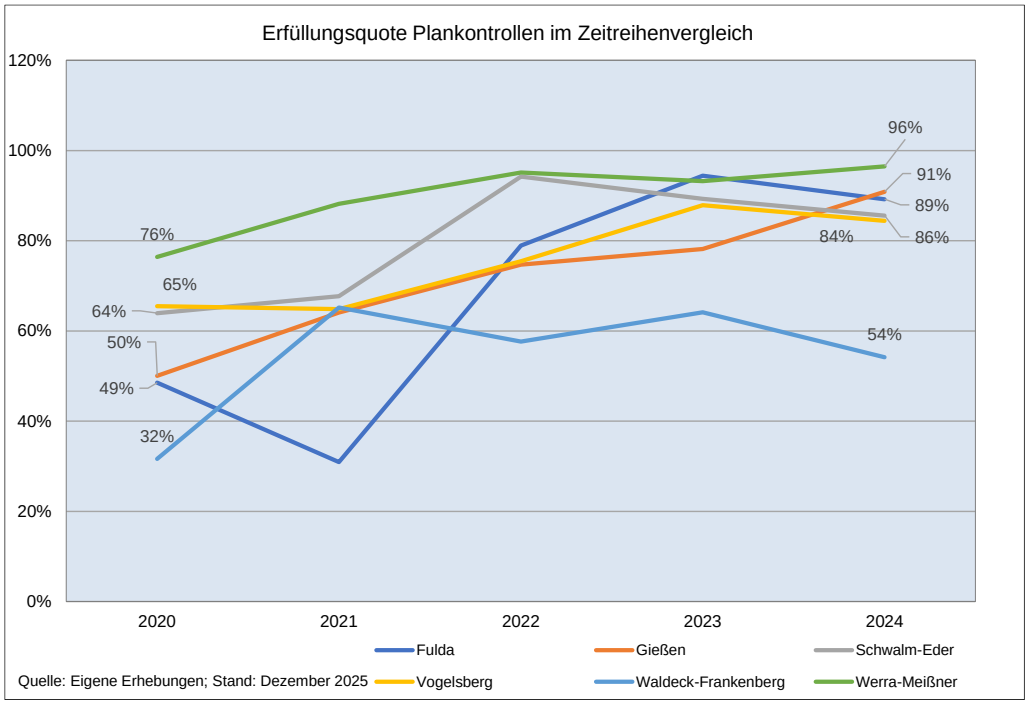
263 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)

264 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29)

265 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung vom 20. Januar 2021 (BAnz AT 26.01.2021 B6)

266 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. I S. 40)

267 BALVI: Software zur behördlichen Überwachung im Veterinär- und Lebensmittelbereich

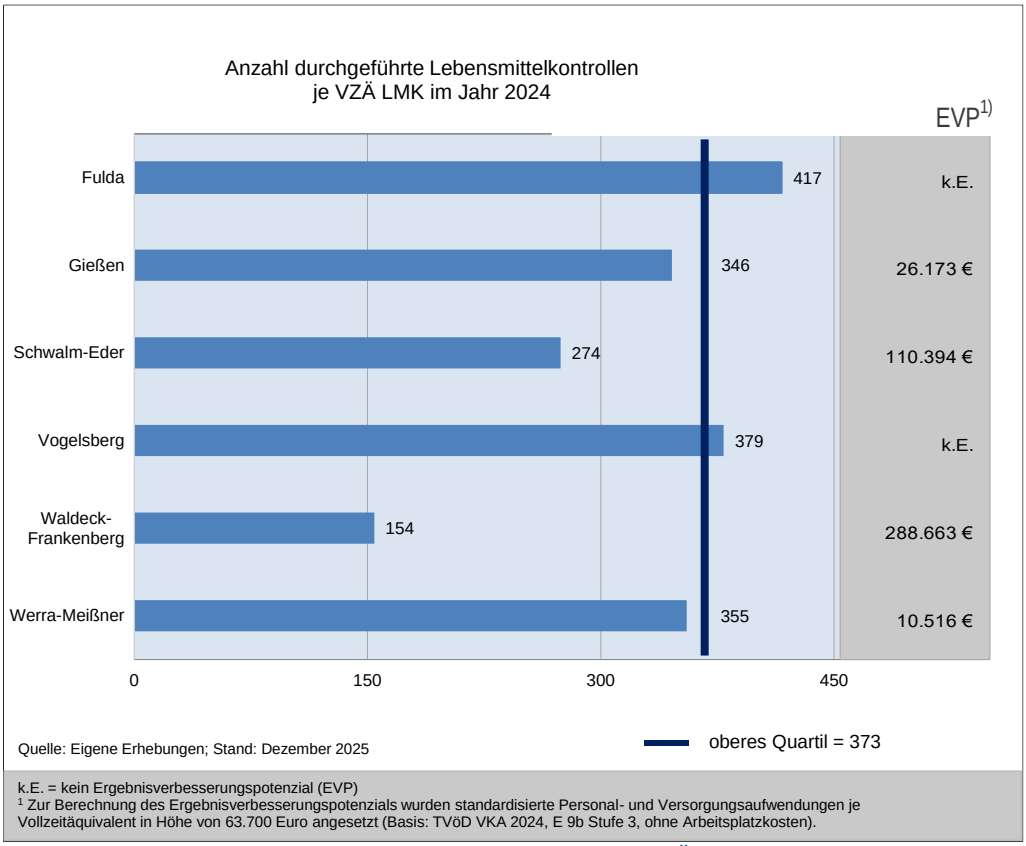


Ansicht 72: Erfüllungsquote Plankontrollen im Zeitreihenvergleich

Die Erfüllungsquoten für die Plankontrollen haben sich in allen Landkreisen im Prüfungszeitraum zwar verbessert, allerdings hat kein Landkreis die geforderte Zahl der Plankontrollen erreicht. Den höchsten Wert im Jahr 2024 erreichte mit 96 Prozent der Werra-Meißner-Kreis. Im Kreis Waldeck-Frankenberg lag die Erfüllungsquote nur bei 54 Prozent. Das eröffnet Risiken im Bereich des Verbraucherschutzes und ist nicht mehr sachgerecht. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Veterinärbehörden, die Erfüllungsquote in der Lebensmittelüberwachung in den Blick zu nehmen und im Fall des Landkreises Waldeck-Frankenberg deutlich zu steigern.

Kontrollquote und Ergebnisverbesserungspotenzial

Um die personelle Ausstattung zu bewerten, wurde die Zahl der tatsächlich durchgeführten Lebensmittelkontrollen ins Verhältnis zu den eingesetzten Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Jahr 2024 gesetzt. Zudem wurde analysiert, ob ein Ergebnisverbesserungspotenzial bei den eingesetzten Vollzeitäquivalenten für die Lebensmittelkontrollen (VZÄ LMK) bestand. Ansicht 73 zeigt dies im Vergleich.



Ansicht 73: Anzahl durchgeführte Lebensmittelkontrollen je VZÄ LMK im Jahr 2024

Die Kontrollquote je Lebensmittelkontrolleur (LMK) schwankte von 154 Lebensmittelkontrollen im Landkreis Waldeck-Frankenberg bis zu 417 Lebensmittelkontrollen im Landkreis Fulda, der im Jahr 2024 den Spitzenwert einnahm. Der obere Quartilswert lag bei 373 Kontrollen je VZÄ LMK. Die Kontrollquote ist ein zentraler Indikator für die Effizienz der Lebensmittelüberwachung. Die Unterschreitung des oberen Quartils von 373 Kontrollen je VZÄ in vier Landkreisen deutet auf Optimierungspotenziale hin. Besonders kritisch ist die Situation im Landkreis Waldeck-Frankenberg, wo die Kontrollquote von 154 weniger als die Hälfte des oberen Quartils beträgt. Dies erklärt die geringe Erfüllungsquote von nur 54 Prozent (siehe Ansicht 72). Als Orientierungsgröße für die durchzuführenden Kontrollen je Lebensmittelkontrolleur empfiehlt die Überörtliche Prüfung den oberen Quartilswert von 373 Kontrollen für die Ermittlung der Soll-Vollzeitäquivalente heranzuziehen. In vier Landkreisen[268] ergab sich dringender Handlungsbedarf. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt diesen Landkreisen, die Anzahl der durchgeführten Lebensmittelkontrollen je Lebensmittelkontrolleur zu steigern. Durch die Anhebung der Kontrollen je VZÄ LMK ergibt sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial, da eine höhere Auslastung erreicht wird und damit ein reduzierter Personaleinsatz erforderlich ist. Das Ergebnisverbesserungspotenzial reicht von 0,17 VZÄ beziehungsweise 10.516[269] Euro im Werra-Meißner-

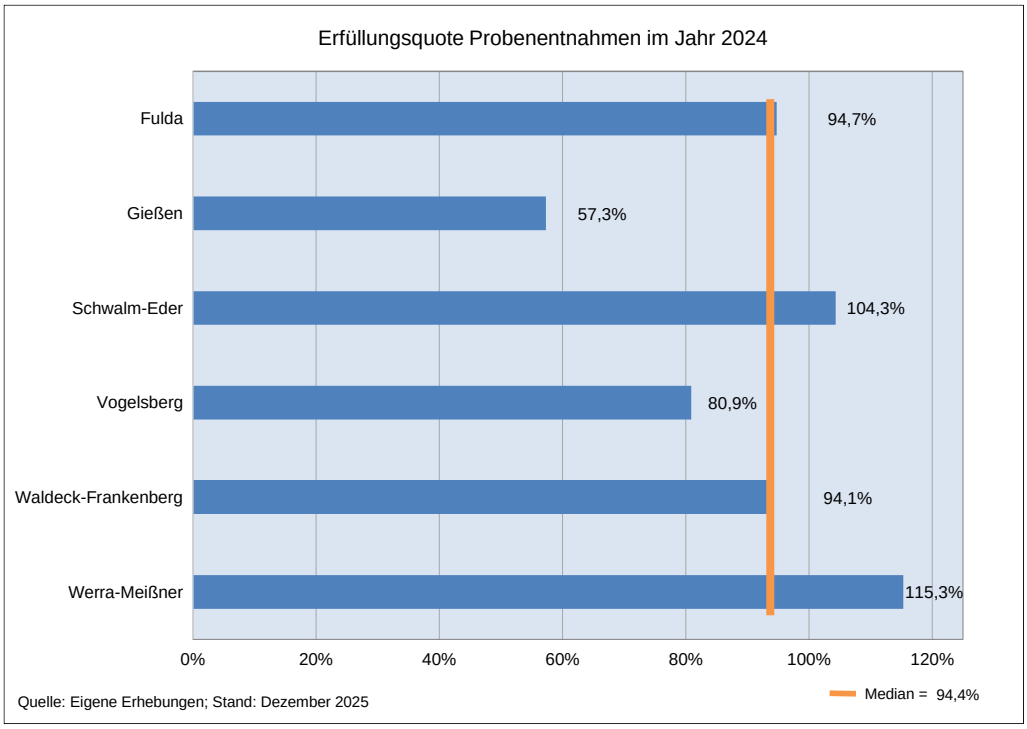
268 Landkreis Gießen, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis.

269 Bei der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Kreis[270] bis 4,53 VZÄ beziehungsweise 288.663 Euro im Landkreis Waldeck-Frankenberg[271].

Probenentnahmen

Die EU-Kontrollverordnung 2017/625 verpflichtet die Veterinärbehörden, regelmäßige Probenentnahmen durchzuführen. Dazu ermittelt der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor auf Basis der Einwohnerzahl und einem repräsentativen Warenkorb eine Auswahl an Proben, die durch die Veterinärbehörden zu entnehmen sind. Ziel ist es, durch risikoorientierte Probenentnahmen sowohl den Verbraucherschutz zu gewährleisten als auch faire Marktbedingungen sicherzustellen. Ansicht 74 zeigt die Erfüllungsquote.



Ansicht 74: Erfüllungsquote Probenentnahmen im Jahr 2024

Der Werra-Meißner-Kreis erreichte mit 115,3 Prozent die höchste Erfüllungsquote und übererfüllte damit die Vorgaben. Die Erfüllungsquote der Probenentnahmen lag in vier Landkreisen unter 100 Prozent, was ein Risiko für den Verbraucherschutz darstellt. Besonders kritisch ist die Situation im Landkreis Gießen, wo nur 57,3 Prozent der geforderten Proben entnommen wurden. Dies kann dazu führen, dass gesundheitliche Gefahren oder Qualitätsmängel unentdeckt bleiben[272]. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Landkreis Gießen unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllungsquote der Probenentnahmen auf mindestens 95 Prozent zu steigern. Hierfür sind organisatorische Anpassungen (zum Beispiel Priorisierung der Probenentnahmen) erforderlich. Die Übererfüllung im Werra-Meißner-Kreis zeigt hingegen, dass eine vollständige Umsetzung der Vorgaben möglich ist.

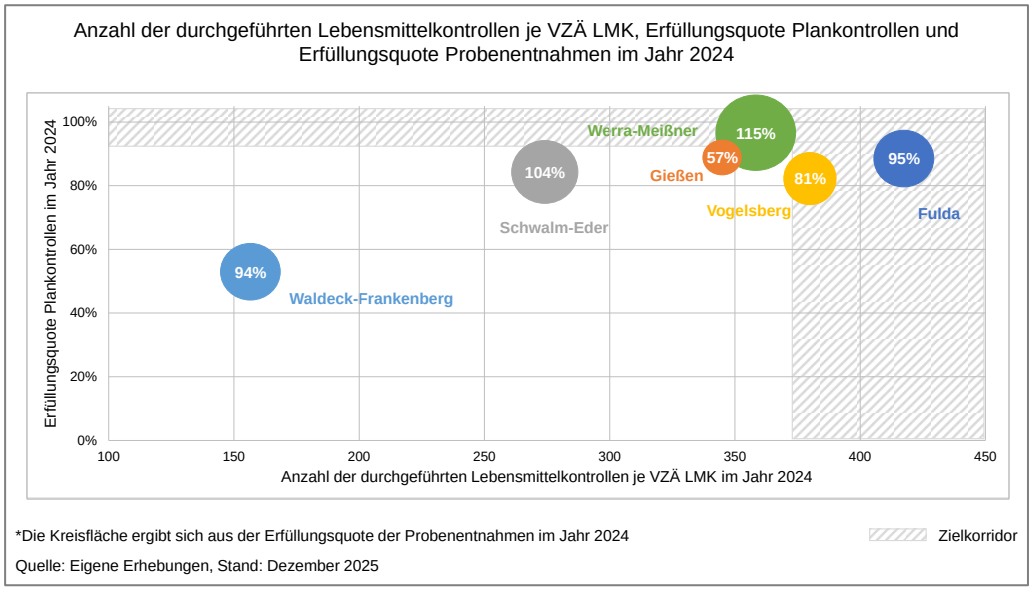
270 Anzahl der insgesamt durchgeführten Kontrollen / Richtwert Kontrollen von 373 je Lebensmittelkontrolleur. Für den Werra-Meißner-Kreis ergeben sich damit bei 1.229 Kontrollen / 373 Kontrollen je Lebensmittelkontrolleur = 3,29 VZÄ Soll-Personalausstattung.

271 Anzahl der insgesamt durchgeführten Kontrollen / Richtwert Kontrollen von 373 je Lebensmittelkontrolleur. Für den Landkreis Waldeck-Frankenberg ergeben sich damit bei 1.193 Kontrollen / 373 Kontrollen je Lebensmittelkontrolleur = 3,20 VZÄ Soll-Personalausstattung.

272 Die vorangegangene Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof schlug vor, dass Probenentnahmen mittelfristig durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor erfolgen sollten. Siehe hierzu auch Bemerkungen 2020 – Drucksache 20/7796 vom 18. März 2022 S. 159.

Als Zielkorridor für die Erfüllungsquote empfiehlt die Überörtliche Prüfung 95 bis 100 Prozent. Alle Landkreise mit einer Erfüllungsquote zu den Probenentnahmen unter 95 Prozent sollten die Ursachen analysieren und Korrekturmaßnahmen einleiten. Zudem sollte die Anzahl der Lebensmittelkontrollen je VZÄ LMK mindestens über dem oberen Quartil von 373 Kontrollen je LMK liegen.

In der Gesamtschau zeigt sich ein differenziertes Bild, inwieweit die Veterinärbehörden den Zielkorridor in der Lebensmittelüberwachung erreichen. Dies verdeutlicht Ansicht 75.



Ansicht 75: Anzahl der durchgeführten Lebensmittelkontrollen je VZÄ LMK, Erfüllungsquote Plankontrollen und Erfüllungsquote Probenentnahmen im Jahr 2024

Der Werra-Meißner-Kreis hob sich als einziger Landkreis positiv hervor. Er erzielte in den drei analysierten Kategorien gute bis sehr gute Ergebnisse. Mit einer Erfüllungsquote der Plankontrollen von 96 Prozent, einer Kontrollquote von 355 Kontrollen je VZÄ und einer Erfüllungsquote der Probenentnahmen von rund 115 Prozent erreichte er den Zielkorridor. Er erfüllte nicht nur die Vorgaben, sondern setzte teilweise Maßstäbe. Dies zeigt, dass eine vollständige und effiziente Umsetzung der Vorgaben möglich ist.

Demgegenüber offenbarte der Landkreis Waldeck-Frankenberg die größten Defizite. Mit einer Erfüllungsquote der Plankontrollen von nur 54 Prozent und einer Kontrollquote von 154 Kontrollen je VZÄ liegen die Werte deutlich außerhalb des Zielkorridors. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Diese Mängel deuten auf strukturelle Probleme hin, die durch Personalanpassungen und Prozessoptimierungen behoben werden müssten.

Der Landkreis Gießen fiel insbesondere durch die auffällig niedrige Erfüllungsquote bei den Probenentnahmen (rund 57 Prozent) auf, während die Plankontrollen mit 91 Prozent und die Kontrollquote mit 346 Kontrollen je VZÄ im Mittelfeld lagen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, priorisiert zu handeln, um sicherzustellen, dass gesundheitliche Risiken für Verbraucher frühzeitig erkannt und behoben werden.

„Wilke“-Lebensmittelskandal im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Im Jahr 2019 wurde in der Firma Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG der Betrieb eingestellt, nachdem in ihren Produkten Listerien nachgewiesen wurden. Dies wurde mit mehreren Krankheits- und Todesfällen in Verbindung gebracht.

Kritik am Vorgehen des Fachdienstes 5.3 „Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen“ hinsichtlich zu spät durchgeführter Kontrollen führte unter anderem zur Personalaufstockung im Bereich der Lebensmittelkontrolleure, die zu einer Einhaltung der in BALVI vorgegebenen Kontrollfristen führen sollte. Zudem wurde das Wiedervorlagesystem angepasst, um auch darüber die Einhaltung von Kontrollterminen zu unterstützen.

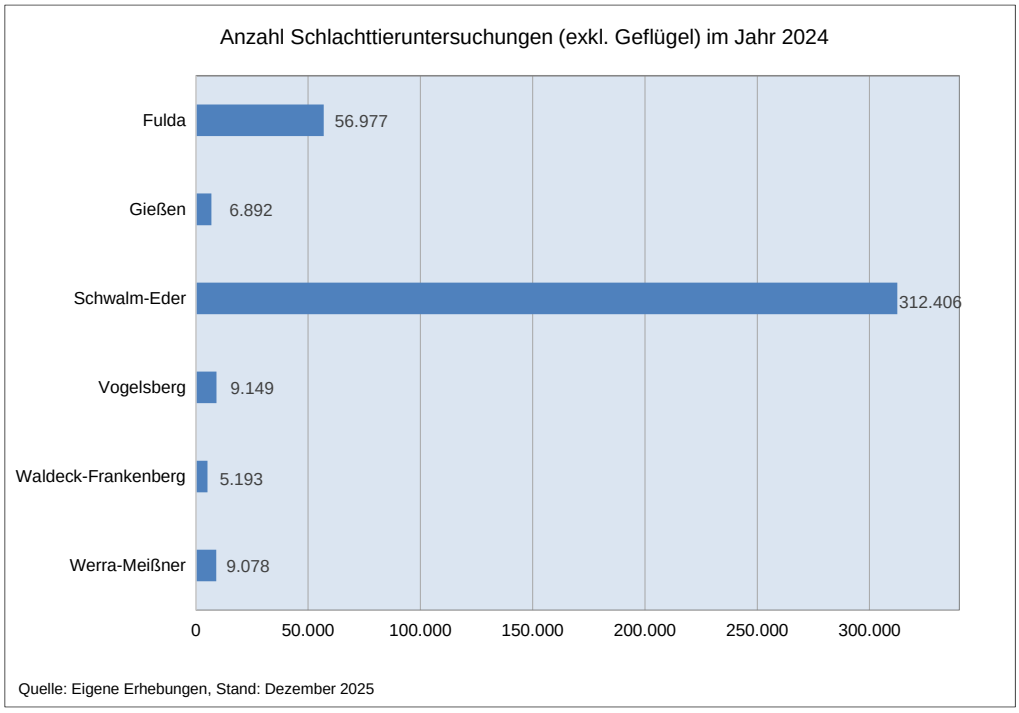
Im Prüfungszeitraum wurden rund 6,5 Stellen im Stellenplan zusätzlich ausgewiesen, dies entspricht einer Steigerung von rund 15 Prozent. Der Fachdienst stellte unterjährig in den Jahren 2020, 2021 und 2023 Mitarbeitende für die Lebensmittelüberwachung ein. Eine organisatorische Neuordnung der amtlichen Lebensmittelüberwachung fand im Prüfungszeitraum im Nachgang im Jahr 2022 statt. Die Prüfung hat gezeigt, dass die eingeleiteten Maßnahmen des Landkreises Waldeck-Frankenberg nicht ausreichend waren, um den strukturellen Problemen in der Lebensmittelüberwachung zu begegnen.

8.5 Fleischhygiene und Fleischbeschau

Fleischhygiene und Fleischbeschau sind eine besondere Form der Lebensmittelüberwachung, die die kommunalen Veterinärbehörden gemäß der EU-Kontrollverordnung 2017/625 und der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV[273]) sicherstellen müssen.

Schlachttieruntersuchungen und Schlachthöfe

Der Umfang der örtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungen war in den Landkreisen maßgeblich davon abhängig, ob es Schlachthöfe im Kreisgebiet gab. Nur der Landkreis Fulda und der Schwalm-Eder-Kreis hatten Schlachthöfe vor Ort. Dies verdeutlicht Ansicht 76.



Ansicht 76: Anzahl Schlachttieruntersuchungen (exkl. Geflügel) im Jahr 2024

Die Anzahl der Schlachttieruntersuchungen war im Schwalm-Eder-Kreis mit 312.406 Untersuchungen, bedingt durch die Größe des örtlichen Schlachthofs,

273 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 129)

am höchsten. Im Schlachthof im Landkreis Fulda fielen weniger Schlachttieruntersuchungen an. In den vier weiteren Landkreisen wurden Untersuchungen nur bei Kleinbetrieben durchgeführt.

Die Schlachttieruntersuchungen ziehen Verwaltungsaufgaben nach sich. Neben der Dokumentation zur Anzahl und Art der Untersuchung sowie den Ergebnissen der Trichinenuntersuchungen[274] werden die Arbeitsstunden des Fleischuntersuchungspersonal erfasst, um auf dieser Basis Gebühren zu erheben. Zumindest medienbrucharm war der Prozess im Landkreis Fulda organisiert. Seit 2024 wurde eine App[275] eingesetzt, um die Schlachttieruntersuchung je Tier zu erfassen, den Untersuchungsbefund zu dokumentieren und die Gebührenabrechnung zu unterstützen. Nutzer der App war neben der Veterinärbehörde der Schlachthof selbst. Zudem bot die App Funktionalitäten für weitere Zielgruppen wie zum Beispiel Jäger. Sie alle konnten unter anderem Untersuchungsergebnisse zu Trichinen digital verfolgen. Der Einsatz dieser App hat die Verwaltungsaufgaben vereinfacht und war gerade bei der hohen Anzahl von Schlachttieruntersuchungen im Schlachthof für alle hilfreich und zielführend.

8.6 Veterinärwesen

Das Veterinärwesen umfasst die Aufgabenbereiche Tiergesundheit und Tierschutz. Die Veterinärbehörden sollen die Tiergesundheit durch die Tierseuchenbekämpfung erhalten und Tierkrankheiten durch Kontrollen in Betrieben verhüten. Sie dokumentieren etwaige Verstöße, die jeweils nachgehalten werden. Rechtsgrundlagen bilden in der Hauptsache das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) auf nationaler Ebene sowie der Tiergesundheitsrechtsakt (VO (EU) 2016/429[276]) auf EU-Ebene.

Tiergesundheit

Im Gegensatz zur Lebensmittelüberwachung mit einheitlichen Vorgaben zur Risikoklassifizierung und Plankontrollen in Hessen, wurden Vorgaben für die Tiergesundheit erst im Jahr 2024 eingeführt. Die tatsächliche Kontrolltätigkeit wird darüber hinaus durch Tierseuchenausbrüche und anlassbezogene Kontrollen wie zum Beispiel Verdachts- oder Nachkontrollen bestimmt.

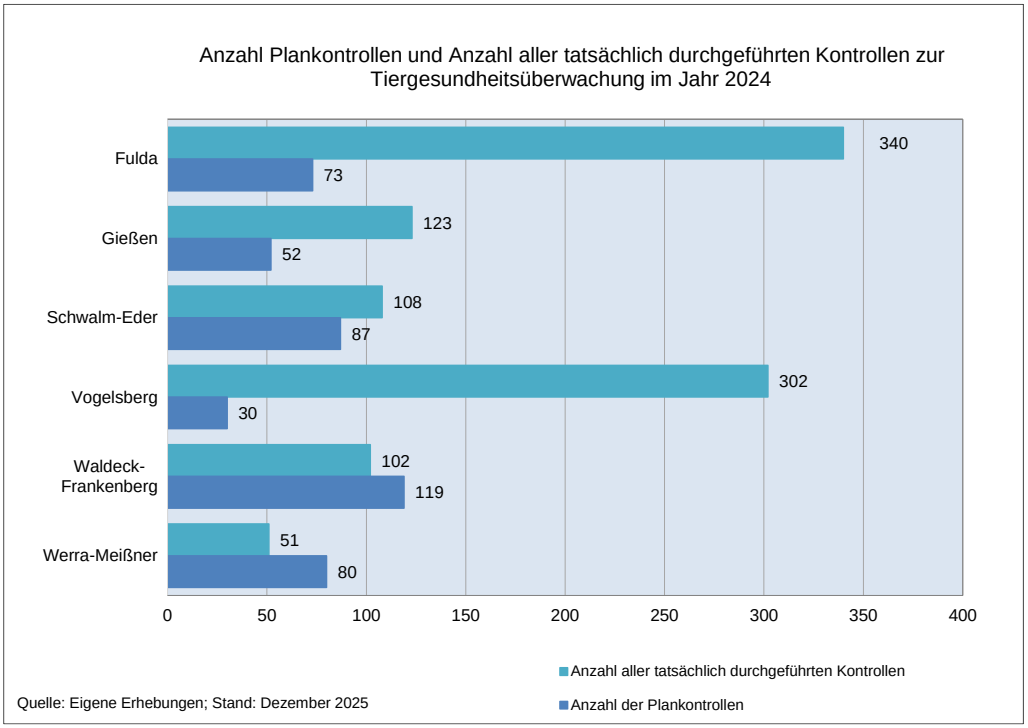
Die nachfolgende Ansicht zeigt die Höhe der vorgegebenen Plankontrollen und den Umfang der tatsächlichen Kontrolltätigkeiten[277] im Jahr 2024.

274 Die Schlachttieruntersuchungen ziehen bei Schweinen ergänzend Trichinenuntersuchungen nach sich. Einen positiven Befund gab es im gesamten Prüfungszeitraum in keinem Landkreis.

275 Narravero Tracer App: Die Narravero Tracer App ist ein Werkzeug für Unternehmen, um Lieferketten und Arbeitsabläufe lückenlos zu dokumentieren.

276 Tiergesundheits-Verordnung (EU) vom 9. März 2016 (ABl. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 S. 11)

277 Die tatsächliche Kontrolltätigkeit umfasst die durchgeführten Plankontrollen sowie anlassbezogene Kontrollen wie zum Beispiel Verdachts- oder Nachkontrollen.

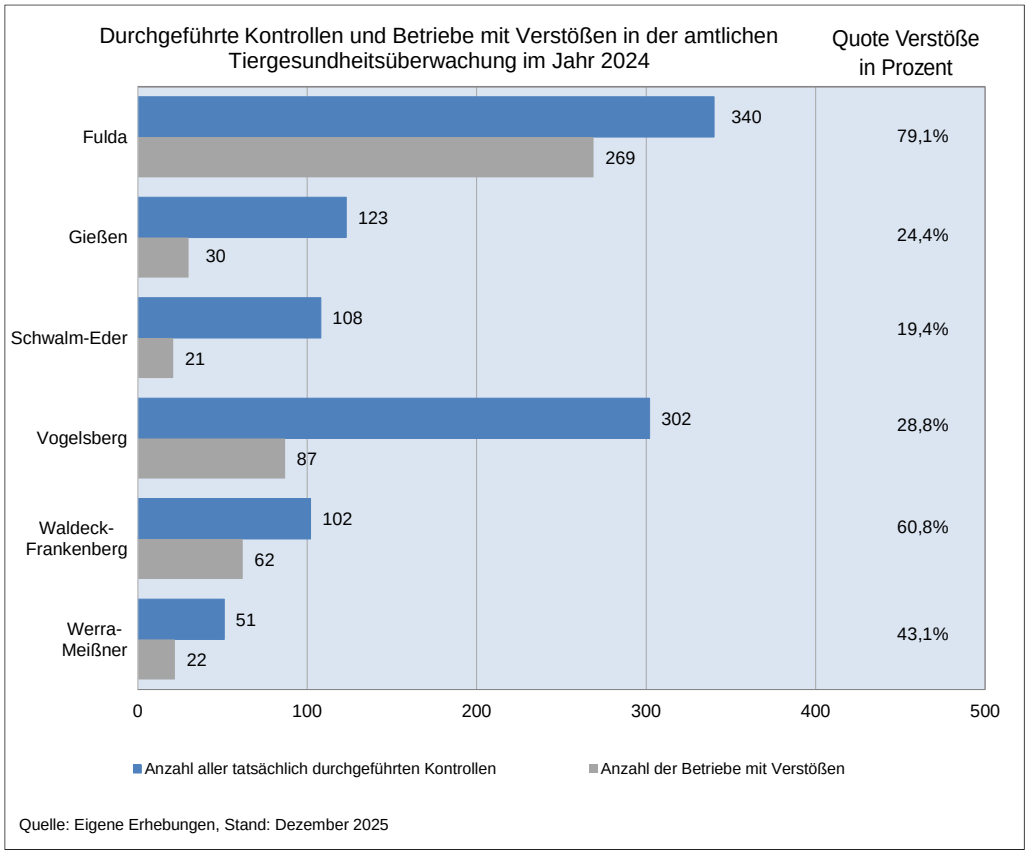


Ansicht 77: Anzahl aller tatsächlich durchgeführten Kontrollen und Anzahl Plankontrollen zur Tiergesundheitsüberwachung im Jahr 2024

In vier von sechs Landkreisen[278] lagen die tatsächlich durchgeführten Kontrollen über der Anzahl der Plankontrollen. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Werra-Meißner-Kreis erreichten die Anzahl der Plankontrollen zur Tiergesundheit nicht. Im Werra-Meißner-Kreis wurden insgesamt nur 51 Kontrollen als Plankontrolle beziehungsweise anlassbezogene Kontrolle durchgeführt. Dieser Wert lag weit unter der geforderten Anzahl von allein 80 durchzuführenden Plankontrollen. Die Untererfüllung im Landkreis Waldeck-Frankenberg und im Werra-Meißner-Kreis stellte Risiken in der Tiergesundheitsüberwachung dar und war nicht sachgerecht. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt diesen beiden Landkreisen Maßnahmen zu ergreifen, um zumindest die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen zu erreichen.

Neben den Kontrollen zur Tiergesundheit wurde analysiert, in welchem Umfang Betriebe mit Verstößen identifiziert wurden.

278 Landkreis Fulda, Landkreis Gießen, Schwalm-Eder-Kreis und Vogelsbergkreis.



Ansicht 78: Durchgeführte Kontrollen und Betriebe mit Verstößen in der amtlichen Tiergesundheitsüberwachung im Jahr 2024

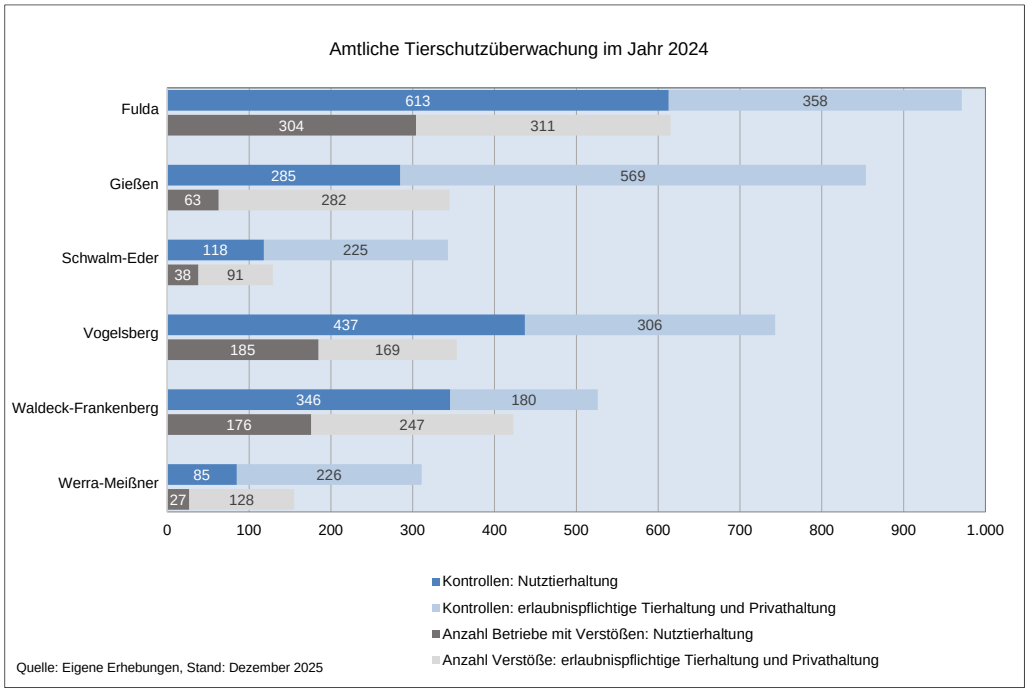
Im Landkreis Fulda wurden bei 340 durchgeführten Kontrollen 269 Betriebe mit Verstößen zur Tiergesundheit identifiziert. Dies entsprach einer Quote von 79,1 Prozent. Dagegen ergab sich im Schwalm-Eder-Kreis eine Quote von 19,4 Prozent - hier wurden bei 108 Kontrollen nur 21 Betriebe mit Verstößen erfasst. Die Veterinärbehörden dokumentierten die Verstöße in BALVI und formulierten Maßnahmen zur Behebung für die Betriebe. Dabei ergaben sich Spielräume beim Erfassen und Dokumentieren von Daten. Gleiche Sachverhalte wurden in den Landkreisen in BALVI nicht einheitlich erfasst. Dies erklärt die hohe Spreizung bei der Quote der Verstöße. Darüber hinaus ist zu beachten, dass erst seit dem Jahr 2024 Vorgaben für die Plankontrollen mit Risikoklassifizierung landesweit Gültigkeit haben, so dass die Routinen bei der Durchführung und Erfassung von Plankontrollen noch nicht einheitlich erfolgten. Dies unterstreicht die Bedeutung der jetzt eingeführten Risikoklassifizierung und die Prozess-Sicherheit zur Tiergesundheitsüberwachung.

Tierschutz

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der Veterinärbehörden sind Maßnahmen zum Tierschutz. Wesentliche Aufgaben im Tierschutz sind unter anderem Kontrollen zur Überwachung tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen bei Nutztieren und privaten beziehungsweise erlaubnispflichtigen Tierhaltungen. Das Tierschutzgesetz (TierSchG) bildet in Verbindung mit der EU-Richtlinie 98/58/EG[279] in der Hauptsache die rechtliche Grundlage. Seit 2024 gelten in Hessen auch für den Tierschutz Vorgaben zur risikoorientierten Durchführung von Plankontrollen auf Basis einer Risikoanalyse.

279 Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vom 20. Juli 1998 (ABl. L 221 S. 23), zuletzt geändert am 24. Mai 2017 (ABl. 137 S. 40)

Im Vergleich wurde ausgewertet, wie hoch die Anzahl der durchgeführten Kontrollen in der amtlichen Tierschutzüberwachung ist. Für die genannten Haltungsformen wurden neben den Kontrollen auch die tierschutzrechtlichen Verstöße[280] ausgewertet. Dies zeigt die folgende Ansicht.



Ansicht 79: Amtliche Tierschutzüberwachung im Jahr 2024

Die Anzahl der Kontrollen zur Nutztierhaltung schwankte zwischen 85 Kontrollen im Werra-Meißner-Kreis und bis zu 613 Kontrollen im Landkreis Fulda. Hier wurden bei fast jedem zweiten Betrieb Verstöße festgestellt (304 Verstöße). In der Privathaltung und erlaubnispflichtigen Tierhaltung wurden in drei Landkreisen[281] mehr Kontrollen und Verstöße als in der Nutztierhaltung erfasst. Im Landkreis Waldeck-Frankenberg wurden im Verhältnis zu den Kontrollen in der erlaubnispflichtigen Tierhaltung und Privathaltung die meisten Verstöße zum Tierschutz dokumentiert. Dies verdeutlicht, dass die Veterinärbehörden neben der Nutztierhaltung auch stark bei Privathaltungen und erlaubnispflichtigen Tierhaltungen gefordert sind, die Einhaltung der Tierschutzvorgaben zu überwachen, sicherzustellen und nach einheitlichen Standards in BALVI zu dokumentieren.

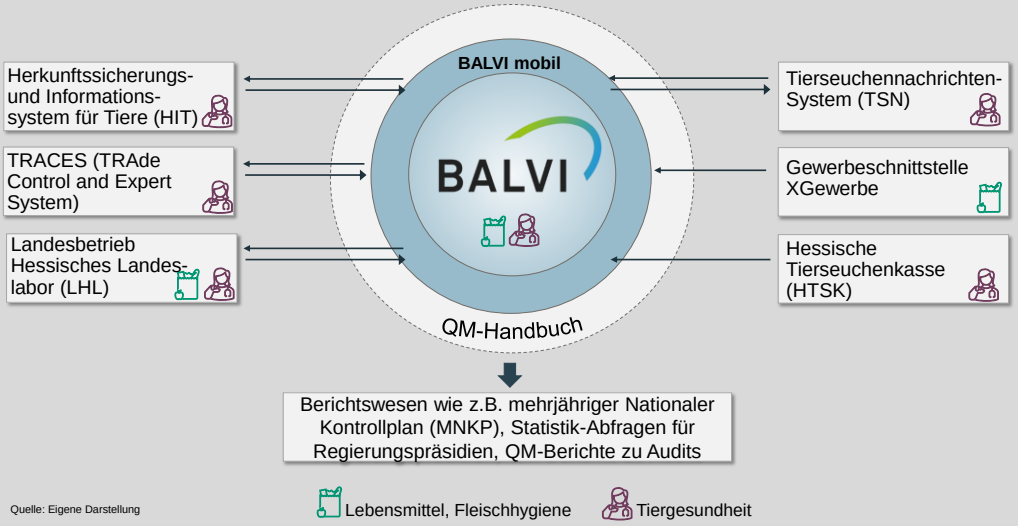
Die örtlichen Erhebungen haben darüber hinaus gezeigt, dass eine einheitliche Dokumentation in BALVI durch die kommunalen Veterinärbehörden nicht sichergestellt war. Die Überörtliche Prüfung sieht hier Verbesserungsmöglichkeiten in BALVI, die zu einer höheren Prozessqualität beitragen.

280 Bei der Nutztierhaltung wurden die Betriebe mit Verstößen erfasst. Zu beachten ist, dass bei einer Kontrolle mehrere Verstöße in einem Betrieb erfasst werden konnten. Im Gegensatz dazu wurden bei der erlaubnispflichtigen Tierhaltung und Privathaltung die Anzahl der Verstöße erfasst.

281 Landkreis Gießen, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis.

BALVI – zentrales Fachverfahren mit dezentraler Verantwortlichkeit

BALVI wird landesweit genutzt und stellt über Schnittstellen den Austausch mit weiteren IT-Systemen sicher. Die nachfolgende Ansicht verdeutlicht das Zusammenspiel zwischen BALVI und weiteren Fachverfahren[282] der kommunalen Veterinärbehörden.



Ansicht 80: BALVI und weitere Fachverfahren der kommunalen Veterinärbehörden

Aus der Gesamtsicht zu BALVI und den angeschlossenen Fachverfahren hat die Prüfung gezeigt, dass Abfragen zu Daten aus der Vergangenheit nicht generell wiederholbar waren. Zudem war nicht sichergestellt, dass die Körperschaften gleiche Sachverhalte identisch in BALVI erfassen. Dies führt zu Unschärfen beim Vergleich von Daten und schränkt zentrale Auswertungsmöglichkeiten und Abfragen ein. Für die BALVI-Erfassung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Vergangenheits-Daten jederzeit abrufbar zu machen. Zudem sollten für relevante Sachverhalte die Unschärfen bei der Erfassung von Daten reduziert werden. Dies kann durch eindeutige Vorgaben für die Dateneingaben in BALVI und regelmäßige Anwenderschulungen erreicht werden.

8.7 Krisenmanagement

Krisenmanagement stellt einen zusätzlichen und im Ernstfall besonders prioritären Aufgabenbereich der Veterinärbehörden dar, zum Beispiel bei Tierseuchenausbrüchen. In diesem Zusammenhang wird betrachtet, inwiefern die Behörde auf Krisensituationen vorbereitet ist.

282 Das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) dient der zentralen Erfassung von Tierbewegungen und Bestandsveränderungen. Es unterstützt die Rückverfolgbarkeit im Seuchenfall und ist über eine zentrale Datenbank bundesweit verfügbar.

TRACES, das EU-weite TRAde Control and Expert System, dokumentiert den grenzüberschreitenden Tierverkehr sowie die Ein- und Ausfuhr tierischer Produkte. Es gewährleistet die Rückverfolgbarkeit und Zertifizierung von Warensendungen.

Das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) ermöglicht die bundesweite Erfassung und Auswertung von Tierseuchenmeldungen. Es besteht aus einer zentralen Online-Komponente, bei der Geodaten digital auf Karten (wie Sperrzonen) ausgewiesen werden können.

Die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK) verwaltet Meldungen und Beitragsdaten der Tierhalter.

Der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) übernimmt zentrale Aufgaben in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, im Veterinärwesen sowie in der Umweltanalytik.

Die Gewerbeschnittstelle XGewerbe ist ein bundesweit einheitlicher IT-Standard zur elektronischen Übermittlung von Gewerbemeldedaten.

Krisen- und Notfallpläne oder Übungen dienen dabei der strukturierten Vorbereitung auf außergewöhnliche Ereignisse und gewährleisten ein koordiniertes, schnelles und effizientes Handeln im Ernstfall. Die Kontroll-Verordnung (EU) Nr. 2017/625 sowie das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) verpflichten die kommunalen Veterinärbehörden, ein Krisenmanagement sicherzustellen.

Daher wurde geprüft, welche Maßnahmen zur Vorbereitung auf Tierseuchen in den Landkreisen ergriffen wurden. In der vergleichenden Betrachtung wurde ausgewertet, ob im Prüfungszeitraum durch die Veterinärbehörden eigene praktische Übungen konzipiert wurden, eine Teilnahme an Übungen anderer erfolgte und eine Teilnahme an den Online-Übungen der Task Force[283] stattfand. Die folgende Ansicht gibt einen Überblick.

Krisenplan und eigene praktische Übungen

Landkreis	Eigener Krisenplan	Erstellt in	Aktualisiert im Prüfungszeitraum	Eigene praktische Übungen	Teilnahme an Übungen anderer	Teilnahme Online-Übungen der Task Force
Fulda	✓	2017	●	✓	●	✓
Gießen	●	●	●	●	●	✓
Schwalm-Eder	✓	nicht angegeben	●	●	✓	✓
Vogelsberg	✓	2019	●	✓	✓	✓
Waldeck-Frankenberg	✓	2006	✓	✓	✓	✓
Werra-Meißner	✓	2025	✓	✓	●	✓

●= Kriterium nicht erfüllt
✓= Kriterium erfüllt
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Dezember 2025

Ansicht 81: Krisenplan und eigene praktische Übungen

Die beste Beurteilung im Krisenmanagement erzielte der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der alle geforderten Aspekte erfüllte. Der Vogelsbergkreis und der Werra-Meißner-Kreis konnten ebenfalls auf ein gutes Krisenmanagement verweisen. Handlungsbedarfe ergaben sich in den Landkreisen Fulda und Gießen sowie im Schwalm-Eder-Kreis. Der Landkreis Gießen verfügte über keinen Krisenplan.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Landkreis Gießen, einen Krisenplan zu erstellen. Die beiden anderen Landkreise hatten veraltete Dokumente. Im Schwalm-Eder-Kreis lag ein schriftliches Dokument ohne Datum vor. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt diesen Landkreisen, die Krisenpläne in regelmäßigen Abständen (spätestens alle drei Jahre) auf Aktualität zu prüfen und anzupassen. Auch die Teilnahme an praktischen Übungen wurde von den drei Landkreisen nicht zufriedenstellend abgesichert.

Daraus ergeben sich Risiken, da im Krisenfall nicht auf aktuelle Regelwerke zurückgegriffen werden kann und das Wissen nicht ausreichend praktisch verprobt wurde. Die Veterinärbehörden sollten praktische Übungen auch überregional durchführen. Diese bieten aus Sicht der Überörtlichen Prüfung den Vorteil

283 Im Jahr 2001 wurde in Hessen die Task Force Tierseuchenbekämpfung gegründet, die aus jeweils zwei Amtstierärzten der drei Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel besteht.

eines kreisübergreifenden Krisenmanagements und Handlungsfähigkeit im Ereignisfall.

8.8 Gebühren

Die Gebühren dienen dazu, den Verwaltungsaufwand der Veterinärbehörden für Fleisch- und Schlachttieruntersuchungen zu decken. § 1 Absatz 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Veterinärrecht (VLE-VollzG) schafft die Grundlage zur Gebührenerhebung durch die Landkreise im Bereich der amtlichen Kontrollen bei der Gewinnung von Frischfleisch. Aus § 3 HVwKostG[284] kann abgeleitet werden, dass die Gebührensätze spätestens alle zwei Jahre zu prüfen sind. Für fleischverarbeitende Betriebe mit niedrigen Schlachtzahlen können geringere Gebührensätze erhoben werden als für Großbetriebe.

Satzungen und Gebührenkalkulationen

Im Vergleich wurde erhoben, ob die Veterinärbehörden der Landkreise eine eigene Satzung erlassen hatten und wann diese letztmalig aktualisiert wurde. Zudem wurde geprüft, ob die Gebühren in der Satzung dem tatsächlich ermittelten Aufwand entsprachen. Wurden in der Satzung niedrigere Gebühren ausgewiesen, ermittelte die Überörtliche Prüfung ein Ergebnisverbesserungspotenzial. Dies zeigt Ansicht 82.

Gebührensatzungen der Landkreise im Vergleich

	Eigene Gebührensatzung 2024	Letzter Stand Gebührensatzung	Regelmäßige Gebührenkalkulation[1)]	EVP Rinder und Schweine 2024
Fulda	●	-	⦸[2)]	101.125 €[3)]
Gießen	✓	28. Oktober 2024	●	44.219 €[4)]
Schwalm-Eder	✓	1. April 2025	✓	163.984 €[5)]
Vogelsberg	✓	4. Dezember 2023	●	-
Waldeck-Frankenberg	✓	1. Januar 2025	✓	147.432 €[6)]
Werra-Meißner	✓	11. Dezember 2017	●	33.142 €[7)]

●= Kriterium nicht erfüllt
⦸= Kriterium teilweise erfüllt
✓= Kriterium erfüllt

[1)] Aus § 3 HVwKostG kann abgeleitet werden, dass die Gebührensätze spätestens alle zwei Jahre zu prüfen sind.
[2)] Bis zum Jahr 2021
[3)] Das Ergebnisverbesserungspotenzial 2024 ergibt sich aus der Anzahl der geschlachteten Tiere * der Differenz aus Gebühr laut Gebührenberechnung und Gebühr laut Satzung.
Rinder: 1.905 Rinder (ohne Schlachthof) * 5,79 Euro = 11.030 Euro.
Schweine: 10.300 Schweine (ohne Schlachthof) * 8,65 Euro = 89.095 Euro.
[4)] Rinder: 338 Rinder * 14,22 Euro. 338 * 14,22 Euro = 4.806 Euro.
Schweine: 4.494 Schweine * 8,77 Euro = 39.412 Euro.
[5)] Rinder: 579 Rinder (ohne Schlachthof) * 1,34 Euro = 776 Euro.
Schweine: 16.705 Schweine (ohne Schlachthof) * 9,77 Euro = 163.208 Euro.
[6)] Rinder: 421 Rinder * 33,10 Euro = 13.935,10 Euro.
Schweine: 4.533 Schweine * 29,45 Euro = 133.496,85 Euro.
[7)] Rinder: 454 Rinder * 5,80 Euro = 2.633 Euro.
Schweine: 7.264 Schweine * 4,20 Euro = 30.509 Euro.
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Dezember 2025

Ansicht 82: Gebührensatzungen der Landkreise im Vergleich

284 In der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

Bis auf den Landkreis Fulda lagen in allen Landkreisen eigene Satzungen vor. Regelmäßige Gebührenkalkulationen wurden nur im Schwalm-Eder-Kreis sowie im Landkreis Waldeck-Frankenberg durchgeführt. Ohne Satzungen und regelmäßige Überprüfung der Gebühren fehlten die formalen Grundlagen, um Gebühren ordnungsgemäß zu erheben. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Landkreis Fulda, eine eigene Satzung zu erlassen. Zudem sollten die Landkreise regelmäßig Gebührenkalkulationen vornehmen, um wirtschaftlichen Risiken im Veterinärwesen zu begegnen. In insgesamt fünf Landkreisen ermittelte die Überörtliche Prüfung Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Anpassung der Gebühren an den tatsächlich ermittelten Aufwand. Diese betrugen zwischen 33.142 Euro im Werra-Meißner-Kreis und 163.984 Euro im Schwalm-Eder-Kreis. Im Vogelsbergkreis ergaben sich keine Ergebnisverbesserungspotenziale, da die Gebühreneinnahmen dem tatsächlichen Aufwand entsprachen. Dies war sachgerecht.

Schwerpunktprüfung des Rechnungsprüfungsamtes empfiehlt die Digitalisierung der Gebührenerhebung im Schwalm-Eder-Kreis

Trotz der hessenweit höchsten Schlachttierzahlen erfolgte die Abrechnung zum Prüfungszeitpunkt über ein Tabellenkalkulationsprogramm. Damit war ein hohes Digitalisierungspotenzial für diesen Prozess gegeben: Die bessere Ausnutzung von BALVI durch das Zusatzmodul ermöglicht einen Verzicht auf Kalkulationsprogramme, Kostenquittungsbögen und Medienbrüche in der Verwaltung. Die Schwerpunktprüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung im Jahr 2024 empfahl dem Fachbereich 39, über den Hessischen Landkreistag, die Implementierung des Zusatzmoduls in allen Veterinärbehörden anzustoßen.

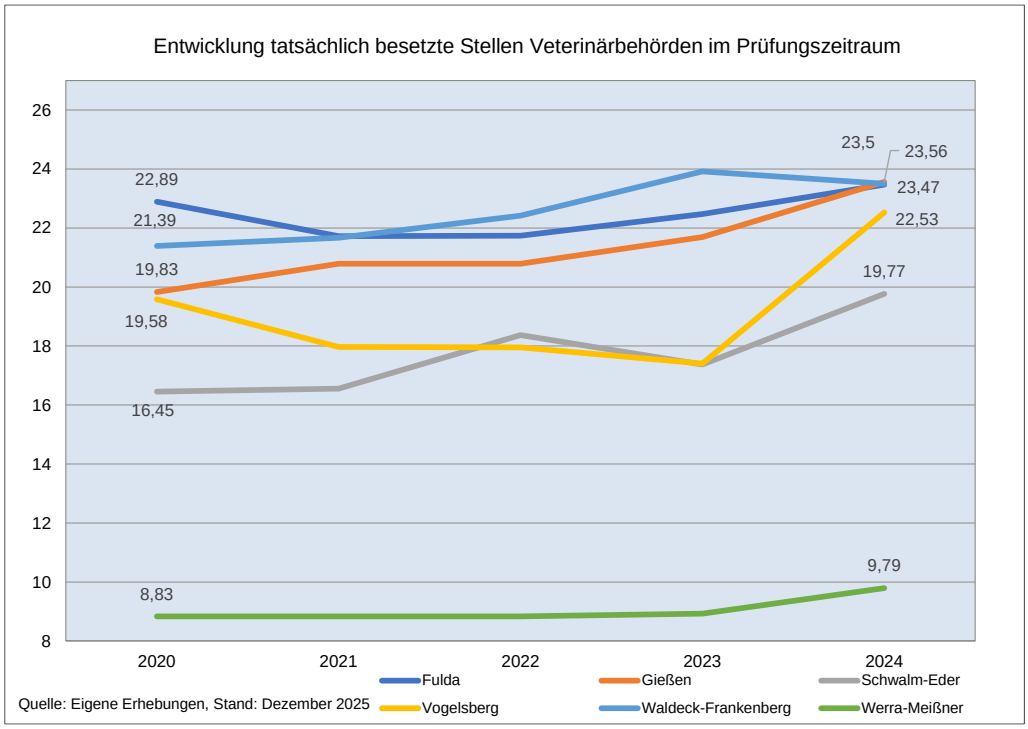
Ein weiteres Digitalisierungspotenzial wurde bei Kostenbescheiden an Großbetriebe ermittelt: diese sollten nicht postalisch, sondern digital mit der Software curalit21 über das Rechenzentrum der ekom21 – KGRZ Hessen versendet werden.

8.9 Organisation und Digitalisierung

Neben den fachlichen Aufgaben wurden die Personalausstattung, die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Personalbindung, der Digitalisierungsgrad sowie die Online-Dienstleistungen in den kommunalen Veterinärbehörden einbezogen.

Personalausstattung

In allen Landkreisen wurde zunächst der Personalbestand erhoben und ausgewertet. Ansicht 83 zeigt, wie sich die tatsächlich besetzten Stellen im Prüfungszeitraum entwickelt haben.



Ansicht 83: Entwicklung tatsächlich besetzte Stellen Veterinärbehörden im Prüfungszeitraum

Der Werra-Meißner-Kreis hatte mit Abstand die personell kleinste Veterinärbehörde im Vergleich. Insgesamt stieg die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen. Die Landkreise reagierten damit auf die steigende Zahl der durchzuführenden Kontrollen. Zudem kamen sie den Anforderungen der Regierungspräsidien nach, die im Rahmen der Fachaufsicht Feststellungen trafen, ob vorgegebene Erfüllungsquoten eingehalten wurden und von den Veterinärbehörden Maßnahmen einforderten, wenn diese nicht erfüllt wurden.

Demografie Fachkräftegewinnung und Personalbindung

Demografisch werden in den nächsten zehn Jahren in der Veterinärbehörde des Schwalm-Eder-Kreises 43 Prozent und in der Veterinärbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg 19 Prozent altersbedingt ausscheiden.

Für die Landkreise ist das eine Herausforderung. Denn gerade dann muss eine Vielzahl personalwirtschaftlicher und organisatorischer Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Personalbindung umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wurden verschiedene Instrumente ausgewertet, die Ansicht 84 zeigt.

Ausgewählte Instrumente zur Fachkräftegewinnung und Personalbindung

	Ausbildung[1)]	Weiterqualifizierung[2)]	Fortbildung	PE-Konzept	Zulage
Fulda	✓	✓	✓	✓	●
Gießen	✓	✓	✓	✓	●
Schwalm-Eder	✓	✓	✓	●	●
Vogelsberg	✓	✓	✓	✓	✓
Waldeck-Frankenberg	✓	✓	✓	●	✓
Werra-Meißner	✓	✓	✓	●	●

●= Kriterium nicht erfüllt
✓= Kriterium erfüllt
[1)] Tiergesundheitsaufseher, Lebensmittelkontrolleure
[2)] Weiterqualifizierung zum Amtstierarzt
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Dezember 2025

Ansicht 84: Ausgewählte Instrumente zur Fachkräftegewinnung und Personalbindung

Ansicht 84 verdeutlicht, dass Ausbildung, Weiterqualifizierung sowie Fortbildungen in allen Landkreisen eingesetzt wurden, um den Nachwuchs von Fachkräften und deren Weiterentwicklung sicherzustellen. Personalentwicklungskonzepte (PE-Konzepte) lagen in den Landkreisen Fulda, Gießen und dem Vogelsbergkreis vor. Sie verfügten damit über eine konzeptionelle Grundlage, die es den Körperschaften ermöglichte, die Personalbindung gezielt daran auszurichten. Dies war sachgerecht. Die Zulage als Element der Fachkräftegewinnung und Personalbindung wurde nur im Vogelsbergkreis und im Werra-Meißner-Kreis eingesetzt. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den drei Landkreisen[285] die Erstellung eines PE-Konzepts, um einen Handlungsrahmen zum Einsatz von Instrumenten zur Personalbindung zu haben.

Digitalisierung

Ergänzend zur personellen Ausstattung prägte der Stand der Digitalisierung die effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung in den Veterinärbehörden im Tagesgeschäft. Als Indikatoren dienten die Digitalisierungsstrategien, ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) wie auch das Arbeiten in elektronischen Fallakten. Zudem wurde die Nutzung von Apps und E-Paymentsystemen einbezogen.

Eine Übersicht zum Digitalisierungsstand im Veterinärwesen bietet vergleichend die folgende Ansicht.

285 Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis.

Digitalisierungsstand Veterinärwesen					
	Digitalisierungsstrategie	DMS	Elektronische Fallakte	App	E-Payment
Fulda	✓	✓	✓	✓	●
Gießen	✓	✓	●	●	●
Schwalm-Eder	⦸	●	●	●	●
Vogelsberg	✓	✓	✓	●	●
Waldeck-Frankenberg	✓	✓	✓	●	●
Werra-Meißner	✓	●	●	●	●

●= Kriterium nicht erfüllt
⦸= Kriterium teilweise erfüllt
✓= Kriterium erfüllt
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Dezember 2025

Ansicht 85: Digitalisierungsstand Veterinärwesen

Die Ansicht verdeutlicht, dass Digitalisierungsstrategien für die Kreisverwaltungen in allen Landkreisen beziehungsweise wie im Schwalm-Eder in Form von Beschreibungen einzelner Digitalisierungsvorhaben vorlagen. Bis auf den Schwalm-Eder-Kreis und den Werra-Meißner-Kreis verfügten alle Veterinärbehörden über ein DMS. Die elektronische Fallakte wurde im Landkreis Fulda, dem Vogelsbergkreis und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg genutzt. Der Landkreis Fulda verfügte im Vergleich über den höchsten Digitalisierungsstand der Veterinärbehörden. Mit dem Einsatz einer App war es möglich, Abläufe zu beschleunigen und Dokumentationspflichten automatisiert erledigen zu können. Der Digitalisierungsstand in den übrigen Veterinärbehörden war geringer. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt dem Schwalm-Eder-Kreis und dem Werra-Meißner-Kreis, zumindest zeitnah ein Dokumentenmanagementsystem sowie die elektronische Fallakte einzuführen. So werden die Grundlagen für medienbruchfreie Abläufe geschaffen.

Online Dienstleistungen

Online-Dienstleistungen sind ein weiterer Aspekt der Verwaltungsdigitalisierung und sollen einen Mehrwert für die Bürger schaffen und digitales Arbeiten in der Verwaltung ermöglichen. Für Veterinärbehörden bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung bei der Bearbeitung vielfältiger Anträge und Meldungen, die von Gesundheitsbescheinigungen und Tierhaltungsanzeigen bis hin zu Genehmigungen für Tiertransporte oder Anzeigen von Missständen reicht. Die digitale Bereitstellung dieser Leistungen verbessert nicht nur die Servicequalität für Bürger und Unternehmen, sondern optimiert auch interne Abläufe und erhöht die Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen. Damit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Die Grundlage der Online-Dienstleistungen von Veterinärbehörden in Hessen bildeten elf Leistungen aus dem OZG-Leistungskatalog der ekom21 – KGRZ Hessen. Insgesamt waren 14 Online-Dienstleistungen Gegenstand der Untersuchung[286].

286 Davon bezogen sich zwölf auf tiergesundheits- und tierschutzbezogene Aspekte, zwei behandelten Themen mit Lebensmittelbezug.

Umsetzungsstand ausgewählter Online-Dienstleistungen 2024

	Fulda	Gießen	Schwalm-Eder	Vogelsberg	Waldeck-Frankenberg	Werra-Meißner	Zahl der LK mit vollständiger Umsetzung
Gesundheitsbescheinigung	⦸	●	●	⦸	●	✓	1
Meldung eines Tierbestandes	⦸	⦸	●	●	●	●	0
Wildursprungsscheine und Trichinenprobesets	⦸	●	✓	✓	✓	✓	4
Anzeige einer Tierhaltung	●	✓	●	✓	✓	✓	4
Tierquälerei/Mitteilung eines Missstandes einer Tierhaltung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	6
Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren	✓	✓	✓	✓	●	✓	5
Antrag auf Zulassung als Transportunternehmen	✓	✓	✓	✓	●	✓	5
Tiertransporte Verordnung	●	✓	✓	✓	●	✓	4
Transport von Equiden	●	⦸	●	●	●	●	0
Befähigungsnachweis als Fahrer oder Betreuer bei Tiertransporten	✓	✓	✓	✓	●	✓	5
Beantragung Tierveranstaltung	⦸	✓	✓	✓	●	✓	4
Tierausstellungen	●	●	●	✓	●	●	1
Registrierung von Lebensmittelbetrieben	●	●	✓	✓	●	✓	3
Lebensmittelrechtliche Verbraucherbeschwerde	✓	✓	✓	✓	✓	✓	6
Zahl vollständiger Umsetzung Leistungen je Landkreis	5	8	9	11	4	11	

●= nicht umgesetzt
⦸= bei IT-DL beantragt, Voranmeldung
✓= umgesetzt
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Dezember 2025

Ansicht 86: Umsetzungsstand ausgewählter Online-Dienstleistungen 2024

Keiner der Landkreise hatte alle möglichen 14 OZG-Leistungen umgesetzt. Die Umsetzung der Online-Dienstleistungen schwankte zwischen vier und elf Leistungen. Die höchste Anzahl umgesetzter OZG-Leistungen verzeichneten der Vogelsbergkreis und der Werra-Meißner-Kreis mit jeweils elf. Die geringste Zahl lag im Landkreis Waldeck-Frankenberg mit nur vier angebotenen Leistungen. Zudem verdeutlicht die Ansicht 86, dass die am häufigsten umgesetzte Leistung die „Tierquälerei/Mitteilung eines Missstands“ war. Die Leistungen „Meldung eines Tierbestandes“ und „Transport von Equiden[287]“ wurde hingegen in keinem Fall umgesetzt, waren aber in zwei Landkreisen beantragt. Grundsätzlich wurden die umgesetzten Leistungen in allen Landkreisen als digitaler Briefkasten

287 Equiden (Pferdeartige) sind eine Familie der Unpaarhufer, zu der Pferde, Ponys und Esel zählen.

mit Medienbrüchen angeboten, mit Hilfe dessen die Anliegen und Anträge der Bürger an den entsprechenden Mitarbeitenden im Landkreis weitergeleitet wurden. In keinem Landkreis lagen umgesetzte Online-Dienstleistungen als medienbruchfreier Workflow vor. Dies war nicht sachgerecht. Ein Angebot von OZG-Leistungen ausschließlich als digitaler Briefkasten mit Medienbrüchen entspricht keinem zeitgemäßen, bürger- und serviceorientierten Verwaltungshandeln. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die Potenziale einer medienbruchfreien Prozessdurchführung auszuschöpfen.

8.10 Risikobewertung und Ausblick

Die Veterinärbehörden stehen vor der Herausforderung, Routineaufgaben effektiv und effizient zu meistern und anlassbezogen, zum Beispiel bei Tierseuchenausbrüchen, schnell zu handeln. So soll im Ernstfall Schaden von der Bevölkerung oder Tieren abgewendet werden. In jedem Fall geht es darum, risikoorientiert zu agieren und Risiken zu minimieren. Neben den fachlichen Aufgaben wie der Lebensmittel-, der Tiergesundheits- und Tierschutzüberwachung gilt dies auch für Verwaltungsaufgaben wie der Gebührenkalkulation oder Maßnahmen zur Fachkräftesicherung in den Veterinärbehörden, wo wirtschaftliche Risiken im Vordergrund stehen.

In der 254. Vergleichenden Prüfung wurde eine Risikobewertung zu den einzelnen Prüfungsaspekten herausgearbeitet.

Risikobewertung						
	Fulda	Gießen	Schwalm-Eder	Vogelsberg	Waldeck-Frankenberg	Werra-Meißner
1. Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz						
Erfüllungsquote Plankontrollen	89,0 %	91,0 %	86,0 %	84,0 %	54,0 %	96,0 %
Ergebnisverbesserungspotenzial Kontrollquote	-	26.173 €	110.394 €	-	288.663 €	10.516 €
Erfüllungsquote Probenentnahme	94,7 %	57,3 %	104,3 %	80,9 %	94,1 %	115,3 %
Gesamteinschätzung Risiko	*gering*	*mittel*	*mittel*	*mittel*	*hoch*	*gering*
2. Veterinärwesen						
Plankontrolle Tiergesundheit erreicht	ja	ja	ja	ja	nein	nein
Anteil Betriebe mit Verstößen nach Kontrolle Tiergesundheit[1)]	79,1 %	24,4 %	19,4 %	28,8 %	60,8 %	43,1 %
Anteil Betriebe mit Verstößen nach Kontrolle Tierschutz[1)]	49,6 %	22,1 %	32,2 %	42,3 %	17,3 %	31,8 %
3. Organisation und Digitalisierung						
Regelmäßige Gebührenkalkulation	teilweise	nein	ja	nein	ja	nein
Ergebnisverbesserungspotenzial Gebühreneinnahmen	100.125 €	44.219 €	163.984 €	0	147.432 €	33.142 €
Fachkräftegewinnung[2)]	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Digitalisierungsgrad[3)]	hoch	mittel	gering	mittel	mittel	gering
Gesamteinschätzung Risiko	*mittel*	*mittel*	*hoch*	*mittel*	*mittel*	*hoch*
4. Krisenmanagement						
Eigener Krisenplan Veterinärbehörde	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Praktische Übungen für den Krisenfall Veterinärbehörde	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Gesamteinschätzung Risiko	*gering*	*hoch*	*mittel*	*gering*	*gering*	*gering*
Übergreifende Gesamtbeurteilung (aus 1., 3. und 4.)						
Gesamtbeurteilung	*geringes Risiko*	*hohes Risiko*	*hohes Risiko*	*mittleres Risiko*	*mittleres Risiko*	*mittleres Risiko*

= Hohes Risiko = Mittleres Risiko = Geringes Risiko

[1)] Anteil der Betriebe mit Verstößen nach Tiergesundheits- bzw. Tierschutzkontrollen ist als nachrichtliche Information ohne Risikoeinschätzung anzusehen.

[2)] Fachkräftegewinnung: ohne Berücksichtigung PE-Konzept und Zulage

[3)] Digitalisierungsgrad: ohne Berücksichtigung E-Payment-Systeme

Erläuterung Gesamtbeurteilung: geringes Risiko = 2 x grün, 1 x gelb, mittleres Risiko: 1-2 x grün, 1-2 x gelb, 1 x rot sowie hohes Risiko: 2 x gelb, 1 x rot

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Dezember 2025

Ansicht 87: Risikobewertung

In der Lebensmittelüberwachung schnitten der Landkreis Fulda und der Werra-Meißner-Kreis in der Gesamtbeurteilung gut ab, während der Landkreis Waldeck-Frankenberg aufgrund der niedrigen Erfüllungsquote der Plankontrollen und des Ergebnisverbesserungspotenzials ein hohes Risiko hatte. Alle Veterinärbehörden sollten Anstrengungen unternehmen, um die Zahl der Plankontrollen zu steigern beziehungsweise auf einem hohen Niveau zu halten. Das Ergebnisverbesserungspotenzial ergibt sich aus der Kontrollquote von 373 Kontrollen je Lebensmittelkontrolleur. Wirtschaftliche Risiken entstehen hier im Schwalm-Eder-Kreis und im Landkreis Waldeck-Frankenberg, wo die Kontrollquote unterdurchschnittlich war. Der Landkreis Gießen hat ein erhöhtes Risiko bei den Probenentnahmen, da hier die Erfüllungsquote bei nur 57,3 Prozent lag.

Im Gegensatz zu den Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung gab es im Veterinärwesen bis zum Jahr 2024 keine Soll-Vorgaben für die Plankontrollen der Tiergesundheits- beziehungsweise Tierschutzüberwachung. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Werra-Meißner-Kreis erreichten die Planvorgabe nicht. Die Anzahl der Betriebe mit Verstößen schwankte stark. Gleiches galt für den Bereich des Tierschutzes. Die breite Streuung bei den Quoten verdeutlicht die Situation, dass erst seit dem Jahr 2024 Vorgaben für die Plankontrollen landesweit Gültigkeit haben. Künftig sollten hier Daten standardisiert erhoben werden, um belastbare Informationen aus einer einheitlichen Risikoklassifizierung abzuleiten.

Im Bereich Organisation und Digitalisierung zeigte die Analyse der Gebührensatzungen, dass es wirtschaftlich ist, regelmäßig Gebührenkalkulationen vorzunehmen. Bis auf den Vogelsbergkreis ergaben sich bei allen Landkreisen Möglichkeiten, die Gebühren an den tatsächlichen Aufwand anzupassen. Die personalwirtschaftlichen Risiken wurden von den Landkreisen minimiert und die Fachkräftegewinnung war in allen Landkreisen gut ausgestaltet. Der Digitalisierungsgrad zeigt mit Ausnahme des Landkreises Fulda bei allen Veterinärbehörden noch Entwicklungsmöglichkeiten auf. In Zukunft kommt es darauf an, die Digitalisierung voranzutreiben und voneinander zu lernen.

Die Analyse des Krisenmanagements verdeutlicht, dass beim Landkreis Gießen Handlungsbedarf vorlag. Es lagen kein eigener Krisenplan und keine praktischen Übungen vor. Handlungsbedarf ergab sich ebenfalls für den Schwalm-Eder-Kreis bei praktischen Übungen. Die übrigen Landkreise führten im Prüfungszeitraum eigene praktische Übungen durch und minimierten so ihre Risiken beim Krisenmanagement. Die Veterinärbehörden sollten Übungen kreisübergreifend durchführen, um einen Austausch und die Zusammenarbeit über Kreisgrenzen und Bundesländer hinweg zu fördern und im Krisenfall bestmöglich zu reagieren.

Die Tierseuchenausbrüche wie zum Beispiel die Afrikanische Schweinepest im Juni 2024, die Geflügelpest im Oktober 2025[288] oder die Blauzungenkrankheit im Februar 2026[289] unterstreichen die Bedeutung eines funktionierenden Krisenmanagements. Dieses darf nicht an Kreisgrenzen stoppen. Perspektivisch gilt es, die Einzelkonzepte zum Krisenmanagement weiterzuentwickeln und durch interkommunale Kooperationen wie auch digitale Lösungen gemeinsam Beispiele guter Praxis zu schaffen.

288 https://landwirtschaft.hessen.de/presse/verdachtsfaelle-im-kreis-gross-gerau-bestaetigt, zuletzt aufgerufen am 6. März 2026

289 https://landwirtschaft.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/tierseuchen/blauzungenkrankheit, zuletzt aufgerufen am 6. März 2026

8.11 Anhang 1: Haushaltslage

Landkreise sind gemäß der Hessischen Landkreisordnung (HKO)[290] dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben[291] und ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist[292].

Mehrkomponenten-modell

Zur Analyse der Haushaltslage setzt die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell[293] ein, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung[294], Substanzerhaltung[295] und geordnete Haushaltsführung[296]. Die Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums wird ergänzt um die Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP), um Risiken und Chancen in der zukünftigen Finanzentwicklung zu berücksichtigen.[297] Für jeden Landkreis sind in Anhang 2 ihr jeweiliger Grad der Kapital- und Substanzerhaltung sowie in Anhang 3 verschiedene Parameter für eine geordnete Haushalts- und Wirtschaftsführung für jedes Jahr der Prüfung dokumentiert. Ansicht 88 zeigt die Gesamtbewertung[298] der Haushaltslage unter Berücksichtigung der MEP nach dem Mehrkomponentenmodell.

290 In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I 2005 S. 183, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2026, GVBl. 2026 Nr. 8

291 § 9 HKO – Vermögen und Einkünfte

Der Landkreis hat sein Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreisangehörigen und Gemeinden ist Rücksicht zu nehmen.

292 Nach § 52 Absatz 1 HKO gelten für die Wirtschaftsführung der Landkreise die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I 2005 S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026, GVBl. 2026 Nr. 8

§ 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

293 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. Keilmann/Gnädinger/Volk, Blick in Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom Juni 2023, S. 125 ff m.w.N.

294 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

295 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

296 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

297 Ein kumulierter Fehlbedarf in der MEP deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Anhand der MEP im Haushaltsplan des Jahres 2025 (Ergebnisplanung 2025 bis 2028) wurde geprüft, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im Ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im Ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann. Die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage vor MEP kann von der Bewertung nach MEP abweichen, sollte die MEP negativ sein. Die Haushaltslage der Kommune wird dann eine Stufe niedriger eingestuft.

298 Für Details der Beurteilung der Haushaltslage siehe Ziffer 8.12 und Ziffer 8.13

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell[1]					Rückschau zur Bewertung der Haushaltslage 2020 bis 2024[3]	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Vorschau 2025 bis 2028
	2020	2021	2022	2023	2024		
Fulda	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	instabil[2]	fragil	fragil
Gießen	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	konsolidierungsbedürftig[4]
Schwalm-Eder	stabil	stabil	stabil	instabil	instabil	fragil	konsolidierungsbedürftig[4]
Vogelsberg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	fragil
Waldeck-Frankenberg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	konsolidierungsbedürftig[4]
Werra-Meißner	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	konsolidierungsbedürftig[4]

[1] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte,
und instabil bei < 70 Punkte und/oder [2] fehlender aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss
[3] Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
[4] Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Dezember 2025

Ansicht 88: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Ansicht 88 zeigt für alle sechs Landkreise bei der Gesamtbeurteilung in der Rückschau eine fragile Haushaltslage. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei vier Landkreisen die Haushaltslage für das Jahr 2024 aufgrund fehlender und/oder nicht prüffähiger Jahresabschlüsse als instabil bewertet wurde.

Nach Berücksichtigung der MEP (Vorschau 2025 bis 2028) waren vier[299] der als fragil bewerteten Landkreise aufgrund der negativen MEP und nicht ausreichender Rücklagen des Ordentlichen Ergebnisses um eine Stufe niedriger zu bewerten. Somit wiesen nach Berücksichtigung der MEP zwei Landkreise eine fragile sowie vier Landkreise eine konsolidierungsbedürftige Haushaltslage aus.

Angesichts multipler Herausforderungen sind bei der Krisenbewältigung diejenigen Landkreise im Vorteil, die die gute wirtschaftliche Lage der Vor-Corona-Jahre zur Stabilisierung ihrer Haushaltslage und zur Bildung von Rücklagen genutzt haben. Alle Landkreise standen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen vor der Herausforderung, die Haushaltslage auch bei geringeren Einnahmen stabil zu halten.

299 Gießen, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner.

8.12 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene												
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein)[2] (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %[3] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[4] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 %[5] (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)	
Fulda	2020	12.283	–	12.150	309.446	55	19,6 %	30.786	37.794	20,0 %	45	
	2021	3.419	–	3.956	313.402	55	7,2 %	10.966	18.619	14,8 %	35	
	2022	13.079	–	11.472	324.874	55	18,9 %	29.699	37.191	25,0 %	45	
	2023	*8.468*	–	*7.812*	*332.686*	–	*7,8 %*	*13.687*	*21.579*	*9,8 %*	–	
	2024	*-11.689*	*ja*	*-11.739*	*320.947*	–	*-1,4 %*	*-2.404*	*4.684*	*9,9 %*	–	
Gießen	2020	16.791	–	16.900	28.954	55	7,9 %	15.626	25.871	11,4 %	35	
	2021	13.230	–	13.187	42.141	55	1,3 %	2.611	17.069	8,2 %	35	
	2022	11.561	–	11.577	53.718	55	4,2 %	8.448	24.398	12,4 %	35	
	2023	3.839	–	4.061	57.770	55	0,9 %	2.017	18.980	17,6 %	35	
	2024	-21.671	ja	-21.668	36.103	40	-18,7 %	-41.573	-31.395	8,2 %	5	
Schwalm-Eder	2020	16.219	–	16.875	116.301	55	11,1 %	15.303	20.936	9,4 %	45	
	2021	4.094	–	5.828	122.129	55	0,9 %	1.240	7.255	1,6 %	30	
	2022	-1.807	ja	-8.965	113.164	40	7,9 %	11.197	17.019	3,9 %	35	
	2023	-1.394	ja	-1.441	111.724	40	-3,3 %	-5.208	1.887	5,4 %	15	
	2024	-18.954	ja	-18.954	92.769	40	-10,9 %	-17.148	-10.102	-1,8 %	0	
Vogelsberg	2020	2.866	–	3.100	76.282	55	7,3 %	6.976	11.138	4,8 %	35	
	2021	2.873	–	2.906	79.014	55	-0,6 %	-578	3.919	2,8 %	15	
	2022	4.166	–	3.854	82.826	55	5,7 %	5.716	10.066	2,2 %	35	
	2023	-1.822	ja	-2.260	80.566	40	1,0 %	1.127	5.601	4,3 %	35	
	2024	*-4.887*	*ja*	*-4.517*	*76.049*	–	*-0,8 %*	*-910*	*3.662*	*3,4 %*	–	
Waldeck-Frankenberg	2020	12.958	–	12.076	224.494	55	12,4 %	16.518	26.997	13,0 %	45	
	2021	9.835	–	3.430	227.924	55	4,3 %	5.722	17.083	10,9 %	35	
	2022	-3.519	ja	-2.794	225.130	40	1,9 %	2.596	14.876	16,5 %	35	
	2023	-7.773	ja	-8.745	216.385	40	1,2 %	1.881	14.249	13,1 %	35	
	2024	*-14.347*	*ja*	*-14.490*	*201.895*	–	*-16,9 %*	*-26.238*	*-12.586*	*1,0 %*	–	

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene											
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein)[2] (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %[3] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[4] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 %[5] (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Werra-Meißner	2020	9.917	–	9.409	78.106	55	9,4 %	8.141	14.533	3,1 %	45
	2021	7.468	–	8.129	86.233	55	4,2 %	3.644	11.911	2,6 %	35
	2022	3.515	–	2.901	89.120	55	7,6 %	6.554	15.911	4,5 %	35
	2023	2.656	–	2.715	91.835	55	0,7 %	723	10.353	7,4 %	35
	2024	*-14.774*	*ja*	*-14.726*	*77.110*	–	*-32,4 %*	*-31.372*	*-21.192*	*-10,6 %*	–

= Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet
= Kenngröße erreicht und bepunktet
= nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.

[1] Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0

[2] Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0

[3] „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)

[4] Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)

[5] Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1 HGO).

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Dezember 2025

Ansicht 89: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2 Beurteilungsebene

8.13 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage														
		3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung							Gesamtbewertung der Haushaltslage					
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen1)	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr2)	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)3)	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022 in Tausend Euro4)	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)	
Fulda	2020	ja	61	143	135	55	45	100	stabil	fragil	126.965	-86.950	fragil	
	2021	ja	144	9	-27	55	35	90	stabil					
	2022	ja	59	6	-22	55	45	100	stabil					
	2023	nein	120	●	●	–	–	–	instabil					
	2024	nein	32	○	○	–	–	–	instabil					
Gießen	2020	ja	157	690	709	55	35	90	stabil	fragil	35.210	-36.137	konsolidierungsbedürftig5)	
	2021	ja	163	●	●	55	35	90	stabil					
	2022	ja	148	●	●	55	35	90	stabil					
	2023	ja	195	●	●	55	35	90	stabil					
	2024	ja	121	○	○	40	5	45	instabil					
Schwalm-Eder	2020	ja	38	-111	-96	55	45	100	stabil	fragil	80.504	-106.993	konsolidierungsbedürftig5)	
	2021	ja	2	-62	-27	55	30	85	stabil					
	2022	ja	36	-156	-92	40	35	75	stabil					
	2023	ja	13	-361	-310	40	15	55	instabil					
	2024	ja	121	○	○	40	0	40	instabil					
Vogelsberg	2020	ja	-1	141	184	55	35	90	stabil	fragil	14.765	3.716	fragil	
	2021	ja	-2	463	521	55	15	70	stabil					
	2022	ja	-3	186	155	55	35	90	stabil					
	2023	ja	0	●	●	40	35	75	stabil					
	2024	nein	157	○	○	–	–	–	instabil					
Waldeck-Frankenberg	2020	ja	445	●	●	55	45	100	stabil	fragil	11.092	-63.527	konsolidierungsbedürftig5)	
	2021	ja	339	●	●	55	35	90	stabil					
	2022	ja	435	●	●	40	35	75	stabil					
	2023	ja	378	●	●	40	35	75	stabil					
	2024	nein	●	○	○	–	–	–	instabil					

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

		3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung							Gesamtbewertung der Haushaltslage				
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen[1]	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr[2]	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)[3]	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022 in Tausend Euro[4]	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Werra-Meißner	2020	ja	167	-153	-54	55	45	100	stabil	fragil	30.018	-65.571	konsolidierungsbedürftig[5]
	2021	ja	178	-187	-95	55	35	90	stabil				
	2022	ja	162	-176	-92	55	35	90	stabil				
	2023	ja	293	-169	-100	55	35	90	stabil				
	2024	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				

= fristgerecht, Angabe in Kalendertagen
= nicht fristgerecht, Angabe in Kalendertagen
und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt
und ○ = Frist nicht fällig

[1] Lag zum letzten Tag der Interimbesprechungen für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

[2] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte,
und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

[3] Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

[4] Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

[5] Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentlichen Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Dezember 2025

Ansicht 90: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung der Haushaltslage

9 „Umwelt- und Grünpflegemanagement in Bauhöfen“ – 255. Vergleichende Prüfung

9.1 Vorbemerkung

Prüfungsthema

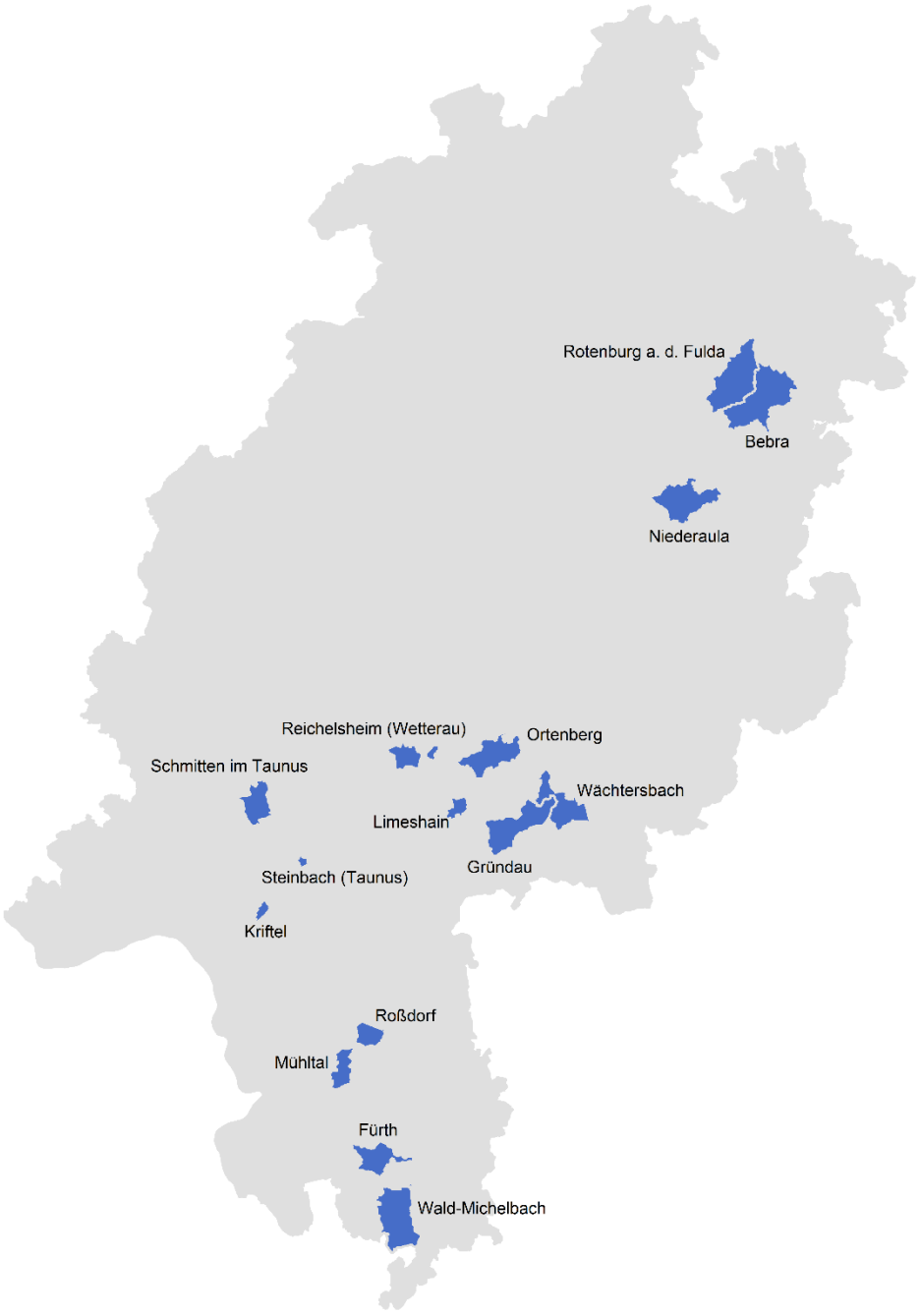
Mit der 255. Vergleichenden Prüfung „Umwelt- und Grünpflegemanagement in Bauhöfen“ erfolgte eine thematische Weiterentwicklung der ersten drei Bauhofprüfungen[300] hin zu einer Prüfung kommunaler Bauhöfe mit einem umweltbezogenen Fokus.

Ziel der 255. Vergleichenden Prüfung war, in 15 Kommunen (zwischen 5.225 und 14.560 Einwohner) das Umwelt- und Grünpflegemanagement der Bauhöfe zu untersuchen.

Geprüfte Körperschaften

Bebra, Fürth, Gründau, Kriftel, Limeshain, Mühltal, Niederaula, Ortenberg, Reichelsheim (Wetterau), Roßdorf, Rotenburg an der Fulda, Schmitten im Taunus, Steinbach (Taunus), Wächtersbach, Wald-Michelbach

300 8. Vergleichende Prüfung „Aufgaben, Organisation, personelle Ausstattung und Wirtschaftlichkeit von Bauhöfen“, 110. Vergleichende Prüfung „Bauhöfe II“ und 197. Vergleichende Prüfung „Bauhöfe III“



Ansicht 91: 255. Vergleichende Prüfung „Umwelt- und Grünpflegemanagement in Bauhöfen“ – Lage der geprüften Körperschaften

Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen betrug 30,6 Millionen Euro. Es setzte sich aus den Gesamtaufwendungen der Bauhöfe der geprüften Kommunen für das Jahr 2024 zusammen.

Ergebnisverbesserungspotenziale

Die festgestellten Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) [301] beliefen sich auf rund 2,68 Millionen Euro.

301 Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen.

Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP)	
Bereich	EVP
Grünpflege	1.424.000 €
Spielplätze	493.000 €
Straßenreinigung	458.000 €
Personalaufwand Führung, Leitung und Verwaltung	301.000 €
Summe	2.676.000 €
Quelle: Eigene Berechnungen (gerundete Werte) Stand: 18. Juli 2025	

Ansicht 92: Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP)

Datengrundlage

Alle Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren[302] erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich unter anderem die hier dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt.

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Februar 2025 bis April 2026
Prüfungszeitraum:	2020 bis 2024
Zuleitung der Schlussberichte:	27. Mai 2026
Prüfungsbeauftragter:	BSL Managementberatung GmbH, Mainz (vgl. Seite 255)

Ansicht 93: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Gliederung

9.2 Leitsätze 182
9.3 Grünpflegemanagement 183
9.4 Umweltmanagement 199
9.5 Reifegradmodell 206
9.6 Zusammenfassung und Ausblick 207
9.7 Anhang 1: Gesamtbewertung der Haushaltslage 208
9.8 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 211
9.9 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene 214

302 Ein kontradiktorisches Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem sich mindestens zwei Parteien mit unterschiedlichen Interessen gegenüberstehen. Beide Seiten haben das Recht, ihre Argumente vorzutragen, Belege einzubringen und auf die Einlassungen der Gegenseite zu reagieren.

9.2 Leitsätze

In Bereichen der regelmäßigen Grünflächenpflege setzte der überwiegende Teil der Kommunen auf die Eigenleistung des Bauhofs. In Bereichen, in denen besondere Kenntnisse und Qualifikationen erforderlich waren, wie Baumkontrolle, setzten die Bauhöfe überwiegend auf den Einsatz von Dienstleistern. Seite 185

Zwischen der Größe der Grünflächen und dem Personaleinsatz bestand ein leicht gegenläufiger Zusammenhang. Mit zunehmender Grünflächengröße der Kommunen nahm der Personaleinsatz je Hektar tendenziell ab. Seite 186

Die Aufwendungen der geprüften Kommunen im Bereich der Grünflächenpflege lagen zwischen 0,37 Euro je Quadratmeter in Ortenberg und Bebra und 10,96 Euro je Quadratmeter in Schmitten im Taunus. Auf dieser Grundlage konnte ein Ergebnisverbesserungspotenzial von über 1,4 Millionen Euro ausgewiesen werden. Seite 188

Nur fünf von fünfzehn Kommunen hatten die Intensitäten, mit denen die öffentlichen Grünflächen zu pflegen waren, in Pflegeklassen standardisiert. Reichelsheim (Wetterau) hatte drei und Schmitten im Taunus sechs Pflegeklassen definiert. Bebra, Gründau und Rotenburg an der Fulda nutzten jeweils fünf Pflegeklassen. Seite 191

Kommunen unterliegen keiner allgemeinen gesetzlichen Pflicht öffentliche Grünflächen vorzuhalten. Daher sollten sie die Intensität der Grünflächenpflege an ihre finanzielle Leistungsfähigkeit anpassen. Seite 192

Mit Ausnahme der Stadt Reichelsheim (Wetterau) nutzten alle geprüften Kommunen eine Fachanwendung im Bereich des Bauhofs. Seite 194

Rund 60 Prozent der Bauhöfe hatten eine Software zur Betriebssteuerung im Einsatz. Im Vergleich zur 197. Vergleichenden Prüfung „Bauhöfe III“ aus 2017, bei der lediglich 25 Prozent der geprüften Bauhöfe eine Bauhofsoftware nutzten, ist dies eine deutliche Steigerung. Seite 195

Kommunen, die umfassende Pflegekonzepte oder Pflegepläne der Aufgabenwahrnehmung zugrunde legten, hatten mit einer Zielerreichung von 50 Prozent ein deutlich besseres Ergebnis als die Kommunen, die keine konzeptionelle Grundlage vorliegen hatten. Seite 199

Die Anzahl der E-Fahrzeuge in den Bauhöfen variierte zwischen den Kommunen. Zehn Kommunen hatten im Bauhof keine E-Fahrzeuge im Einsatz. Jeweils zwei Kommunen verfügten im Bauhof über zwei bzw. ein E-Fahrzeug. Roßdorf verfügte über drei E-Fahrzeuge. Seite 202

Die Untersuchung zeigte, dass die geprüften Kommunen auf der operativen Ebene in vielen Themenbereichen begonnen haben, Maßnahmen im Bereich Umweltmanagement umzusetzen. Grundlage hierfür waren jedoch nicht immer konzeptionelle Überlegungen, die in Strategien, Vorgaben oder Zielen dokumentiert wurden. Seite 205

9.3 Grünpflegemanagement

Die Überörtliche Prüfung untersuchte im Bereich Grünpflegemanagement das Aufgabenprofil, den korrespondierenden finanziellen und personellen Ressourceneinsatz, ob und wie digitale Systeme die Leistungserbringung unterstützten und ob die Grünflächenpflege strategischen Vorgaben (Pflegeklassen) folgte. Die Ergebnisse wurden in ein Reifegradmodell überführt.

Aufgabenprofil

Das Aufgabenprofil des Grünpflegemanagements umfasst alle operativen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in den kommunalen Grünflächen. Das beinhaltet die Tätigkeiten der Bauhöfe in den Bereichen Grünflächenpflege in öffentlichen Grünflächen, im Straßenbegleitgrün, auf Friedhöfen, an kommunalen Gebäuden und auf Sportplätzen sowie die Baumpflege und -kontrolle, die Unterhaltung des Inventars, die Blumen- und Pflanzenanzucht sowie die Anlage von Grünflächen.[303] Ansicht 94 zeigt, welche Grünpflegeaufgaben in Eigenleistung, Fremdleistung oder einer Kombination aus beidem erbracht wurden sowie welchen Aufgabenumfang die Bauhöfe in weiteren Aufgabenbereichen übernahmen.

303 Biotope waren nur in fünf Kommunen (Kriftel, Mühltal, Ortenberg, Reichelsheim (Wetterau), und Wächtersbach) des Vergleichsrings zu pflegen. Daher wurden diese in der Auswertung nicht berücksichtigt.

Aufgabenwahrnehmung in der Grünflächenpflege und weiterer Aufgabenbereiche im Quervergleich (2024)

Aufgaben	Bebra	Fürth	Gründau	Kriftel	Limeshain	Mühltal	Niederaula	Ortenberg	Reichelsheim (Wetterau)	Roßdorf	Rotenburg a. d. Fulda	Schmitten im Taunus	Steinbach (Taunus)	Wächtersbach	Wald-Michelbach	**Gesamt je Aufgabe [%]**
Pflege öff. Grünflächen																83
Pflege Straßenbegleitgrün																83
Grünflächenpfl. Friedhöfe																83
Grünflächenpfl. kom. Geb.																87
Grünflächenpfl. Sportpl.																63
Baumpflege																73
Baumkontrolle																30
Unterhaltung Inventar																100
Blumen-/ Pflanzenanzucht																13
Anlage von Grünflächen																70
Mittelwert Eigenleistung Grünflächen in Prozent	75	70	75	50	70	75	75	55	75	75	80	70	60	50	75	69
Sport-/ Spielplatzpflege																66
Straßenunterhaltung																69
Friedhofswesen																95
Forstwirtschaft																10
Gewässerpflege																51
Wasserver-/ entsorgung																24
Abfallbeseitigung																43
Werkstatt																80
Gebäudeunterhaltung																71
Servicedienste																81
Mittelwert Eigenleistung weitere Aufg. in Prozent	64	55	69	34	57	72	69	63	70	63	56	53	51	42	66	59

Die Einzelaufgaben der Grünflächenpflege wurden anhand der Wahrnehmung in Eigen- und Fremdleistung in drei Kategorien unterteilt:

- ausschließlich Eigenleistung
- Eigen- und Fremdleistung kombiniert
- keine Eigenleistung

Die weiteren Aufgabenbereiche und die Gesamtwerte je Aufgabe wurden anhand der Wahrnehmung der jeweiligen Einzelaufgaben in fünf Kategorien unterteilt:

- 81 bis 100 Prozent Eigenleistung
- 61 bis 80 Prozent Eigenleistung
- 41 bis 60 Prozent Eigenleistung
- 21 bis 40 Prozent Eigenleistung
- 1 bis 20 Prozent Eigenleistung
- keine Eigenleistung

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 94: Aufgabenwahrnehmung der Grünflächenpflege und weiterer Aufgabenbereiche im Quervergleich (2024)

Die Analyse zeigte, dass in der Gesamtbetrachtung die Eigenleistungsanteile in der Pflege der Grünflächen mit 83 bis 87 Prozent hoch waren. In Wächtersbach war die Pflege der Grünflächen auf Friedhöfen vollständig an externe Dienstleister vergeben. Die Pflege der Grünflächen auf Sportplätzen lag mit 63

Prozent unter der Grünflächenpflege aller anderen Bereiche. Vier Kommunen[304] hatten die Aufgabe an nutzende Vereine übertragen. Niederaula hatte den gesamten Aufgabenumfang übertragen. Die anderen Kommunen hatten die Pflege der Spielflächen an die Vereine übertragen. Die Bauhöfe waren dann nur für die Grünflächen außerhalb des Spielbereichs und Aushilfsarbeiten zuständig. Die Baumkontrolle wurde in acht Kommunen[305] extern vergeben, meist aus personellen oder technischen Gründen. Drei Kommunen[306] führten die Baumkontrolle vollständig in Eigenleistung durch.

Es zeigte sich, dass die Eigenleistungsanteile in der Grünflächenpflege mit 69 Prozent über den Eigenleistungsanteilen der weiteren Aufgabenbereiche mit 59 Prozent lagen. Die Grünflächenpflege stellte eines der Kernaufgabenfelder der geprüften Bauhöfe dar. Vergleichbar hohe Eigenleistungsanteile waren in den Aufgabenfeldern Friedhofswesen (95 Prozent), Servicedienste (81 Prozent)[307] sowie Werkstatt (80 Prozent) vorhanden. Auffällig war außerdem ein Zusammenhang zwischen dem Grad der Eigenleistung im Bereich der Grünflächenpflege und den weiteren Aufgabenbereichen[308]. Das bedeutet, dass sich die grundlegende Ausrichtung der Bauhöfe, Aufgaben in Eigen- oder Fremdleistung wahrzunehmen, in allen Aufgabenbereichen wiederfindet.

In Bereichen der regelmäßigen Grünflächenpflege setzte der überwiegende Teil der Kommunen auf die Eigenleistung des Bauhofs. In Bereichen, in denen besondere Kenntnisse und Qualifikationen erforderlich waren, wie Baumkontrolle, setzten die Bauhöfe überwiegend auf den Einsatz von Dienstleistern. Unterschiede in der Leistungserbringung zwischen den Kommunen waren auf individuelle Entscheidungen zurückzuführen, die den verschiedenen geografischen, personellen und strukturellen Gegebenheiten entsprachen. Daraus resultierten unterschiedliche Anteile der Personal- und weiteren Aufwendungen in der Grünflächenpflege, die im Folgenden dargestellt werden. Ein statistisch relevanter Zusammenhang zwischen den Eigenleistungsanteilen und der Höhe der Aufwendungen war nicht festzustellen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdleistung in den Aufgaben der Grünflächenpflege in Abhängigkeit der verfügbaren Kapazitäten, den vorhandenen und erforderlichen Geräten und Maschinen sowie den Kompetenzen und der Wirtschaftlichkeit zu treffen. Neben der Fremdvergabe sollte auch die gemeinschaftliche Anschaffung größerer Geräte oder die geteilte Nutzung fachlicher Expertise bei aufwendigen Grünpflegeaufgaben im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in Betracht gezogen werden.

Personaleinsatz für Grünflächenpflege

Interessant in diesem Zusammenhang ist die personelle Ausstattung der Bauhöfe sowie der anteilige Personaleinsatz für die Grünflächenpflege im Verhältnis zu den betreuten Flächen. Ansicht 95 zeigt den Personaleinsatz für die Grünflächenpflege und die Größe der betreuten Grünflächen der 15 Bauhöfe im Jahr 2024.

304 Gründau, Niederaula, Roßdorf und Wald-Michelbach

305 Bebra, Fürth, Gründau, Kriftel, Mühltal, Schmitten im Taunus, Steinbach (Taunus) und Wald-Michelbach

306 Limeshain, Ortenberg und Reichelsheim (Wetterau)

307 Veranstaltungsunterstützung (Absperrungen, Auf-/ Abbau, Reinigung etc.), Beflaggen des Gemeindegebiets, Weihnachtsbeleuchtung im Gemeindegebiet, Aufstellen öffentlicher Weihnachtsbäume, Vor- und Nachbereitung von Marktflächen

308 Der Zusammenhang kann mit Hilfe eines Korrelationskoeffizienten ausgedrückt werden. Dieser liegt bei 0,75 und bedeutet einen signifikanten, positiven Zusammenhang.

Personaleinsatz in der Grünflächenpflege im Quervergleich (2024)						
	Personalausstattung Bauhof gesamt [VZÄ]	Personaleinsatz Grünflächenpflege [%]	Personaleinsatz Grünflächenpflege [VZÄ]	Gesamtfläche Grünflächen [ha]	Personaleinsatz je Hektar Grünfläche [VZÄ/ha]	Erfüllungsgrad Personaleinsatz Grünflächenpflege[1)]
Bebra	30,6	31	9,6	173	0,06	2
Fürth	14,1	14	1,9	21	0,09	1
Gründau	27,0	47	12,6	29	0,43	0
Kriftel	11,8	18	2,2	29	0,08	2
Limeshain	12,1	27	3,3	24	0,13	1
Mühltal	24,7	41	10,2	19	0,55	0
Niederaula	13,6	37	5,0	17	0,30	1
Ortenberg	12,8	26	3,3	64	0,05	2
Reichelsheim (Wetterau)	12,1	8	1,0	15	0,07	2
Roßdorf	27,8	23	6,4	15	0,42	0
Rotenburg a. d. Fulda	27,3	32	8,9	38	0,24	1
Schmitten im Taunus	12,9	31	4,1	5	0,90	0
Steinbach (Taunus)	11,1	26	2,9	11	0,26	1
Wächtersbach	17,0	18	3,0	19	0,15	1
Wald-Michelbach	28,1	35	9,9	39	0,25	1
Unteres Quartil	12,4	21	2,9	16	0,08	
Oberes Quartil	27,1	34	9,2	33	0,36	

= Minimum; = Maximum

[1)] Die Bewertung ergibt sich aus dem Ergebnis der Relation Personalausstattung je Hektar Grünfläche. 2 Punkte, wenn Wert unter dem unteren Quartil. 1 Punkt, wenn Wert zwischen unterem und oberem Quartil. 0 Punkte, wenn Wert über oberem Quartil.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 95: Personaleinsatz in der Grünflächenpflege im Quervergleich (2024)

Ansicht 5 zeigt, dass zwischen der Größe der Grünflächen und dem Personaleinsatz ein leicht gegenläufiger Zusammenhang bestand. Mit zunehmender Grünflächengröße der Kommunen nimmt der Personaleinsatz je Hektar tendenziell ab.[309] Bebra verfügte mit 173 Hektar über die größte Gesamtfläche im Vergleichsfeld und wies mit 30,6 VZÄ die höchste Gesamtpersonalausstattung auf. Dennoch ergibt sich ein vergleichsweise niedriger Personaleinsatzkoeffizient von 0,06.

Ressourceneinsatz in der Grünflächenpflege in Ortenberg

Im Vergleichsring wies Ortenberg mit 0,05 Vollzeitäquivalenten je Hektar Grünfläche die geringste Personalausstattung auf. In Ortenberg betrug der Anteil der Fremdleistungskosten in der Grünflächenpflege im Mittel des Prüfungszeitraums 2,4 Prozent. Den geringen Personaleinsatz in Verbindung mit ebenfalls geringen Fremdleistungsaufwendungen erreichte Ortenberg durch die Zusammenarbeit mit dem Verein Rauher Berg. Er unterstützte erwachsene Menschen

309 Zwischen den Gesamtflächen der Grünflächen und der Personalausstattung je Hektar Grünfläche wurde ein Korrelationskoeffizient von -0,39 ermittelt, was einen mittleren negativen Zusammenhang darstellt.

bei sozialer und beruflicher Teilhabe durch individuelle Wohn- und Arbeitsangebote. Die Leistungen orientierten sich an den persönlichen Wünschen und wurden von qualifizierten Mitarbeitenden fachlich begleitet. Der Verein wurde hierbei mit der Wahrnehmung definierter Leistungen in der Grünflächenpflege beauftragt und stellte qualifizierte Personen zur Verfügung. Zur Sicherstellung der turnusmäßigen Grünpflege wurde ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 30 bis 51 Euro (brutto) für Personal- und Maschinenkosten zugrunde gelegt.[310]

Ausgenommen hiervon waren die Pflege der Sportplatzgrünflächen, die Baumkontrolle und -pflege sowie die Instandhaltung des Inventars wie Parkbänke, Zäune und Geländer, die vom Bauhof in Eigenleistung übernommen wurden.

Durch diese Kombination der Eigenleistung mit den Ressourcen des Vereins erreichte Ortenberg in der Betrachtung der Gesamtaufwendungen zusammen mit Bebra den Bestwert von 0,37 Euro je Quadratmeter Grünfläche (vergleiche Ansicht 97). Die Grünflächen stellten sich dabei überwiegend in sehr gepflegtem Zustand dar.



Ansicht 96: Pflegezustand der öffentlichen Flächen in Ortenberg (Eigene Aufnahmen vom 21. Mai 2025)

Die Überörtliche Prüfung unterstützt das Vorgehen, gemeinnützige Vereine in die Aufgabenwahrnehmung der Grünflächenpflege einzubinden, um den erforderlichen Personaleinsatz der Kommune zu reduzieren, sofern die Vorgehensweise wirtschaftlich ist.

Die vorgefundene Spreizung des Personaleinsatzes je Hektar ist nicht ausschließlich durch die Flächengrößen zu erklären. Vielmehr ist der Personaleinsatz auch im Kontext der fremdvergebenen Leistungsbestandteile zu betrachten. Vor diesem Hintergrund betrachtet die Überörtliche Prüfung im Folgenden die Aufwendungen der Grünflächenpflege sowie deren Zusammensetzung.

Aufwendungen für die Grünflächenpflege

Die Überörtliche Prüfung untersuchte ergänzend zu dem Personaleinsatz die Höhe und die Zusammensetzung der Aufwendungen in der Grünflächenpflege.

310 Der interne Stundenverrechnungssatz für Personal- und Sachkosten des Bauhofs Ortenberg lag im Vergleich bei 58 Euro.

Um die unterschiedlichen Pflegeintensitäten für die unterschiedlichen Grünflächen abbilden zu können, bildete die Überörtliche Prüfung auf Grundlage der Gesamtaufwendungen je Quadratmeter drei Cluster[311]. Ansicht 97 zeigt die Gesamtaufwendungen.

Produktkennzahl Gesamtaufwendungen Grünpflege im Prüfungszeitraum (mittlere Werte 2020 bis 2024) im Quervergleich (Cluster 1 - 3)

	Mittelwert Gesamtaufwand [€][1)]	Betreute Grünflächen [m²][1)]	Gesamtaufwand je Quadratmeter [€][1)]	EVP [€][1)]	Erfüllungsgrad EVP Grünflächenpflege[2)]
Grünpflegecluster 1: 0 bis 1 € Gesamtaufwand je m²; unterer Quartilswert: 0,43 € ja m²					
Bebra	639.069	1.725.359	0,37	0	2
Fürth	129.376	214.057	0,60	37.615	1
Kriftel	276.174	286.685	0,96	153.278	0
Limeshain	205.164	244.812	0,84	100.218	0
Ortenberg	236.019	640.274	0,37	0	2
Reichelsheim (Wetterau)	91.010	150.798	0,60	26.366	1
Grünpflegecluster 2: 1 bis 3 € Gesamtaufwand je m²; unterer Quartilswert: 1,35 € je m²					
Gründau	773.620	291.627	2,65	379.031	0
Niederaula	309.323	166.498	1,86	84.041	1
Rotenburg a. d. Fulda	641.458	375.137	1,71	133.874	1
Steinbach (Taunus)	306.528	108.578	2,82	159.615	0
Wächtersbach	239.939	194.423	1,23	0	2
Wald-Michelbach	469.794	392.310	1,20	0	2
Grünpflegecluster 3: über 3 € Gesamtaufwand je m²; unterer Quartilswert: 4,66 € je m²					
Mühltal	938.960	187.433	5,01	65.290	1
Roßdorf	657.023	152.339	4,31	0	2
Schmitten im Taunus	495.556	45.208	10,96	284.831	0
Gesamt				1.424.159	

[1)] = Minimum; = Maximum
[2)] Die Bewertung ergibt sich aus dem Ergebnisverbesserungspotenzial. 2 Punkte stehen für einen Wert unter dem unteren Quartilswert. 1 Punkt steht für einen Wert zwischen dem unteren und dem oberen Quartilswert. 0 Punkte stehen für einen Wert über dem oberen Quartilswert.
Quelle: Eigene Berechnungen; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 97: Produktkennzahl Gesamtaufwendungen Grünpflege im Prüfungszeitraum (mittlere Werte 2020 bis 2024) im Quervergleich (Cluster 1 - 3)

Die Aufwendungen lagen zwischen 0,37 Euro je Quadratmeter in Ortenberg und Bebra und 10,96 Euro je Quadratmeter in Schmitten im Taunus. Die unteren Quartilswerte innerhalb der drei Cluster lagen bei 0,43 Euro je Quadratmeter in Cluster 1, bei 1,35 Euro je Quadratmeter in Cluster 2 und bei 4,66 Euro je Quadratmeter in Cluster 3.

311 Das erste Cluster umfasste Kommunen mit Gesamtaufwendungen von bis zu einem Euro je Quadratmeter Grünfläche (also sehr pflegeleicht). Das zweite Cluster beinhaltete Kommunen mit Gesamtaufwendungen zwischen 1 und 3 Euro je Quadratmeter. Kommunen mit Gesamtaufwendungen von mehr als 3 Euro je Quadratmeter Grünfläche (also pflegintensiver) wurden dem dritten Cluster zugeordnet.

Auf dieser Grundlage konnte ein Ergebnisverbesserungspotenzial von über 1,4 Millionen Euro innerhalb der Cluster ausgewiesen werden. Der Unterschied der Aufwendungen je Quadratmeter zeigt, dass der Aufwand von der Art der Bewirtschaftung abhängt. Große, aber pflegeleicht gestaltete Flächen verursachen in der Regel geringere Kosten als aufwendig gestaltete Blumenbeete.

Ein direkter Zusammenhang der Ergebnisverbesserungspotenziale zu der Größe der öffentlichen Grünflächen oder der Fremdleistungsquote konnte nicht identifiziert werden. Auffällig war, dass die sechs Kommunen mit dem geringsten Personaleinsatz in Relation zur betreuten Fläche dem Cluster 1 (geringster Gesamtaufwand je Quadratmeter) zugeordnet waren. Daher untersuchte die Überörtliche Prüfung vertiefend auch die Zusammensetzung der Gesamtaufwendungen[312] und die Personalkostenquote. Ansicht 98 zeigt das Ergebnis.

Personalaufwand und weitere Aufwendungen Grünpflege im Prüfungszeitraum (mittlere Werte 2020 bis 2024) im Quervergleich (Cluster 1 - 3)

	Mittelwert Personalaufwand [€]	Mittelwert weiterer Aufwand[1)] [€]	Betreute Grünflächen [m²]	Personalaufwand je Quadratmeter [€]	Weiterer Aufwand je Quadratmeter [€]	Personalkostenquote
Grünpflegecluster 1: 0 bis 1 € Gesamtaufwand je m²						
Bebra	546.275	92.794	1.725.359	0,32	0,05	85%
Fürth	86.228	43.148	214.057	0,40	0,20	67%
Kriftel	140.661	135.513	286.685	0,49	0,47	51%
Limeshain	193.858	11.306	244.812	0,79	0,05	94%
Ortenberg	208.291	27.728	640.274	0,33	0,04	88%
Reichelsheim (Wetterau)	55.760	35.249	150.798	0,37	0,23	61%
Grünpflegecluster 2: 1 bis 3 € Gesamtaufwand je m²						
Gründau	655.526	118.094	291.627	2,25	0,40	85%
Niederaula	272.242	37.081	166.498	1,64	0,22	88%
Rotenburg a. d. Fulda	503.635	137.823	375.137	1,34	0,37	79%
Steinbach (Taunus)	161.382	145.146	108.578	1,49	1,34	53%
Wächtersbach	165.144	74.795	194.423	0,85	0,38	69%
Wald-Michelbach	345.516	124.278	392.310	0,88	0,32	74%
Grünpflegecluster 3: über 3 € Gesamtaufwand je m²						
Mühltal	602.165	336.795	187.433	3,21	1,80	64%
Roßdorf	478.330	178.693	152.339	3,14	1,17	73%
Schmitten im Taunus	270.136	225.420	45.208	5,98	4,99	55%

= Minimum; = Maximum
[1)] Fremdleistungs- und Materialkosten, Abschreibungen und sonstiger Aufwand
Quelle: Eigene Berechnungen; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 98: Personalaufwand und weitere Aufwendungen Grünpflege im Prüfungszeitraum (mittlere Werte 2020 bis 2024) im Quervergleich (Cluster 1 - 3)

312 Differenziert nach Personalaufwendungen und sonstigen Aufwendungen, welche Fremdleistungs- und Materialkosten, Abschreibungen und sonstigen Aufwand umfassten.

Die Analyse zeigte, dass die Personal- und weiteren Aufwendungen je Quadratmeter Grünfläche auch differenziert betrachtet eine große Spannweite in den Kennzahlen aufwiesen. Der Personalaufwand stellte bei allen Kommunen mit mindestens 51 bis 94 Prozent den größten Aufwandsanteil dar. Es zeigte sich, wie bereits bei der Betrachtung der Personalkapazitäten, dass Kommunen mit kleineren Grünflächenbeständen tendenziell höhere Aufwendungen je Quadratmeter aufwiesen.[313]

Auffällig war, dass die Minimalwerte der Personalkostenquoten in allen drei Clustern mit 51, 53 und 55 Prozent nahezu identisch waren. Damit zeigten sich über alle Cluster hinweg nahezu konstante Personalkostenanteile trotz eines unterschiedlichen Niveaus bei den Gesamtaufwänden. So kann zwar der hohe Einfluss des Personaleinsatzes auf den Gesamtaufwand der Grünflächenpflege dargestellt werden, es sind jedoch noch weitere Einflussfaktoren auf den Gesamtaufwand der Grünflächenpflege zu betrachten.

Weitere Faktoren können neben Unterschieden in der Flächenstruktur insbesondere unterschiedliche Pflegeintensitäten sein. Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von Flächendaten, aus denen die Zusammensetzung und Gestaltung der Flächen entnommen werden konnte, war eine tiefergehende Betrachtung der Flächenstruktur im Rahmen der Vergleichenden Prüfung nicht möglich. Pflegeintensitäten waren hingegen zumindest bei fünf[314] der geprüften Kommunen als abgestufte Pflegeklassen definiert.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die vorhandenen Ergebnisverbesserungspotenziale zu heben. Dazu sind die vorhandenen Flächen, deren Gestaltung und Pflegeintensitäten zu erfassen, um Maßnahmen zur Aufwandsreduktion einzuleiten. Dies können beispielsweise die Pflegereduktion oder pflegeleichtere Umgestaltung von Grünflächen sein. Eine extensivere Bewirtschaftung bindet weniger Ressourcen und trägt gleichzeitig zur Förderung der Biodiversität bei. Gleiches gilt für pflegeintensive Bepflanzungen wie Rosen, Pflanzgefäße oder Wechselbepflanzung. Aufgrund der hohen Abhängigkeit des entstehenden Aufwands von Personalaufwendungen, ist zur Realisierung von Ergebnisverbesserungspotenzialen auch der Personaleinsatz zu prüfen und anzupassen.

Pflegeklassen

Die Überörtliche Prüfung untersuchte, ob die Kommunen die Intensitäten, mit denen die Grünflächen zu pflegen waren, definiert hatten und ob diese in Form von Pflegeklassen[315] standardisiert waren.

Bebra, Gründau, Reichelsheim (Wetterau), Rotenburg und Schmitten verfügten über definierte Pflegeklassen. Die weiteren Kommunen des Vergleichsrings hatten formal keine Pflegeklassen definiert. Die Inhalte und Spannen der vorhandenen Festlegungen sind in Ansicht 99 dargestellt.

313 Korrelationskoeffizient von -0,37 (Gesamtaufwand je Quadratmeter) bzw. -0,38 (Personalaufwand je Quadratmeter) zur Grünfläche und damit mittlerer, negativer Zusammenhang.

314 Bebra, Gründau, Reichelsheim (Wetterau), Rotenburg a. d. Fulda und Schmitten im Taunus

315 Pflegeklassen in der Grünflächenpflege dienen dazu, Leistungen zu standardisieren und zu vereinheitlichen. Sie bilden eine Bandbreite zwischen den höchsten und niedrigsten Pflegeintensitäten mit Zwischenschritten ab. Sie regeln, welche Leistungen jeweils zu erbringen sind. So stufen Pflegeklassen beispielsweise die Häufigkeit der Rasenmahd innerhalb eines Jahres ab. Die definierten Werte dienen dabei als Richtwerte, die entsprechend der Witterung und des Flächenzustands vor Ort angepasst werden müssen.

Inhalte definierter Pflegeklassen					
	Bebra	Gründau	Reichelsheim (Wetterau)	Rotenburg a. d. Fulda	Schmitten im Taunus
Anzahl Pflegeklassen	5	5	3	5	6
Festlegungen der höchsten Pflegeklassen					
Anzahl Pflegedurchgänge pro Jahr	24[1)]	8 bis 10	24[1)]	18[1)]	6 bis 8
Flächenzuordnung	Parkanlagen, Sportplätze, Spielplätze	Flächen mit hohem Repräsentationswert und starker Nutzung	Sportplätze	Grünanlagen von besonders repräsentativer Bedeutung	Friedhöfe, Spielplätze, Kindergärten, Sitzecken, DGH
Definierte Leistungen	Rasenmahd	Rasenmahd, Grünpflege, Abfallbeseitigung	Rasenmahd, Rasenpflege, Laubentfernung	Rasenmahd, Grünpflege, Abfallbeseitigung	Rasenmahd
Festlegungen der geringsten Pflegeklassen[2)]					
Anzahl Pflegedurchgänge pro Jahr	1	1 bis 2	8[1)]	1 bis 2	1 bis 2
Flächenzuordnung	Straßenbegleitgrün, Rad- und Wanderwege, sonstige Grundstücke	Blühflächen	Kitas, DGH, Jugendräume, Rathaus, Friedhöfe, Spiel- und Bolzplätze	Verkehrsbegleitgrün	Böschungen, Hänge, Gräben, Wege, große Flächen
Definierte Leistungen	Rasenmahd	Rasenmahd, Abfallbeseitigung	Rasenmahd, Grünpflege, Laubentfernung	Rasenmahd, Grünpflege	Rasenmahd

= Geringste Häufigkeiten
= Höchste Häufigkeiten
[1)] Die Häufigkeiten waren in einem Turnus (alle x Wochen) angegeben und wurden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit in eine Häufigkeit pro Jahr umgerechnet. Der Umrechnung liegt eine durchschnittliche Pflegephase von 6 Monaten pro Jahr zugrunde.
[2)] Die Kommunen definieren teils Pflegeklassen, in denen keine Pflegearbeiten (außer Verkehrssicherung) erfolgen. Dargestellt sind daher die Pflegeklassen mit den geringsten Häufigkeiten, in denen noch Leistungen der Grünflächenpflege enthalten sind.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 99: Inhalte definierter Pflegeklassen

Die Kommunen unterschieden sich in der Anzahl der Pflegeklassen, wobei Reichelsheim (Wetterau) drei und Schmitten im Taunus sechs Pflegeklassen definierte. Bebra, Gründau und Rotenburg an der Fulda nutzten jeweils fünf Pflegeklassen. Der Vergleich zeigte, dass die Turnusse in den Pflegeklassen mit hoher Pflegeintensität stark variierten. Die höchsten Turnusse waren in Bebra und Reichelsheim (Wetterau) definiert. In Pflegeklasse 1 wurden die Flächen bis zu 24-mal pro Jahr gepflegt. Dies entspricht einer wöchentlichen Pflege während der Wachstumsphase. Den geringsten Turnus in der hohen Pflegeklasse definierte Schmitten im Taunus mit sechs bis acht Durchgängen. In den Pflegeklassen mit geringen Intensitäten fällt die Spreizung mit ein bis zwei Pflegedurchgängen pro Jahr geringer aus. Lediglich Reichelsheim (Wetterau) definierte in dieser Klasse acht Pflegedurchgänge pro Jahr. Inhaltlich bezogen sich die Festlegungen weitestgehend auf die Pflege der Rasen- und Wiesenflächen

und damit auf die Rasenmahd. Darüber hinaus gehende Regelungen zur Grünflächenpflege (wie Fremdbewuchs in Pflanzflächen entfernen) waren im Vergleich uneinheitlich geregelt.

Die Pflege und Unterhaltung der Grünflächen, das sogenannte Grünflächenmanagement, ist für die Kommunen von zentraler Bedeutung. Folgende Funktionen können mit den Grünflächen verbunden sein:

- Außenwirkung und Erscheinung
- Erwartung der Bürger und Aufenthaltsqualität, attraktive und sichere Erholungsräume
- Ökologische Bedeutung für Luftqualität und Artenvielfalt
- Klimaschutz durch Verschattung und Entsiegelung

Dies kann gewährleistet werden, indem die Pflegeaufgaben zuverlässig wahrgenommen werden. Kommunen unterliegen in Deutschland keiner allgemeinen gesetzlichen Pflicht öffentliche Grünflächen vorzuhalten. Insofern ist die Grünflächenunterhaltung weitestgehend eine freiwillige Leistung der Kommunen. Um die daraus resultierenden Pflegeaufgaben wirtschaftlich bewältigen zu können, sollten die Kommunen die Intensität der Grünflächenpflege an ihre finanzielle Leistungsfähigkeit anpassen. Pflegeklassen helfen dabei, die Anforderungen an die Grünflächenpflege zu strukturieren und in einheitliche Arbeitspläne für den Bauhof zu überführen. Sie ermöglichen zudem, unterschiedliche Standards entsprechend den lokalen Anforderungen festzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass alle zu pflegenden Flächen einer Pflegeklasse zugeordnet werden. So kann der Ressourceneinsatz des Bauhofs gezielt gesteuert werden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die gemeindlichen Grünflächen künftig nach Pflegeklassen zu klassifizieren und diese Einteilung konsequent in der operativen Arbeit zu berücksichtigen. Als Orientierung bietet sich die Systematik des „Objektartenkatalogs Freianlagen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL e. V.) an. Darin sind drei Pflegestufen für zahlreiche Flächenarten definiert. Diese Vorlage, wie in Ansicht 100 dargestellt, kann über die FLL e.V.[316] bezogen und zur systematischen Zuordnung der Flächen herangezogen werden. Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V. hat ergänzend einen Katalog entwickelt, der Grünflächen nach Nutzungszwecken, Pflegeverfahren und Flächenstrukturen differenziert.[317] Der Anpassungsbedarf dieser Klassen sollte regelmäßig überprüft werden, da sich notwendige Änderungen aus geänderter Nutzung oder veränderten Anforderungen an die Flächen ergeben können.

316 Quelle: FLL Shop FLL-Objektartenkatalog Freianlagen (OK FREI), 2018 (zuletzt aufgerufen am 22. September 2025).

317 Quelle: Leitfaden Grünflächenmanagementsysteme (zuletzt aufgerufen am 22. September 2025) siehe unter Downloads, Leitfaden GFMS 2024; Stand: Januar 2024

100.00.	Objekttyp				Pflegestufen / Service Level		
110.00.	Flächenart						
111.00.	Flächentyp						
111.10.	Flächeninhalt						
		Einheit	Leistungen		Service Level 1 (hoch)	Service Level 2 (mittel)	Service Level 3 (niedrig)
500.00.	Außenanlagen						
575.30.	Gebrauchsrasen	m^2	Unrat entfernen		täglich - wöchentlich	14-tägig	1 x monatlich
			Mähen		15-20 x jährlich	12-15 x jährlich	8-12 x jährlich
			Düngen		2 x jährlich	1 x jährlich	auf Anforderung
			Beregnen		auf Anforderung	auf Anforderung	auf Anforderung
			Aerifizieren		1 x jährlich	auf Anforderung	auf Anforderung
			Vertikutieren		1 x jährlich	auf Anforderung	auf Anforderung
			Laub entfernen		6-8 x jährlich	4-5 x jährlich	3 x jährlich
			Nachsäen		auf Anforderung	auf Anforderung	auf Anforderung
575.40.	Wiese (Landschaftsrasen, Blumenwiese)	m^2	Unrat entfernen		wöchentlich	14-tägig	1 x monatlich
			Mähen		1-3 x jährlich	1-3 x jährlich	1-3 x jährlich
			Laub entfernen		3 x jährlich	1-2 x jährlich	auf Anforderung
			Düngen		auf Anforderung	auf Anforderung	auf Anforderung
575.50.	Begrünbare Beläge	m^2					
575.51.	Schotterrasen	m^2	Unrat entfernen		täglich - wöchentlich	14-tägig	1 x monatlich
			Mähen		15-20 x jährlich	10-15 x jährlich	5-10 x jährlich
			Düngen		2 x jährlich	1 x jährlich	auf Anforderung
			Laub entfernen		6-8 x jährlich	4-5 x jährlich	3 x jährlich
575.52.	Rasengittersteine	m^2	Unrat entfernen		täglich - wöchentlich	14-tägig	1 x monatlich
			Mähen		10-15 x jährlich	5-10 x jährlich	5-10 x jährlich
			Düngen		2 x jährlich	1 x jährlich	auf Anforderung
			Laub entfernen		6-8 x jährlich	4-5 x jährlich	3 x jährlich

Ansicht 100: Tätigkeiten aus dem "Objektartenkatalog Freianlagen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), Auszug; Stand: 2018.

Einsatz digitaler Systeme

Die Überörtliche Prüfung untersuchte den Stand des Einsatzes digitaler Systeme zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung an den Bauhöfen. Hierzu erfasste die Überörtliche Prüfung, ob Fachanwendungen und mobile Endgeräte im Einsatz waren. Ergänzend definierte die Überörtliche Prüfung Kriterien, anhand derer die Nutzung der vorhandenen Systeme bewertet wurde. Ansicht 101 zeigt das Ergebnis der Untersuchung.

Quervergleich der Effizienzkriterien im Prüfungsfeld Digitalisierung					
	Einsatz IT-Fachanwendung[1)]	Typ der Fachanwendung[2)]	Einsatz mobiler Geräte[1)]	Bewertung Nutzungskriterien[3)]	Erfüllungsgrad Digitalisierung[4)]
Bebra	✓	Betriebssteuerung & Kataster	✓	88%	4
Fürth	✓	Betriebssteuerung & Kataster	✓	56%	3
Gründau	✓	Kataster	•	38%	2
Kriftel	✓	Betriebssteuerung & Kataster	✓	38%	3
Limeshain	✓	Kataster	✓	75%	3
Mühltal	✓	Betriebssteuerung & Kataster	•	44%	3
Niederaula	✓	Betriebssteuerung & Kataster	•	44%	3

Quervergleich der Effizienzkriterien im Prüfungsfeld Digitalisierung					
	Einsatz IT-Fachan-wendung[1)]	Typ der Fachan-wendung[2)]	Einsatz mobiler Geräte[1)]	Bewertung Nutzungs-kriterien[3)]	Erfüllungsgrad Digitalisierung[4)]
Ortenberg	✓	Betriebs-steuerung & Kataster	✓	31%	2
Reichelsheim (Wetterau)	•	n. v.	✓	63%	2
Roßdorf	✓	Betriebs-steuerung & Kataster	✓	81%	4
Rotenburg a. d. Fulda	✓	Kataster	✓	50%	2
Schmitten im Taunus	✓	Betriebs-steuerung & Kataster	✓	50%	3
Steinbach (Taunus)	✓	Kataster	✓	13%	1
Wächtersbach	✓	Kataster	✓	50%	2
Wald-Michelbach	✓	Betriebs-steuerung & Kataster	•	31%	2
Unteres Quartil				38%	
Oberes Quartil				59%	

[1)] ✓ = Kriterium erfüllt; ⦸ = Kriterium teilweise erfüllt; • = Kriterium nicht erfüllt
n. v. = Keine IT-Fachanwendung im Einsatz
[2)] Es wurde jeweils ein Punkt für ein Betriebssteuerungssystem bzw. ein Kataster vergeben. In Summe konnten maximal 2 Punkte erreicht werden; n. v. = 0 Punkte; Kataster = 1 Punkt; Betriebssteuerung & Kataster = 2 Punkte
[3)] Die Überörtliche Prüfung definierte acht Kriterien: „Vernetzung und Anbindung an andere IT-Systeme“, „einheitliche Strukturen und Standards für die Datenhaltung“, „digitale Verfügbarkeit grundständiger Daten - Grünflächen“, „digitale Verfügbarkeit grundständiger Daten - weitere Aufgabenfelder“, „digitale Dokumentation der Verkehrssicherungspflicht“, „Erfassung Arbeitsstunden mit Orts-/ Tätigkeitsbezug“, „Erfassung Fuhrparkeinsatz mit Orts-/ Tätigkeitsbezug“, „Einsatz von Smart-City-Technologien“. Die Bewertung des Anteils umgesetzter Kriterien ergab sich aus der Anzahl der Kriterien, die die Kommunen umfassend (2 Punkte), teilweise (1 Punkt) oder gar nicht (0 Punkte) umsetzten. In Summe konnten maximal 16 Punkte (100 Prozent) erreicht werden; 0 - 38 Prozent = Kriterium nicht erfüllt; >38 - 59 Prozent = Kriterium teilweise erfüllt; >59 - 100 Prozent = Kriterium erfüllt
[4)] Summe der Einzelbewertungen aus „Typ der Fachanwendung“ und „Bewertung Nutzungskriterien“. Es konnten maximal 4 Punkte erreicht werden. Eine Punktzahl von 3 / 4 Punkten steht für überwiegend erfüllte Kriterien, 2 Punkte für mäßig erfüllte Kriterien und 0 /1 Punkte für gering / nicht erfüllte Kriterien.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 101: Quervergleich der Effizienzkriterien im Prüfungsfeld Digitalisierung

Die Untersuchung zeigte, dass mit Ausnahme der Stadt Reichelsheim (Wetterau) alle geprüften Kommunen eine Fachanwendung nutzten. Reichelsheim (Wetterau) setzte zwar keine Fachanwendung im Bauhof ein, nutzte aber dennoch beispielsweise mobile Endgeräte zur Dokumentation von Aufträgen sowie Standardsoftware. In Ortenberg waren zwar Anwendungen zur Betriebssteuerung und Kataster vorhanden, die wesentlichen Informationen zu Grünflächen, Straßen, Kinderspielplätzen und zum Baumbestand waren jedoch stark eingeschränkt vorhanden. Die Kommune verfügte bislang über keine einheitlichen Standards für die Datenhaltung. Sie wies eine lückenhafte Dokumentation der grundlegenden Daten sowohl in analoger als auch in digitaler Form auf. Daher fiel die Bewertung der Nutzungskriterien mit 31 Prozent gering aus.

Die Untersuchung zeigte zudem, dass 60 Prozent der Bauhöfe[318] eine Software zur Betriebssteuerung[319] im Einsatz hatten. Im Vergleich zur 197. Vergleichenden Prüfung „Bauhöfe III“ aus 2017, bei der lediglich 25 Prozent der geprüften Bauhöfe eine Bauhofsoftware nutzten, ist dies eine deutliche Steigerung. Die Anwendungen dienten in unterschiedlichen Ausprägungen der Arbeitszeit- und Leistungserfassung, dem Auftragsmanagement / der Einsatzplanung, der Kosten- und Leistungsrechnung, dem Material- und Fahrzeugmanagement sowie internen Abrechnungsprozessen. Alle Kommunen, die eine Fachanwendung im Einsatz hatten, setzten zumindest Kataster-Systeme ein. Diese Systeme basierten meist auf geographischen Informationssystemen (GIS) und dienten der Erfassung und Dokumentation räumlicher Daten, so Grünflächen- und Baumkataster, Grabstättenkataster oder der Dokumentation von Straßenzuständen. Im Unterschied zur 197. Vergleichenden Prüfung „Bauhöfe III“, in der lediglich 25 Prozent der Kommunen ein GIS-System zur Bestandsverwaltung einsetzten, verfügten bei der aktuellen Prüfung über 85 Prozent der Kommunen[320] über ein solches System. Darüber hinaus waren in allen Kommunen außer Gründau, Mühltal, Niederaula und Wald-Michelbach auch mobile Endgeräte im Einsatz, die beispielsweise bei der digitalen Dokumentation der Leistungserbringung eingesetzt wurden.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung setzte die Überörtliche Prüfung acht Kriterien[321] ein, anhand derer die Nutzung der Anwendungen analysiert wurde. Die Analyse zeigte, dass die Kommunen, die sowohl Anwendungen zur Betriebssteuerung als auch Kataster im Einsatz hatten, im Mittel eine Bewertung der Nutzungskriterien von 53 Prozent erreichten. Die Kommunen, die lediglich Kataster einsetzten, erreichten durchschnittlich 45 Prozent.

Digitalisierung der Grünflächendaten in Wächtersbach

Die Stadt Wächtersbach war die einzige Kommune aus dem Vergleich, die die grundlegenden Bestandsdaten, insbesondere zu den städtischen Grünflächen, bereits umfassend und detailliert in der Fachanwendung Ingrada digitalisiert hatte. Wächtersbach war es dadurch möglich, die erfassten Grünflächendaten differenziert nach verschiedenen Arten und Kategorien auszuwerten, etwa zwischen Rasen-, Pflanz- und Gehölzflächen zu unterscheiden.

Wächtersbach beauftragte im Jahr 2023 zur systematischen Erfassung der Grünflächenbestände ein externes Ingenieurbüro mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme für das geografische Informationssystem. Im Rahmen der Datenerhebung setzte das Ingenieurbüro unter anderem Drohnentechnologie ein, um eine großflächige und präzise Vermessung der Grünflächen im gesamten Stadtgebiet zu ermöglichen. Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten überführte der beauftragte Dienstleister die erhobenen Daten in die Fachanwendung Ingrada und erstellte ergänzend ein digitales Baumkataster. Ende

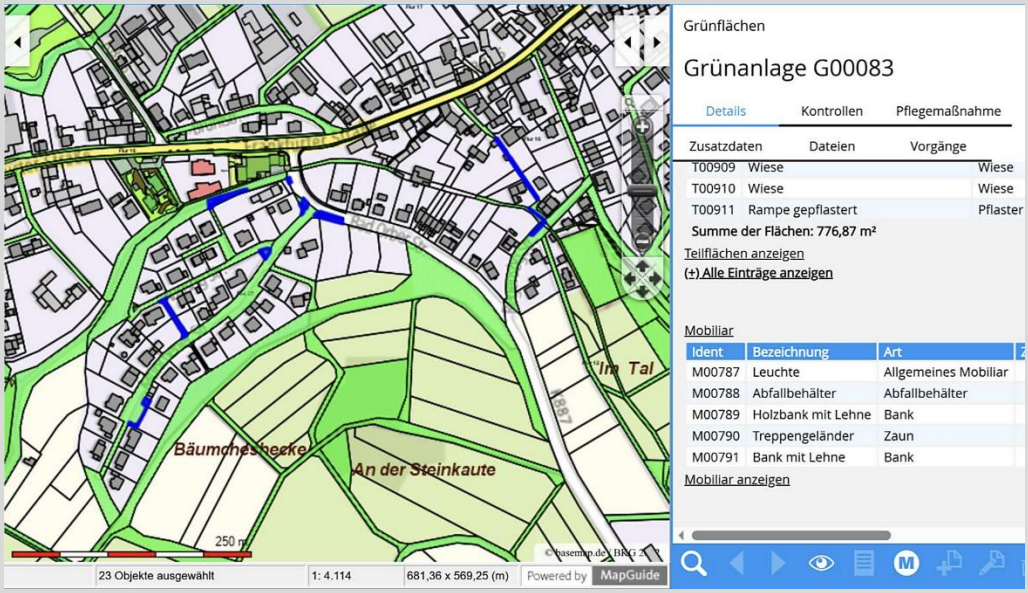
318 Bebra, Fürth, Kriftel, Mühltal, Niederaula, Ortenberg, Roßdorf, Schmitten im Taunus und Wald-Michelbach

319 Software zur Betriebssteuerung ist eine Anwendung, um Bauhofarbeite, zu erfassen, planen, organisieren, dokumentieren und steuern.

320 Bebra, Fürth, Gründau, Limeshain, Mühltal, Niederaula, Ortenberg, Roßdorf, Rotenburg a. d. Fulda, Schmitten im Taunus, Steinbach (Taunus), Wächtersbach und Wald-Michelbach.

321 Die acht Kriterien waren: 1. Vernetzung und Anbindung an andere IT-Systeme, 2. einheitliche Strukturen und Standards für die Datenhaltung, 3. digitale Verfügbarkeit grundständiger Daten – Grünflächen, 4. digitale Verfügbarkeit grundständiger Daten - weitere Aufgabenfelder, 5. digitale Dokumentation der Verkehrssicherungspflicht, 6. Erfassung Arbeitsstunden mit Orts-/ Tätigkeitsbezug, 7. Erfassung Fuhrparkeinsatz mit Orts-/ Tätigkeitsbezug, 8.Einsatz von Smart-City-Technologien

2024 wurde die Erhebungs- und Aufbereitungsphase des Projekts abgeschlossen. Wächtersbach entstanden für die Beauftragung des externen Dienstleisters einmalige Kosten in Höhe von rund 71.400 Euro.



Ansicht 102: Screenshot des Geoinformationssystems der Stadt Wächtersbach (Aufnahme vom 11. Mai 2025)

Zum Zeitpunkt der 255. Vergleichenden Prüfung war die Phase der Ableitung konkreter Maßnahmen aus der erfolgten Digitalisierung noch in Bearbeitung. Hierzu zählen insbesondere die Festlegung von Pflegeklassen sowie die Zuordnung der erfassten Grünflächen zu den jeweiligen Pflegekategorien. Daher konnten die wirtschaftlichen und strukturellen Vorteile des entstandenen, umfassenden Datenbestands zum Zeitpunkt der 255. Vergleichenden Prüfung noch nicht abschließend bewertet werden. Es ist daher abzuwarten, wie hoch die Effizienzpotenziale konkret sind und welche strukturellen und qualitativen Effekte mit der dann geschaffenen Planungs- und Steuerungsgrundlage einhergehen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die Datenverfügbarkeit der Bestands- und Betriebsdaten zu verbessern. So sind geografische Flächendaten, Bestandsdaten zum Baumbestand, Zustandskataster der kommunalen Straßen sowie Daten zum Ressourceneinsatz der Mitarbeitenden essenziell für die Steuerung der Bauhöfe.

Zur Unterstützung der Datenerhebung, -auswertung und -nutzung empfiehlt die Überörtliche Prüfung den Einsatz von Fachanwendungen zur Betriebssteuerung und Verarbeitung geografischer Informationen. So lassen sich Steuerungs- und Kernprozesse effizient umsetzen und die Qualität der Aufgabenwahrnehmung kontinuierlich verbessern. Zudem empfiehlt die Überörtliche Prüfung, mobile Endgeräte im Außendienst, etwa bei der Spielplatz-, Straßen- und Baumkontrolle, einzusetzen, damit Mitarbeitende Aufgaben direkt vor Ort dokumentieren und bearbeiten können.

Für die Einführung der Fachanwendungen empfiehlt die Überörtliche Prüfung ein schrittweises Vorgehen. Pilotprojekte, praxisgerechte Software, die Anbindung an andere Verwaltungsbereiche, die frühzeitige Einbindung der Mitarbeitenden und eine regelmäßige Überprüfung tragen zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Umsetzung bei.

LoRaWAN-Sensorik unterstützt Arbeit des Bauhofs Gründau

Gründau setzte im Vergleichsring am umfangreichsten Smart City Technologie zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung des Bauhofs ein. Im Rahmen einer Smart-City-Initiative führte die Gemeinde Gründau ein flächendeckendes

LoRaWAN-Sensorsystem ein. LoRaWAN steht für „Long Range Wide Area Network“ und ist ein System mit dem mittels Funk kleine Datenmengen, wie die eines Sensors, über lange Strecken übertragen werden können. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum 27 Sensoren (Stand August 2025: 34 Stück) und neun Gateways[322] im Gemeindegebiet installiert. Erfasst wurden Füllstände von Öltanks, Schließzustände von Fenstern und Türen, Pegelstände von Gewässern und Abwasserschächten, Undichtigkeiten oder Kontaminationen in den Tiefbrunnen sowie Wetterdaten. Über die Gateways wurden die Daten zentral auf cloudbasierten IoT-Plattformen[323] ausgewertet und zu Steuerungszwecken genutzt. Damit konnten beispielsweise Kontrollgänge und Fahrtwege reduziert und gleichzeitig die Überwachungsintensität gesteigert werden. Künftig sollen weitere Sensoren in Gebäuden über Aktoren[324] Steuerungsaufgaben automatisiert übernehmen. Ziel der Initiative ist die Ressourcen zu schonen und personellen Engpässen perspektivisch entgegenzuwirken.



Ansicht 103: Gateway (links - Aufnahme vom 16. November 2022) und Pegelmesser Abwasserschacht (rechts - Eigene Aufnahme vom 25. August 2025) der Gemeinde Gründau

Strategien im Grünpflegemanagement

Die Überörtliche Prüfung untersuchte, ob die Kommunen Strategien für das Grünpflegemanagement entwickelt hatten und in welchen Themenbereichen die Kommunen Maßnahmen daraus umgesetzt hatten. Ansicht 104 zeigt das Ergebnis der Prüfung.

322 Gateways sind sogenannte „Zwischenstationen“ und empfangen Signale von Sensoren und leiten diese an ein zentrales Computersystem weiter. Umgekehrt sendet es auch Informationen vom System zurück an die Sensoren.

323 Eine IoT-Plattform (Internet of Things) ist das zentrale System, das die über Gateways eingehenden Daten von Sensoren sammelt und für Anwendungen oder Nutzer nutzbar macht.

324 Aktoren sind Bauteile oder Geräte, die digitale Signale in ein physisches Handeln umsetzen (z. B. ein Ventil öffnen oder schließen).

Strategien, Vorgaben und Ziele im Grünpflegemanagement					
	Strategien, Vorgaben oder Ziele vorhanden[1)]	Form der Dokumentation	Anteil bearbeiteter Themenbereiche[2)]	Pflegeklassen[3)]	Erfüllungsgrad[4)]
Gründau	✓	Pflegekonzept	83%	ja	6
Reichelsheim (Wetterau)	✓	Pflegekonzept	83%	ja	6
Bebra	✓	Pflegekonzept	50%	ja	5
Schmitten im Taunus	✓	Pflegekonzept	50%	ja	5
Fürth	⦸	Pflegeplanung	83%	nein	3
Rotenburg a. d. Fulda	⦸	Pflegeplanung	50%	ja	4
Mühltal	⦸	Pflegeplanung	0%	nein	1
Ortenberg	⦸	Pflegeplanung	0%	nein	1
Mittelwert wenn Strategien, Vorgabe oder Ziele vorhanden	✓/⦸		50%		
Kriftel	•	entfällt	67%	nein	2
Roßdorf	•	entfällt	50%	nein	1
Wächtersbach	•	entfällt	50%	nein	1
Steinbach (Taunus)	•	entfällt	17%	nein	1
Wald-Michelbach	•	entfällt	17%	nein	1
Limeshain	•	entfällt	0%	nein	0
Niederaula	•	entfällt	0%	nein	0
Mittelwert wenn Strategien, Vorgabe oder Ziele nicht vorhanden	•		29%		

✓ = Strategien, Vorgaben oder Ziele vorhanden
⦸ = Strategien, Vorgaben oder Ziele teilweise vorhanden
• = Strategien, Vorgaben oder Ziele nicht vorhanden
1) ✓ = 2 Punkte; ⦸ = 1 Punkt; • = 0 Punkte
2) Die Überörtliche Prüfung definierte drei Themenbereiche: „Pflege von Grünflächen“, „Klimaanpassung und Wassermanagement“ sowie „Naturschutz“. Die Bewertung des Anteils erfasster Themenbereiche ergab sich aus der Anzahl der Themenbereiche, in denen die Kommunen umfassend (2 Punkte), teilweise (1 Punkt) oder keine (0 Punkte) Maßnahmen ergriffen hatten. In Summe konnten maximal 6 Punkte (100 Prozent) erreicht werden.3) ja = 2 Punkte; nein = 0 Punkte
4) Summe der Einzelbewertungen aus „Anteil bearbeiteter Themenbereiche“, „Strategien, Vorgaben oder Ziele vorhanden“ und „Pflegeklassen“. Es konnten maximal 6 Punkte erreicht werden. Eine Punktzahl von 5 / 6 Punkten steht für überwiegend erfüllte Kriterien, 3 / 4 Punkte für mäßig erfüllte Kriterien und 0 bis 2 Punkte für gering / nicht erfüllte Kriterien.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 104: Strategien, Vorgaben und Ziele im Grünpflegemanagement

Gründau, Reichelsheim (Wetterau) und Fürth erzielten mit jeweils 83 Prozent bearbeiteter Themenbereiche die höchsten Bewertungen. Gründau nutzte aufbereitetes Brauchwasser, um Trinkwasser zu sparen. Im Rahmen der Klimaanpassung gestaltete der Bauhof in Gründau die Straßenbegleitbeete neu, wobei Rosen und Bodendecker durch trockenheitsresistente Stauden ersetzt und die Böden mit wassersparenden Substraten verbessert wurden. Zudem wandelten

Gründau und Fürth intensiv gepflegte Rasenflächen in extensiv zu unterhaltende Blühflächen um, um insektenfreundliche Lebensräume zu schaffen.[325] Die Gemeinde Fürth ergänzte diese Maßnahmen durch die fortlaufende Installation von Insektenhotels.

Diese Kommunen definierten unterschiedliche Pflegestandards mit entsprechenden Pflegemaßnahmen bzw. -intensitäten und die zu pflegenden Flächen. Darüber hinaus lagen Festlegungen zur Anpassung der Pflanzauswahl vor dem Hintergrund der Klimawandelanpassung und Biodiversität vor. Vier Kommunen[326] dokumentierten die Festlegungen in umfangreichen Pflegekonzepten. Vier weitere Kommunen[327] verfügten über einzelne konkrete Pflegeplanungen (beispielsweise Mähpläne und Pflegepläne), die jedoch nicht zu einem umfassenden Konzept zusammengeführt waren. In der Gemeinde Limeshain war ein Pflegekonzept zum Zeitpunkt der Prüfung im Aufbau.

Die Analyse zeigte, dass die Kommunen, die umfassende Pflegekonzepte oder Pflegepläne der Aufgabenwahrnehmung zugrunde legten, mit einer thematischen Abdeckung von im Mittel 50 Prozent ein deutlich besseres Ergebnis erzielten als die Kommunen, die keine konzeptionelle Grundlage dokumentiert hatten. Diese erreichten im Mittel 29 Prozent. Entsprechend zeigte die Untersuchung, dass die Festlegung von Standards und Zielen für das Grünpflegemanagement im Ergebnis zu einer besseren Zielerreichung beitrug. Die durchschnittlich thematische Abdeckung von 50 Prozent zeigte jedoch auch, dass aufgestellte Strategien, Vorgaben oder Ziele keine Selbstläufer sind. So lagen in Mühltal und Ortenberg zwar Ansätze zu Zieldefinitionen vor, die jedoch nicht die geprüften Themenfelder[328] adressierten und stark operativ geprägt waren. Kriftel hingegen erreichte ohne dokumentierte Pflegekonzepte oder -pläne 67 Prozent, da in den definierten Themenfeldern auch ohne strategische Vorgaben Maßnahmen umgesetzt wurden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen für das Grünpflegemanagement ein Konzept zu erarbeiten, das Pflegeklassen und -standards (so Häufigkeit der durchschnittlichen Pflegedurchgänge pro Jahr) zur optimierten Grünflächengestaltung definiert. Damit kann ein einheitlicher Rahmen für die Aufgabenwahrnehmung und die Steuerung der Aufwendungen sowie des Erscheinungsbildes geschaffen werden.

9.4 Umweltmanagement

Die Überörtliche Prüfung untersuchte im Bereich des Umweltmanagements[329] den Strom- und Heizenergieverbrauch in den Bauhöfen, die E-Mobilität und ob das Umweltmanagement strategischen Vorgaben folgte. Die Ergebnisse sind in diesem Kapitel dargestellt. Die Ergebnisse wurden in Kapitel 9.5 in ein Reifegradmodell überführt.

Strom- und Heizenergieverbrauch

Der Stromverbrauch wird in Relation zur Bruttogrundfläche und der Heizenergieverbrauch in Relation zur beheizten Fläche gesetzt. Die Ergebnisse sind in Ansicht 105 dargestellt.

325 In der Gemeinde Gründau wurden die Mähdurchgänge von 8 bis 10 auf 1 bis 2 jährlich reduziert.

326 Gründau, Reichelsheim (Wetterau), Bebra und Schmitten im Taunus.

327 Fürth, Rotenburg a. d. Fulda, Mühltal und Ortenberg.

328 Pflege von Grünflächen, Klimaanpassung und Wassermanagement, Naturschutz

329 Umweltmanagement im kommunalen Bauhof umfasst alle Prozesse, Dienstleistungen und eingesetzten Materialien, die sich auf die Umwelt auswirken. Dazu zählen insbesondere der Energieverbrauch, Abwasser, Abfälle und Emissionen, aber auch die Nutzungsdauer von Geräten und Fahrzeugen sowie das Verhalten der Mitarbeitenden im Arbeitsalltag.

Strom- und Heizenergieverbrauch im Quervergleich							
	Verbrauchswert Strom [kWh][1]	Bruttogrundfläche [m²][1]	Stromverbrauch je m² [kWh / m²][1][3]	Verbrauchswert Heizenergie [kWh][1]	Beheizte Fläche [m²][1]	Heizenergieverbrauch je m² [kWh / m²][1][3]	Erfüllungsgrad Strom- und Heizenergie[4]
Bebra	13.000	1.760	7,4	76.012	720	105,6	2
Fürth	9.974	1.173	8,5	25.102	279	90,0	1
Gründau	30.763	1.629	18,9	40.009	442	90,5	1
Kriftel	6.419	801	8,0	34.944	801	43,6	3
Limeshain	4.046	545	7,4	30.933	352	87,9	3
Mühltal	21.032	1.632	12,9	117.290	1.312	89,4	1
Niederaula	4.024	988	4,1	36.620	331	110,6	3
Ortenberg	13.878	1.900	7,3	94.482	449	210,3	1
Reichelsheim (Wetterau)	6.458	2.291	2,8	50.150	350	143,3	3
Roßdorf	37.810	2.244	16,8	140.000	1.750	80,0	2
Rotenburg a. d. Fulda	20.138	4.280	4,7	148.257	993	149,3	2
Schmitten im Taunus[2]	38.310	1.087	35,2	122.879	550	223,4	0
Steinbach (Taunus)	2.643	506	5,2	22.791	72	316,5	1
Wächtersbach	5.090	1.588	3,2	269.400	1.005	268,0	2
Wald-Michelbach	16.728	2.542	6,6	56.500	1.362	41,5	3
unteres Quartil	5.422	1.034	4,8	35.363	351	88,2	
oberes Quartil	19.286	2.158	8,4	111.588	1.002	147,8	

[1] = Minimum; = Maximum
[2] In Schmitten im Taunus konnte der Verbrauchswert ausschließlich für das gesamte Flurstück angegeben werden, sodass auch die Verbrauchswerte des Rathauses und des Wasserwerks enthalten sind. Daher wurde Schmitten im Taunus in der Berechnung der statistischen Werte nicht einbezogen.
[3] Für das Reifegradmodell bzw. den Erfüllungsgrad wurden die Werte in ein einheitliches Punktesystem überführt. 2 Punkte stehen für einen Wert unter dem unteren Quartilswert. 1 Punkt steht für einen Wert zwischen dem unteren und dem oberen Quartilswert. 0 Punkte stehen für einen Wert über dem oberen Quartilswert.
[4] Summe der Einzelbewertungen aus „Stromverbrauch je m²“ und „Heizenergieverbrauch je m²“. Es konnten maximal 4 Punkte erreicht werden. Eine Punktzahl von 3 / 4 Punkten steht für überwiegend erfüllte Kriterien, 2 Punkte für mäßig erfüllte Kriterien und 0 /1 Punkte für gering / nicht erfüllte Kriterien.
Quelle: Eigene Berechnungen; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 105: Strom- und Heizenergieverbrauch im Quervergleich

Die Analyse zeigte, wie hoch der Strom- und Heizenergieverbrauch der kommunalen Bauhöfe ausfiel. Der Stromverbrauch je Quadratmeter Bruttogrundfläche variierte zwischen 2,8 kWh/m² in Reichelsheim (Wetterau) und 18,9 kWh/m² in Gründau. Im unteren Quartil wurden 4,8 kWh/m² Strom für die Versorgung der Bauhofgebäude benötigt. Die geprüften Kommunen setzten mehrheitlich bereits Maßnahmen um, um den Stromverbrauch zu reduzieren. Darunter fielen

insbesondere die Umstellung der Beleuchtung auf LED[330] und der Einsatz von Bewegungsmeldern und Tageslichtsensoren[331]. Mühltal, Niederaula und Wald-Michelbach nutzen zudem die Dachflächen des Bauhofs für eigene Photovoltaik-Anlagen, die den Stromverbrauch zusätzlich reduzierten.

Zusammenhänge zwischen bereits umgesetzten Maßnahmen zur Minderung des Stromverbrauchs sowie dem Einsatz von Elektrofahrzeugen und dem Stromverbrauch konnten nicht identifiziert werden. Dies kann jedoch in teils ungenau erfassten und abgegrenzten Verbrauchsmessungen, wie gemeinsame Zähler für verschiedene Objekte oder Nutzungsbereiche sowie nicht separat erfasste Ladestationen für Elektrofahrzeuge, begründet sein.

Der Heizenergieverbrauch je Quadratmeter beheizter Fläche lag zwischen 41,5 kWh/m² in Wald-Michelbach und 316,5 kWh/m² in Steinbach (Taunus). Im unteren Quartil wurden 88,2 kWh/m² Heizenergie verbraucht. Die Bauhöfe nutzten unterschiedliche Energieträger in Bezug auf die Heizenergie. Neun Bauhöfe[332] heizten mit Erdgas. Sechs Bauhöfe[333] nutzten Heizöl für die Beheizung der Bauhofgebäude. Die Gemeinde Wald-Michelbach nutzte als einzige Kommune zusätzlich zum Heizöl auch Stückholz. Die Stadt Wächtersbach heizte ausschließlich mittels Fernwärme.

Die Kommunen setzten Maßnahmen um, damit der Heizenergieverbrauch reduziert werden kann. Darunter fielen die Reduktion der beheizten Flächen in Werkstatt- und Fahrzeughallen[334] sowie die energetische Verbesserung der Gebäudehülle durch Dämmung[335]. Darüber hinaus gehende Maßnahmen waren jedoch nur vereinzelt vorzufinden. So nutzte Mühltal eine optimierte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, Solarthermieanlagen waren in Bebra und Wald-Michelbach vorhanden und eine Wärmepumpe in Gründau. Im Bereich des Heizenergieverbrauchs konnte im Rahmen der Vergleichenden Prüfung, auch aufgrund der geringen Vergleichbarkeit verschiedener Heizsysteme, ebenfalls kein direkter Zusammenhang zwischen geringen Verbräuchen und Maßnahmen festgestellt werden.

Der sparsame Umgang mit Ressourcen gewinnt im Betrieb kommunaler Einrichtungen wie Bauhöfen zunehmend an Bedeutung. Ein effizienter Energieeinsatz im Bauhof senkt die laufenden Betriebskosten und entlastet somit den kommunalen Haushalt nachhaltig. Weiterhin leistet ein verantwortungsvoller Ressourceneinsatz einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, so durch die Reduzierung von CO_2-Emissionen sowie weiterer umweltrelevanter Belastungen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die Erfassung der Verbräuche von Strom und Heizenergie so anzupassen, dass konkrete Rückschlüsse auf erhöhte Verbräuche gezogen und Maßnahmen identifiziert werden können. Dazu kann die Kommune beispielsweise eine Zählerstruktur etablieren, die Rückschlüsse auf die Verbräuche einzelner Liegenschaften zulässt. Damit ist

330 Bebra, Fürth, Kriftel, Mühltal, Reichelsheim (Wetterau), Roßdorf, Rotenburg a. d. Fulda und Schmitten im Taunus.

331 Bebra, Fürth, Gründau, Kriftel, Reichelsheim (Wetterau), Rotenburg a. d. Fulda und Schmitten im Taunus.

332 Bebra, Fürth, Gründau, Kriftel, Limeshain, Mühltal, Rotenburg a. d. Fulda, Schmitten im Taunus und Steinbach (Taunus).

333 Niederaula, Ortenberg, Reichelsheim (Wetterau), Roßdorf, Schmitten im Taunus und Wald-Michelbach.

334 Bebra, Fürth, Gründau, Kriftel, Limeshain, Mühltal, Niederaula, Ortenberg, Reichelsheim (Wetterau), Roßdorf, Rotenburg a. d. Fulda, Schmitten im Taunus, Steinbach (Taunus), Wächtersbach und Wald-Michelbach.

335 Bebra, Kriftel und Reichelsheim (Wetterau).

es möglich, Maßnahmen zielgerichtet auszuwählen und umzusetzen sowie deren Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Im Bereich des Stromverbrauchs sind dies insbesondere die Umstellung der Beleuchtung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung, der Einsatz von Bewegungsmeldern oder Tageslichtsensoren sowie die Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Auch die Erzeugung erneuerbarer Energien, so mittels Photovoltaikanlagen, kann die Kosten für den Stromverbrauch reduzieren. Darüber hinaus empfiehlt die Überörtliche Prüfung, den Heizenergieverbrauch auf das notwendige Maß zu begrenzen und dabei die Einhaltung der nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten festgelegten Mindesttemperaturen in Büro- und Arbeitsräumen sicherzustellen. Ergänzend empfiehlt die Überörtliche Prüfung, zusätzlich zu flächenbezogenen Verbrauchskennwerten auch die Kennzahl “Heizenergie pro Kubikmeter umbauten Raums“ zu etablieren, da sie angibt, wie viel Energie benötigt wird, um das Raumvolumen zu beheizen.

E-Mobilität

Die Überörtliche Prüfung untersuchte die Struktur der Fuhrparks der kommunalen Bauhöfe mit besonderem Fokus auf den Einsatz von Elektrofahrzeugen. Ansicht 106 zeigt den Fahrzeugbestand der Bauhöfe und stellt den Anteil der E-Mobilität im Quervergleich dar. Im Fokus der Prüfung des Einsatzes von Elektrofahrzeugen stand vor allem der ökologische Aspekt anstelle des wirtschaftlichen.

E-Mobilität der Bauhöfe zum Stichtag 31. Dezember 2024 im Quervergleich

Körperschaft	Zahl der motorisierten Fahrzeuge[1)]	davon Elektrofahrzeuge	Erfüllungsgrad E-Mobilität[2)]
Bebra	29	2	2
Fürth	21	-	0
Gründau	23	-	0
Kriftel	9	2	2
Limeshain	11	-	0
Mühltal	26	1	2
Niederaula	17	-	0
Ortenberg	18	-	0
Reichelsheim (Wetterau)	17	-	0
Roßdorf	24	3	2
Rotenburg a. d. Fulda	36	1	2
Schmitten im Taunus	14	-	0
Steinbach (Taunus)	11	-	0
Wächtersbach	26	-	0
Wald-Michelbach	25	-	0

[1)] = Minimum; = Maximum
[2)] 2 Punkte = E-Fahrzeuge im Einsatz; 0 Punkte = Keine Elektrofahrzeuge im Einsatz
- = Im Bauhof befanden sich keine Elektrofahrzeuge im Einsatz
Quelle: Eigene Berechnungen; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 106: E-Mobilität der Bauhöfe zum Stichtag 31. Dezember 2024 im Quervergleich

Die Anzahl der E-Fahrzeuge in den Bauhöfen variierte zwischen den Kommunen. Zehn Kommunen[336] hatten im Bauhof keine E-Fahrzeuge im Einsatz. Jeweils zwei Kommunen verfügten im Bauhof über zwei[337] bzw. ein[338] E-Fahrzeug. Roßdorf verfügte über drei E-Fahrzeuge.

Rund 63 Prozent der im Bauhofbetrieb eingesetzten E-Fahrzeuge waren Klein-LKW (Fahrzeugklasse N1). Die verbleibenden Fahrzeuge waren PKW. Die E-

336 Fürth, Gründau, Limeshain, Niederaula, Ortenberg, Reichelsheim (Wetterau), Schmitten im Taunus, Steinbach (Taunus), Wächtersbach und Wald-Michelbach.

337 Bebra und Kriftel.

338 Mühltal und Rotenburg a. d. Fulda.

Fahrzeuge wurden vor allem in der Grünpflege und der Müllentsorgung eingesetzt. Roßdorf nutzte E-Fahrzeuge für die Grünpflegekolonne. Rotenburg an der Fulda und Roßdorf nutzten die E-Fahrzeuge auch für die Entleerung öffentlicher Müllgefäße oder die Sammlung illegaler Müllablagerungen. Das E-Fahrzeug in Rotenburg an der Fulda verfügte zudem über eine integrierte Müllpresse.



Ansicht 107: E-Fahrzeug der Stadt Rotenburg an der Fulda mit integrierter Müllpresse (Aufnahme durch die Stadt Rotenburg an der Fulda vom 6. Februar 2026)

Ein nachhaltig ausgerichteter Fuhrpark ist im Bereich der Grünpflege besonders relevant. Die Fahrzeuge werden häufig in ökologisch sensiblen und stark frequentierten Bereichen wie Parkanlagen, Spielplätzen oder Friedhöfen eingesetzt. Emissions- und geräuscharme Fahrzeuge können dort zur Reduzierung von Umwelt- und Lärmbelastungen beitragen. E-Fahrzeuge bieten insbesondere bei innerörtlichen und regelmäßig wiederkehrenden Fahrten Vorteile. Nicht alle Fahrzeugtypen, insbesondere größere Arbeitsgeräte, sind in elektrischer Ausführung vorhanden. Die mangelnde Ladeinfrastruktur, aber auch die geringen Reichweiten sind weitere Aspekte, die einen voranschreitenden bzw. vollständigen Umstieg auf E-Fahrzeuge erschweren. Ergänzend fehlt es auch an der Kompatibilität der Anbaugeräte mit E-Fahrzeugen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, bei der Neuanschaffung von Bauhoffahrzeugen die Elektrifizierung von Klein-LKW und PKW in den Blick zu nehmen. Hierbei sind ökonomische, ökologische und betriebliche Aspekte zu berücksichtigen. Weiterhin empfiehlt die Überörtliche Prüfung in die Ladeinfrastruktur zu investieren, um die Nachhaltigkeit des Bauhofes langfristig zu gewährleisten. Bundes- bzw. Landesförderprogramme und die eigenen kommunalen Klimaziele können weitere Anreize für eine schrittweise Umstellung bieten.

Strategie Umweltmanagement

Die Überörtliche Prüfung untersuchte, welche strategischen Grundlagen die Kommunen im Umweltmanagement entwickelt hatten und welche Maßnahmen

bereits umgesetzt wurden, um auf die veränderten Klimabedingungen zu reagieren. Ansicht 108 zeigt, in welchen Themenbereichen[339] des Umweltmanagements die geprüften Kommunen Maßnahmen planten oder umsetzten und, ob den Maßnahmen Strategien, Vorgaben oder Ziele zugrunde lagen.

Strategien, Vorgaben und Ziele im Umweltmanagement				
	Strategien, Vorgaben oder Ziele vorhanden[1)]	Form der Dokumentation	Anteil bearbeiteter Themenbereiche[2)]	Erfüllungsgrad[3)]
Wächtersbach	✓	Klimaschutzkonzept	57%	4
Bebra	✓	Klimaschutzkonzept	29%	3
Kriftel	✓	Beschlüsse	29%	3
Roßdorf	✓	Entwicklungskonzept (SILEK)	21%	3
Schmitten im Taunus	✓	Klimaschutzkonzept	21%	3
Limeshain	✓	Klimaschutzkonzept	14%	2
Steinbach (Taunus)	✓	Klimaschutzkonzept	14%	2
Mühltal	⦸	Beschlüsse	64%	3
Wald-Michelbach	⦸	Klimaschutzkonzept	36%	3
Mittelwert wenn Strategien, Vorgabe oder Ziele vorhanden	✓/⦸		32%	
Reichelsheim (Wetterau)	•	entfällt	36%	2
Fürth	•	entfällt	21%	1
Rotenburg a. d. Fulda	•	entfällt	21%	1
Ortenberg	•	entfällt	14%	0
Gründau	•	entfällt	7%	0
Niederaula	•	entfällt	0%	0
Mittelwert wenn Strategien, Vorgabe oder Ziele nicht vorhanden	•		17%	

✓ = Strategien, Vorgaben oder Ziele vorhanden
⦸ = Strategien, Vorgaben oder Ziele teilweise vorhanden
• = Strategien, Vorgaben oder Ziele nicht vorhanden
1) ✓ = 2 Punkte; ⦸ = 1 Punkt; • = 0 Punkte
2) Die Überörtliche Prüfung definierte sieben Themenbereiche: „Luftreinhaltung“, „Boden- und Gewässerschutz“, „Baurichtlinien“, „Anpassung Klimawandel“, „Luftqualität“, „Lärmschutz“, „Grün in der Stadt“. Die Bewertung des Anteils erfasster Themenbereiche ergab sich aus der Anzahl der Themenbereiche, in denen die Kommunen umfassend (2 Punkte), teilweise (1 Punkt) oder keine (0 Punkte) Maßnahmen ergriffen hatten. In Summe konnten maximal 14 Punkte (100 Prozent) erreicht werden.
3) Summe der Einzelbewertungen aus „Anteil bearbeiteter Themenbereiche“ und „Strategien, Vorgaben oder Ziele vorhanden“. Es konnten maximal 4 Punkte erreicht werden. Eine Punktzahl von 3 / 4 Punkten steht für überwiegend erfüllte Kriterien, 2 Punkte für mäßig erfüllte Kriterien und 0 / 1 Punkt für gering / nicht erfüllte Kriterien.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 108: Strategien, Vorgaben und Ziele im Umweltmanagement

339 Hierzu definierte die Überörtliche Prüfung sieben Themenbereiche: Luftreinhaltung, Boden- und Gewässerschutz, Baurichtlinien, Anpassung Klimawandel, Luftqualität, Lärmschutz und Grün in der Stadt

Mühltal (64 Prozent) und Wächtersbach (57 Prozent) erzielten die höchsten Quoten und deckten mehr als die Hälfte der Themenbereiche ab. In Mühltal wurden in den Themenbereichen Baurichtlinien, Anpassung Klimawandel und Grün in der Stadt umfassende und in den Themenbereichen Boden- und Gewässerschutz, Luftqualität und Lärmschutz teilweise Maßnahmen umgesetzt. So wurden beispielsweise Festsetzungen in Bebauungsplänen zu Gründächern, Begrünung und Pflanzenauswahl aufgenommen. Die Gemeinde wies die Ortsteile Nieder-Ramstadt und Trautheim zum Lärmschutz als durchgehende Tempo 30-Zonen aus.

In Wächtersbach wurden im Themenbereich Anpassung Klimawandel umfassende Maßnahmen und in allen weiteren Themenbereichen teilweise Maßnahmen umgesetzt. Darunter fielen CO_2-reduzierende Maßnahmen wie der Ausbau des On-Demand-Verkehrs. Dieses Rufbus-System fuhr ohne festen Fahrplan auf Bestellung eine der rund 300 Haltestellen an und ergänzte den ÖPNV. Zur Förderung der Luftqualität baute Wächtersbach ihr Verkehrsmanagement aus und gründete gemeinsam mit Brachttal eine geförderte kommunale Arbeitsgemeinschaft. Diese Gemeinschaft sollte den Ausbau des Radnetzes zwischen den Kommunen voranbringen und Netzlücken in Brachttal schließen. Im Rahmen der Schlossrestaurierung wurde der Schlosspark in Wächtersbach erhalten, erweitert und klimafreundlich neugestaltet, um die Biodiversität zu fördern.

Ergänzend untersuchte die Überörtliche Prüfung auch, ob den Maßnahmen jeweils Strategien, Vorgaben oder Ziele zugrunde lagen. Dies war in sieben Kommunen[340] der Fall. In zwei Kommunen[341] lagen teilweise Strategien, Vorgaben oder Ziele vor. In sechs Kommunen[342] waren keine konzeptionellen Grundlagen vorhanden. Sechs Kommunen[343] berücksichtigten die Themenbereiche in den Klimaschutzkonzepten. In Kriftel und Mühltal waren die Strategien, Vorgaben und Ziele in Beschlüssen der Gemeindevertretung enthalten, ein zusammenfassendes Konzept war jedoch nicht vorhanden.

Die Untersuchung zeigte, dass die geprüften Kommunen auf der operativen Ebene in vielen Themenbereichen begonnen haben, Maßnahmen im Bereich Umweltmanagement umzusetzen. Grundlage hierfür waren jedoch nicht immer konzeptionelle Überlegungen, die in Strategien, Vorgaben oder Zielen dokumentiert wurden. Die Analyse zeigte, dass der Anteil erfasster Themenfelder bei den Kommunen, die sich umfassend oder zumindest teilweise mit Strategien, Vorgaben oder Zielen befassten, im Mittel bei 32 Prozent lag. Somit lag der Wert deutlich höher, als bei den Kommunen, die keine Strategien, Vorgaben oder Ziele entwickelt und dokumentiert hatten und lediglich 17 Prozent Themenabdeckung im Mittel erreichten. Die Dokumentation der Strategien, Vorgaben und Ziele ermöglichte es somit, der Verwaltungsleitung sowie der Gemeindevertretung einen Rahmen zu definieren, in dem sich das Umweltmanagement entwickeln soll. Im Ergebnis konnten diese Kommunen eine höhere Zielerreichung gewährleisten. Ein separates Konzept (wie beispielsweise Umweltleitlinien) war hierzu nicht erforderlich.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen strategische Vorgaben für das Umweltmanagement zu entwickeln und als Zielvorgabe festzulegen. Die

340 Bebra, Kriftel, Limeshain, Roßdorf, Schmitten im Taunus, Steinbach (Taunus) und Wächtersbach.

341 Mühltal und Wald-Michelbach.

342 Fürth, Gründau, Niederaula, Ortenberg, Reichelsheim (Wetterau) und Rotenburg a. d. Fulda.

343 Bebra, Limeshain, Schmitten im Taunus, Steinbach (Taunus), Wächtersbach und Wald-Michelbach.

Vorgaben müssen dazu nicht in eigenständigen Konzepten dokumentiert werden, sondern können Bestandteil anderer kommunaler Strategien, so den Klimakonzepten, sein.

9.5 Reifegradmodell

Für die sieben untersuchten Handlungsfeldern[344] wurde der jeweilige Erfüllungsgrad in ein Reifegradmodell überführt. Ansicht 109 zeigt das Reifegradmodell.

Reifegradmodell								
	Grünflächenmanagement				Umweltmanagement			
	Personaleinsatz Grünflächenpflege	Ergebnisverbesserungspotenzial Grünflächenpflege	Digitalisierung	operative und strategische Umsetzung Grünflächenmanagement	Strom- und Heizenergieverbrauch	E-Mobilität	operative und strategische Umsetzung Umweltmanagement	Gesamtpunktzahl
Maximal erreichbare Punktzahl	2	2	4	6	4	2	4	24
Bebra	2	2	4	5	2	2	3	20
Fürth	1	1	3	3	1	0	1	10
Gründau	0	0	2	6	1	0	0	9
Kriftel	2	0	3	2	3	2	3	15
Limeshain	1	0	3	0	3	0	3	10
Mühltal	0	1	3	1	1	2	3	11
Niederaula	1	1	3	0	3	0	0	8
Ortenberg	2	2	2	1	1	0	1	9
Reichelsheim (Wetterau)	2	1	2	6	3	0	2	16
Roßdorf	0	2	4	1	2	2	3	14
Rotenburg a. d. Fulda	1	1	2	4	2	2	1	13
Schmitten im Taunus	0	0	3	5	0	0	3	11
Steinbach (Taunus)	1	0	1	1	1	0	3	7
Wächtersbach	1	2	2	1	2	0	4	12
Wald-Michelbach	1	2	2	1	3	0	3	12
überwiegend erfüllt (70 bis 100 Prozent)[1)]								> 16,7
mäßig erfüllt (40 bis 69 Prozent)[1)]								9,5 – 16,7
gering erfüllt (0 bis 39 Prozent)[1)]								< 9,5

[1)] Quelle: Analog Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVA) Anlage 9a Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte (zuletzt aufgerufen am 11. März 2026) sowie eigene Erhebung; Stand: 18. Juli 2025

Ansicht 109: Reifegradmodell

344 Personaleinsatz Grünflächenpflege, EVP Grünflächenpflege, Digitalisierung, operative und strategische Umsetzung Grünflächenmanagement, Strom- und Heizenergieverbrauch, E-Mobilität, operative und strategische Umsetzung Umweltmanagement

Bebra erzielte 20 von 24 möglichen Punkten und damit als einzige Kommune einen überwiegend erfüllten Reifegrad in der Spanne von 70 bis 100 Prozent. Dies ist insbesondere auf den hohen Erfüllungsgrad in der operativen und strategischen Umsetzung des Grünflächen- und Umweltmanagements sowie auf die fortschreitende Digitalisierung zurückzuführen.

Zehn[345] der 15 Kommunen lagen im Mittelfeld und erzielten einen Erfüllungsgrad von 40 bis 69 Prozent. Gründau, Niederaula, Ortenberg und Steinbach (Taunus) erzielten einen Reifegrad von 0 bis 39 Prozent. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass diese Kommunen in der operativen und strategischen Umsetzung des Grünflächen- und Umweltmanagements einen geringen Erfüllungsgrad aufwiesen.

9.6 Zusammenfassung und Ausblick

Die konkreten Auswirkungen der klimatischen Veränderungen auf die einzelnen Kommunen konnten im Rahmen der Vergleichenden Prüfung nicht quantifiziert werden. Dennoch berichteten die Kommunen von wahrnehmbaren Veränderungen unter anderem im Bereich der Extremwettersituationen (Regen, Sturm und Trockenheit). Diese Veränderungen wirkten sich unmittelbar auf die kommunalen Grünflächen und die Aufgabenwahrnehmung der Bauhöfe aus. An verschiedenen Stellen haben die Kommunen begonnen, Lösungen für den Umgang mit den klimatischen Veränderungen zu entwickeln. Die Datenlage aus einem nicht empirisch belastbaren Vergleichsring erlaubt keine valide Bewertung der effektivsten Maßnahmen. Als Orientierung und Einschätzung kann jedoch eine Kombination der folgenden Maßnahmen gesehen werden, um die kommunalen Grünflächen künftig besser erhalten und unterhalten zu können:

- Strategische Vorgaben für das Grünpflege- und Umweltmanagement entwickeln, um auf die veränderten Klimabedingungen reagieren zu können
- Pflegeklassen und -standards etablieren, um den zielgerichteten Ressourceneinsatz zu gewährleisten und Flächen planvoll zu entwickeln
- Grünflächen umgestalten, indem pflegeintensive Bepflanzungs- und Ausstattungselemente (wie Rosen, Wechselbepflanzungen oder Pflanzbehälter) reduziert werden
- Auswahl der Pflanzen- und Baumarten auf klimaresiliente und standortangepasste Sorten vornehmen
- Pflegeverfahren zur Verringerung der Verdunstung und zur Erhöhung der Biodiversität anpassen
- Datenlage beispielsweise zu Feuchtigkeitssituation / Wasserbedarfen in Grünanlagen zur zielgerichteten Bewässerung verbessern

Aus Sicht der Überörtlichen Prüfung können die Kommunen so erste Vorbereitungen für den Umgang mit der Klimawandelanpassung in der Grünflächenpflege ergreifen. Weiterführende Maßnahmen und umfassendere Veränderungen wie beispielsweise die Entsiegelung von Flächen, die Entwicklung von Schwammstadtkonzepten und ähnlichem tragen hierzu ebenfalls bei. Sie könnten jedoch die Leistungsfähigkeit der kommunalen Bauhöfe überfordern, sodass hier weitere Stellen innerhalb der Kommunen einbezogen, oder im Rahmen von regionalen Zusammenarbeiten Lösungen entwickelt werden müssen.

345 Fürth, Kriftel, Limeshain, Mühltal, Reichelsheim (Wetterau), Roßdorf, Rotenburg a. d. Fulda, Schmitten im Taunus, Wächtersbach und Wald-Michelbach.

9.7 Anhang 1: Gesamtbewertung der Haushaltslage

Die Kommunen sind gemäß der HGO[346] dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben.[347] Die stetige Aufgabenerfüllung soll dabei, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, gesichert sowie der Haushalt ausgeglichen sein.[348] Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Kommune alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Angleichung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen auffangen zu können. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell,[349] anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung[350], Substanzerhaltung[351] und geordnete Haushaltsführung[352].

Für jedes Jahr des Prüfungszeitraums (insgesamt fünf Jahre) wird zusammenfassend die Haushaltslage beurteilt. Dazu werden zehn Kenngrößen untersucht. Die Kennzahlausprägungen werden bewertet. Das Bewertungsergebnis liegt zwischen null und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau der geprüften Kommunen innerhalb des Prüfungszeitraums:

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell[1)]					Rückschau zur Bewertung der Haushaltslage 2020 bis 2024[3)]	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Vorschau 2025 bis 2028
	2020	2021	2022	2023	2024		
Bebra	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	fragil[5)]
Fürth	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

346 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93).

347 § 10 HGO - der Fassung vom 7. März 2005 – Vermögen und Einkünfte. Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

348 § 92 HGO - der Fassung vom 25. April 2018 – Allgemeine Haushaltsgrundsatze.
(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu fuhren, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

349 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. Keilmann/Gnädinger/Volk, Blick in den Rückspiegel und nach vorne – Die neue Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Mehrkomponentenmodell 2.0, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKG), Ausgabe vom Juni 2023, S. 125 ff. m. w. N.

350 Entwicklung der Ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder unter Auflösung der Rücklagen sowie des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals.

351 Analyse der Selbstfinanzierungsquote, des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit auch abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Kassen- bzw. Liquiditätskredite.

352 Es wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau							
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell[1]					Rückschau zur Bewertung der Haushaltslage 2020 bis 2024[3]	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Vorschau 2025 bis 2028
	2020	2021	2022	2023	2024		
Gründau	stabil	stabil	instabil	instabil	instabil	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Kriftel	stabil	stabil	stabil	instabil	instabil	fragil	fragil
Limeshain	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Mühltal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	fragil
Niederaula	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	fragil
Ortenberg	stabil	instabil	instabil	instabil	instabil[2]	konsolidierungsbedürftig	konsolidierungsbedürftig
Reichelsheim (Wetterau)	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	konsolidierungsbedürftig[5]
Roßdorf	stabil	instabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	konsolidierungsbedürftig[5]
Rotenburg a. d. Fulda	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil	fragil
Schmitten im Taunus	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Steinbach (Taunus)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Wächtersbach	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	fragil
Wald-Michelbach	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

[1] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte,
und instabil bei < 70 Punkte und/oder [2] fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss
[3] Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
[4] Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen
[5] Abstufung in der Gesamtbewertung, da die geplanten positiven Ergebnisse der MEP nicht ausreichen, um die Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2024 auszugleichen
Quelle: Eigene Erhebung; Stand 3. Februar 2026

Ansicht 110: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Insgesamt zeigte die Haushaltslage der Vergleichskommunen eine sich leicht verschlechternde Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2023. Im Jahr 2020 war die Haushaltslage aller Körperschaften stabil. In den Jahren 2021[353] und 2022[354] waren jeweils zwei Kommunen instabil, während im Jahr 2023 bereits

353 Ortenberg und Roßdorf
354 Gründau und Ortenberg

vier Kommunen[355] instabil waren. Im Jahr 2024 resultierte die instabile Bewertung von sechs Kommunen[356] aus den nicht aufgestellten, prüffähigen Jahresabschlüssen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung bzw. der Interimbesprechung. Nach Berücksichtigung der MEP (Vorschau 2025 bis 2028) waren lediglich Bebra, Reichelsheim (Wetterau) und Roßdorf um eine Stufe niedriger zu bewerten. Bei allen anderen Kommunen verblieb die Bewertung identisch.

355 Bebra, Gründau, Kriftel und Ortenberg

356 Mühltal, Niederaula, Ortenberg, Reichelsheim (Wetterau), Roßdorf und Wächtersbach

9.8 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell - 1. und 2. Beurteilungsebene												
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %[3] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[4] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 2,0%[5] (in Prozent) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)	
Bebra	2020	1.878	-	2.004	40.008	55	27%	3.928	4.730	36,2%	45	
	2021	2.140	-	2.728	36.690	55	23%	3.594	4.430	32,1%	45	
	2022	1.241	-	1.924	44.626	55	10%	1.476	2.284	30,4%	45	
	2023	-736	ja	-106	44.720	45	-1%	163	1.077	35,1%	35	
	2024	1.358	-	1.160	45.446	55	12%	2.416	3.350	30,6%	45	
Fürth	2020	70	-	272	40.760	55	17%	1.643	2.009	1,8%	40	
	2021	734	-	968	41.728	55	12%	1.304	1.667	3,7%	45	
	2022	1.506	-	1.714	43.442	55	5%	545	1.406	3,9%	35	
	2023	567	-	575	44.017	55	8%	898	1.683	0,6%	40	
	2024	1.118	-	1.347	45.365	55	9%	1.134	2.037	6,3%	45	
Gründau	2020	-7.576	ja	-7.397	56.136	40	1%	133	171	101,9%	35	
	2021	5.447	-	5.793	97.647	55	36%	7.529	7.567	109,5%	45	
	2022	2.208	-	3.332	100.979	55	-5%	-878	-839	105,0%	5	
	2023	-8.578	ja	-6.990	93.989	40	-111%	-11.153	-11.114	77,9%	5	
	2024	-10.574	ja	-7.007	86.982	40	-72%	-7.279	-7.241	53,7%	5	
Kriftel	2020	518	-	377	26.134	55	-4%	-537	2.081	20,4%	15	
	2021	909	-	888	27.022	55	5%	768	2.682	25,4%	35	
	2022	3.060	-	3.121	30.143	55	16%	2.579	4.460	41,8%	45	
	2023	-794	ja	-812	29.331	40	-11%	-1.612	136	41,8%	15	
	2024	-270	ja	-278	29.053	40	-13%	-2.050	-185	17,9%	5	
Limeshain	2020	970	-	1.108	24.181	55	19%	1.273	1.987	42,5%	45	
	2021	691	-	684	24.865	55	28%	1.870	2.045	56,9%	45	
	2022	925	-	979	25.827	55	23%	1.591	1.752	64,9%	45	
	2023	-300	ja	-313	25.514	40	15%	995	1.157	67,2%	45	
	2024	214	-	207	25.790	55	14%	1.068	1.229	58,3%	45	
Mühltal	2020	2.315	-	2.314	47.984	55	15%	2.132	2.878	33,9%	45	
	2021	3.758	-	3.748	51.732	55	25%	3.825	4.554	33,0%	45	
	2022	-317	ja	-258	51.474	40	2%	318	882	21,2%	35	
	2023	-1.419	ja	-1.230	50.244	40	37%	6.485	7.009	25,2%	45	
	2024[6]	*-197*	*ja*	*-216*	*50.460*	-	*11%*	*1.564*	*2.209*	*10,8%*	-	

Mehrkomponentenmodell - 1. und 2. Beurteilungsebene												
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %[3] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[4] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 2,0%[5] (in Prozent) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)	
Niederaula	2020	1.925	-	1.985	37.400	55	32%	2.126	4.369	111,9%	45	
	2021	2.627	-	2.660	40.060	55	53%	2.784	3.237	114,1%	45	
	2022	1.831	-	1.808	41.868	55	57%	3.881	4.342	120,4%	45	
	2023	623	-	627	42.495	55	21%	1.131	1.596	105,4%	45	
	2024[6]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ortenberg	2020	775	-	830	10.081	55	1%	190	2.013	0,4%	40	
	2021	128	-	317	10.184	55	-3%	-326	1.666	0,5%	10	
	2022	415	-	426	10.610	55	-5%	-548	1.536	0,8%	10	
	2023	-114	ja	-105	10.482	40	-4%	-452	1.653	16,2%	15	
	2024[6]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Reichelsheim (Wetterau)	2020	215	-	216	16.384	55	8%	505	990	17,8%	45	
	2021	1.221	-	1.119	17.324	55	20%	1.291	1.776	21,4%	45	
	2022	154	-	103	17.427	55	4%	276	755	37,2%	35	
	2023	-291	ja	-273	17.154	40	7%	645	1.194	18,0%	35	
	2024[6]	*-604*	*ja*	*-567*	*14.939*	-	*-8%*	*-668*	*-125*	*23,8%*	-	
Roßdorf	2020	-1.715	ja	1.654	58.359	45	13%	1.751	2.197	30,1%	45	
	2021	-3.626	nein	-1.514	56.846	5	-14%	-1.463	-1.020	13,0%	5	
	2022	1.775	-	5.259	62.723	55	10%	1.509	1.999	13,9%	45	
	2023	-1.076	ja	-896	61.826	40	15%	2.446	2.845	15,7%	45	
	2024[6]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Rotenburg a. d. Fulda	2020	3.527	-	3.558	25.095	55	-4%	660	3.518	13,5%	35	
	2021	3.174	-	3.576	28.671	55	17%	2.735	4.122	16,8%	45	
	2022	527	-	660	29.331	55	-2%	-360	1.096	7,6%	15	
	2023	630	-	826	30.157	50	-3%	459	1.972	8,6%	35	
	2024	-29	ja	286	30.443	45	-1%	-255	1.397	13,3%	15	
Schmitten im Taunus	2020	636	-	636	18.508	55	6%	581	1.256	9,4%	35	
	2021	960	-	1.042	19.550	55	14%	1.351	2.177	8,4%	45	
	2022	1.553	-	1.560	21.110	55	14%	1.321	2.225	15,9%	45	
	2023	1.745	-	1.815	22.925	55	10%	1.158	2.079	17,5%	45	
	2024	615	-	606	23.532	55	-4%	-453	451	17,7%	15	

Mehrkomponentenmodell - 1. und 2. Beurteilungsebene											
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung				
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträgen ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %[3] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[4] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 2,0%[5] (in Prozent) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)
Steinbach (Taunus)	2020	2.126	-	5.836	23.617	55	20%	2.543	3.241	7,6%	45
	2021	1.100	-	1.058	24.676	55	7%	778	1.662	10,2%	35
	2022	1.521	-	1.309	25.998	55	-4%	-434	548	4,8%	15
	2023	826	-	657	26.661	55	-1%	-127	894	3,5%	15
	2024	65	-	3.472	30.137	55	-4%	-502	424	10,1%	15
Wächtersbach	2020	1.267	-	1.842	30.284	55	12%	1.762	2.481	3,8%	45
	2021	1.731	-	1.390	31.674	55	-7%	1.082	1.855	12,0%	35
	2022	2.162	-	2.295	33.968	55	-4%	652	1.504	7,5%	35
	2023	958	-	879	34.847	55	14%	2.424	3.273	24,8%	45
	2024[6]	*-660*	*ja*	*-698*	*34.149*	-	*6%*	*1.105*	*2.564*	*4,9%*	-
Wald-Michelbach	2020	935	-	1.300	54.883	55	13%	1.185	2.633	17,8%	45
	2021	914	-	1.344	56.226	55	11%	992	2.466	11,0%	45
	2022	785	-	2.061	58.289	55	-6%	-531	2.237	9,2%	15
	2023	868	-	879	59.168	55	20%	2.248	3.419	19,7%	45
	2024	1.498	-	1.691	60.859	55	14%	1.556	3.062	12,0%	45
	= Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet										
	= Kenngröße erreicht und bepunktet										
	= nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht										

Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.
[1] Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0
[2] Rücklage(n) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach Ergebnisverwendung ≥ 0
[3] „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)
[4] Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbetrag an das Sondervermögen „Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze")
[5] Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Absatz 1 HGO).
[6] Der (vorläufige) Jahresabschluss lag bis zum Ende der Nacherhebung nicht vor.
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: 3. Februar 2026

Ansicht 111: Mehrkomponentenmodell - 1. und 2. Beurteilungsebene

9.9 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell - 3. Beurteilungsebene und Gesamtbewertung

		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen[1]	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr[2]	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)[3]	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2024 in Tausend Euro[4]	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2025 bis 2028 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Bebra	2020	ja	14	162	581	589	55	45	100	stabil	stabil	5.684	-8.147	fragil
	2021	ja	14	166	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	nein	73	221	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	nein	52	205	○	○	45	35	80	instabil				
	2024	nein	47	141	○	○	55	45	100	stabil				
Fürth	2020	ja	47	102	-175	-159	55	40	95	stabil	stabil	3.564	1.691	stabil
	2021	ja	62	154	69	57	55	45	100	stabil				
	2022	ja	51	104	-190	-206	55	35	90	stabil				
	2023	ja	50	116	○	○	55	40	95	stabil				
	2024	ja	49	34	○	○	55	45	100	stabil				
Gründau	2020	ja	126	38	361	316	40	35	75	stabil	konsolidierungsbedürftig	19.521	-16.461	konsolidierungsbedürftig
	2021	ja	191	46	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	80	51	●	●	55	5	60	instabil				
	2023	ja	63	84	○	○	40	5	45	instabil				
	2024	ja	161	91	○	○	40	5	45	instabil				
Kriftel	2020	ja	9	45	-29	-12	55	15	70	stabil	fragil	7.416	3.552	fragil
	2021	ja	54	59	-60	-52	55	35	90	stabil				
	2022	ja	13	24	-140	-129	55	45	100	stabil				
	2023	ja	52	5	-230	○	40	15	55	instabil				
	2024	ja	11	24	○	○	40	5	45	instabil				
Limeshain	2020	ja	47	144	●	●	55	45	100	stabil	stabil	4.223	3.288	stabil
	2021	ja	47	-69	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	51	-54	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	310	-41	○	○	55	45	100	stabil				
	2024	nein	49	-67	○	○	55	45	100	stabil				
Mühltal	2020	ja	122	813	662	●	55	45	100	stabil	fragil	13.484	-5.384	fragil
	2021	ja	132	637	401	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	107	377	139	●	40	35	75	stabil				
	2023	ja	85	301	○	○	40	45	85	stabil				
	2024	nein	104	●	○	○	-	-	-	instabil				

3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen[1]	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr[2]	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)[3]	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2024 in Tausend Euro[4]	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2025 bis 2028 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Niederaula	2020	ja	4	526	547	579	55	45	100	stabil	fragil	10.384	-1.614	fragil
	2021	ja	10	97	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	9	132	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	8	73	○	○	55	45	100	stabil				
	2024	nein	12	●	○	○	-	-	-	instabil				
Ortenberg	2020	ja	42	243	●	●	55	40	95	stabil	konsolidierungsbedürftig	792	6.824	konsolidierungsbedürftig
	2021	ja	72	259	●	●	55	10	65	instabil				
	2022	ja	46	262	●	●	55	10	65	instabil				
	2023	ja	255	261	○	○	40	15	55	instabil				
	2024	nein	-8	●	○	○	-	-	-	instabil				
Reichelsheim (Wetterau)	2020	ja	9	182	●	●	55	45	100	stabil	fragil	1.369	-1.713	konsolidierungsbedürftig
	2021	ja	14	202	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	13	222	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	12	218	○	○	40	35	75	stabil				
	2024	nein	11	●	○	○	-	-	-	instabil				
Roßdorf	2020	ja	10	-4	432	450	45	45	90	stabil	fragil	1.699	-2.422	konsolidierungsbedürftig
	2021	ja	10	203	171	190	5	5	10	instabil				
	2022	ja	9	-3	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	57	47	○	○	40	45	85	stabil				
	2024	nein	147	●	○	○	-	-	-	instabil				
Rotenburg a. d. Fulda	2020	ja	44	-8	286	282	55	35	90	stabil	fragil	19.396	780	fragil
	2021	ja	9	-8	25	22	55	45	100	stabil				
	2022	ja	8	110	●	●	55	15	70	stabil				
	2023	ja	7	166	○	○	50	35	85	stabil				
	2024	ja	46	163	○	○	45	15	60	instabil				
Schmitten im Taunus	2020	ja	43	447	●	●	55	35	90	stabil	stabil	4.806	163	stabil
	2021	ja	53	291	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	52	256	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	86	215	○	○	55	45	100	stabil				
	2024	ja	40	136	○	○	55	15	70	stabil				

3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

		3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung					Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen[1]	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr[2]	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau - vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)[3]	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2024 in Tausend Euro[4]	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2025 bis 2028 in Tausend Euro	Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage nach Rückschau und mit Vorschau
Steinbach (Taunus)	2020	ja	6	37	●	●	55	45	100	stabil	stabil	5.774	2.380	stabil
	2021	ja	146	146	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	-22	156	●	●	55	15	70	stabil				
	2023	ja	64	155	○	○	55	15	70	stabil				
	2024	ja	15	126	○	○	55	15	70	stabil				
Wächtersbach	2020	ja	64	112	493	●	55	45	100	stabil	fragil	12.145	-9.477	fragil
	2021	ja	4	239	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	48	222	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	62	166	○	○	55	45	100	stabil				
	2024	nein	36	●	○	○	-	-	-	instabil				
Wald-Michelbach	2020	ja	52	-5	110	127	55	45	100	stabil	stabil	4.535	605	stabil
	2021	ja	47	23	-153	-134	55	45	100	stabil				
	2022	ja	51	-5	33	81	55	15	70	stabil				
	2023	ja	75	-2	-230	-182	55	45	100	stabil				
	2024	ja	49	-4	○	○	55	45	100	stabil				

= fristgerecht, Angabe in Kalendertagen
= nicht fristgerecht, Angabe in Kalendertagen
und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt
und ○ = Frist nicht fällig

[1] Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

[2] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte,
und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss

[3] Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)

[4] Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)

[5] Abstufung in der Gesamtbewertung, da die Ordentliche Ergebnisrücklage zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht, um die geplanten negativen Ergebnisse der MEP auszugleichen.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 3. Februar 2026

Ansicht 112: 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

10 „Kommunale Bibliotheken“ – 256. Vergleichende Prüfung

10.1 Vorbemerkung

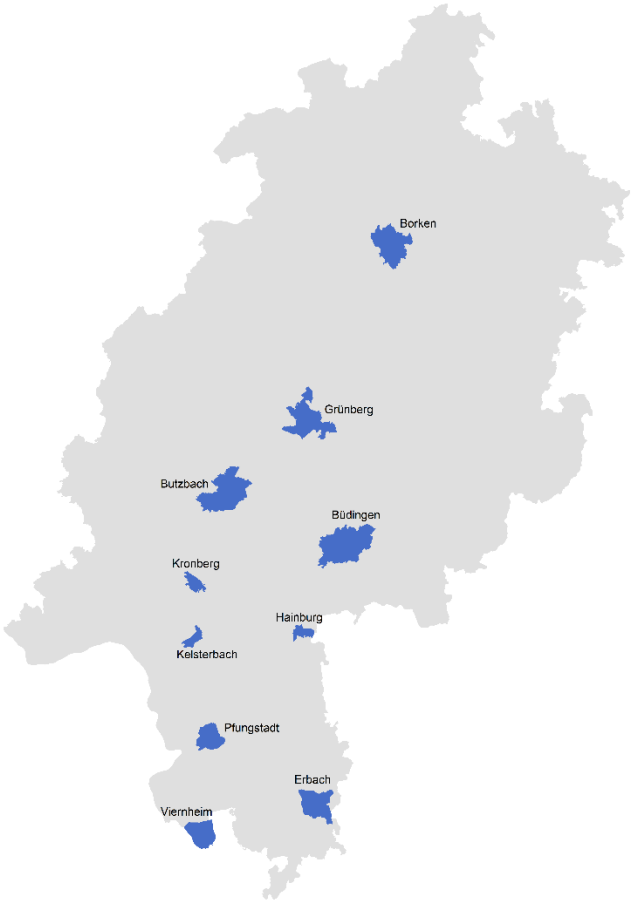
Prüfungsthema

Die 256. Vergleichende Prüfung „Kommunale Bibliotheken“ untersuchte zehn kommunale Bibliotheken in Städten und Gemeinden von rund 12.000 bis 35.000[357] Einwohnern, um die Leistungsfähigkeit, den Stand der Digitalisierung und die Personalausstattung zu prüfen.

Ziel der Prüfung war die Identifikation von Verbesserungspotenzialen sowie gute Beispiele herauszuarbeiten, die als Leitfaden für die hessischen Kommunen gelten können. Dabei wurde auch das 4. Nachhaltigkeitsziel „Hochwertige Bildung“ der Sustainable Development Goals (SDGs) betrachtet. Mit der 256. Vergleichenden Prüfung wurden erstmalig kommunale Bibliotheken untersucht.

Geprüfte Körperschaften

Borken (Hessen), Butzbach, Büdingen, Erbach, Grünberg, Hainburg, Kelsterbach[358], Kronberg im Taunus, Pfungstadt, Viernheim



Ansicht 113: 256. Vergleichende Prüfung „Kommunale Bibliotheken“ – Lage der Körperschaften

357 Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt (2024). Bevölkerung in Hessen am 31. Dezember 2024 nach Gemeinden, Alter, Nationalität und Geschlecht. Online verfügbar unter: Bevölkerung in Hessen | Hessen Statistik, zuletzt aufgerufen am 9. Juli 2025. Die Einwohnerzahl basiert auf den Datenstand vom 31. Dezember 2024 aus der Zensusdatenbank (Basis Zensus 2022).

358 Die Stadtbibliothek Kelsterbach fungiert zugleich als öffentliche Bibliothek und als Schulbibliothek.

Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen betrug für das Jahr 2024 rund 2,86 Millionen Euro. Die Gesamtsumme setzt sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen für die Bibliotheken zusammen. Ergebnisverbesserungspotenziale[359] wurden in dieser Prüfung nicht ermittelt.

Datengrundlage

Sämtliche Zahlen, Daten und Fakten sind mit den jeweils betroffenen Kommunen gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im kontradiktorischen Verfahren[360] erhoben, erörtert, erklärt und abgestimmt. Daraus ergeben sich die hier dargestellten Optimierungspotenziale. In diesem Gesamtbericht werden nur die wesentlichen und zentralen Prüfungsergebnisse und -erkenntnisse vorgestellt.

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Informationsstand und Prüfungsbeauftragter	
Informationsstand:	Februar 2025 bis September 2025
Prüfungszeitraum:	2020 bis 2024
Zuleitung der Schlussberichte:	11. Mai 2026
Prüfungsbeauftragter:	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (vgl. Seite 255)

Ansicht 114: Informationsstand und Prüfungsbeauftragter

Gliederung

10.2 Leitsätze 219
10.3 Übersicht der kommunalen Bibliothekslandschaft in Hessen . 219
10.4 Leistungsfähigkeit der Bibliotheken 222
10.5 Stand der Digitalisierung 228
10.6 Personalausstattung der Bibliotheken 232
10.7 Inanspruchnahme von Fördermitteln 235
10.8 Reifegrad und Gesamtbeurteilung 237
10.9 Zusammenfassung und Ausblick 239
10.10 Anhang 1: Haushaltslage und Gesamtbewertung 241
10.11 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene 244
10.12 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage 246

359 Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen.

360 Ein kontradiktorisches Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem sich mindestens zwei Parteien mit unterschiedlichen Interessen gegenüberstehen. Beide Seiten haben das Recht, ihre Argumente vorzutragen, Belege einzubringen und auf die Einlassungen der Gegenseite zu reagieren.

10.2 Leitsätze

Vier Bibliotheken[361] erreichten den Reifegrad 1. Die sechs weiteren wurden im Reifegrad 2 eingestuft.[362] Keine der geprüften Bibliotheken erreichte im Gesamtergebnis den höchsten Reifegrad 3. Seite 250

Alle Bibliotheken verfügten über tragfähige Grundstrukturen und befanden sich im Übergang von einer grundlegend eingerichteten Bibliothek zu einer weiterentwickelten, ganzheitlich ausgerichteten Bibliothek[363]. Seite 237

Strukturmerkmale wie Bestandsgröße, Öffnungszeiten oder Flächenausstattung allein führten nicht zu einer höheren Nutzung der Bibliotheken. Seite 222

Drei Bibliotheken unterhielten eigene Social-Media-Kanäle und stellten App-Angebote zur Verfügung.[364] Keine der Bibliotheken nutzte die vorhandenen Analyse- und Auswertungsfunktionen von Social-Media-Plattformen oder von App-Anwendungen. Seite 228

Die Personalausstattung variierte zwischen den geprüften Bibliotheken. Bibliotheken mit höherer personeller Ausstattung je Öffnungsstunde führten im Vergleich mehr Veranstaltungen durch. Seite 222

Drei von zehn Bibliotheken[365] stellten im Prüfungszeitraum keine Förderanträge. Acht von zehn Bibliotheken nutzten kostenfreie Beratungsangebote zum Thema Fördermittel.[366] Seite 235

10.3 Übersicht der kommunalen Bibliothekslandschaft in Hessen

Öffentliche Bibliotheken zählen in Hessen zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben (§ 2 HGO) der Kommunen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung besteht nicht. Die Bereitstellung von Angeboten erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 92 HGO). Im Jahr 2024 existierten in Hessen über 500 öffentliche Bibliotheken[367], einschließlich Schulbibliotheken, die öffentlich zugänglich waren. Davon befanden sich 257 Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft.[368]

361 Butzbach, Grünberg, Hainburg und Pfungstadt

362 Borken (Hessen), Büdingen, Erbach, Kelsterbach, Kronberg im Taunus und Viernheim

363 Vgl. hierzu auch die Definition der Reifegradstufen in Kapitel 1.8.

364 Borken (Hessen), Büdingen und Kelsterbach betrieben eigene Social-Media-Kanäle. Eine eigene App-Anwendung hatten Borken (Hessen), Erbach und Grünberg.

365 Butzbach, Grünberg und Pfungstadt

366 Nicht dazu zählen: Butzbach und Pfungstadt

367 Insgesamt meldeten 513 Institutionen ihre Daten, die zusammen 607 Haupt- und Zweigstellen betrieben. Zweigstellen erhöhen die Erreichbarkeit und sichern die Versorgung in kleineren Kommunen und Stadtteilen. Sie leisten einen Beitrag zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Vgl. hierzu und im Folgenden: DBS Deutsche Bibliotheksstatistik (o. D.). Variable Auswertung. Online verfügbar unter: www.Bibliotheksstatistik.de, zuletzt aufgerufen am 14. April 2026.

368 Davon 128 unter „Hauptamtlicher Leitung“ und 129 unter „neben- bzw. ehrenamtlicher Leitung“.

Ergänzt wird dieses Angebot durch 13 wissenschaftliche Universitäts- und Hochschulbibliotheken.[369]

Gemeinsam bilden sie ein dynamisches und kooperatives Netzwerk, das den Zugang zu Wissen, Medien und Bildung für breite Bevölkerungsgruppen ermöglicht.[370]

Die Überörtliche Prüfung hat aus den vier Bereichen

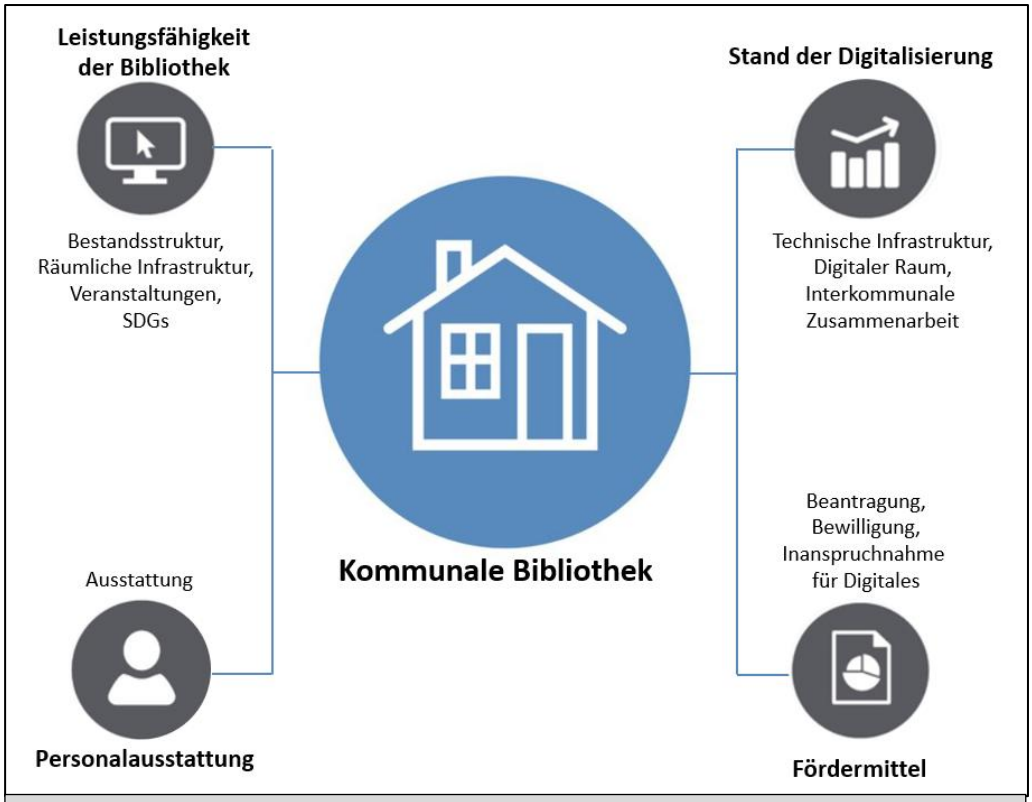
- Leistungsfähigkeit
- Digitalisierung
- Personal
- Fördermittel

ein Reifegradmodell entwickelt, das den aktuellen Stand der Bibliotheken aufzeigt und messbar macht.

Ansicht 115 stellt die Prüfungsdimensionen und die Prüffelder grafisch dar.

369 Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt (Darmstadt ULB); Deutsche Nationalbibliothek (Frankfurt/M DNB); Hochschulbibliothek Darmstadt; Hochschule für Musik und Darstellende Kunst. Bibliothek (Frankfurt/M HS Musik); Bibliothek der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen (Frankfurt/M Theol.HS); Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg (Frankfurt/M UB); Hochschul- und Landesbibliothek Fulda (Fulda FH/HLB); Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars | Hauptbibliothek der Theologischen Fakultät Fulda (Fulda Priestersem.); Hochschule Geisenheim, Bibliothek (Geisenheim HS); Universitätsbibliothek Gießen (Gießen UB); Universitätsbibliothek Kassel - Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel (Kassel UB); Universitätsbibliothek (Marburg/L UB); Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain, Kurt-Schumacher-Ring (Wiesbaden HSuLB). Vgl. hierzu und im Folgenden: DBS Deutsche Bibliotheksstatistik (o. D.). Variable Auswertung. Online verfügbar unter: www.Bibliotheksstatistik.de, zuletzt aufgerufen am 14. April 2026.

370 Vgl. Deutscher Bibliotheksverband (dbv) (2023). Bibliotheksentwicklung in Hessen 2023-2027. Eckpunktepapier des dbv-Landesverbandes Hessen. Online verfügbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2023-06/Eckpunktepapier%20final-kurz.pdf, zuletzt aufgerufen am 29. Juli 2025.



Quelle: Eigene Darstellung; Stand: September 2025

Ansicht 115: Prüfungsdimensionen und Prüffelder der 256. Vergleichenden Prüfung

10.4 Leistungsfähigkeit der Bibliotheken

Der Teilergebnishaushalt[371] „Bücherei“ bildet die Erträge und Aufwendungen der Bibliotheken vollständig und periodengerecht ab.[372] Für das Jahr 2024 stellen sich die Erträge, Aufwendungen sowie die Jahresergebnisse des Teilergebnishaushalts „Bücherei“ der Bibliotheken im Vergleichsring wie folgt dar:

Übersicht der Erträge, Aufwendungen und Jahresergebnisse des Teilergebnishaushalts „Bücherei“ 2024

Bibliothek	Summe der ordentlichen und außerordentlichen Erträge in Euro	Summe der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen[3)] in Euro	Jahresergebnis des Teilergebnishaushalts in Euro[4)]
Borken (Hessen)	15.550	101.450	-85.900
Butzbach	29.210	398.922	-369.712
Büdingen	3.000	52.300	-49.300
Erbach	12.100	78.760	-66.660
Grünberg	2.300	33.830	-31.530
Hainburg	2.222	26.302	-24.080
Kelsterbach[1)]	8.500	990.032	-981.532
Kronberg im Taunus	23.480[2)]	340.705	-317.225
Pfungstadt	11.077	227.903	-216.826
Viernheim	22.563	614.470	-591.907
Gesamt	128.002	2.864.674	-2.734.672

[1)] Die Stadtbibliothek Kelsterbach fungiert zugleich als öffentliche Bibliothek und als Schulbibliothek.
[2)] Es wurden außerordentliche Erträge in Höhe von 2.000 Euro berücksichtigt.
[3)] Keine der Bibliotheken wies für das Jahr 2024 außerordentliche Aufwendung aus.
[4)] Sofern kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss 2024 vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen
Quelle: Eigene Darstellung; Stand Januar 2026

Ansicht 116: Übersicht der Erträge, Aufwendungen und Jahresergebnisse des Teilergebnishaushalts „Bücherei“ 2024

Die Betrachtung zeigte, dass die Teilergebnishaushalte der Bibliotheken strukturell defizitär waren. Im nachfolgenden Bericht werden mögliche Ansatzpunkte zur wirkungsorientierten Weiterentwicklung des Bibliotheksbetriebs beschrieben.

Die Leistungsfähigkeit der Bibliotheken bemisst sich an:

- der Bestandsstruktur und allgemeinen Merkmalen der Bibliotheken,
- der räumlichen Infrastruktur,
- dem Angebot und zusätzlichen Veranstaltungen,
- der Berücksichtigung des 4. Nachhaltigkeitsziels „Hochwertige Bildung“.

Die Ergebnisse wurden in ein Punktesystem überführt, das eine vergleichende Einordnung der Leistungsfähigkeit der Bibliotheken ermöglicht.

Ansicht 117 zeigt die Leistungsfähigkeit der Bibliotheken in den untersuchten Bereichen.

371 Der Teilergebnishaushalt erfüllt eine zentrale Steuerungs-, Kontroll- und Entscheidungsfunktion. Durch die Zuordnung der Haushaltsmittel wird eine nachvollziehbare und sachgerechte Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, der Zielerreichung sowie des Leistungsumfangs sichergestellt.

372 Ertrag und Aufwand sind Erfolgskonten im Rechnungswesen und dienen der Darstellung der Leistung innerhalb eines Geschäftsjahres unabhängig vom Zahlungsfluss. Aufwendungen umfassen alle Kosten, die zur Leistungserstellung anfallen, während Erträge die Einnahmen oder werthaltigen Vorsteile darstellen, die aus dieser Leistung entstehen.

Leistungsfähigkeit der Bibliotheken																
Bibliothek	VZÄ[1]	Bestandsstruktur und allgemeine Merkmale				Räumliche Infrastrukturmerkmale				Angebot und Teilnahme an Veranstaltungen 2024				Berücksichtigung SDGs[2]		Punkte[7]
		Gesamtmedienbestand (davon physische Medien)	Gesamtmedien je tausend Einwohner	Gesamtöffnungsstunden je Woche	Anzahl aktive Bibliotheksnutzer 2024 (Reichweite in Prozent)	Gesamtgröße (in Quadratmetern)	Fläche je tausend Einwohner (in Quadratmetern)	Barrierefreier Zugang	Aufbewahrungsmöglichkeiten	Durchgeführte Veranstaltungen	Veranstaltungen für Kinder	Gesamtteilnehmer	Vielfältiges Sprachangebot	Proaktives Ansprechen hinsichtlich der Nutzung des Bibliotheksangebots	Maßnahmen zur Förderung der Lesekompetenz	
Borken (Hessen)	1	337.520 (13.211)	27.512	12	412 (3,36)	186	15	⦸	●	28	41	881	●[3]	●	✓	70
Butzbach	0,5	14.229 (14.229)	526	8	317 (1,17)	125	4,62	⦸	●	0	0	2.309	●[4]	●	●	15
Büdingen	4	361.174 (36.865)	16.116	20	2.878 (12,84)	440	19,6	●	✓	66	81	215	●[3]	✓	✓	87
Erbach	0,5	336.352 (11.518)	24.137	13	340 (2,44)	200	14,4	✓	✓	10	8	20	●[3]	●	✓	63
Grünberg	0,33	16.509 (13.951)	1.207	6	327 (2,39)	90	7	⦸	●	1	4	230	●[3]	●	✓	35
Hainburg	0,5	6.522 (6.522)	451	5	263 (1,82)	124	9	●	●	7	18	9.040	●[3]	●	✓	41
Kelsterbach[9]	6,53	354.466 (30.157)	21.325	33	2.386 (14,35)	800	48	●	●	111	314	2.497	●[3]	✓	✓	74
Kronberg im Taunus	3,67	352.131 (27.822)	18.860	32	1.656 (8,87)	500	26,78	✓	✓	18	122	962	✓[5]	●	✓	79
Pfungstadt	2,88	340.006 (15.697)	13.378	16	1.170 (4,60)	150	5,9	●	●	33	11	1.875	●[3]	●	●	54
Viernheim	5	358.138 (33.829)	10.403	22	842 (2,45)	988	29	⦸	✓	86	105	1.803	✓[6]	⦸	✓	88
Unteres Quartil[8]	0,5	96.470 (13.396)	3.506	9	330 (2,40)	131,25	7,5	-	-	7,75	8,75	393	-	-	-	44,25
Median[8]	1,94	338.763 (14.963)	14.747	14,5	627 (2,45)	193	14,7	-	-	23	29,5	1.383	-	-	-	66,5
Oberes Quartil[8]	3,92	353.882 (29.573)	20.709	21,5	1.535 (7,80)	485	25	-	-	57,75	99	2.201	-	-	-	77,75

Legende: ✓ = Liegt vor; ⦸ = Liegt teilweise vor; ● = Liegt nicht vor = Minimum = Maximum

[1] VZÄ = Vollzeitäquivalente

[2] SDGs = Sustainable Development Goals

[3] Die Veranstaltungen wurden ausschließlich in deutscher Sprache angeboten

[4] In Butzbach fanden keine Veranstaltungen statt

[5] Hierzu zählen: Deutsch, Französisch, Spanisch, Rumänisch, Polnisch und Englisch

[6] Hierzu zählen: Deutsch, Englisch, Türkisch und Arabisch

[7] Punktevergabe: Bestandsstruktur von 5 Punkten = deutlich unter Durchschnitt, bis 30 Punkte = überdurchschnittlich; Räumliche Infrastruktur von 4 Punkten = schwach, bis 25 Punkte = sehr gut. Veranstaltungen von 4 Punkten = sehr gering, bis 30 Punkte = sehr hoch. SDG von 0 Punkten = keine Kriterien vorhanden, bis 15 Punkte = alle Kriterien vollständig vorhanden.

[8] Das obere Quartil entspricht dem 75%-Quartil. Der Median dem 50%-Quartil und das untere Quartil dem 25%-Quartil. Die Quartile wurden aus der Verteilung der Daten unter Anwendung einer linearen Interpolation ermittelt.

[9] Die Stadtbibliothek Kelsterbach fungiert zugleich als öffentliche Bibliothek und als Schulbibliothek.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2025

Ansicht 117: Leistungsfähigkeit der Bibliotheken

Die größten Gesamtmedienbestände wiesen die Bibliotheken in Büdingen mit 361.174 Medien, Viernheim mit 358.138 Medien sowie Kelsterbach mit 354.466 Medien auf. Den geringsten Bestand verzeichneten Butzbach mit 14.229 Medien und Hainburg mit 6.522 Medien. Die Unterschiede verdeutlichen die heterogene Ausgangslage hinsichtlich des Umfangs und der Struktur der Medienbestände. Der von den deutschen Bibliotheks- und Informationsverbänden (BIB) empfohlene Wert von „2.000 Medien je 1.000 Einwohner“[373] wurde bis auf drei Bibliotheken[374] von allen übertroffen. Die Quartile des Gesamtmedienbestands zeigen die Verteilung der Medienbestände innerhalb des Vergleichsrings. Büdingen und Kelsterbach lagen über dem oberen Quartil von 353.882 Medien. Butzbach, Grünberg und Hainburg lagen unter dem unteren Quartil von 96.470.

Die längsten Öffnungszeiten bot Kelsterbach mit 33 Stunden je Woche, gefolgt von Kronberg im Taunus mit 32 Stunden je Woche an. Demgegenüber wiesen Grünberg mit sechs Stunden und Hainburg mit fünf Stunden die kürzesten Öffnungszeiten auf.

Den höchsten Anteil aktiver Bibliotheksnutzer erreichte Kelsterbach mit 14,35 Prozent vor Büdingen mit 12,84 Prozent. Die geringsten Werte verzeichneten Hainburg (1,82 Prozent) und Butzbach (1,17 Prozent). Beide Werte zeigen, dass ein größerer Medienbestand und längere Öffnungszeiten häufig mit einer höheren Nutzung einhergehen. Drei Bibliotheken[375] lagen über dem oberen Quartil von 1.535 und zwei Bibliotheken[376] lagen unter dem unteren Quartil von 330.

Die größte Fläche je 1.000 Einwohner stellten Kelsterbach mit 48 Quadratmetern, Viernheim mit 29 Quadratmetern und Kronberg im Taunus mit rund 27 Quadratmetern zur Verfügung[377]. Demgegenüber lagen die Flächen je 1.000 Einwohner in Grünberg (rund sieben Quadratmeter), Pfungstadt (rund sechs Quadratmeter) und Butzbach (rund fünf Quadratmeter) darunter. Hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Aufbewahrungsmöglichkeiten zeigte sich ein uneinheitliches Bild. Während zwei Bibliotheken[378] diese Kriterien vollständig erfüllten, lagen sie bei drei[379] Bibliotheken nicht vor.

Das Veranstaltungsangebot wies Unterschiede auf. Im Jahr 2024 führten Kelsterbach mit 111 Veranstaltungen und insgesamt 9.040 Teilnehmern sowie Viernheim mit 86 Veranstaltungen und 1.875 Teilnehmern umfangreiche Veranstaltungsprogramme durch. Demgegenüber fanden in Butzbach keine Veranstaltungen statt, während Grünberg eine Veranstaltung mit 20 Teilnehmern durchführte. Drei Bibliotheken[380] lagen über dem oberen Quartil von 99 und drei Bibliotheken[381] lagen unter dem unteren Quartil von 8,75.

373 Vgl. Bibliothek & Information Deutschland (2008). Gute Ideen für gute Bibliotheken. 21 gute Gründe für gute Bibliotheken, S. 6. Online verfügbar unter: https://bideutschlan00d.de/wp-content/uploads/2021/11/21-gute-Gruende_Anlagen.pdf, zuletzt aufgerufen am 5. Mai 2025.

374 Butzbach, Grünberg und Hainburg

375 Büdingen, Kelsterbach und Kronberg im Taunus

376 Butzbach und Grünberg

377 Die Kennzahl vom Bibliotheksverband kann aufgrund der Größe der Bibliotheken im Vergleichsring in dieser Größenordnung nicht erreicht werden. Vgl. auch: Bibliothek & Information Deutschland (2008). Gute Ideen für gute Bibliotheken. 21 gute Gründe für gute Bibliotheken, S. 7.

378 Erbach und Kronberg im Taunus

379 Hainburg. Kelsterbach und Pfungstadt

380 Kelsterbach, Kronberg im Taunus und Viernheim

381 Butzbach, Erbach und Grünberg

Im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele führten acht[382] von zehn Bibliotheken Maßnahmen zur Förderung der Lesekompetenz durch. Die sprachliche Vielfalt der Veranstaltungen war dabei eingeschränkt; in acht[383] von zehn Bibliotheken wurden Veranstaltungen ausschließlich in deutscher Sprache angeboten.

Aus den Kennzahlen in Ansicht 117 ergibt sich die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Bibliotheken.[384] Die besten Werte erzielten Viernheim mit 88 Punkten, Büdingen mit 87 Punkten und Kronberg im Taunus mit 79 Punkten. Diese Bibliotheken zeichneten sich durch eine Kombination aus hoher Nutzungsreichweite, umfangreichen Veranstaltungsangeboten und guten infrastrukturellen Rahmenbedingungen aus. Eine mittlere Leistungsfähigkeit wiesen Kelsterbach mit 74 Punkten und Borken (Hessen) mit 70 Punkten auf. Einschränkungen bei infrastrukturellen Rahmenbedingungen oder bei der Veranstaltungsaktivität gab es in Erbach (63 Punkte), Pfungstadt (54 Punkte), Hainburg (41 Punkte), Grünberg (35 Punkte) und Butzbach (15 Punkte). Hier war die Nutzungsreichweite gering.

Gute Beispiele im Bereich der Leistungsfähigkeit

Erbach – Rotierende Themenregale

In der Stadtbibliothek Erbach rotierten Medien aus dem Bestand regelmäßig an einer zentralen Präsentationsfläche. Saisonale Inhalte wurden in den jeweiligen Jahreszeiten besonders hervorgehoben, um die Aufmerksamkeit der Bibliotheksnutzer zu erhöhen und die Nutzung der Medien zu fördern.

Kronberg im Taunus – Nachhaltiges Bestandsmanagement und Spenden von ausgesonderten Medien

Die Stadtbibliotheken im Vergleichsring erneuerten regelmäßig ihren Medienbestand. In der Stadtbibliothek Kronberg im Taunus wurden ausgesonderte, noch einwandfreie Bücher, in einem speziellen Regal in der Stadtbibliothek präsentiert und konnten gegen eine freiwillige Spende erworben werden. Das ermöglichte eine verlängerte Nutzungsdauer der Medien und generierte gleichzeitig Mittel, die gezielt in die Anschaffung neuer Bücher investiert wurden.

Kelsterbach – Rückgabebox

In Kelsterbach konnten in der Rückgabebox physische Medien abgegeben werden. Für die Rückgabe war kein Bibliotheksausweis erforderlich, sodass auch andere Personen als die Ausleiher die Medien zurückgeben konnten. Die Rückgabebox befand sich an der Gebäudeseite der Bibliothek und war unabhängig von den Öffnungszeiten 24/7 zugänglich.

382 Borken (Hessen), Büdingen, Erbach, Grünberg, Hainburg, Kelsterbach, Kronberg im Taunus und Viernheim

383 Borken (Hessen), Butzbach, Büdingen, Erbach, Grünberg, Hainburg, Kelsterbach und Pfungstadt

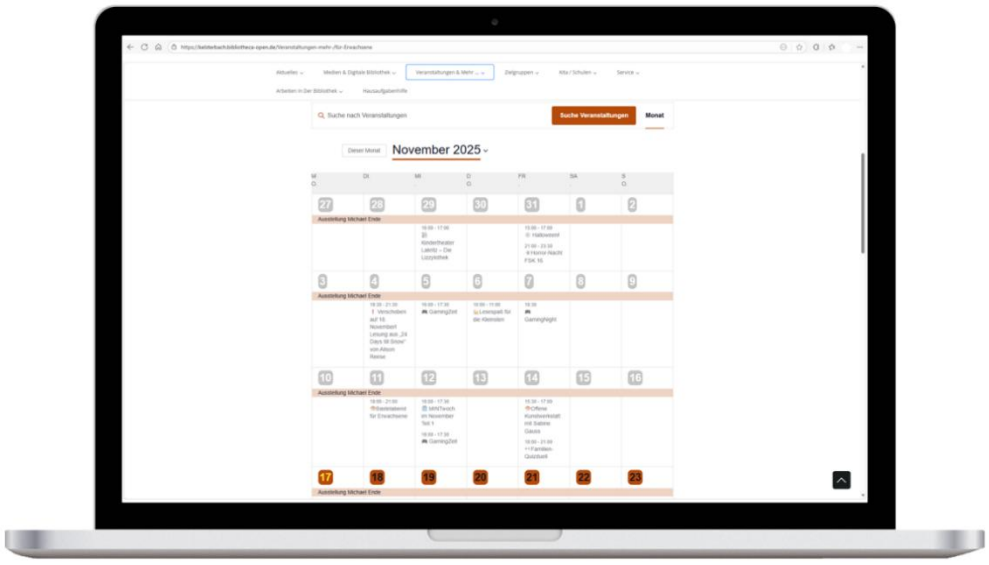
384 Punktevergabe: Bestandsstruktur von 5 Punkten = deutlich unter Durchschnitt, bis 30 Punkte = überdurchschnittlich; Räumliche Infrastruktur von 4 Punkten = schwach, bis 25 Punkte = sehr gut. Veranstaltungen von 4 Punkten = sehr gering, bis 30 Punkte = sehr hoch. SDG von 0 Punkten = keine Kriterien bis 15 Punkte = alle Kriterien vollständig vorhanden.



Ansicht 118: Rückgabebox, eigene Aufnahme vom 27. Mai 2025

Kelsterbach – Digitaler Veranstaltungskalender

Die Stadtbibliothek Kelsterbach stellte ihr Veranstaltungsprogramm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf ihrer eigenen Webseite bereit. Bibliotheksnutzer und Webseitenbesucher konnten gezielt nach Angeboten suchen und im Kalender alle anstehenden Termine einsehen.



Ansicht 119: Screenshot Veranstaltungskalender, eigene Aufnahme vom 27. Mai 2025

Insgesamt zeigte sich, dass Bibliotheken mit einer hohen Veranstaltungsaktivität und guten räumlichen Kapazitäten regelmäßig eine größere Reichweite ihrer Angebote erzielten. Insofern hängt die Leistungsfähigkeit einer Bibliothek vom Zusammenspiel aus Infrastruktur, Veranstaltungsangeboten und der Nutzeraktivität ab.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Überörtliche Prüfung den kommunalen Bibliotheken,

1. eine verbindliche Bestandsstrategie zu entwickeln, die Aktualität, thematische Breite und digitale Anteile systematisch berücksichtigt.[385] Weiter sollte geprüft werden, ob die bestehenden Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Nutzerschaft entsprechen.[386]
2. gezielte Maßnahmen zur Steigerung der aktiven Bibliotheksnutzung zu entwickeln.
3. die digitalen Bestandsanteile sowie die zugehörigen infrastrukturellen Prozesse weiter auszubauen.
4. im Bereich räumliche Infrastrukturmerkmale die Kapazitäten stärker an den Nutzungsanforderungen und Nutzerzahlen auszurichten.
5. Maßnahmen zur vollständigen Barrierefreiheit umzusetzen. Es sind geeignete, barrierefrei zugängliche Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitzustellen, um Komfort, Aufenthaltsqualität und Sicherheit zu erhöhen.
6. die Entwicklung einer verbindlichen Raumplanungsstrategie, die zukünftige Nutzungsanforderungen, demografische Entwicklungen und bibliothekarische Standards berücksichtigt. [387]
7. das Veranstaltungsportfolio systematisch weiterzuentwickeln und auf eine verlässliche Jahresplanung zu stützen. Bibliotheken mit wenigen oder unregelmäßigen Veranstaltungen sollten Themenvielfalt, Zielgruppenorientierung und Kooperationsformate gezielt ausbauen, um Reichweite und Wirkung zu erhöhen.[388]
8. in Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen zu intensivieren. Klare Kommunikationskanäle, eine zielgerichtete Ansprache und regelmäßige Erfolgskontrollen können sich positiv auf die Veranstaltungsteilnahme auswirken.
9. gezielte Maßnahmen zur Ansprache sozial benachteiligter Personengruppen aufzubauen oder zu erweitern. Niedrigschwellige Zugänge, Kooperationen mit sozialen Einrichtungen und ein klares Konzept zur Reduzierung von Bildungsungleichheiten können hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.
10. Angebote für Kinder weiter auszubauen und Maßnahmen zur Leseförderung dauerhaft als festen Bestandteil des Programms zu sichern.[389]
11. den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeitenden auszuweiten.

385 Grundlage sollten regelmäßig ausgewertete Ausleihdaten, Erkenntnisse zu Zielgruppenbedarfen sowie qualitative Kriterien sein. Hierfür empfiehlt sich ein standardisierter Steuerungsprozess mit definierten Kriterien für Bestandsauf- und -abbau sowie einer regelmäßigen Auswertung relevanter Kennzahlen. Die Umsetzung könnte durch jährliche Zielvereinbarungen, verbindliche Überprüfungszyklen und eine regelmäßige Berichterstattung abgesichert werden.

386 Die Bedürfnisse der Nutzer sollten regelmäßig durch Befragungen, Feedbackmöglichkeiten und die Auswertung von Nutzungsdaten erhoben werden. Hierzu zählen insbesondere Besucherfrequenzen, Ausleihzahlen und Teilnahmequoten verschiedener Nutzergruppen.

387 Hierzu kann sich unter anderem, an der DIN 67700 „Bau von Bibliotheken und Archiven – Anforderungen und Empfehlungen für die Planung“ oder am ISO Fachbericht zu Bibliotheksbauten ISO/TR 11219 orientiert werden. Für diese und weitere Unterlagen vgl. https://bibliotheksportal.de/fuer-bibliotheken/management/strategie-und-planung/planungsgrundlagen/, zuletzt aufgerufen am 26. Januar 2026.

388 Zudem sollten die Bibliotheken prüfen, ob sie den Anteil mehrsprachiger und interkultureller Veranstaltungen steigern können. Durch Kooperationen, mehrsprachige Vorleseformate oder interkulturelle Programme lassen sich neue Nutzergruppen erschließen und bestehende Angebote breiter öffnen.

389 Bibliotheken mit bislang geringen oder unregelmäßigen Angeboten sollten insbesondere frühkindliche Formate und kontinuierliche Leseprogramme stärken.

10.5 Stand der Digitalisierung

Im Zuge der digitalen Transformation übernehmen öffentliche Bibliotheken eine zunehmend zentrale Rolle für die gesellschaftliche Teilhabe an digitalen Angeboten.[390] Sie bieten nicht nur klassischen Zugang zu physischen Medien, sondern auch eine technische Grundversorgung für Bevölkerungsgruppen, die zuhause nicht über eine eigene digitale Infrastruktur verfügen. Sie schaffen niedrigschwellige, kostenfreie Zugänge zu digitalen Informationen und Technologien und kompensieren Bildungsbenachteiligungen, unter anderem bei Kindern, älteren Menschen und bildungsbenachteiligten Gruppen.[391]

Die Überörtliche Prüfung untersuchte mehrere Aspekte der technischen Ausstattung und der digitalen Serviceangebote. Die Ergebnisse wurden in ein Punktesystem überführt, so dass eine vergleichende Einordnung des Digitalisierungsstandes der Bibliotheken möglich war.

Ansicht 120 zeigt den Stand der Digitalisierung.

Stand der Digitalisierung

Bibliothek	Technische Infrastruktur für den Bibliotheksbetrieb					Technische Infrastruktur im digitalen Raum			Interkommunale Zusammenarbeit		Punkte[1)]
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
Borken (Hessen)	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	80
Butzbach	●	●	●	●	✓	✓	●	●	●	●	20
Büdingen	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	70
Erbach	✓	●	✓	●	✓	✓	⦸	✓	✓	✓	75
Grünberg	●	●	✓	●	✓	✓	●	✓	●	●	40
Hainburg	●	●	✓	●	✓	✓	⦸	●	●	●	35
Kelsterbach[2)]	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	90
Kronberg im Taunus	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⦸	●	✓	✓	85
Pfungstadt	●	●	✓	●	✓	✓	●	●	✓	●	40
Viernheim	✓	✓	✓	●	✓	✓	⦸	●	✓	✓	75

Legende: ✓ = Liegt vor; ⦸ = Liegt teilweise vor; ● = Liegt nicht vor
▬ = Besonders fortgeschrittene Ausprägung
A = Verfügbarkeit von WLAN
B = Verfügbarkeit von PC-Arbeitsplätzen
C = Verfügbarkeit von mobilen Endgeräten
D = Einsatz von RFID-Technologie
E = Einsatz eines Bibliotheksmanagementsystems
F = Nutzung Online-Katalog
G = Social-Media-Präsenz
H = Bibliotheks-App/ mobile Anwendung
I = Mitgliedschaft im OnleiheVerbundHessen
J = Möglichkeit zur Fernleihe
[1)] Die Bewertung erfolgte auf Basis eines Punktesystems, bei dem je Kriterium 2 Punkte für „liegt vor“, 1 Punkt für „liegt teilweise vor“ und 0 Punkte für „liegt nicht vor“ vergeben wurden. Die erreichten Punkte wurden anschließend linear auf eine Skala von 0 bis 100 Punkten normiert.
[2)] Die Stadtbibliothek Kelsterbach fungiert zugleich als öffentliche Bibliothek und als Schulbibliothek.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2025

Ansicht 120: Stand der Digitalisierung

Technische Infrastruktur

Ein zentrales Element der technischen Infrastruktur ist die Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichem WLAN. Sechs[392] von zehn Bibliotheken boten ihren Besuchern zugängliches WLAN an. Einen vollständig stabilen, öffentlichen und kostenfreien Internetzugang boten die Bibliotheken in Kelsterbach und Kronberg im Taunus an. In Butzbach, Grünberg, Hainburg und Pfungstadt stand zum Zeitpunkt der Prüfung kein nutzbares WLAN zur Verfügung. Ferner wurde untersucht, ob Bibliotheken mobile Endgeräte bereitstellten. Diese können zur

390 Vgl. Deutscher Bibliotheksverband (2021). Öffentliche Bibliotheken 2025. Leitlinien für die Entwicklung der Öffentlichen Bibliotheken. S. 6. Online verfügbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2021-03/Positionspapier_%C3%96B_2025_FINAL_WEB.pdf, zuletzt aufgerufen am 22. Juli 2025.

391 Vgl. Bibliothek & Information Deutschland (2008). Gute Ideen für gute Bibliotheken. 21 gute Gründe für gute Bibliotheken, S. 2f. Online verfügbar unter: https://bideutschland.de/wp-content/uploads/2021/11/21-gute-Gruende_Anlagen.pdf, zuletzt aufgerufen am 22. Juli 2025.

392 Borken (Hessen), Büdingen, Erbach, Kelsterbach, Kronberg im Taunus und Viernheim

Förderung digitaler Kompetenzen beitragen und neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnen. Bis auf Butzbach boten alle Bibliotheken mobile Endgeräte an. Ein Aspekt betrifft den Einsatz von RFID-Technologie[393] in den Bibliotheken. RFID ermöglicht unter anderem automatisierte Ausleih- und Rückgabeprozesse und kann somit Arbeitsabläufe im Bibliotheksbetrieb effizienter gestalten. Im Vergleichsring wurde diese Technologie ausschließlich in den Bibliotheken Kelsterbach und Kronberg im Taunus eingesetzt. Beide Bibliotheken wiesen damit einen besonders fortgeschrittenen Automatisierungsgrad im Bibliotheksbetrieb auf.

Weiter wurden Kennzahlen[394] einbezogen, die den Zusammenhang zwischen der digitalen Ausstattung der Bibliotheken und der Reichweite ihrer Angebote abbilden. Berücksichtigt wurden Kennzahlen zur WLAN-Verfügbarkeit und zum Einsatz von RFID-Technologie. Untersucht wurde ein möglicher Zusammenhang zwischen digitaler Infrastruktur und der Nutzung bibliothekarischer Angebote.

Die Gegenüberstellung der WLAN-Verfügbarkeit mit der Kennzahl „aktive Nutzer je Öffnungsstunde“ erlaubt eine Einordnung, in welchem Umfang eine vorhandene WLAN-Infrastruktur mit der Nutzungsintensität während der Öffnungszeiten in Zusammenhang steht. Bibliotheken mit verfügbarem Internet erreichten im Durchschnitt rund 61 aktive Nutzer je Öffnungsstunde, während Bibliotheken ohne WLAN durchschnittlich 54 aktive Nutzer je Öffnungsstunde verzeichneten. Insgesamt lässt sich ableiten, dass die Verfügbarkeit von Internet als unterstützende Rahmenbedingung zur Steigerung der Nutzungsintensität beitrug.[395]

Nur in Kelsterbach und Kronberg im Taunus wurde RFID eingesetzt. Ein Zusammenhang zwischen RFID und Personalkosten konnte nicht festgestellt werden.[396] Gleichwohl ließen sich aus den vorliegenden Kennzahlen strukturelle Auffälligkeiten erkennen. Kelsterbach wies bei 6,53 VZÄ einen Personalaufwand von 597.897 Euro im Jahr 2024 auf, Kronberg im Taunus bei 3,67 VZÄ einen Personalaufwand von 290.809 Euro im Jahr 2024. Beide Bibliotheken zählten damit zu den personell und finanziell stärker ausgestatteten Einrichtungen im Vergleichsring.

Im Bereich der technischen Infrastruktur im digitalen Raum untersuchte die Überörtliche Prüfung den Funktionsumfang des Online-Katalogs (PAC/Web-Interface[397]).[398] Mit Ausnahme von Butzbach stellten alle Bibliotheken moderne und voll funktionsfähige Katalogsysteme bereit, die eine ortsunabhängige Nutzung ermöglichten.

393 Die Funkfrequenz-Identifikation ist eine Technologie, mit der Daten mithilfe von Funkwellen kontaktlos zwischen einem Chip und einem Lesegerät übertragen werden.

394 Die Kennzahlen ergänzen die strukturellen Leistungskennzahlen und ermöglichen eine differenzierte Bewertung des Einflusses digitaler Ausstattung auf Nutzung und Angebotsprofil der Bibliotheken.

395 Die Nutzung je Öffnungsstunde wurde vor allem durch Faktoren wie Öffnungszeiten, Angebotsprofil, Aufenthaltsqualität und Zielgruppenansprache beeinflusst. WLAN stellte eine Infrastrukturergänzung dar, ohne eigenständige Nutzungssteigerung.

396 Ein belastbarer quantitativer Vergleich zwischen Bibliotheken mit und ohne RFID war auf Grundlage der geringen Datenmenge nicht möglich.

397 Ein PAC (Public Access Catalogue, deutsch: Öffentlich zugänglicher Katalog) mit Web-Interface bezeichnet einen öffentlich zugänglichen Bibliothekskatalog, der browserbasiert bereitgestellt wird und die Recherche sowie Nutzung bibliothekarischer Bestände und Dienstleistungen (zum Beispiel Vormerkung, Reservierung entliehener Medien und Verlängerung von Leihfristen) ermöglicht.

398 Es wurde untersucht, in welchem Umfang Nutzer ortsunabhängig auf den Medienbestand zugreifen und ihre Ausleihen eigenständig verwalten können.

Nutzungsintensität

Zusätzlich wurde der Einsatz sozialer Medien in den Bibliotheken bewertet. Analysiert wurden die Nutzung digitaler Kommunikationskanäle. Ergänzend wurde untersucht, ob Bibliotheks-Apps oder vergleichbare mobile Anwendungen angeboten wurden. Die Ergebnisse zeigten Unterschiede bei der digitalen Kommunikation. Drei Bibliotheken[399] betrieben eigene Social-Media-Kanäle. Butzbach, Grünberg und Pfungstadt nutzten keine sozialen Medien. Ein vollwertiges App-Angebot boten Borken (Hessen), Erbach und Grünberg an. Die übrigen Bibliotheken stellten keine mobilen Anwendungen bereit. Keine Bibliothek wertete die bestehenden Social-Media-Kanäle oder vorhandene App-Angebote systematisch aus.[400] Integrierte Analysefunktionen der mobilen Anwendungen wurden nicht genutzt.

Medienversorgung

Sieben von zehn Bibliotheken waren aktiv dem OnleiheVerbundHessen[401] angeschlossen. Das erlaubte einen landesweit flächendeckenden Zugang zu digitalen Medien[402]. Butzbach, Grünberg und Hainburg verfügten über keine Mitgliedschaft oder befanden sich in einer Vorbereitungs- oder eingeschränkten Nutzungsphase.

Insgesamt erreichten Kelsterbach mit 90 Punkten und Kronberg im Taunus mit 85 Punkten die höchsten Werte. Beide Bibliotheken verfügten über eine umfassende digitale Infrastruktur. Die geringsten Punktzahlen erreichten Grünberg und Pfungstadt mit jeweils 40 Punkten sowie Hainburg mit 35 Punkten. In diesen drei Bibliotheken bestanden Einschränkungen sowohl bei der technischen Infrastruktur als auch bei digitalen Serviceangeboten. In Butzbach (20 Punkte) waren zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zentrale Elemente der digitalen Infrastruktur nicht vorhanden.

Gute Beispiele im Bereich der Digitalisierung

Kelsterbach – Multimedia-Station

Die Stadtbibliothek Kelsterbach stellte ihren Bibliotheksnutzern vor Ort eine fest installierte Multimedia-Station zur Verfügung. Dieses Angebot ermöglichte Audiomedien zu nutzen und erweiterte das serviceorientierte Angebot der Stadtbibliothek Kelsterbach.

399 Borken (Hessen), Büdingen und Kelsterbach.

400 Die Auswertung digitaler Nutzungsdaten ermöglicht eine datenbasierte Steuerung der Kommunikation, verbessert die Transparenz über das Nutzerverhalten und unterstützt eine effiziente Ressourcennutzung. Der Einstieg in die Datenauswertung ist bei den meisten Plattformen kostenfrei möglich.

401 Der OnleiheVerbundHessen steht allen öffentlichen Bibliotheken in Hessen offen, unabhängig von Größe oder Trägerschaft. Ziel ist ein landesweiter flächendeckender Zugang zu digitalen Medien wie E-Books, Hörbüchern, Lernplattformen oder Sprachtrainings. Der Zugriff erfolgt zentral über „onleihe.de“ mit einem gültigen Bibliotheksausweis der teilnehmenden Einrichtung. Vgl. Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken (o.D.) Online verfügbar unter: https://www.hessenoebib.de/service/ebibliotheken-hessen, zuletzt aufgerufen am 31. Juli 2025. Im Jahr 2023 wurden in Hessen über 4,7 Millionen Ausleihen verzeichnet, was die hohe Akzeptanz und Relevanz des Angebots auf Landesebene unterstreicht. Vgl. Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken (o.D.). Statistik 2024 des OnleiheVerbundHessen. Online verfügbar unter: https://www.hessenoebib.de/service/ebibliotheken-hessen, zuletzt aufgerufen am 31. Juli 2025.

402 Hierzu zählen unter anderem E-Books, Hörbücher, Sprachtrainings oder Lernplattformen.

Kronberg im Taunus – Vor Ort Ausleihe moderner Technik

Die Stadtbibliothek Kronberg im Taunus stellte ihren Bibliotheksnutzern vor Ort verschiedene mobile Geräte zur Verfügung (Spiele-Konsolen, E-Reader, Tablets mit Ladestation). Dies erleichterte den Zugang zu digitalen Angeboten, schuf einen niedrigschwelligen Ort der Begegnung und ergänzte das zeitgemäße Serviceangebot der Bibliothek.

Kelsterbach – Social Media-Präsenz

Die Stadtbibliothek Kelsterbach war auf Social Media aktiv und veröffentlichte täglich Inhalte auf Facebook und Instagram. Durch die kontinuierliche Internetpräsenz und Kommunikation erhöhte die Stadtbibliothek ihre Sichtbarkeit und informierte über Angebote.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass in den Bereichen technische Grundausstattung, digitale Services und interkommunale Vernetzung Handlungsbedarf besteht. Digitale Angebote ersetzen nicht den physischen Bibliotheksraum, sondern ergänzen ihn. Der Mehrwert entsteht dort, wo digitale Services mit sozialem Austausch verbunden werden. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den kommunalen Bibliotheken,

1. eine zuverlässige und flächendeckende WLAN-Verfügbarkeit bereitzustellen, die sowohl Besuchern als auch Mitarbeitern offensteht.[403]
2. die Zahl mobiler Endgeräte gezielt zu erweitern und bedarfsgerecht einzusetzen. Bibliotheken ohne oder mit sehr begrenztem Gerätepool sollten ihren Bestand systematisch ausbauen.
3. RFID-Technologie als Standard für Ausleihe und Rückgabe zu etablieren, wodurch Prozesse und Arbeitsabläufe sowie der Service für die Bibliotheksnutzer verbessert werden.
4. funktionsfähige und nutzerfreundliche Online-Kataloge einzuführen oder bestehende Systeme weiterzuentwickeln.[404]
5. die Nutzung bestehender Analysefunktionen von Social-Media-Plattformen und App-Anwendungen.[405] Hierbei sollte mindestens einmal im Jahr eine strukturierte Auswertung zentraler Kennzahlen erfolgen.
6. die Social-Media-Aktivitäten zu professionalisieren, um Sichtbarkeit und Nutzerbindung zu erhöhen.[406]

403 Bibliotheken mit instabilen, eingeschränkt nutzbaren oder ausschließlich personalgebundenen Zugängen sollten ihre Netzinfrastruktur modernisieren, um zeitgemäße Nutzungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

404 Bibliotheken mit eingeschränkten oder veralteten Katalogfunktionen sollten in digitale Nutzerkonten und Online-Services investieren, um eine ortsunabhängige Nutzung zu ermöglichen. Eine dokumentierte Kennzahlenanalyse stärkt zugleich die strategische Steuerungsfähigkeit und unterstützt eine zukunftsorientierte Positionierung der Bibliotheken.

405 Moderne Social-Media-Plattformen sowie App-Systeme stellen kostenfreie Analyseinstrumente zur Verfügung, die unter anderem Reichweite, Interaktionsrate, Zielgruppenstruktur, Downloadzahlen oder Beitragsperformance abbilden.

406 Bibliotheken mit geringen oder unregelmäßigen Aktivitäten können durch klare Kommunikationskonzepte, feste Zuständigkeiten und regelmäßige Inhalte ihre Reichweite steigern. Zudem sollten mobile Anwendungen ausgebaut oder bestehende Verbundangebote genutzt werden, um zentrale Servicefunktionen mobil bereitzustellen.

10.6 Personalausstattung der Bibliotheken

Die strukturelle und personelle Ausgestaltung öffentlicher Bibliotheken stellt einen wesentlichen Einflussfaktor für deren Leistungsfähigkeit, Angebotsvielfalt und Weiterentwicklung dar.[407] Die Überörtliche Prüfung untersuchte die Vollzeitäquivalente[408] (VZÄ) im Verhältnis zur Einwohnerzahl, die Qualifikation des Personals, den Umfang kontinuierlicher fachlicher Weiterentwicklungen und die vorhandenen Personalressourcen in Relation zu zentralen Strukturelementen der Bibliotheken (Öffnungszeiten, Flächengröße, Umfang des physischen Medienbestandes sowie die Inanspruchnahme von Fortbildungsmaßnahmen).

Ansicht 121 zeigt das Ergebnis der Analyse.

Personalausstattung der Bibliotheken

Bibliothek	Einwohnerzahl[1)]	Mitarbeiter in VZÄ[2)]	Einwohner je Mitarbeiter in VZÄ	Gesamtqualifizierte[3)] im Verhältnis zur Mitarbeiterzahl (in Prozent)	Fortbildungsstunden in den Jahren 2020 bis 2024	VZÄ je Fortbildungsstunde	VZÄ je Öffnungsstunde	VZÄ je Öffnungsstunde und je einhundert Quadratmeter	VZÄ je Zehntausend physischen Medienbestand	Punkte[4)]
Borken (Hessen)	12.268	1	12.268	100	25,5	0,039	0,083	0,045	0,0063	67
Butzbach	27.046	0,5	27.046	0	0	0,000	0,063	0,05	0,0044	15
Büdingen	22.411	4	5.603	100	15	0,267	0,200	0,045	0,0054	72
Erbach	13.935	0,5	13.935	0	37	0,014	0,038	0,019	0,0033	31
Grünberg	13.683	0,33	13.683	0	40	0,008	0,055	0,061	0,0039	50
Hainburg	14.465	0,5	14.465	100	18	0,028	0,100	0,081	0,0153	70
Kelsterbach[5)]	16.622	6,53	2.545	38	116,7	0,056	0,198	0,025	0,0066	68
Kronberg im Taunus	18.671	3,67	5.087	100	34,6	0,106	0,115	0,023	0,0041	75
Pfungstadt	25.415	2,88	8.825	80	13,4	0,215	0,180	0,12	0,0115	52
Viernheim	34.426	5	6.885	90	27,8	0,180	0,227	0,023	0,0067	67
Unteres Quartil[6)]	14.068	1	5.924	10	16	0,018	0,0680	0,0235	0,0042	51
Median[6)]	17.647	2	10.547	85	27	0,048	0,1075	0,0450	0,0059	67
Oberes Quartil[6)]	24.664	4	13.872	100	36	0,162	0,1935	0,0583	0,0067	71

= Minimum = Maximum

[1)] Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt (2024). Bevölkerung in Hessen am 31. Dezember 2024 nach Gemeinden, Alter, Nationalität und Geschlecht. Online verfügbar unter: Bevölkerung in Hessen | Hessen Statistik, zuletzt aufgerufen am 27. Mai 2025. Die Einwohnerzahl basiert auf den Datenstand vom 31. Dezember 2024 aus der Zensusdatenbank (Basis Zensus 2022).
[2)] VZÄ = Vollzeitäquivalente
[3)] Als qualifiziertes Personal werden Mitarbeiter mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder entsprechendem Studium im Bibliotheks- und Informationsbereich verstanden.
[4)] Punktevergabe: Einwohner je VZÄ von 0 Punkten = > 20.000 bis 40 Punkte = < 5.000; Qualifikation des Personals von < 20% = 0 Punkte bis 100% = 35 Punkte; Fortbildungsstunden von 0 Punkten = 0 bis > 10 = 25 Punkte.
[5)] Die Stadtbibliothek Kelsterbach fungiert zugleich als öffentliche Bibliothek und als Schulbibliothek.
[6)] Das obere Quartil entspricht dem 75%-Quartil. Der Median dem 50%-Quartil und das untere Quartil dem 25%-Quartil. Das Quartil wurden aus der Verteilung der Daten unter Anwendung einer linearen Interpolation ermittelt.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2025

Ansicht 121: Personalausstattung der Bibliotheken

VZÄ zu Einwohner

Kelsterbach hatte mit 6,53 VZÄ und Viernheim mit 5 VZÄ die größte, Grünberg mit 0,33 VZÄ sowie Butzbach, Erbach und Hainburg mit jeweils 0,5 VZÄ die

407 Vgl. Riehm, H. (2005). Rechts- und Betriebsformen Öffentlicher Bibliotheken und deren Bedeutung für Kooperationen mit anderen Kultureinrichtungen und von Bibliotheken untereinander. Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft, S. 154. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.18452/18293, zuletzt aufgerufen am 16. Juli 2025.

408 Das Vollzeitäquivalent ist eine rechnerische Kennzahl zur Messung der Arbeitszeit. Es zeigt an, wie viele Vollzeitstellen den tatsächlichen Arbeitsstunden von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten entsprechen.

geringste Personalausstattung. Während in Kelsterbach auf eine Vollzeitkraft rund 2.545 Einwohner entfielen, lag dieser Wert in Butzbach bei 27.046 Einwohnern je VZÄ und in Hainburg bei 14.465 Einwohnern je VZÄ. Drei Bibliotheken[409] lagen über dem oberen Quartil von 13.872 Einwohnern und drei Bibliotheken[410] lagen unter dem unteren Quartil von 5.924 Einwohnern. Die Ergebnisse zeigen, dass Bibliotheken mit geringer Personalausstattung eine deutlich höhere Arbeitsbelastung pro Mitarbeiter aufweisen.

In vier Bibliotheken[411] bestand das Personal vollständig aus qualifizierten Mitarbeitern[412] und damit über der von der IFLA/UNESCO Richtlinien für die Weiterentwicklung empfohlenen Quote von mindestens 33 Prozent (ohne Berücksichtigung von Hilfspersonal und ehrenamtlichen Mitarbeitern).[413] Drei Bibliotheken[414] verfügten zum Teil über nicht qualifiziertes Personal. Die Hälfte der untersuchten Bibliotheken[415] verfügten über mindestens eine ausbildungsberechtigte Person mit AEVO[416]-Zertifikat und waren somit in der Lage, Nachwuchskräfte auszubilden.

Qualifikation

Bei den Fortbildungsstunden im Prüfungszeitraum 2020 bis 2024 zeigten sich Unterschiede. Den höchsten Umfang verzeichnete Kelsterbach mit insgesamt 116,7 Fortbildungsstunden im Prüfungszeitraum, gefolgt von Grünberg mit 40 Stunden und Erbach mit 37 Stunden. Demgegenüber wies Butzbach keine Fortbildungsstunden im Prüfungszeitraum auf. Drei Bibliotheken[417] lagen oberhalb des 75%-Quartils von 36 Fortbildungsstunden und zwei Bibliotheken[418] unterhalb des 25%-Quartils von 16 Fortbildungsstunden. Bei der Analyse der Kennzahl „VZÄ je Fortbildungsstunde[419]“ zeigten sich Unterschiede. Die geringsten Werte und damit einen vergleichsweise höheren Weiterbildungsbedarf wiesen Grünberg (0,008 VZÄ), Erbach (0,014 VZÄ) und Hainburg (0,028 VZÄ) auf. Demgegenüber erreichten Büdingen (0,267 VZÄ), Pfungstadt (0,215 VZÄ) und Viernheim (0,180 VZÄ) höhere Werte. Dies deutet darauf hin, dass im Verhältnis zur vorhandenen Personalgröße weniger Fortbildungsstunden in Anspruch genommen wurden. Die Spannweite der Fortbildungsaktivitäten verdeutlicht, dass die systematische Weiterqualifizierung des Personals bislang nicht in allen Bibliotheken gleichermaßen etabliert war. Eine systematische Planung von Fortbildungen fand während des Prüfungszeitraums bei keiner Bibliothek statt. Die Inanspruchnahme von Fortbildungen erfolgte in den meisten Bibliotheken nach Bedarf.

409 Butzbach, Erbach und Hainburg

410 Büdingen, Kelsterbach und Kronberg im Taunus

411 Borken (Hessen), Büdingen, Hainburg und Kronberg

412 Hierzu gehören Diplom-Bibliothekare oder Fachpersonal. Vgl. IFLA Public Library Section (2004). Die Dienstleistungen der Öffentlichen Bibliothek: IFLA/UNESCO Richtlinien für die Weiterentwicklung. International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA), S. 56. Online verfügbar unter: https://repository.ifla.org/handle/20.500.14598/927, zuletzt aufgerufen am 21. Juli 2025.

413 Vgl. IFLA Public Library Section (2004). Die Dienstleistungen der Öffentlichen Bibliothek: IFLA/UNESCO Richtlinien für die Weiterentwicklung. International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA), S. 59. Online verfügbar unter: https://repository.ifla.org/handle/20.500.14598/927, zuletzt aufgerufen am 21. Juli 2025.

414 Butzbach, Erbach und Grünberg

415 Büdingen, Kelsterbach, Kronberg am Taunus, Pfungstadt und Viernheim

416 AEVO meint die Ausbilder-Eignungsverordnung

417 Erbach, Grünberg und Kelsterbach

418 Butzbach und Büdingen

419 Geringe Werte deuten darauf hin, dass Fortbildungsmaßnahmen im Verhältnis zur Personalgröße intensiv genutzt werden

VZÄ je Öffnungsstunde

Die Kennzahl „VZÄ je Öffnungsstunde“ zeigt, in welchem Umfang Personal während der Öffnungszeiten verfügbar ist. Die höchsten Werte erreichten Viernheim mit 0,227 VZÄ je Öffnungsstunde, Büdingen mit 0,200 VZÄ und Kelsterbach mit 0,198 VZÄ. Die geringsten Werte erreichten Butzbach (0,063 VZÄ), Grünberg (0,055 VZÄ) und Erbach mit 0,038 VZÄ je Öffnungsstunde. Drei Bibliotheken[420] lagen über dem oberen Quartil von 0,1935 und drei Bibliotheken[421] lagen unter dem unteren Quartil von 0,0680. Die Spannweite verdeutlicht, dass Bibliotheken mit höherem Personaleinsatz je Öffnungsstunde über größere Handlungsspielräume im laufenden Betrieb verfügten. In der Praxis ermöglicht dies das Vorhandensein eines breiteren Veranstaltungsangebots und eine gleichzeitig höhere Betreuungsleistung der Nutzer. Weiter zeigte sich, dass ein höherer Personaleinsatz je Öffnungsstunde die Angebotsmenge beeinflusst.

VZÄ je Zehntausend physische Medien

Eine Einordnung, wie viele Personalressourcen für die Pflege, Verwaltung und Bereitstellung des Medienbestandes zur Verfügung stehen, ermöglicht die Kennzahl „VZÄ je Zehntausend physische Medien.“ Hohe Werte deuten darauf hin, dass im Verhältnis zum Medienbestand mehr Personal eingesetzt wird, während niedrige Werte auf eine stärkere personelle Belastung im Bestandsmanagement hinweisen können. Die Untersuchung zeigt, dass Hainburg (0,0153 VZÄ) und Pfungstadt (0,0115 VZÄ) im Verhältnis zum Medienbestand über viele Personalressourcen verfügten, während in Erbach (0,0033 VZÄ), Grünberg (0,0039 VZÄ) und Kronberg im Taunus (0,0041 VZÄ) der Medienbestand mit geringerem Personaleinsatz verwaltet wird.

Die Gesamtbewertung der Personalausstattung im Vergleichsring zeigt Unterschiede zwischen den Bibliotheken auf. Kronberg im Taunus (75 Punkte) und Büdingen (72 Punkte) verfügten über eine vergleichsweise starke Personalstruktur, während Butzbach (15 Punkte), Erbach (31 Punkte) und Grünberg (50 Punkte) deutlich niedrigere Werte erreichte, was auf eine eingeschränkte personelle Ausstattung und geringere Handlungsspielräume im Bibliotheksbetrieb hindeutete.

Gute Beispiele im Bereich der Personalausstattung

Kelsterbach – Einsatz eines Medienpädagogen

Die Stadtbibliothek Kelsterbach setzte einen Medienpädagogen ein, der das Bibliothekspersonal in digitalen Angeboten schulte und mit der geförderten Technik ein digitales Angebot für Kitas, Schulen und die Öffentlichkeit entwickelte. Auf diese Weise konnten digitale Bildungsangebote gezielt in die Bibliotheksarbeit integriert werden.

Kronberg im Taunus – Ehrenamtliche Unterstützung durch Nicht-Bibliothekspersonal bei Kinderveranstaltungen

In der Stadtbibliothek Kronberg im Taunus wurden Teile der Veranstaltungen regelmäßig von Eltern freiwillig durchgeführt. Dazu gehörte zum Beispiel fremdsprachiges Vorlesen oder ein Programmierkurs (einmalig). Dies ermöglichte dem Bibliothekspersonal, sich während der Veranstaltungen auf reguläre Aufgaben zu konzentrieren.

420 Büdingen, Kelsterbach und Viernheim
421 Butzbach, Erbach und Grünberg

Kelsterbach und Kronberg im Taunus – Auszubildende

Die Stadtbibliotheken Kelsterbach und Kronberg im Taunus bildeten Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste aus. Damit erfolgte eine Qualifizierung von Nachwuchskräften.[422]

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den kommunalen Bibliotheken,

1. eine verbindliche Personal- und Qualifikationsstrategie zu entwickeln, die den Einsatz der Personalressourcen systematisch steuert und bestehende Qualifikationslücken gezielt adressiert.[423]
2. Mitarbeiter zum Erwerb des Ausbildungsscheins nach AEVO weiterzubilden. Hierdurch könnten die Bibliotheken selbstständig Nachwuchskräfte ausbilden und personelle Ressourcen nachhaltig sichern.
3. jährlich einen festen Anteil von drei Prozent der verfügbaren Arbeitszeit für fachliche Qualifizierungsmaßnahmen vorzusehen.[424]
4. die vorhandenen Vollzeitäquivalente am tatsächlichen Aufgabenumfang und an den Nutzungsanforderungen anzupassen.[425]

10.7 Inanspruchnahme von Fördermitteln

Kommunale Bibliotheken sichern den Zugang zu Bildung, Informationen und kulturelle Teilhabe. Die Kommunen stellen abhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit diese Angebote als freiwillige Aufgabe bereit.[426]

Das Prüffeld Inanspruchnahme von Fördermitteln wurde anhand von zwei Kriterien untersucht.

Ansicht 122 zeigt die Beurteilung der Kriterien hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fördermitteln und den Reifegrad.

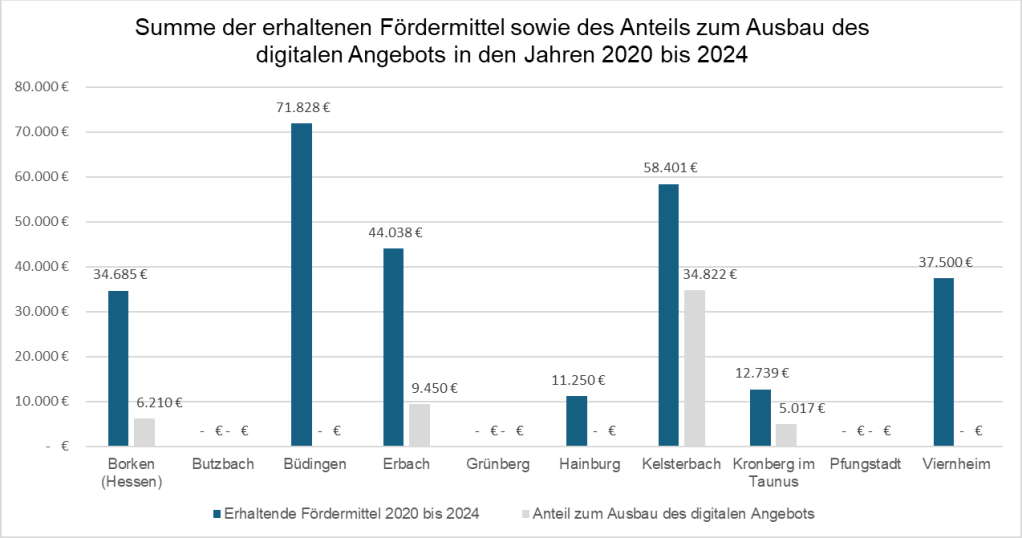
422 Vgl. hierzu auch: IFLA Public Library Section (2004). Die Dienstleistungen der Öffentlichen Bibliothek: IFLA/UNESCO Richtlinien für die Weiterentwicklung. International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA), S. 59. Online verfügbar unter: https://repository.ifla.org/handle/20.500.14598/927, zuletzt aufgerufen am 21. Juli 2025.

423 Klare Zielvorgaben und regelmäßige Überprüfungen sollten sicherstellen, dass die personelle Ausstattung sowohl den aktuellen als auch den künftigen Anforderungen des Bibliotheksbetriebs entspricht.

424 Vgl. Grahl, T. (2024). Status Quo der Weiterbildung in deutschen Bibliotheken. GMS Medizin – Bibliothek – Information, S. 24. Online verfügbar unter: https://dx.doi.org/10.3205/mbi000594, zuletzt aufgerufen am 25. Juli 2025. Bei einer Vollzeitzeitstelle mit 39 Wochenstunden entspricht dies 61 Fortbildungsstunden je Jahr, oder sieben bis acht volle Arbeitstage. Ziel sollte es sein, Qualifizierungsmaßnahmen nicht anlassbezogen, sondern strategisch an den Entwicklungszielen der Bibliothek auszurichten. Eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung stellt sicher, dass Fortbildungsmaßnahmen wirksam, praxisnah und wirtschaftlich eingesetzt werden.

425 Die IFLA schlägt einen Richtwert von je einem VZÄ für die Spanne von 2.500 bis 3.000 Einwohnern vor. Vgl. IFLA Public Library Section (2004). Die Dienstleistungen der Öffentlichen Bibliothek: IFLA/UNESCO Richtlinien für die Weiterentwicklung. International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA), S. 59. Online verfügbar unter: https://reposi-tory.ifla.org/handle/20.500.14598/927, zuletzt aufgerufen am 21. Juli 2025. Eine für diese Größenordnung angemessene Vergleichsbasis bietet das DBS-3 Statistikportal (vgl. www. Bibliotheksstatistik.de). Für den Vergleich wurden die DBS-Daten öffentlicher Bibliotheken mit 12.000 bis 35.000 Einwohnern aus dem Zeitraum 2020 bis 2024 herangezogen. Der Vergleichsring umfasste 74 Bibliotheken in 11 hessischen Städten und Gemeinden. Der durchschnittliche Personalbestand lag bei zwei VZÄ.

426 Vgl. Art. 26e Verf HE i. V. m. §§ 2, 19 und 92 HGO sowie: Jürgen, S. (2018). Öffentliche Bibliotheken und ihre Rolle für Bildung und Kultur in ländlichen Räumen. Kulturelle Bildung Online, o.S. Online verfügbar unter: https://www.kubi-online.de/artikel/oeffentliche-bibliotheken-ihre-rolle-bildung-kultur-laendlichen-raeumen, zuletzt aufgerufen am 10. Februar 2026.



Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2025

Ansicht 122: Summen der erhaltenen Fördermittel sowie des Anteils zum Ausbau des digitalen Angebots in den Jahren 2020 bis 2024

Kelsterbach, Büdingen, Erbach und Kronberg im Taunus akquirierten im Prüfungszeitraum jährlich Fördermittel. Butzbach, Grünberg und Pfungstadt beantragten im Prüfungszeitraum keine Fördermittel. Beim Anteil der Fördermittel, die gezielt in den Ausbau digitaler Angebote investiert wurden, zeigten sich Unterschiede. Vier Bibliotheken[427] nutzten die Fördermittel für den digitalen Ausbau. Weiter zeigte die Analyse, dass alle Bibliotheken im Vergleichsring bis auf Butzbach und Pfungstadt kostenfreie Beratungsangebote zu Fördermitteln in Anspruch genommen haben.[428]

Die Bewertung[429] der Inanspruchnahme von Fördermitteln zeigt Unterschiede zwischen den Bibliotheken auf. Die höchsten Punktwerte erreichten Kelsterbach mit 90 Punkten, Erbach mit 80 Punkten und Borken (Hessen) sowie Kronberg im Taunus mit jeweils 65 Punkten, da diese Bibliotheken sowohl vergleichsweise hohe Fördermittel erhielten als auch Mittel für den Ausbau digitaler Angebote einsetzten. Butzbach, Grünberg und Pfungstadt beantragten keine Fördermittel.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den kommunalen Bibliotheken,

1. eine verbindliche Fördermittelstrategie zu entwickeln, damit Förderchancen systematisch identifiziert und Antragstellungen strukturiert geplant werden.[430]

427 Borken (Hessen), Erbach, Kelsterbach und Kronberg im Taunus

428 Hierzu zählen unter anderem der dbv-Newsletter, Informationen vom Forum Fachstelle oder Angebote der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.

429 Punktevergabe: Höhe der Fördermittel von 0 bis 40 Punkten; Anteil Digitalisierung von 0 bis 60 Punkten.

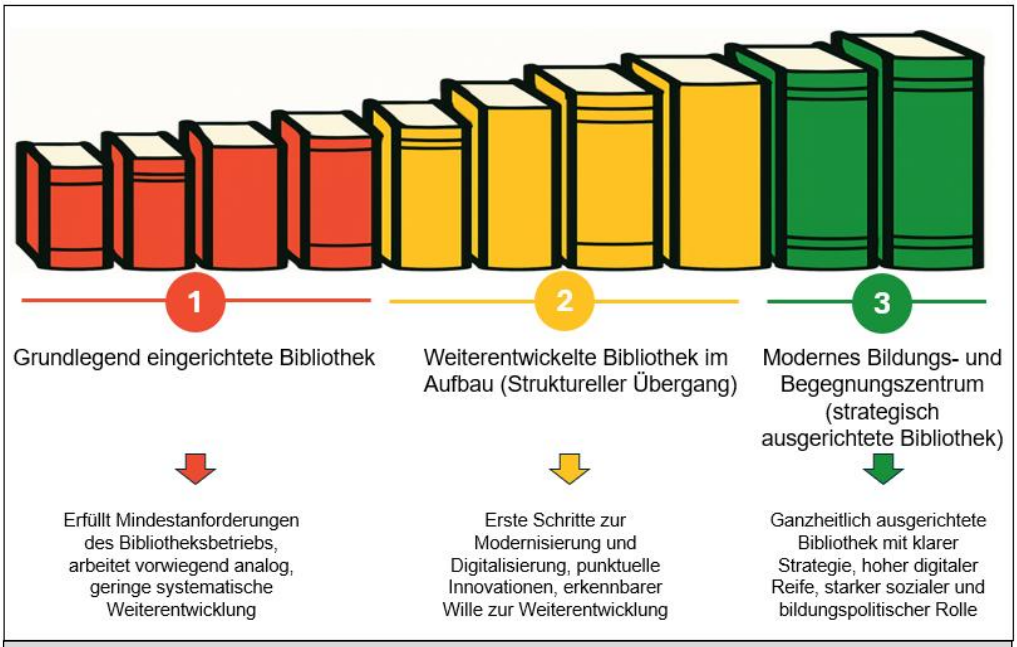
430 Bibliotheken mit geringen oder fehlenden Antragstellungen sollten klare Zuständigkeiten festlegen und regelmäßig prüfen, welche Förderprogramme auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene zur Verfügung stehen.

2. soweit Förderprogramme mit Bezug zur Digitalisierung angeboten werden, die gezielte Prüfung, ob eine Antragstellung möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.[431]

10.8 Reifegrad und Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung der kommunalen Bibliotheken wird über ein Reifegradmodell veranschaulicht[432]. Die Prüfungsdimensionen wurden gewichtet, sodass sich für jede Prüfungsdimension eine Gesamtpunktzahl ergibt, die der Einordnung in den jeweiligen Reifegrad dient.

Ansicht 123 zeigt eine Übersicht der Stufen des Reifegradmodells.



Quelle: Eigene Darstellung; Stand: September 2025

Ansicht 123: Stufen des Reifegradmodells

Die folgende Ansicht 124 zeigt einen Überblick zur Gesamtbeurteilung des Reifegrads der geprüften kommunalen Bibliotheken im Vergleich.

431 Ziel sollte sein, verfügbare Fördermittel gezielt für die digitalen Weiterentwicklung der Bibliotheken einzusetzen, insbesondere für digitale Medienbestände, technische Infrastruktur, nutzerorientierte Online-Services oder digitale Veranstaltungsformate. Qualifizierungsangebote können die Fördermittelakquise unterstützen. Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) bietet dazu ein kostenfreies Online-Seminar zur Fördermittelakquise an. Das Seminar ist Online verfügbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/ueberblick-foerdermoeglichkeiten, zuletzt aufgerufen am 10. Februar 2026.

432 Das Reifegradmodell dient dabei als Entwicklungs- und Steuerungsinstrument. Es ordnet den Entwicklungsstand der Bibliotheken ein und identifiziert Entwicklungsbedarf.

Gesamtbeurteilung des Reifegrads der geprüften kommunalen Bibliotheken

Bibliothek	Untersuchte Bereiche[1)]				Gesamtpunktzahl (gewichtet)	Reifegrad[2)]
	Leistungsfähigkeit der Bibliotheken	Stand der Digitalisierung	Personalausstattung	Inanspruchnahme von Fördermitteln		
Borken (Hessen)	70	80	67	65	79,00	2
Butzbach	15	20	15	0	17,25	1
Büdingen	87	70	72	60	85,50	2
Erbach	63	75	31	80	65,75	2
Grünberg	35	40	50	0	42,00	1
Hainburg	41	35	70	25	49,75	1
Kelsterbach[3)]	74	90	68	90	85,50	2
Kronberg im Taunus	79	85	75	65	87,00	2
Pfungstadt	54	40	52	0	52,00	1
Viernheim	98	75	67	45	85,50	2

[1)] Gewichtung der untersuchten Bereiche in Prozent: Leistungsfähigkeit = 50%, Digitalisierung = 30%, Personalausstattung = 25%; Fördermittel = 5%.
[2)] = Reifegrad 1 = Reifegrad 2 = Reifegrad 3
[3)] Die Stadtbibliothek Kelsterbach fungiert zugleich als öffentliche Bibliothek und als Schulbibliothek.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: September 2025

Ansicht 124: Gesamtbeurteilung des Reifegrads der geprüften kommunalen Bibliotheken

Der Gesamtreifegrad im Vergleichsring reichte von Reifegrad 1 bis Reifegrad 2. Sechs[433] der geprüften Bibliotheken erreichten den Reifegrad 2. Keine der geprüften Bibliotheken erreichte im Gesamtergebnis den höchsten Reifegrad 3. Das Ergebnis zeigte, dass die Bibliotheken über tragfähige Grundstrukturen verfügten, sich aber im Übergang von einer grundlegend eingerichteten Bibliothek zu einer weiterentwickelten, ganzheitlich ausgerichteten Bibliothek befanden.

Die Ergebnisse der vier untersuchten Bereiche zeigten Unterschiede zwischen den Bibliotheken. Bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln erreichten sechs von zehn Bibliotheken den Reifegrad 3.[434] Demgegenüber verblieben die untersuchten Bereiche: Leistungsfähigkeit, Stand der Digitalisierung und Personalausstattung überwiegend auf Reifegrad 2 oder – in einzelnen Fällen – auf Reifegrad 1. Dies zeigte, dass vorhandene Fördermittel zwar genutzt wurden, deren Wirkung jedoch nicht in allen Fällen vollständig in strukturelle und organisatorische Weiterentwicklungen überführt wurden. Borken (Hessen), Büdingen, Erbach, Kelsterbach, Kronberg im Taunus und Viernheim erreichten den Reifegrad 2 in den meisten Bereichen und wiesen damit Merkmale einer weiterentwickelten Bibliothek auf. Entwicklungsbedarfe bestanden bei der strategischen Verzahnung von Personal, Digitalisierung und Angebotssteuerung.

Demgegenüber verblieben Butzbach, Grünberg, Hainburg und Pfungstadt in allen untersuchten Bereichen auf dem Reifegrad 1. Dies wies auf grundlegende strukturelle Einschränkungen hin, insbesondere in Bezug auf Personalausstattung, digitale Infrastruktur und Servicekapazitäten.

433 Borken (Hessen), Büdingen, Erbach, Kelsterbach, Kronberg im Taunus und Viernheim
434 Borken (Hessen), Büdingen, Erbach, Kelsterbach, Kronberg im Taunus und Viernheim

In der Gesamtbeurteilung wurde deutlich, dass der Entwicklungsstand der Bibliotheken nicht durch einzelne starke Dimensionen bestimmt wurde, sondern durch die Zusammenhänge der Entwicklungen über alle untersuchten Bereiche hinweg. Das Reifegradmodell machte sichtbar, dass Fortschritte in einzelnen Bereichen nur dann zu einer höheren Gesamtleistung führten, wenn sie mit einer entsprechenden Weiterentwicklung von Personal, Organisation und Digitalisierung einhergingen. Für Bibliotheken mit niedrigen Reifegraden ergab sich daraus die Notwendigkeit, Entwicklungsmaßnahmen stärker strategisch auszurichten und aufeinander abzustimmen, um den Übergang zu einer leistungsfähigen und nachhaltig entwickelten Bibliothek systematisch zu vollziehen.

10.9 Zusammenfassung und Ausblick

Die Ergebnisse der 256. Vergleichenden Prüfung zeigen, dass kommunale Bibliotheken vor der Aufgabe stehen, ihre Rolle neu zu definieren und strategisch weiterzuentwickeln. Die Prüfergebnisse liefern den Kommunen eine belastbare Entscheidungsgrundlage, um Bibliotheken nicht nur als freiwillige Aufgabe, sondern als zentralen Bestandteil der kommunalen Bildungs-, Kultur- und Sozialinfrastruktur zu stärken. Bibliotheken stehen vor der Herausforderung eines grundlegenden strukturellen Wandels.

Die Aufgaben und Erwartungen an Bibliotheken haben sich erweitert. Die klassische Rolle als Ort der Informations- und Medienbereitstellung reicht allein nicht mehr aus, um eine nachhaltige Nutzung sicherzustellen. Diese Entwicklung deckt sich mit bundesweiten Trends und wird durch die vorliegenden Prüfergebnisse bestätigt. Bundesweit ist seit mehreren Jahren ein Rückgang klassischer Nutzungsindikatoren wie Ausleihen und Besuchen zu beobachten. Insbesondere seit der Coronapandemie haben sich diese Entwicklungen verstärkt, wobei sich das Nutzungsverhalten nachhaltig verändert hat. Digitale Informationsangebote und internetbasierte Recherche haben die Bibliothek als primären Ort der Informationsbeschaffung weitgehend abgelöst.[435]

Bibliotheken sind besonders dort von hoher Bedeutung, wo sie als physische Orte der Begegnung, des Austauschs und der kulturellen Teilhabe positioniert sind. Insbesondere in ländlichen Regionen und kleineren Kommunen übernehmen Bibliotheken eine wichtige soziale Funktion, da sie häufig zu den wenigen öffentlich zugänglichen, nicht-kommerziellen Aufenthaltsorten zählen. Die Qualität des Raums, die Flexibilität der Nutzungsmöglichkeiten sowie kooperative Veranstaltungsformate können maßgeblich zur sozialen Integration und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen.

Die begrenzten Haushaltsmittel erschweren Investitionen in Medienbestände, digitale Infrastruktur und bauliche Modernisierung. Förderprogramme gewinnen deshalb weiter an Bedeutung, erfordern jedoch Eigenmittel und eine strategische Planung. Der Mangel an qualifiziertem Fachpersonal – insbesondere in kleineren Kommunen – schränkt die Innovationsfähigkeit und Angebotsentwicklung ein. Dies unterstreicht die Bedeutung einer systematischen Personal- und Qualifikationsstrategie sowie gezielter Fortbildungsmaßnahmen.

Die Bibliothek der Zukunft wird sich zunehmend als sozialer und kultureller Begegnungsort etablieren, der niederschwelligen Zugang zu Bildung, (soziale-)

435 Vgl. Anzahl der Besuche in öffentlichen Bibliotheken in Deutschland von 2010 bis 2023 – auch nach der Pandemie bleibt das Niveau signifikant niedriger, In Statista, Online Verfügbar unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/248708/umfrage/besuche-in-oeffentlichen-bibliotheken-in-deutschland, zuletzt aufgerufen am 15. April 2026 sowie: Meistgenutzte Informationsquellen der Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2023, In Statista, Online Verfügbar unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171257/umfrage/normalerweise-genutzte-quelle-fuer-informationen, zuletzt aufgerufen am 15. April 2026.

Teilhabe und Austausch ermöglicht. Zukünftige Entwicklungen werden zunehmend von digitalen Services, (hybriden) Angeboten und vernetzten Strukturen geprägt sein. Gleichzeitig zeichnen sich mit dem zunehmenden Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) weitere Veränderungen ab, die den Zugang zu Informationen weiter vereinfachen und beschleunigen. KI-gestützte Systeme können Bibliotheken dabei unterstützen, Nutzern individuelle Empfehlungen bereitzustellen, Anfragen automatisiert zu beantworten, Lernangebote zu personalisieren oder interne Prozesse zu optimieren. KI eröffnet neue Möglichkeiten für Medien- und Informationsvermittlung, zum Beispiel durch adaptive Lernangebote, automatisierte Spracherkennung oder interaktive Wissenszugänge. Die frühzeitige Auseinandersetzung mit den Chancen und Grenzen dieser Technologien wird ein zentraler Baustein für die Zukunftsfähigkeit kommunaler Bibliotheken sein. Vor diesem Hintergrund dürfen sich Bibliotheken künftig nicht mehr primär über quantitative Bestands- oder Ausleihkennzahlen legitimieren, sondern müssen ihre Relevanz verstärkt über Wirkung, Aufenthaltsqualität und Vermittlungsleistungen definieren.

Gleichzeitig bleibt die Rolle der Bibliothek als physischer Ort unverzichtbar. In einer Zeit zunehmender sozialer Fragmentierung und digitaler Überforderung gewinnt der Bibliotheksraum als Ort der Begegnung, des Austauschs und der kulturellen Vielfalt weiter an Bedeutung. Ein modernes Bibliotheksverständnis verbindet daher digitale Innovationen mit einem starken sozialen und pädagogischen Auftrag.

Die kommenden Jahre bieten die Chance, Bibliotheken als moderne Bildungs- und Begegnungsorte weiter zu profilieren, ihre gesellschaftliche Relevanz zu sichern und ihren Beitrag zur sozialen und kulturellen Entwicklung der Kommunen auszubauen.

10.10 Anhang 1: Haushaltslage und Gesamtbewertung

Die Kommunen sind gemäß der HGO[436] dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben.[437] Die stetige Aufgabenerfüllung soll dabei, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, gesichert sowie der Haushalt ausgeglichen sein.[438] Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Kommune alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Angleichung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen auffangen zu können. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell,[439] anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung, Substanzerhaltung und geordnete Haushaltsführung.

Für jedes Jahr des Prüfungszeitraums (insgesamt fünf Jahre) wird zusammenfassend die Haushaltslage beurteilt. Dazu werden zehn Kenngrößen untersucht. Die Kennzahlausprägungen werden bewertet. Das Bewertungsergebnis liegt zwischen null und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden.

436 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8).

437 § 10 HGO - der Fassung vom 7. März 2005 – Vermögen und Einkünfte.

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

438 § 92 HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 – Allgemeine Haushaltsgrundsätze:

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu fuhren, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

439 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können.

Vgl. dazu Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau der geprüften Kommunen innerhalb des Prüfungszeitraums:

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell[1]					Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (Rückschau) 2020 bis 2024[3]	Auswirkungen der Mittelfristigen Ergebnisplanung (MEP) 2025 bis 2028		
	2020	2021	2022	2023	2024		Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2024[4]	Ordentliches Ergebnis nach MEP in Summe 2025 bis 2028	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (mit Vorschau 2025 bis 2028)
Borken (Hessen)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	25.641.342 €	-3.232.391 €	stabil
Butzbach	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	23.354.567 €	7.598.200 €	fragil
Büdingen	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	26.401.254 €	-1.371.486 €	fragil
Erbach	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	3.087.922 €	2.784.956 €	stabil
Grünberg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	14.471.788 €	-5.185.584 €	fragil
Hainburg	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	11.161.495 €	-2.669.757 €	fragil
Kelsterbach	stabil	instabil	instabil	instabil	instabil[2]	konsolidierungsbedürftig	-1.895.835 €	-1.640.556 €	konsolidierungsbedürftig
Kronberg im Taunus	stabil	instabil	stabil	stabil	instabil[2]	fragil	43.863.472 €	6.256.150 €	fragil
Pfungstadt	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	681.699 €	-77.940 €	stabil
Viernheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	20.117.077 €	-2.136.932 €	stabil

[1] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte,
und instabil bei < 70 Punkte und/oder
[2] fehlender aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss
[3] = Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
[4] Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen; kursiv dargestellt)
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 23. Januar 2026

Ansicht 125: Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau

Vor Berücksichtigung der Mittelfristigen Ergebnisplanung wiesen Borken (Hessen), Erbach, Pfungstadt und Viernheim einen stabilen Haushalt auf. Butzbach, Büdingen, Grünberg, Hainburg und Kronberg im Taunus wurden als fragil bewertet. Hier ist zu berücksichtigen, dass für diese Kommunen noch kein prüffähiger Jahresabschluss 2024 vorlag. Aufgrund des fehlenden, aufgestellten, prüffähigen Jahresabschlusses und dem damit einhergehenden instabilen Haushalt 2024, ergibt sich die fragile Bewertung der Haushaltslage vor Berücksichtigung der MEP. Kelsterbach wurde als konsolidierungsbedürftig gewertet.

Im Zuge der Beurteilung der Haushaltslage wurde zudem der Stand der Jahresabschlüsse geprüft. Dabei fanden sowohl die vorliegenden aufgestellten Jahresabschlüsse als auch die durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter beziehungsweise Revisionsämter geprüften Jahresabschlüsse Berücksichtigung. Eine Übersicht ist der nachfolgenden Ansicht 126 zu entnehmen.

Stand der Jahresabschlüsse und letzter geprüfter Jahresabschluss						
Kommune	2020	2021	2022	2023	2024	Letzter geprüfter Jahresabschluss
Borken (Hessen)	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2018
Butzbach	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2017
Büdingen	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2020
Erbach	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2018
Grünberg	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2018
Hainburg	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2019
Kelsterbach	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	vorläufig	2022
Kronberg im Taunus	geprüft	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2021
Pfungstadt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2019
Viernheim	geprüft	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	2023
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 23. Januar 2026						

Ansicht 126: Stand der Jahresabschlüsse und letzter geprüfter Jahresabschluss

Im Prüfungszeitraum lagen zehn geprüfte Jahresabschlüsse der geprüften Kommunen vor. Für Viernheim lag ein geprüfter Jahresabschluss für das Jahr 2023 vor. Kelsterbach und Viernheim konnten geprüfte Jahresabschlüsse für das Jahr 2022 nachweisen. Kelsterbach, Kronberg im Taunus sowie Viernheim konnten geprüfte Jahresabschlüsse für das Jahr 2021 vorweisen. Vier Kommunen konnten zudem geprüfte Jahresabschlüsse des Jahres 2020 vorlegen.

10.11 Anhang 2: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene												
		1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
	Jahr	Ordentliches Ergebnis einschließlich Fehlbeträge ≥ 0[1] (in Tausend Euro) (45 Punkte)	oder: Ausgleich durch ordentliche Rücklage möglich ≥ 0 (ja/nein) (35 Punkte)	Jahresergebnis ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0 (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 1 (maximal 55 Punkte)	Selbstfinanzierungsquote ≥ 8 %[2] (40 Punkte)	oder: „Doppische freie Spitze“ ≥ 0[3] (in Tausend Euro) (30 Punkte)	oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0 (in Tausend Euro) (10 Punkte)	Stand liquide Mittel abzüglich Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 %[4] (in Tausend Euro) (5 Punkte)	Zwischensumme Ebene 2 (maximal 45 Punkte)	
Borken (Hessen)	2020	3.346	–	3.236	32.595	55	54,0 %	5.123	1.040	27,6 %	45	
	2021	3.175	–	4.493	37.046	55	46,4 %	4.105	612	29,1 %	45	
	2022	328	–	3.308	40.313	55	42,4 %	4.077	-1.294	25,5 %	45	
	2023	3.398	–	3.467	43.741	55	57,4 %	6.023	4.441	40,3 %	45	
	2024	208	–	680	43.507	55	62,0 %	1.955	105	39,5	45	
Butzbach	2020	2.941	–	2.941	73.050	55	9,7 %	2.704	5.077	16,1 %	45	
	2021	5.469	–	5.469	78.617	55	15,3 %	4.798	7.810	27,9 %	45	
	2022	2.321	–	2.321	81.129	55	4,1 %	1.253	4.406	13,8 %	35	
	2023	1.787	–	1.787	64.649	55	-1,1 %	-319	2.715	7,9 %	15	
	2024	*2.584*	–	*2.584*	*64.646*	–	*3,9 %*	*1.244*	*4.404*	*13,5 %*	–	
Büdingen	2020	4.861	–	4.606	52.087	55	19,0 %	4.587	6.317	23,6 %	45	
	2021	6.767	–	7.427	59.515	55	13,3 %	3.984	5.813	28,8 %	45	
	2022	3.047	–	3.505	63.046	55	10,5 %	2.866	5.622	31,1 %	45	
	2023	3.291	–	3.609	68.498	55	17,1 %	5.089	6.409	30,2 %	45	
	2024	*4.155*	–	*4.578*	*73.076*	–	*-2,3 %*	*-593*	*677*	*16,3 %*	–	
Erbach	2020	772	–	1.134	27.597	55	-0,0 %	-2	901	11 %	15	
	2021	-352	ja	-472	26.406	40	-3,3 %	-831	2.288	18 %	15	
	2022	1.329	–	1.695	26.762	55	4,1 %	1.194	2.244	19 %	35	
	2023	-844	ja	-277	26.762	40	6,5 %	2.065	3.283	26 %	35	
	2024	480	–	729	26.477	55	16,5 %	5.022	5.200	18 %	45	
Grünberg	2020	2.361	–	3.350	39.579	55	6,8 %	-277	3.916	33,1 %	15	
	2021	2.372	–	3.113	39.698	55	3,0 %	3.074	3.906	35,2 %	35	
	2022	2.821	–	3.126	39.698	55	7,3 %	3.958	4.792	43,7 %	35	
	2023	1.688	–	1.803	39.698	55	-19,4 %	1.356	3.387	34,4 %	35	
	2024	*-1.330*	*ja*	*-1.317*	*55.697*	–	*-1,4 %*	*-4.406*	*-3.143*	*27,0 %*	–	
Hainburg	2020	143	–	398	32.787	55	8,9 %	5.325	13.343	16,0 %	45	
	2021	321	–	751	32.787	55	0,3 %	205	3.553	24,5 %	35	
	2022	824	–	1.762	32.787	55	2,4 %	1.612	4.832	15,3 %	35	
	2023	1.500	–	2.359	32.787	55	-0,1 %	-53	8.249	20,8 %	15	
	2024	*188*	–	*276*	*32.787*	–	*-5,4 %*	*-4.022*	*-904*	*14,5 %*	–	

Kelsterbach	2020	16.835	–	19.476	106.119	55	58,8 %	18.041	18.489	54,2 %	45
	2021	-9.647	ja	-7.931	106.119	40	-32,0 %	-8.174	-7.705	24,7 %	5
	2022	-14.805	ja	-10.869	106.119	40	-49,8 %	-11.334	-10.784	7,9 %	5
	2023	-7.218	ja	-7.213	106.119	40	-21,7 %	-8.140	-7.181	8,9 %	5
	2024	*-10.755*	*nein*	*-9.389*	*106.119*	–	*-7,4 %*	*-2.230*	*-729*	*15,9 %*	–
Kronberg im Taunus	2020	12.985	–	12.764	84.779	55	49,7 %	17.860	18.167	81,7 %	45
	2021	1.967	–	1.819	84.779	55	-25,1 %	-6.708	-6.392	65,3 %	5
	2022	7.154	–	6.890	84.779	55	22,4 %	10.156	10.478	69,2 %	45
	2023	3.999	–	5.314	84.779	55	28,7 %	12.942	15.660	83,0 %	45
	2024	*-802*	*ja*	*5.35*	*84.779*	–	*-10,0 %*	*-3.828*	*-3.612*	*67,3 %*	–
Pfungstadt	2020	2.932	–	4.884	65.928	55	6,8 %	2.969	6.102	15,9 %	35
	2021	-379	ja	306	66.234	45	3,0 %	1.374	4.713	4,9 %	35
	2022	307	–	-823	65.412	50	7,3 %	3.684	7.501	22,3 %	35
	2023	-9.099	nein	2.762	62.500	10	-19,4 %	-10.223	-6.387	12,7 %	5
	2024	3.225	–	4.143	66.793	55	-1,4 %	-844	3.986	24,5 %	15
Viernheim	2020	4.288	–	5.051	225.569	55	8,9 %	5.325	13.343	42,2 %	45
	2021	6.014	–	6.162	231.731	55	0,3 %	205	3.553	55,0 %	35
	2022	3.548	–	1.577	233.307	55	2,4 %	1.612	4.832	31,9 %	35
	2023	6.037	–	6.091	239.398	55	6,6 %	74.947	8.249	29,1 %	35
	2024	33	–	178	239.576	55	-5,5 %	4.022	-904	14,3 %	35

= Kenngröße nicht erreicht und nicht bepunktet
= Kenngröße erreicht und bepunktet
= nicht bewertet, da Kenngröße vorher erreicht
Anmerkung: Vorläufige Werte sind in *kursiver Schrift* dargestellt.
k. A. = keine Angaben wegen nicht vorgelegter Auswertungen
[1] Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0
[2] „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)
[3] Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen "Hessenkasse" ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)
[4] Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 23. Januar 2026

Ansicht 127: Mehrkomponentenmodell – 1. und 2. Beurteilungsebene

10.12 Anhang 3: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

		3. Beurteilungsebene: nachrichtlich: Geordnete Haushaltsführung				Gesamtbewertung der Haushaltslage							
	Jahr	Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss[1]	Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Prüfung des Jahresabschlusses	Fristgerechte Beschlussfassung über den Jahresabschluss	Zwischensumme 1. Ebene (maximal 55 Punkte)	Zwischensumme 2. Ebene (maximal 45 Punkte)	Gesamtsumme (maximal 100 Punkte)	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr[2]	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)[3]	Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2024 in Tausend Euro[4]	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2024 bis 2027 in Tausend Euro	Bewertung der Haushaltslage für alle Jahre (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)
Borken (Hessen)	2020	ja	12	●	●	55	45	100	stabil	stabil	25.641	-3.323	stabil
	2021	ja	14	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	183	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	0	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	ja	●	○	○	55	45	100	stabil				
Butzbach	2020	ja	369	●	●	55	45	100	stabil	fragil	23.355	7.598	fragil
	2021	ja	271	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	414	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	86	●	●	55	15	70	stabil				
	2024	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				
Büdingen	2020	ja	369	499	533	55	45	100	stabil	fragil	26.401	-1.372	fragil
	2021	ja	548	●	●	55	45	100	stabil				
	2022	ja	624	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	255	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				
Erbach	2020	ja	38	●	●	55	15	70	stabil	stabil	3.088	2.785	stabil
	2021	ja	-5	●	●	40	15	55	instabil				
	2022	ja	79	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	36	●	●	40	35	75	stabil				
	2024	ja	160	○	○	55	45	100	stabil				
Grünberg	2020	ja	222	●	●	55	45	100	stabil	fragil	14.472	-5.185	fragil
	2021	ja	216	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	253	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	252	●	●	55	15	70	stabil				
	2024	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				
Hainburg	2020	ja	922	●	●	55	45	100	stabil	fragil	11.161	-2.667	fragil
	2021	ja	559	●	●	55	35	90	stabil				
	2022	ja	646	●	●	55	35	90	stabil				
	2023	ja	280	●	●	55	15	70	stabil				
	2024	nein	●	○	○	.	-	-	instabil				

Kelsterbach	2020	ja	-12		765	55	45	100	stabil	konsolidierungsbedürftig	-1.896	-1.641	konsolidierungsbedürftig
	2021	ja	152		400	40	5	45	instabil				
	2022	ja	633		146	40	5	45	instabil				
	2023	ja	349	●	●	40	5	45	instabil				
	2024	nein	●	○	○	–	–	–	instabil				
Kronberg im Taunus	2020	ja	299		58	55	45	100	stabil	fragil	43.86	6.256	fragil
	2021	ja	361	754[5]	●	55	5	60	instabil				
	2022	ja	59	●	●	55	45	100	stabil				
	2023	ja	-5	●	●	55	45	100	stabil				
	2024	nein	98	○	○	–	–	–	instabil				
Pfungstadt	2020	ja	62	●	●	55	35	90	stabil	stabil	682	-78	stabil
	2021	ja	208	●	●	45	35	80	stabil				
	2022	ja	25	●	●	50	35	85	stabil				
	2023	ja	-11	●	●	10	5	15	instabil				
	2024	ja	-6	○	○	55	15	70	stabil				
Viernheim	2020	ja	56		258	55	45	100	stabil	stabil	20.12	-2.14	stabil
	2021	ja	135		-107	55	35	90	stabil				
	2022	ja	212		136	55	35	90	stabil				
	2023	ja	86		-229	55	35	90	stabil				
	2024	ja	181	○	○	55	35	90	stabil				

= fristgerecht, Angabe in Kalendertagen und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt
= nicht fristgerecht, Angabe in Kalendertagen und ○ = Frist nicht fällig

[1] Lag zum letzten Tag der Interimbesprechungen für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.
[2] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte,
und instabil bei < 70 Punkte und/oder fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss
[3] Bewertung für alle Jahre (vor Mittelfristige Ergebnisplanung):
und stabil = Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
[4] Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)
[5] Jahresabschluss 2021 für Kronberg im Taunus war zum Zeitpunkt der Interimbesprechung geprüft, aber noch nicht beschlossen.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: 23. Januar 2026

Ansicht 128: Mehrkomponentenmodell – 3. Beurteilungsebene und Bewertung der Haushaltslage

ANLAGEN

11 Grunddaten der hessischen kommunalen Körperschaften

Alle kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Landkreise und die wichtigsten kommunalen Verbände sind überörtlich zu prüfen. § 4 Absatz 1 des ÜPKKG[440] bezeichnet sie als Prüfungsgegenstände. Die Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG zeigt Ansicht 129.

Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG		
Nr. 1	5	kreisfreie Städte[1)]
	3	Städte von 100.001 bis 250.000
	1	Stadt von 250.001 bis 500.000
	1	Stadt von 500.001 bis 1.000.000
Nr. 2	416	kreisangehörige Städte und Gemeinden[1)]
	46	Städte und Gemeinden bis 3.000
	76	Städte und Gemeinden von 3.001 bis 5.000
	134	Städte und Gemeinden von 5.001 bis 10.000
	121	Städte und Gemeinden von 10.001 bis 25.000
	32	Städte und Gemeinden von 25.001 bis 50.000
	7	Städte und Gemeinden von 50.001 bis 100.000
Nr. 3	21	Landkreise[2)]
	2	Landkreise unter 100.000
	2	Landkreise von 100.001 bis 150.000
	4	Landkreise von 150.001 bis 200.000
	9	Landkreise von 200.001 bis 300.000
	3	Landkreise von 300.001 bis 400.000
	1	Landkreis über 400.000
Nr. 4	Landeswohlfahrtsverband Hessen	
Nr. 5	Regionalverband FrankfurtRheinMain	
Nr. 6	Zweckverband Raum Kassel	
Nr. 7	Pflichtverbände nach § 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main	
Nr. 8	Kommunales Gebietsrechenzentrum	
Nr. 9	268	Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände
Nr. 10	3	Versorgungskassen für Beamte
Nr. 11	4	Zusatzversorgungskassen für Arbeitnehmer
Nr. 12	19	Anstalten des öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler Körperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen

Anmerkung: Die Einwohnerzahl Hessens lag zum 31.12.2024 bei insgesamt 6.280.793 nach Zensus 2022 (zum 31.12.2023 bei 6.267.546 nach Zensus 2022).
[1)] aufgeschlüsselt nach Einwohnern gemäß § 38 HGO. Die Kreisfreiheit der Stadt Hanau erfolgte erst zum 1.1.2026.[441]
[2)] aufgeschlüsselt nach Einwohnern gemäß § 25 HKO. Die Kreisfreiheit der Stadt Hanau und damit die Reduzierung der Einwohner beim Main-Kinzig-Kreis erfolgte erst zum 1.1.2026.[442]
Quelle: § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 12 ÜPKKG

Ansicht 129: Struktur der zu prüfenden kommunalen Körperschaften auf Basis der Gliederung von § 4 Absatz 1 ÜPKKG

440 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993, GVBl. I, S. 708, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318); vgl. Abschnitt 13, S. 312 f. des vorliegenden Berichts.

441 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, GVBl. I, S. 142 ff.; nach Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026, GVBl. 2026 Nr. 8.

442 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005, GVBl. I, S. 183, nach Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2026, GVBl. 2026 Nr. 8.

12 Prüfprogramm

Im Berichtszeitraum waren 11 Projekte zu bearbeiten, von denen sechs in diesem Zeitraum beendet wurden. Geprüft wurden 133 Körperschaften, darunter sechs Landkreise, 17 (Zweck-) Verbände unterschiedlicher Rechtsform und 110 Städte und Gemeinden.

12.1 Beendete Prüfungen

Die in diesem Bericht vorgestellten sechs Projekte bei insgesamt 78 kommunalen Körperschaften umfassten ein Prüfungsvolumen von rund einer Milliarden Euro (Ansicht 130). Bei diesem Prüfungsvolumen handelt es sich um monetäre Größen, die einen Hinweis auf die Bedeutung der kommunalen Aufgaben geben, die den Prüfungshandlungen unterzogen wurden. Dabei wurden regelmäßig die Aufwendungen der untersuchten Verwaltungsbereiche zugrunde gelegt.

Beendete Prüfungen:
Prüfungsvolumina und Ergebnisverbesserungspotenziale

	Körperschaften	Prüfungsvolumen[1)]	Potenziale
Haushaltsstrukturprüfungen	47	1.025,1 Mio. €	27,9 Mio. €
251. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“ Abwasserverband Fulda, Abwasserverband Kronberg, Abwasserverband Lauter-Wetter, Abwasserverband Main-Taunus, Abwasserverband Marburg, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim, Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg-Hainburg, Wasser- und Abwasserzweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Zweckverband Abfallverwertung Südhessen, Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Zweckverband Lollar-Staufenberg, Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke, Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe	15	168,4 Mio. €	7,0 Mio. €
252. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“ Aßlar, Biedenkopf, Braunfels, Egelsbach, Fritzlar, Gladenbach, Höchst im Odenwald, Hüttenberg, Kaufungen, Lohfelden, Lollar, Melsungen, Michelstadt, Reiskirchen, Solms, Wettenberg	16	561,7 Mio. €	11,2 Mio. €

Beendete Prüfungen: Prüfungsvolumina und Ergebnisverbesserungspotenziale			
	Körper-schaften	Prüfungs-volumen[1)]	Potenziale
253. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden“ Bad Salzschlirf, Biebergemünd, Burghaun, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Gudensberg, Herbstein, Immenhausen, Linsengericht, Mücke, Neuental, Ober-Mörlen, Sontra, Stockstadt am Rhein, Wildeck, Willingshausen	16	295,0 Mio. €	9,7 Mio. €
Fachprüfungen	31	49,9 Mio. €	3,6 Mio. €
254. Vergleichende Prüfung „Veterinärwesen und Verbraucherschutz " Landkreis Gießen, Landkreis Fulda, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsberg-kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis	6	16,4 Mio. €	0,9 Mio. €
255. Vergleichende Prüfung „Umwelt- und Grünpflege-management in Bauhöfen“ Bebra, Fürth, Gründau, Kriftel, Limeshain, Mühltal, Niederaula, Ortenberg, Reichelsheim (Wetterau), Roßdorf, Rotenburg an der Fulda, Schmitten im Taunus, Steinbach (Taunus), Wächtersbach, Wald-Michelbach	15	30,6 Mio. €	2,7 Mio. €
256. Vergleichende Prüfung „Kommunale Bibliotheken“ Borken (Hessen), Butzbach, Büdingen, Erbach, Grünberg, Hainburg, Kelsterbach, Kronberg im Taunus, Pfungstadt, Viernheim	10	2,9 Mio. €	n.e.
Summe	**78**	**1.074,9 Mio. €**	**31,5 Mio. €**

[1)] Das Prüfungsvolumen bezieht sich grundsätzlich auf ein Haushaltsjahr, ggf. bildet es den Durchschnittswert über den mehrjährigen Prüfungszeitraum ab.
[2)] Bei der 256. Vergleichenden Prüfung wurden keine Ergebnisverbesserungs-potenziale ermittelt (n.e. = nicht ermittelt).
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 130: Beendete Prüfungen: Prüfungsvolumina und Ergebnisverbesserungspotenziale

Das Ergebnis der Prüfungen wurde mit den kommunalen Körperschaften in einem mehrstufigen kontradiktorischen Verfahren auf der Basis von Erörterungs- sowie Interim- und Schlussbesprechungen und mehrfacher Möglichkeit zur

Stellungnahme evaluiert. Bei diesen Projekten wurden insgesamt 236 Besprechungen geführt.[443]

Jede einzelne Kommune erhielt zum Abschluss der Vergleichenden Prüfung einen individuellen Schlussbericht, der vor allem die Positionierung der Gemeinde innerhalb des Vergleichsrings abbildet (§ 6 Absatz 1 Satz 3 ÜPKKG) und mögliche Optimierungspotenziale hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und Wirtschaftlichkeit aufzeigte.

Die Summe der aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale betrug insgesamt rund 31,5 Millionen Euro. Auch der jeweiligen Aufsichtsbehörde wurde seitens der Überörtlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 ÜPKKG ein Exemplar des Schlussberichts übersandt. Die Körperschaften hatten den Schlussbericht den Beschlussorganen zuzuleiten. Damit war die Öffentlichkeit der Schlussberichte gewährleistet.

Die zuständige Fachabteilung des Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hatte Gelegenheit, sich vor Drucklegung zu dem Kommunalbericht 2026 zu äußern. Darüber hinaus wurde das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat um Stellungnahme zur 253. Vergleichenden Prüfung "Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden" hinsichtlich des Prüfungsthemas Fördermittelmanagement gebeten.

12.2 Prüfungsbeauftragte

Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften prüft auf vergleichender Grundlage (§ 3 Absatz 1 Satz 2 ÜPKKG[444]). Vergleichende Prüfungen dienen der Ermittlung des in der Praxis bewährten Handelns. Sie beauftragt mit der „Wahrnehmung der Prüfungen“ öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder geeignete Dritte (§ 5 Absatz 1 Satz 4 ÜPKKG).

In Ansicht 131 sind für die in diesem Bericht vorgestellten sechs Projekte die Prüfungsbeauftragten mit ihren Mitarbeitenden namentlich aufgeführt.

443 Die Besprechungsdauer lag bei rund 219 Stunden.

444 Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung (ÜPKKG) ist in Abschnitt 13, S. 292 f. wiedergegeben.

Prüfungsbeauftragte der im Jahr 2026 beendeten Prüfungen	
Haushaltsstrukturprüfungen	
251. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“	
Prüfungsbeauftragter **P & P Treuhand GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Löhergasse 1 65510 Idstein	WP/StB Torsten Weimar Gesamtverantwortlicher
	WP/StB Thomas Georg Projektleitung und Gesamtverantwortung IT
	WP/StB Martin Gros Projektleitung
	WP/StB Thomas Müller Qualitätssicherung
	Annette Schmelzer Qualitätssicherung
	WP/StB Dorothee Becker Prüferin
	Jan Dominík Vogel Prüfer
	WP/StB Maik Althoff Prüfer
	Laura Mangold Prüfungsassistentin
252. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“	
Prüfungsbeauftragter **Willitzer Baumann Schwed** Wirtschaftsprüfer Steuerberater Notar und Rechtsanwälte Rosenstraße 2 65189 Wiesbaden	WP/StB Frank Schwed Partner Gesamtverantwortlicher des Prüfungsbeauftragten
	Dipl.-Betriebswirt (FH) Simon Zell Projektleiter
	WP/StB Andreas Labudda Stellvertretender Projektleiter
	WP/StBin, Master of Laws (LL.M.), Master of Arts (M.A.) Rebecca Landefeld Prüferin
	Bachelor of Science (B.Sc.) Johanna Kunow Prüferin
	Bachelor of Laws (LL.B.) Andrea Schmidt Prüferin
	StB Michael Willitzer Partner Qualitätssicherung

253. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden"	
Prüfungsbeauftragter **P & P Treuhand GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Löhergasse 1 65510 Idstein	WP/StB Torsten Weimar Gesamtverantwortlicher
	WP/StB Thomas Georg Projektleitung und Gesamtverantwortung IT
	WP/StB Martin Gros Projektleitung
	WP/StB Thomas Müller Qualitätssicherung
	Annette Schmelzer Qualitätssicherung
	Jan Dominík Vogel Prüfer
	Justin Kund Prüfungsassistent
	Laura Mangold Prüfungsassistentin

Fachprüfungen

254. Vergleichende Prüfung „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“	
Prüfungsbeauftragter **Kienbaum Consultants International GmbH** Edmund-Rumpler-Straße 5 51149 Köln	Dr. Hilmar Schmidt Managing Director & Partner Gesamtverantwortlicher
	Biologin Iris Oguz-Burchart Projektleiterin
	Dipl.-Kauffrau Susanne Gietz Stellvertretende Projektleiterin
	Gwendolin Fischer Prüfer
	Timo Unger Prüfer
	Dipl.-Verwaltungswirt, Verwaltungsbetriebswirt Jörg Petzold Qualitätssicherung

255. Vergleichende Prüfung „Umwelt- und Grünpflegemanagement in Bauhöfen“	
Prüfungsbeauftragter **BSL Managementberatung GmbH** Am Winterhafen 2 55131 Mainz	M. Sc. (Technisches Gebäudemanagement) Patrick Fraß Mitglied der Geschäftsleitung Gesamtverantwortlicher des Prüfungsbeauftragten
	M. Sc. (BWL) Alina Hanschow Projektleiterin
	Dipl. Kfm. Jörg Krüger Stellvertretender Projektleiter
	M. A. (Politics and Public Administration) Jana Dolle Prüferin
	M. Sc. (Public Economics) Steffen Mayer Prüfer
	M. A. (Politikwissenschaften) Louisa Ehlich Prüferin
256. Vergleichende Prüfung „Kommunale Bibliotheken“	
Prüfungsbeauftragter **Deloitte GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Europa-Allee 91 60486 Frankfurt	Jan Gruene Gesamtverantwortlicher des Prüfungsbeauftragten
	Michael Kasten Gesamtverantwortlicher des Prüfungsbeauftragten
	Michel Schrader Projektleitung
	Stefanie Zimmerer Stellvertretende Projektleitung
	Jéromine Aupetit Prüfungsassistentin
	Romina Heuzeroth Prüfungsassistentin
	Angelina Kauz Prüfungsassistentin

Ansicht 131: Prüfungsbeauftragte der im Jahr 2026 beendeten Prüfungen

12.3 Laufende Prüfungen

Aktuell ist die Überörtliche Prüfung in fünf Projekten bei 55 Körperschaften tätig (Ansicht 132).

Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden voraussichtlich in den Großstädtebericht 2027 und den Kommunalbericht 2027 des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs aufgenommen.

Laufende Prüfungen	
43. Zusammenfassender Bericht (Großstädtebericht 2027)	
257. Vergleichende Prüfung **„Haushaltsstruktur 2026: Großstädte/Auskreisung Hanau“**	6 geprüfte Körperschaften: **Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Kassel, Offenbach am Main, Wiesbaden**
44. Zusammenfassender Bericht Haushaltsstrukturprüfungen (Kommunalbericht 2027)	
258. Vergleichende Prüfung **„Haushaltsstruktur 2026: Städte und Gemeinden I“**	16 geprüfte Körperschafen: **Bad Schwalbach, Bischofsheim, Bürstadt, Freigericht, Geisenheim, Hochheim am Main, Linden, Lorsch, Mörlenbach, Neu-Anspach, Niedernhausen, Schauenburg, Schwalbach am Taunus, Trebur, Weilburg, Wolfhagen**
259. Vergleichende Prüfung **"Haushaltsstruktur 2026: Städte und Gemeinden II"**	16 geprüfte Körperschaften: **Aarbergen, Biblis, Birkenau, Dornburg, Driedorf, Edertal, Homberg (Ohm), Lahnau, Liederbach am Taunus, Lohra, Mainhausen, Neustadt (Hessen), Niedenstein, Runkel, Vöhl, Waldbrunn/Westerwald**
260. Vergleichende Prüfung **„Haushaltsstruktur 2026: Regionalverbände II"**	2 geprüfte Körperschaften: **Regionalverband FrankfurtRheinMain, Zweckverband Raum Kassel**
44. Zusammenfassender Bericht Fachprüfungen (Kommunalbericht 2027)	
261. Vergleichende Prüfung **„Beteiligungsmanagement“**	15 geprüfte Körperschaften **Bad Arolsen, Bad Nauheim, Dietzenbach, Dillenburg, Flörsheim am Main, Ginsheim-Gustavsburg, Hattersheim am Main, Heppenheim, Heusenstamm, Karben, Langen, Mühlheim am Main, Nidda, Rodgau, Stadtallendorf**

Ansicht 132: Laufende Prüfungen

Darüber hinaus befinden sich sechs weitere Vergleichende Prüfungen bei 86 kommunalen Körperschaften in der Ausschreibungsphase.

13 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

Gesetz vom 22. Dezember 1993, GVBl. I, S. 708, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 1 Zuständige Behörde[445]

[1]Die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften wird dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes übertragen. [2]Seine Rechtsstellung und seine Vertretung richten sich nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof.

§ 2 Personal

[1]Die dem Präsidenten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 besonders zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Rechnungshofes. [2]Er kann weitere Bedienstete des Rechnungshofes heranziehen, wenn dies erforderlich ist.

§ 3 Inhalt der Prüfungen[446]

(1) [1]Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. [2]Dabei ist grundsätzlich auf vergleichenden Grundlagen zu prüfen, ob insbesondere

1. die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 93 HGO) beachtet werden,
2. die personelle Organisation zweckmäßig und die Bewertung der Stellen angemessen ist,
3. bei Investitionen die Grenzen der Leistungsfähigkeit eingehalten, der voraussichtliche Bedarf berücksichtigt sowie die Planung und Ausführung sparsam und wirtschaftlich durchgeführt werden,
4. Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Erfüllung ihrer öffentlichen Zweckbestimmung betrieben werden,
5. Kredite und Geldanlagen regelmäßig sich ändernden Marktbedingungen angepasst werden,
6. der Umfang freiwilliger Leistungen der Leistungsfähigkeit entspricht und nicht auf Dauer zur Beeinträchtigung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen führt,
7. Aufgaben nicht kostengünstiger in Betrieben anderer Rechtsform erbracht oder durch Dritte erfüllt werden können,
8. die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden Anlass für Empfehlungen zur Änderung der künftigen Haushaltswirtschaft geben.

[3]Die Betätigung bei Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die nach § 4 zu Prüfenden unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, und die Sondervermögen werden mitgeprüft.

(2) [1]Die Prüfung hat sich auch auf Verfahren zu erstrecken, die bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen angewendet werden. [2]Wenden mehrere der nach § 4 zu Prüfenden dasselbe Verfahren an, genügt eine Prüfung, wenn es von ihnen unverändert übernommen und eingesetzt wird. [3]Wird ein bereits geprüftes Verfahren geändert, ist die Änderung ebenfalls zu prüfen.

§ 4 Gegenstand

(1) Überörtlich geprüft werden

1. die kreisfreien Städte,
2. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
3. die Landkreise,
4. der Landeswohlfahrtsverband Hessen,
5. der Regionalverband FrankfurtRhein-Main,[447]
6. der Zweckverband „Raum Kassel“,[448]
7. die Pflichtverbände nach § 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/ Rhein-Main,[449]
8. die Kommunalen Gebietsrechenzentren,
9. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände, wenn das Volumen im Verwaltungshaushalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre den Betrag von dreihunderttausend Euro übersteigt; die anderen Zweckverbände und ihre Zusammenschlüsse können in die überörtliche Prüfung ihrer

445 § 1 geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S. 542).

446 § 3 Absatz 1 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54 ff.).

447 § 4 Absatz 1 Nr. 5 zuletzt geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 8. März 2011 (GVBl. I, S. 152).

448 § 4 Absatz 1 Ziffer 6 eingefügt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S. 542) und geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und anderer Vorschriften vom 8. März 2011 (GVBl. I, S. 153).

449 § 4 Absatz 1 Ziffer 7 eingefügt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S. 542) und geändert durch Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und anderer Vorschriften vom 8. März 2011 (GVBl. I, S. 153).

Verbandsmitglieder einbezogen werden,[450]

10. Versorgungskassen für Beamte kommunaler Körperschaften
11. Zusatzversorgungskassen für Angestellte und Arbeiter kommunaler Körperschaften und
12. Anstalten des öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler Körperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen.[451]

(2) [1]Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. [2]Prüfungen nach § 91 Landeshaushaltsordnung (LHO) können mit der Prüfung nach Abs. 1 verbunden werden.

§ 5 Prüfungsverfahren, Auskunftspflicht[452]

(1) [1]Jede der in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 aufgeführten kommunalen Körperschaften soll in einem Zeitraum von fünf Jahren mindestens einmal überörtlich geprüft werden. [2]Zeit, Art und Umfang der Prüfung bestimmt der Präsident in eigener Verantwortung. [3]Er kann die Prüfung beschränken und Schwerpunkte bilden; dabei sind Erkenntnisse aus den Berichten nach § 6 Abs. 3 zu berücksichtigen. [4]Mit der Wahrnehmung der Prüfungen kann er öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, andere geeignete Dritte oder Bedienstete nach § 2 beauftragen.

(2) [1]Die zu prüfende Stelle hat dem Präsidenten und den beauftragten Prüfern innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle erbetenen Auskünfte zu geben, Einsicht in Bücher und Belege, Akten und Schriftstücke zu gewähren, sie auf Verlangen zu übersenden sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden. [2]Im Übrigen hat sie den Präsidenten und die beauftragten Prüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) [1]Lässt eine der im § 4 aufgeführten kommunalen Körperschaften Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatischen Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die beauftragten Prüfer dort die erforderlichen Erhebungen anstellen; Abs. 2 gilt entsprechend. [2]Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, ist dieses Recht in die Vereinbarung aufzunehmen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die kommunale Körperschaft sonstigen Stellen Zuwendungen gewährt oder von diesen kommunale Mittel oder kommunale Vermögensgegenstände verwalten lässt.

(5) [1]Die Prüfung soll auf den Ergebnissen der örtlichen Rechnungsprüfung aufbauen. [2]Doppelprüfungen sind zu vermeiden, soweit sie nach Einschätzung der Prüfer nicht erforderlich sind.

§ 6 Prüfungsergebnis[453]

(1) [1]Der Präsident teilt der kommunalen Körperschaft die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihr Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. [2]Er kann auch Schlussbesprechungen durchführen. [3]Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Schlussbericht zusammengefasst. [4]Der Bericht ist der geprüften Körperschaft und der Aufsichtsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt zu übersenden. [5]Er ist dem Beschlussorgan (Gemeindevertretung, Kreistag usw.) bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

(2) Die Aufsichtsbehörden entscheiden bei Verstößen, die sich nach den Prüfungsfeststellungen ergeben, im Rahmen ihrer Befugnisse nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften.

(3) [1]Der Präsident legt nach Abschluss eines jeden Jahres dem Landtag und der Landesregierung einen zusammenfassenden Bericht über die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung bei der überörtlichen kommunalen Prüfung vor. [2]Der Bericht ist gleichzeitig den Vereinigungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 147 der Hessischen Gemeindeordnung und den Rechnungsprüfungsämtern bekannt zu geben.

§ 7 Unterrichtung und Anhörung

Der Hessische Rechnungshof ist vor Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung kommunaler Körperschaften zu hören.

§ 8 Kostenpflicht

[1]Wird gegen die Pflichten des § 5 Abs. 2 bis 4 verstoßen oder sind die vorgelegten Unterlagen nicht prüfungsfähig und tritt dadurch eine unangemessene Verlängerung der Zeitdauer der überörtlichen Prüfung ein, wird die Prüfung ab einem vom Präsidenten zu bestimmenden

450 § 4 Absatz 1 Nr. 9 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54 ff.).

451 § 4 Absatz 1 Nr. 12 eingefügt durch Gesetz zur Erweiterung von organisationsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 666 ff.).

452 § 5 Absatz 1 Satz 4 geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54 ff.).

453 § 6 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 geändert durch Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

Zeitpunkt kostenpflichtig nach dem Zeitaufwand fortgesetzt. [2]Das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) sowie die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in ihren jeweiligen Fassungen finden entsprechend Anwendung; Prüfer nach § 5 Abs. 1 Satz 4 stehen Beamten des höheren Dienstes gleich.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

14 Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
• Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften •
Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 381 251
Telefax: (0 61 51) 381 255
E-Mail: poststelle@uepkk.hessen.de

Uwe Becker
Präsident des
Hessischen Rechnungshofs
Abteilungsleiter
(ab 1. September 2026)

Dr. Ulrich Keilmann
Direktor beim Hessischen
Rechnungshof
Abteilungsleiter
(bis 31. August 2026)

Stefan Nickel
Ministerialrat
Stellv. Abteilungsleiter
Referatsleiter ÜP1

Dr. Marc Gnädinger
Ministerialrat
Referatsleiter ÜP2

Steffen Thiel
Regierungsdirektor
Referent
Projektleiter

Wolfram Gierer
Regierungsdirektor
Referent
Projektleiter

Matthias Mücke
Regierungsoberrat
Referent
Projektleiter

Thomas Ihrig
Referent

Eva Goldbach
Referentin

Konstanze Berlit
Oberrechnungsrätin
Projektleiterin

Anja Rippl
Oberrechnungsrätin
Projektleiterin

Ferdinand Koob
Oberrechnungsrat
Sachbearbeiter

Christian Petersohn
Oberrechnungsrat
Sachbearbeiter

Heidrun Funk
Verwaltungsmitarbeiterin

Fabian Serba
Verwaltungsmitarbeiter

Natascha Ehret
Verwaltungsmitarbeiterin

„Haushaltsstruktur 2025: Zweckverbände“
– 251. Vergleichende Prüfung

„Haushaltsstruktur 2025: Städte und Gemeinden“
– 252. Vergleichende Prüfung

„Haushaltsstruktur 2025: Kleine Städte und Gemeinden“
– 253. Vergleichende Prüfung

„Veterinärwesen und Verbraucherschutz“
– 254. Vergleichende Prüfung

„Umwelt- und Grünpflegemanagement in Bauhöfen“
– 255. Vergleichende Prüfung

„Kommunale Bibliotheken“
– 256. Vergleichende Prüfung